

URKUNDENLEHRE

© Thomas Frenz, Passau 2000/1
Das Zeichen ⊗ verweist auf Abbildungen, die beim mündlichen Vortrag gezeigt wurden, aber hier aus Copyrightgründen weggelassen sind.

Fassung von 2000/1 mit einzelnen Ergänzungen bis 2022

Einleitung

1. Kapitel: Geschichte der Urkundenlehre
2. Kapitel: Die ältesten Urkunden (vorderer Orient und Griechenland)
3. Kapitel: Die altrömischen Urkunden
4. Kapitel: Definitionen I: Einteilung der Urkunden
5. Kapitel: Beschreibstoffe I: Papyrus
6. Kapitel: Die älteren Papsturkunden, von den Anfängen bis vor Leo IX.
7. Kapitel: Die Urkunden der Goten, Wandalen und Langobarden
8. Kapitel: Definitionen II: Urkundenteile
9. Kapitel: Die Urkunden der Merowinger
10. Kapitel: Beschreibstoffe II: Pergament
11. Kapitel: Die Urkunden der Karolinger
12. Kapitel: Urkundeninschriften
13. Kapitel: Die Urkunden der Ottonen und Salier
14. Kapitel: Das Monogramm
15. Kapitel: Die Urkunden der Päpste von Leo IX. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts
16. Kapitel: Definitionen III: Der Beurkundungsvorgang
17. Kapitel: Die Privaturkunden des 1. Jahrtausends
18. Kapitel: Pönformeln
19. Kapitel: Die byzantinischen Urkunden
20. Kapitel: Die Urkunden der normannischen Könige in Süditalien
21. Kapitel: Urkundenedition
22. Kapitel: Die Urkunden der Staufer
23. Kapitel: Die Urkunden der bayerischen Herzöge
24. Kapitel: Die Urkunden der Bischöfe von Passau
25. Kapitel: Die Papsturkunden von Innozenz III. bis zum Ausbruch des Großen abendländischen Schismas
26. Kapitel: Die Urkunden der Könige von Polen und Ungarn
27. Kapitel: Die Urkunden der Könige von Böhmen
28. Kapitel: Archive
29. Kapitel: Die Urkunden der französischen Könige
30. Kapitel: Die Urkunden der Könige von England
31. Kapitel: Die Urkunden der Könige von Spanien
32. Kapitel: Die Urkunden im Königreich Neapel/Sizilien nach dem Ende der Staufer
33. Kapitel: Die Papsturkunden seit 1378
34. Kapitel: Kardinalsurkunden
35. Kapitel: Konzilsurkunden
36. Kapitel: Die apostolische Kanzlei seit 1378
37. Kapitel: Arenga, cursus, stilus curiae
38. Kapitel: Beschreibstoffe III: Papier, Tinte, Schreibgerät

- 39. Kapitel: Die Kaiserurkunden seit dem Interregnum
- 40. Kapitel: Die jüngeren Privaturkunden
- 41. Kapitel: Die Papsturkunden der Neuzeit

Ergänzung: Urkundensprache – verbale und nonverbale Kommunikation

M. D. u. H., ich begrüße Sie zur Vorlesung "Urkundenlehre" und beginne ohne weitere Vorrede mit der

EINLEITUNG

Am 24. März 1987 berichtete eine Zeitung, hinter der angeblich immer ein kluger Kopf steckt, über eine Autographenauktion unter dem Titel "Eine Urkunde Ottos des Großen", Untertitel "Papsthandschriften sind am billigsten". Dort hieß es im letzten Absatz: "Bei der Geschichtsabteilung läßt die Urkunde Ottos des Großen (aus dem Jahre 960) alles andere hinter sich, gehören doch Handschriften aus jenen Tagen an sich schon zu den großen Raritäten. Diese hier hat dazu nicht nur kaiserliche, sondern auch ehrwürdige Qualitäten, da der Name der heiligen Adelheid darin erscheint (80 000 Mark): An Kaisern, Königen, Feldmarschällen ..., Generälen und 'Staatsmännern' aller Art mangelt es nicht. Päpste ab Alexander IV. (3 000 Mark) ... sind das Preiswerteste, was der Autographenhandel zu bieten hat." Wir werden im Verlauf der Vorlesung sehen, ob die Intervention der Kaiserin Adelheid in einer Urkunde ihres Gatten dieser wirklich "ehrwürdige Qualität" verleiht. Eine Urkunde von **960** hat übrigens auch keine "kaiserliche" Qualität, da Otto erst **962** zum Kaiser gekrönt worden ist; aber über solche Kleinigkeiten geht ein fortschrittlicher Journalist ja großzügig hinweg. Die genannten Preise lassen den Historiker kalt, wenn auch die Beträge inzwischen dank "Kunst und Krempel" gestiegen sein dürften: billiger waren die Urkunden im Mittelalter nämlich auch nicht, eher teurer, wahrscheinlich sogar sehr viel teurer.

Was eine Kaiserurkunde gekostet hat, läßt sich konkret heute nicht mehr feststellen, aber für die Papsturkunden kann ich Ihnen ein Beispiel geben: 1484 ließ sich der Abt von Vornbach, Leonhard Strasser, von Papst Innozenz VIII. einen Ablass bestätigen, der zur Sanierung der Finanzen des Klosters dienen sollte, denn die beiden Vorgänger des Abtes hatten sich beim Ausbau von Kirche und Kloster finanziell übernommen. Die Urkunde kostete an Kanzleigebühren 40 Goldgulden; das entspricht dem Jahreseinkommen aus einer kleinen Pfründe, nach heutiger Währung also eine fünfstellige Summe. Die Urkunde sieht folgendermaßen aus; urteilen Sie Selbst, ob sie ihren Preis wert ist:



Ein Anachronismus ist allerdings die Bezeichnung **Autograph**. Otto der Große konnte wahrscheinlich überhaupt nicht schreiben, jedenfalls nicht auf Pergament; Papst Alexander IV. konnte als Kleriker natürlich

schreiben, aber es ist so gut wie sicher, daß er die Urkunde selbst nie zu Gesicht bekommen hat.

Wir haben damit bereits eine ganze Reihe der Fragen angesprochen, die Thema der kommenden drei Semester sein sollen. Ehe ich Ihnen jetzt einen Gesamtüberblick über den Aufbau der Vorlesung gebe, möchte ich doch eine Definition des Begriffs "Urkunde" voranschicken, wie er im Folgenden verstanden werden soll. Eine Urkunde ist, nach der klassischen Formulierung Ahasver von Brandts, "ein unter Beobachtung bestimmter Formen ausgefertigtes und beglaubigtes Schriftstück über Vorgänge rechtlicher Natur." Ich selbst kann mich dieser Definition anschließen, würde nur das Wort "Schriftstück" gern durch "Aufzeichnung" ersetzen, weil es sich nicht unbedingt um eine Buchstabenschrift handeln muß.

Nun zur Inhaltsübersicht. Ich habe mehrere Kategorien von Kapiteln vorgesehen, gemäß denen ich sie Ihnen jetzt nennen will. Eine erste Gruppe umfaßt Kapitel über die antiken Urkunden, und zwar über die ältesten Urkunden, vor allem im vorderen Orient und in Griechenland; die altrömischen Urkunden der Republik und Kaiserzeit; die Urkunden der Goten, Vandalen Langobarden und Merowinger.

Eine zweite Gruppe umfaßt Kapitel über das 1. Hauptthema der Urkundenlehre, nämlich Urkunden und Kanzlei der römisch-deutschen Könige und Kaiser, und zwar in chronologischer Reihenfolge über die Urkunden der Karolinger, der Ottonen und Salier, der Staufer, sowie die Kaiserurkunden seit dem Interregnum.

Eine dritte Gruppe umfaßt Kapitel über die Herrscherurkunden anderer Länder in Mittelalter und Neuzeit, und zwar im einzelnen die Urkunden der byzantinischen Kaiser; die Urkunden der Normannen in Süditalien; die Urkunden der Anjou und Aragonesen in Süditalien; die Urkunden der französischen Könige; die Urkunden der Könige von England, Spanien, Polen, Ungarn und Böhmen.

Eine vierte Gruppe umfaßt Kapitel zum 2. Hauptthema der Urkundenlehre, nämlich den Papsturkunden, und zwar in chronologischer Reihenfolge über die ältesten Papsturkunden von den Anfängen bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts; die Urkunden der Päpste von Leo IX. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts; die Papsturkunden von Innozenz III. bis zur Avignonesischen Zeit; die Papsturkunden seit 1378; die apostolische Kanzlei seit 1378; die Papsturkunden der Neuzeit. Dieser Gruppe schließe ich noch zwei Kapitel an über Urkunden, die den Papsturkunden nahestehn, nämlich über die Kardinalsurkunden und die Urkunden der Konzilien.

Die fünfte Kategorie von Kapiteln befaßt sich mit den sogenannten Privaturkunden. Das sind, wie Sie aus dem Proseminar oder aus meiner Einführungsvorlesung wissen, definitionsgemäß alle Urkunden, die nicht von Kaisern, Königen oder Päpsten ausgestellt sind. Die Kapitel betreffen die Privaturkunden des 1. Jahrtausends sowie die jüngeren Privaturkunden; ferner mit lokalem Bezug und exemplarisch gedacht die Urkunden der bayerischen Herzöge und die Urkunden der Passauer Bischöfe.

Dazu kommen noch Kapitel systematischen Inhalts, deren Themen also alle bisher genannten Bereiche betreffen, nämlich über die Geschichte der Urkundenlehre (das ist das 1. Kapitel, das Sie heute

noch hören werden), Urkundeninschriften, Urkundenedition und Archive; ferner drei Kapitel Definitionen, nämlich: Einteilung der Urkunden, Urkundenteile, Beurkundungsvorgang; schließlich drei Kapitel über die Beschreibstoffe, auf denen Urkunden eingetragen werden, nämlich Papyrus, Pergament und Papier; und ergänzend noch einige Kapitel zu bestimmten Urkundenteilen, und zwar über die Intitulatio, die Arenga, die Pönformeln, das Monogramm und die Urkundensprache allgemein.

Diese 41 Kapitel sind aber nicht so angeordnet, wie ich sie jetzt benannt habe, sondern sie sind in eine große chronologische Reihe gestellt. Diese Reihung gibt uns die Möglichkeiten, auf die wechselseitigen Beziehungen der Kanzleien untereinander zu achten. Diese Beziehungen waren sehr intensiv und können oftmals interessante Aufschlüsse geben: so ist es z.B. kein Zufall, daß um die Mitte des 11. Jahrhunderts die päpstlichen Privilegien nach dem Vorbild der Kaiserurkunden umgestaltet wurden, während um die Mitte des 13. Jahrhunderts sich umgekehrt die Kaiserurkunden an den päpstlichen Gebrauch anlehnten. Im späten 12. Jahrhundert, zur Zeit der Staufer, werden in die deutschen Königsurkunden Zeugenlisten aufgenommen, die zuvor nicht üblich waren; zur gleichen Zeit fällt in den französischen Königsurkunden die bisher obligatorische Nennung von Zeugen fort. In den Privaturkunden in Deutschland und Böhmen wird zu Beginn des 14. Jahrhunderts teils die lateinische, teils die deutsche Sprache verwendet; zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde in Deutschland fast ausschließlich das Deutsche, in Böhmen aber das Lateinische verwendet. Die systematischen Kapitel sind an geeigneten Stellen, aber auch nach dem Prinzip der Abwechslung eingestreut.

Ich glaube, ich verspreche nicht zuviel, wenn ich mit diesem Programm eine Übersicht über das gesamte Urkundenwesen im europäischen Rahmen ankündige.

Ich möchte Ihnen jetzt noch die wichtigste allgemeine Literatur nennen, damit Sie kontrollieren können, was ich Ihnen vortrage. Eine umfassende Darstellung der gesamten Urkundenlehre neueren Datums gibt es nicht. Die einzige Gesamtdarstellung ist immer noch

- Harry Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2 Bde., erschienen in 1. Auflage 1889 ff., wobei Teile des 1. Bandes erst nach dem 2. Band herauskamen. Eine 2. Auflage erschien 1911 ff. Eine 3. Auflage von 1958/60 ist in Wahrheit ein unveränderter Nachdruck der 2. Auflage, der nur ein Register hinzugefügt ist. Diese sog. 3. Auflage ist dann 1968/9 noch einmal unverändert nachgedruckt worden.

Breßlaus Arbeit ist in vielen Einzelfragen überholt, im Ganzen aber immer noch unersetzt. Die Königsurkunden allein behandelt

- Wilhelm Erben, Die Kaiser- und Königsurkunden in Deutschland, Frankreich und Italien, München/Berlin 1907 (ND Darmstadt 1967).

Über die Privaturkunden allein informiert

- Oswald Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters, München/Berlin 1911 (ND Darmstadt 1969).

Für die Papsturkunden muß ich Sie auf eine Arbeit von mir selbst hinweisen:

- Thomas Frenz, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, Stuttgart ²2000, sowie auf das
- Lexikon der Papstdiplomatik, das Sie auf meiner Internetseite finden.

Eine Einführung in die Urkundenlehre bieten auch

- Ahasver von Brandt, Werkzeug des Historikers, erschienen in zahlreichen Auflagen, in Kapitel III,3 und
- Egon Boshof/Krut Düwell/Hans Kloft, Grundlagen des Studiums der Geschichte, Köln ⁵1999 (oder spätere Auflage).

Eine Übersicht über das Thema geben auch die beiden Artikel "Urkunden" und "Urkundenlehre", die ich für das Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte V 574–576 und 584–591 verfaßt habe.

Sehr nützlich für die Beschäftigung mit der Urkundenlehre ist ferner

- Hermann Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover ¹³1991 und öfter.

Zum Schluß noch ein Hinweis: die Urkundenlehre heißt auch **Diplomatik**; dies ist nicht zu verwechseln mit **Diplomatie**, obwohl das Adjektiv "diplomatisch" doppeldeutig und beides von dem Wort "Diplom" abgeleitet ist. Diplome sind feierlich ausgestattete Privilegien, meist Kaiserurkunden; der Ausdruck geht aber zurück auf antike Urkunden, die aus zwei zusammengelegten Metalltafeln bestanden – das Wort diplomma bedeutet „verdoppelt“ – und die vor allem als sog. Militärdiplome als Entlassungsurkunden für die römischen Soldaten in Gebrauch waren.

1. KAPITEL: GESCHICHTE DER URKUNDENLEHRE

Im Mai des Jahres 1360 wurden Herzog Rudolf IV. von Österreich durch Kaiser Karl IV. die Lehen erneuert. Bei dieser Gelegenheit legte der Herzog dem Kaiser auch fünf Privilegien vor, die unter dem Namen „Freiheitsbriefe des Hauses Österreich“ bekannt geworden sind. Es handelt sich im einzelnen um

1. eine Urkunde Heinrichs IV. von 1058 Oktober 4,
2. eine Urkunde Friedrichs I. Barbarossa von 1156 September 17,
3. eine Urkunde des Königs Heinrich (VII.) von 1228 August 24,
4. eine Urkunde Kaiser Friedrichs II. von 1245 Juni
5. und schließlich eine Urkunde Rudolfs von Habsburg von 1283 Juni 11.

Besonders bemerkenswert ist die Urkunde Heinrichs IV., denn in ihr sind zwei ältere Urkunden inseriert (also wortwörtlich abgeschrieben), und zwar ein Privileg Julius Cäsars und ein zweites von Kaiser Nero. Allen Urkunden ist gemeinsam, daß die österreichischen Herzöge bedeutende Privilegien und Ehrenvorrechte erhalten, durch die sie den Kurfürsten gleichgestellt und ihr Herrschaftsgebiet de facto aus dem Reichsverband eximiert wird. Auch der Titel „Erzherzog“ wird durch diese Privilegien eingeführt. Das ganze Urkundenpaket ist selbstverständlich gefälscht, wie heute einwandfrei erwiesen ist; aber immerhin wurde noch 1837 das Privileg Barbarossas, das sog. *privilegium maius*, von der damals angesehensten Forschungseinrichtung als unbezweifelbar echt ediert.

Uns interessiert hier aber vor allem, wie sich Karl IV. gegenüber dem Wunsch nach Bestätigung verhielten. Er ließ die Frage zunächst offen, und erst im Dezember 1360 wurde in Nürnberg vor ihm darüber verhandelt. Durch einen glücklichen Zufall ist für diese Verhandlung eine Art Protokoll erhalten, in dem zu jedem Punkt die kaiserliche Meinungsäußerung bzw. Entscheidung vermerkt ist. Karl IV. hat sich zur Frage der Echtheit der Urkunden nicht explizit geäußert, sondern die Bestimmungen teils akzeptiert, teils gemildert, teils durch gering scheinende Modifikationen in ihr Gegenteil verkehrt, teils aber einfach nur einen Kommentar dazu abgegeben. Da heißt es also z.B. "das hat der Herr Kaiser ohne weiteres angenommen" – *istud admisit dominus imperator simpliciter* oder "soweit es ohne Verletzung der Rechte des Reiches oder anderer geschehen kann" – *dummodo sit sine preiudicio imperii et quorumlibet aliorum*. Zu dem Paragraphen über die Gleichstellung des Herzogs mit den Kurfürsten entscheidet Karl IV., "daß das Herzogtum Österreich sich aller Ehren und Rechte erfreue wie die übrigen Fürstentümer, mit Ausnahme der Kurfürstentümer" – *quod ducatus Austrie illis honoribus gaudeat, quibus illustres ducatus fruuntur principibus principum electorum exceptis*. Besonders bemerkenswert ist die Stellungnahme zu dem Paragraphen, der im Herzogtum die Primogenitur einführt; Karl IV. kommentiert: "die Brüder des Herzogs mögen bedenken, ob sie sich auf diese Weise der Gefahr einer Enterbung aussetzen wollen" – *videant fratres duces, si velint sub tali exhereditacionis sue periculo remanere*.

Für die beiden antiken Urkunden, die dem Privileg Heinrichs IV. inseriert sind, ging Karl IV. einen anderen Weg, da er sich hier wohl nicht für kompetent ansah. Er ließ ein Gutachten anfertigen, und zwar von dem berühmtesten Altertumskenner seiner Zeit, von **Petrarca**. Petrarca stand mit Karl IV. im Briefwechsel und ist ihm auch mehrfach persönlich begegnet, teils in Italien, teils aber auch in Prag. Seine Antwort datiert vom 21. März 1361 und ist überliefert in der Sammlung der *Litterae seniles*, der Briefe im höheren Alter, in Buch XVI Nr. 5. Der Tenor des Gutachtens ist schlicht weg vernichtend. Petrarca beginnt mit dem Dictum: "die Lüge ist dumm, sie wird leicht entlarvt und entgeht schwerlich dem Urteil eines verständigen Menschen" – *claudum usquequaque mendacium est, facile deprehenditur, acris ac velocis ingenii iudicium egre fugit*. Den Fälscher belegt er mit allen möglichen Schimpfwörtern; er nennt ihn einen ungebildeten Schüler, der lügen wollte, dessen Begabung aber nicht einmal dazu ausreichte, einen Erzhalunken und ein Rindvieh.

Für uns ergiebiger sind aber seine stilistischen Argumente: so kritisiert er, daß Cäsar der Majestätsplural in den Mund gelegt wird, der in der Antike ungebräuchlich gewesen sei, und führt zum Beweis echte Briefe Cäsars aus der Überlieferung der antiken Schriftsteller an. Ferner bemängelt er, daß Österreich als *plaga orientalis* (östliche Gegend) bezeichnet ist, obwohl es von Rom aus gesehen keineswegs im Osten, sondern im Norden liegt. Das Datum nennt nur das Regierungsjahr, nicht aber Tag und Monat – und das bei Cäsar, der den Kalender reformiert hat! Das Schönste aber zuletzt: die Urkunde beginnt *Nos Iulius imperator, nos Cesar et cultor deorum, nos supremus terre imperialis augustus* usw. Mit anderen Worten: der Fälscher legt Cäsar den Titel

"Augustus" in den Mund, der erst von dem Namen seines Nachfolgers abgeleitet ist. Für alles weitere und auch für die Frage, wie Rudolf IV. ausgerechnet auf Nero als Aussteller der zweiten Urkunde verfallen ist, vergleichen Sie bitte einen Aufsatz von Jürgen v. Ungern-Sternberg, den Sie in der Bibliographie finden. Karl IV. hat übrigens Herzog Rudolf schwören lassen, die Privilegien im Sinne seiner Interpretation zu gebrauchen und sie ihm dann insgesamt bestätigt. Dasselbe taten dann später die Habsburger Friedrich III. und Karl V.; letzterer erließ gleichzeitig ein Verbot, über ihre Echtheit auch nur zu diskutieren.

Wir machen nun einen Sprung zurück, und zwar ins Jahr 1198. Wir springen gleichzeitig in eine andere Rechtssphäre, nämlich an den Hof Papst Innozenz' III. Diesem Papst liegt eine Urkunde vor, die er selbst hat ausstellen lassen und in der er dem Domkapitel von Mailand befiehlt, einen gewissen *Johannes de Cimiliano* als Kanoniker aufzunehmen, obwohl derselbe Papst dem Kapitel das Privileg verliehen hat, genau dazu nicht verpflichtet zu sein. Das Domkapitel hat daraufhin die Urkunde als fälschungsverdächtig an die päpstliche Kanzlei zurückgeschickt. In seiner Antwort, die Gregor IX. in das päpstliche Gesetzbuch, den sog. *Liber Extra*, aufgenommen hat, schildert Innozenz III. nun selbst, wie er vorgegangen ist: bei der Lektüre des Stückes kommen ihm zwar einige Formulierungen etwas seltsam vor, und auch die Schrift sieht etwas eigenartig aus, aber das anhängende Siegel ist unzweifelhaft echt. Dies setzt den Papst aufs äußerste in Erstaunen, denn er erinnert sich genau: eine solche Urkunde hat er nicht genehmigt. Er nimmt sie erneut zur Hand und betrachtet noch einmal genau die Bleibulle, und siehe da: dort, wo der Faden, mit welchem das Siegel an der Urkunde angehängt ist, ins Blei eintritt, ist eine kleine Schwellung zu sehen. Innozenz zieht vorsichtig am Faden, und dieser läßt sich mühelos aus dem Siegel herausziehen; jetzt werden auch noch Kratzspuren am Blei sichtbar. Damit ist der Fall klar: der Empfänger hat die Urkunde selbst angefertigt, dann von einer echten Urkunde das Siegel abgeschnitten und an sein Elaborat umgehängt. Diese Urkunde ist selbstverständlich nichtig, und der Fälscher wird zur Bestrafung nach Rom vorgeladen.

Die Aufnahme in den *Liber Extra* verdankt die Antwort Innozenz' III. aber der auf den Bericht folgenden Passage, denn nun gibt der Papst Ratschläge, wie man gefälschte Urkunden entlarven kann:

- an einer falschen Urkunde kann ein falsches Siegel hängen;
- der Siegelfaden ist herausgezogen, und das Siegel ist mit einem neuen Faden der falschen Urkunde angehängt;
- der Siegelfaden ist unter dem Umbug des Pergaments durchgeschnitten und an der falschen Urkunde wieder zusammengenäht;
- der Siegelfaden ist dort, wo er ins Blei eintritt, abgeschnitten und wieder angeklebt, also der vorliegende Fall;
- auf einer echten Urkunde ist radiert;
- von einer echten Urkunde wird die Schrift vollständig abgewaschen und das Pergament neu beschrieben;
- der Text der Urkunde wird getilgt, und dann wird ein nach Belieben beschriebenes haasdünnes Pergamentblatt auf die Urkunde aufgeleimt;

- gefälschte Urkunden werden ins Siegelamt eingeschmuggelt und dort zu den echten Urkunden gelegt und wie diese echt besiegelt. Von dieser Dekretale Innozenz' III. gibt es eine zeitgenössische deutsche Übersetzung, aus der ich nur ein Beispiel zitieren will. Zum Verständnis sei vorweggeschickt, daß von einem Siegelfaden aus Seide die Rede ist und daß mit dem Ausdruck "Handveste" die Urkunde gemeint ist; der Abschnitt lautet: *daz man an etlicher hantvesten di seiden oben von einander sneidet und slußet si durch ein ander hantvesten, die nach seinem willen geschriben ist, und man zawsset di seiden dann cleine autz einander und treit si dann zusammen und machet si wider gantz; daz mütz aber von gefugen frawen henden geschen.*

M. D. u. H., ich habe Ihnen diese beiden Fälle etwas ausführlicher geschildert, um Ihnen zu zeigen, daß die Urkundenlehre keine trockene und bloß theoretische Materie ist, daß also **nicht** gilt, was man von ihr gesagt hat, daß sie nämlich zwar für die Quellen sehr ersprießlich, für den Dürstenden aber sehr unersprießlich sei. Ich habe mit zwei Berichten über Urkundenfälschungen begonnen, weil das Entlarven von Fälschungen die eigentliche und ursprüngliche Tätigkeit der Urkundenlehre ist. Sie ist von ihrem Ursprung her die Kunst, zwischen echt und falsch zu unterscheiden, die **ars discernendi verum ac falsum**. Sie erreicht dabei Wissenschaftlichkeit im modernen Sinne schon zu einem Zeitpunkt, zu dem die normale Geschichte immer noch als bloße moralische Exempelsammlung diente.

In großem Umfang stellte sich das Problem der Scheidung echter und falscher Urkunden, als nach dem Ende des 30jährigen Krieges auch der Rechtsfrieden wiederhergestellt werden sollte. In endlosen Prozessen und oftmals auch publizistisch wurde dabei um die verschiedensten Hoheitsrechte gestritten, und soweit diese auf schriftlicher Beurkundung beruhten, spielte die Frage ihrer Echtheit oder Unechtheit eine entscheidende Rolle. Diese Streitigkeiten sind als die **bella diplomatica**, also die Urkundenkriege, in die Geschichte eingegangen. Das älteste dieser *bella* ist der Streit um die Reichsunmittelbarkeit des Klosters St. Maximin bei Trier mit dem Trierer Erzbischof, wobei die Fälschungen auf beiden Seiten übrigens bis ins 12. Jahrhundert zurückreichen.

Von überragender Bedeutung für unser Fach war aber das sog. *Bellum diplomaticum Lindaviense*. Es drehte sich um die Urkunde eines Kaisers Ludwig zugunsten des Lindauer Frauenstifts, deren Echtheit von der Stadt Lindau bestritten wurde. Dies geschah zuerst in einer Schrift des Lindauer Ratssyndikus Daniel Heider 1641/3, auf die das Kloster 1646 anonym antworten ließ. Daraufhin wandte sich die Stadt an den Helmstädter Gelehrten Hermann **Conring**, der 1672 ein Werk mit dem Titel *Censura diplomatis, quod Ludovico Imperatori fert acceptum Coenobium Lindaviense*, also: „Beurteilung der Urkunde, die das Frauenstift Lindau angeblich von Kaiser Ludwig empfangen hat“, vorlegte.

Conring kommt zu einem vernichtenden Urteil. Bemerkenswert sind aber die Methoden, deren er sich bedient. Er vergleicht zunächst das Lindauer Diplom mit anderen Urkunden desselben Ausstellers. Der Vergleich ergibt, daß Siegel und Monogramm falsch, die Namen der Kanzleibeamten sowie verschiedene Titel anachronistisch sind. Sach-

lich kritisiert er, daß das Kloster zur Karolingerzeit noch nicht auf der Insel gelegen habe, sondern erst im 10. Jahrhundert, und daß auch der Name "Lindau" erst später aufgekommen sei. Ebenso bezeichnet er die Schrift als anachronistisch und kommt zu dem Schluß, das Falsifikat werde hier zur allgemeinen Warnung öffentlich vorgeführt, sei dann aber ins Höllenfeuer zu schleudern: *diploma perpetuis notis confossum denuo producitur, orco imposterum tradendum*.

Der Streit ging trotzdem noch eine Weile hin und her, so mit Arbeiten der Jesuiten Bodler und Raßler von 1691 zugunsten und von Wilhelm Ernst Tentzel 1700 gegen die Echtheit der Urkunde. Insgesamt konnte Conrings Position aber nicht erschüttert werden. Wie schwach die Argumentation des Stiftes war, zeigt sich auch daran, daß als Aussteller nacheinander Kaiser Ludwig II., König Ludwig der Deutsche und Kaiser Ludwig I. der Fromme in Anspruch genommen wurden. Um Conrings Leistung recht zu würdigen, muß man noch bedenken, daß ihm das Original der Urkunde gar nicht zur Verfügung stand, denn dies lag wohlverwahrt im Klosterarchiv, und die Nonnen hüteten sich, es feindlichen Blicken auszusetzen. Der Autor konnte sich also nur auf die inneren Merkmale der Urkunde und auf Teilabbildungen in den stiftsfreundlichen Werken stützen. Auch aus heutiger Sicht ist das fragliche Diplom zweifelsfrei eine Fälschung.

Das Jahr **1672**, in dem Conrings Arbeit erschien, kann also mit Fug und Recht als die Geburtsstunde der wissenschaftlichen Diplomatik bezeichnet werden.

Nachdrückliche Bedenken gegenüber der Echtheit frühmittelalterlicher Quellen haben auch die **Jesuiten** erhoben, die seit der Mitte des 17. Jahrhundert die *Acta Sanctorum* herausgaben. Die *Acta Sanctorum* sind eine der Intention nach vollständige Sammlung der Heiligenviten, die nach dem Festkalender geordnet sind, also im 1. Band mit dem 1. Januar beginnen. Als Einleitung zum 2. Aprilband hat darin Daniel **Papebroch** ein sog. *Propylaeum antiquarium circa veri ac falsi discrimen in vetustis membranis* veröffentlicht; zu übersetzen etwa: „altertumswissenschaftliche Einleitung, betreffend die Unterscheidung von Wahr und Falsch bei alten Pergamenten“. Darin versucht Papebroch im ersten Abschnitt Kriterien für eine wissenschaftliche Urkundenkritik aufzustellen, die er im 2. und 3. Abschnitt an Beispielen anwendet. Daß er dabei allerdings behauptete, die meisten Urkunden der Merowinger und Karolinger und insbesondere die im Kloster St. Denis aufbewahrten Diplome seien Fälschungen, rief den Widerstand der französischen Benediktiner hervor, die sich damals im Rahmen der Kongregation des hl. Maurus – daher **Mauriner** genannt – einer beträchtlichen kulturellen Blüte erfreuten. Vor allem stand ihnen in den Klosterarchiven umfangreiches Vergleichsmaterial zur Verfügung. Die Konkurrenz der Jesuiten und Mauriner wurde für unsere Wissenschaft fruchtbar, als 1681 der Benediktiner Jean **Mabillon** ein umfangreiches Werk mit dem Titel *De re diplomatica libri VI* vorlegte, das übrigens dem Minister Colbert gewidmet war.



Dieses Werk hat unserem Fach den Namen gegeben. Mabillon ist übrigens auf eine sehr kuriose Weise zu den Urkunden gekommen: er litt

unter ständigen Kopfschmerzen, wurde deshalb als für das Predigen ungeeignet angesehen und statt dessen ins Archiv abkommandiert.

Eine Reihe von Paragraphen in *De re diplomatica* dienen zwar der Widerlegung der Thesen von Conring und vor allem von Papebroch, aber insgesamt geht Mabillon weit über eine bloß negative Kritik hinaus. Das erste der 6 Bücher handelt vom Alter der Urkunden, vom Beschreibstoff und der Schrift. Das zweite Buch handelt vom Stil, also der Sprache und den Formulierungen, von den Beglaubigungsmitteln wie Unterschrift und Siegeln sowie der Datumsberechnung. Das dritte Buch dient hauptsächlich der Widerlegung seiner wissenschaftlichen Gegner. Das vierte Buch bringt eine Aufzählung der Orte, an denen in Frankreich Urkunden ausgestellt wurde. Das fünfte Buch ist eine mit vorzüglichen Abbildungen versehene Darstellung der lateinischen Paläographie. Das 6. Buch schließlich bringt als Beispiele für die vorausgegangene Darstellung die Edition einer Reihe von Urkunden.

Mabillons Arbeit bewirkte eine lebhafte Diskussion und führte zum Erscheinen zahlreicher Bücher auf diesem Gebiet, unter anderem von Papebroch, der sich als vollständig widerlegt erklärte und sich gratulierte, zu einer so hervorragenden Arbeit den Anlaß gegeben zu haben. Ich möchte Sie aber nicht mit weiteren Namen behelligen, jedoch hoffe ich, daß wenigstens noch ein Titel in Ihrem Gedächtnis haften bleibt, nämlich ein Werk, das etwa ein Jahrhundert nach Mabillon die Ergebnisse zusammenfaßte, der ***Nouveau traité de diplomatique***, der von 1750 bis 1765 in sechs Bänden erschien. Autoren waren zwei Mauriner, Toustin und Tassin, die sich allerdings auf dem Titelblatt in mönchischer Bescheidenheit lediglich als "zwei Benediktiner" bezeichnen. Der *Nouveau traité* wurde sehr bald ins Deutsche übersetzt und 1759 – 1769 in 9 Bänden von Adelung und Rudolph als "Neues Lehrgebäude der Diplomatie" herausgegeben; Adelung ist den Germanisten unter Ihnen als Verfasser einer deutschen Sprachlehre bekannt, die übrigens auch "Lehrgebäude" heißt. Und damit will ich die Zeit des Ancien Régime abschließen.

Die Lage der Urkundenwissenschaft änderte sich schlagartig mit dem Anfang des 19. Jahrhunderts, als die Säkularisation die politische Landkarte Europas und besonders Deutschlands umgestaltete: dadurch wurden viele Urkunden, die bisher lebendige Rechtstitel darstellten und als solche Gegenstand der *bella diplomatica* waren, auf einmal totes Archivmaterial. Damals entstand auch die heutige Archiveinteilung, die das, was bisher auf unzählige Kloster-, Stadt-, Bischofs-, Domkapitels-, Adels- und sonstige Archive verteilt war, weitgehend in staatlichen Archiven zentralisierte und damit auch allgemein dem Vergleich zugänglich machte. Zugleich erwachte in der Romantik das Interesse an der mittelalterlichen Vergangenheit, und der deutsche Patriotismus fand in der Betrachtung der alten Kaiserherrlichkeit jene Befriedigung, die die politische Gegenwart, d.h. konkret die Metternichzeit, nicht gewähren konnte. Konzentrierte sich das Interesse der Forscher auch zunächst mehr auf die erzählenden Quellen, so entstanden jetzt doch die Forschungseinrichtungen, denen die Diplomatie später die entscheidenden Fortschritte verdankte.

An erster Stelle muß hier die *societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi* genannt werden, zu deutsch die "Gesell-

schaft für ältere deutsche Geschichtskunde", besser bekannt unter dem Namen ihrer Publikationsreihe: **Monumenta Germaniae Historica**. Ihr Gründer war Karl Heinrich Friedrich Reichsfreiherr vom und zum Stein, ein hessennassauischer Adliger, 1757 geboren, nach einem Studium an der Universität Göttingen, die damals ziemlich modern war, zunächst Praktikant am Reichskammergericht in Wetzlar, dann in der preußischen Bergwerksverwaltung, dann Oberpräsident von Westfalen, dann seit Oktober 1804 preußischer Minister, aber schon Anfang 1807 als "widerspenstiger, trotziger, hartnäckiger und ungehorsamer Staatsdiener" entlassen. Bereits im Oktober desselben Jahres wurde er erneut zum Minister ernannt und konnte die berühmte Bauernbefreiung in Gang setzen, ehe er im November 1808 auf Druck Napoleons wiederum entlassen werden mußte. 1813 leitete er dann noch die Verwaltung der von den Franzosen befreiten deutschen Gebiete, dann war er arbeitslos, da man in der Restaurationszeit einen unabhängigen Geist seines Formates nicht mehr gebrauchen konnte.

In dieser Situation gründete er am 20. Januar 1819 zusammen mit einigen Gesandten am Deutschen Bundestag in Frankfurt die erwähnte Gesellschaft. Diese erste Generaldirektion der Monumenta berief als wissenschaftlichen Leiter Georg Heinrich Pertz, der die Gesellschaft für die nächsten 50 Jahre de facto alleine führte, da die Generaldirektion nach dem Tode ihrer Mitglieder nicht neu besetzt wurde. Pertz' wichtigste Mitarbeiter waren Johann Friedrich Böhmer, Georg Waitz, Wilhelm Wattenbach, Philipp Jaffé und Eduard Winkelmann, alles Namen, die Sie entweder bereits kennen oder die Ihnen noch begegnen werden. In der Ära Pertz wurden im wesentlichen nur die *Scriptores* herausgegeben, und zwar im Folioformat, das man damals bereits spöttisch als "Krinolinen-Format" bezeichnete.

Für die Urkunden wichtig wurde die 2. Phase der Monumenta, die 1875 begann; damals wurde eine neue Generaldirektion geschaffen, die aus Vertretern der wissenschaftlichen Akademien bestand und jeweils ergänzt wurde. Die Finanzierung und in gewisser Weise auch Aufsicht über die Gesellschaft übernahm das Reich. In dieser 2. Phase wurde die Edition der mittelalterlichen Kaiser- und Königsurkunden in Angriff genommen, die Serie der Diplomata, die heute bis zu Heinrich VI. gediehen ist. Unter den Monumenta-Mitarbeitern jener Zeit hebe ich, in subjektiver Auswahl, Theodor Mommsen, Theodor Sickel, Harry Bresslau, Ludwig Traube, Michael Tangl, Paul Fridolin Kehr, Wilhelm Levison und Leo Santifaller hervor. 1936 wurden wie Monumenta, dem Zug der Zeit folgend, in ein nach dem Führerprinzip organisiertes "Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde" umgewandelt. Nach dem Kriege wurde 1946 die 1936 aufgelöste Generaldirektion in München neu begründet, wo die Monumenta heute noch ihren Sitz haben, und zwar in den Räumen der Bayerischen Staatsbibliothek am Eingang gleich links.

Ich möchte an dieser Stelle kurz auf zwei andere Institutionen hinweisen, die eine gewisse Ähnlichkeit mit den MGH haben, eine französische und eine österreichische. Allerdings liegt bei ihnen der Schwerpunkt nicht so sehr auf der Edition von Urkunden als vielmehr auf der Ausbildung der Urkundenwissenschaftler. Die französische ist die **École des Chartes**. Sie bildet gewissermaßen eine laisierte Fort-

setzung der Tätigkeit der Mauriner. Ein erster Gründungsversuch fällt ins Jahr 1807, also noch unter Napoleon, blieb also erfolglos. Die eigentliche Gründung erfolgte am 22. Februar 1821. Die Ausbildung umfaßte den normalen hilfswissenschaftlichen Fächerkanon und schloß mit einem Diplom als *archiviste-paléographe*. Das Interesse der Regierung an der Institution war gering; die Zuständigkeit für sie wurde zwischen den Ministerien hin- und hergeschoben.

Wenn die *École des Chartes* dennoch weiter bestand und sich weiter entwickelte, so lag dies an einer Privatinitiative: 1839 gründeten ehemalige Absolventen einen Verein zur Unterstützung der Schule die *Société de l'École des Chartes*, die u.a. die Herausgabe einer speziellen, bis heute erscheinenden Zeitschrift betreut, mit Namen "Bibliothèque de l'École des Chartes". Am 31.12.1847 wurde die *École des Chartes* gründlich reformiert. Ihr Ausbildungsplan umfaßt nun einen dreijährigen Kursus: das 1. Jahr ist der Paläographie, das 2. der Diplomatie, das 3. dem geistlichen und weltlichen Recht gewidmet; ihr Abschlußdiplom wurde zur Einstellungsvoraussetzung in den staatlichen französischen Archivdienst.

Teilweise nach dem Modell der *École des Chartes* ist das **Institut für Österreichische Geschichtsforschung** eingerichtet worden. Die österreichische Geschichtsforschung war in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, nach dem eigenen Urteil der jetzigen österreichischen Kollegen, die rückständigste in ganz Europa. Die Universitäten unterstanden seit 1760 bis zum März 1848 der thesesianischen Studienhofkommission und wurden u.a. in der Ära Metternich streng überwacht. Die Professoren mußte sich genau an die vorgeschriebenen Lehrbücher halten; eigene Formulierungen waren ausdrücklich verboten. Dies führte aber dazu, daß die vaterländische Geschichte der Donaumonarchie überwiegend von Ausländern, nicht selten protestantisch-preußischer Herkunft erforscht wurde. Um diesem Übelstand abzuwehren, wurde von 1853 an eine lose der Universität angegliederte Einrichtung geschaffen, die zunächst Schule, dann Institut für Österreichische Geschichtsforschung hieß. Der Name „österreichische“ Geschichtsforschung war von Anfang an doppeldeutig und ließ sowohl die Deutung "Geschichtsforschung durch Österreicher" als auch die Deutung "Erforschung der Geschichte Österreichs" zu.

Ihr erster Direktor war Albert Jäger, ein säkularisierter Benediktiner. Entscheidend für die Institutsgeschichte wurde aber, daß ihm 1856 **Theodor Sickel** als Dozent für Paläographie und Diplomatie zur Seite trat. Sickel war eine etwas zwielichtige Gestalt: in früheren Jahren war er als französischer Geheimagent tätig, und in Berlin war er politisch mißliebig aufgefallen. Auch später hat er sich nicht immer der feinsten Methoden bedient. Durch die Tätigkeit Sickels wurde das Institut ganz auf die Historischen Hilfswissenschaften ausgerichtet, neben denen die normale Geschichte stark zurücktrat, sehr wohl aber auch Recht und Kunstgeschichte betrieben wurden. 1869 konnte Sickel Jäger aus der Direktion verdrängen, und damit begann das, was die Historiographen des Instituts als Sickels "Alleinherrschaft" bezeichnen.

Die Statuten des Instituts sahen und sehen bis heute einen dreijährigen Kursus wie auf der *École des Chartes* vor. Das Abschlußdiplom sollte nach Ansicht des Instituts Bedingung für den Archivdienst

sein, was definitiv erst nach dem 1. Weltkrieg durchgesetzt werden konnte und seit 1980 wieder umstritten ist. Von den Direktoren und Absolventen des Instituts will ich nur die Namen Emil von Ottenthal, Oswald Redlich, Leo Santifaller, Wilhelm Erben und Michael Tangl nennen. Zu erwähnen ist noch, daß der Institutsname zwischen den beiden Weltkriegen "Österreichisches Institut für Geschichtsforschung" lautete.

Die Erwähnung dieser drei Institute wäre unvollständig ohne die Nennung der von ihnen betreuten Zeitschriften. Diese sind für die Monumenta zunächst das "Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde", dann seit 1876, also seit der Neuorganisation, das "Neue Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde", abgekürzt NA, schließlich seit 1936, also wiederum nach Umorganisation das "Deutsche Archiv für Erforschung des Mittelalters", abgekürzt DA; diese Bezeichnung ist auch nach dem Kriege beibehalten worden. Die Zeitschriften der beiden anderen Einrichtungen sind die "Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung", abgekürzt MIÖG bzw. MÖIG, und, wie bereits erwähnt, die "Bibliothèque de l'École des Chartes".

Ich möchte damit die Vorführung meiner wissenschaftlichen Ahnenreihe abschließen. Für die Würdigung einzelner Gelehrter wird jeweils im konkreten Fall noch Gelegenheit sein.

2. KAPITEL: DIE ÄLTESTEN URKUNDEN (VORDERER ORIENT UND GRIECHENLAND)

Über die älteste Urkunde der Weltgeschichte berichtet die Bibel in Genesis Kap. 3: *Dixitque ei dominus: "Nequaquam ita fiet, sed omnis, qui occiderit Cayn, septuplum punietur."* *Posuitque dominus in Cayn signum, ut non interficeret eum omnis.* – "Und der Herr sprach zu ihm: 'Das soll nicht geschehen, sondern jeder, der Kain tötet, soll es siebenfach büßen.' Und der Herr machte ein Zeichen an Kain, daß ihn niemand töte." Das Kainszeichen ist zweifellos die Beurkundung eines rechtlichen Vorganges, des Tötungsverbotes, und es liegt auch eine Strafdrohung, eine Pönformel, vor. Das Zeichen stellte man sich in Antike und Mittelalter durchaus als optisch sichtbar vor, denn nach außerbiblischer Überlieferung wurde Kain dann doch erschlagen, und zwar durch Lamech, den Sohn des Metusalem, und dieser Lamech konnte das Zeichen nicht sehen, denn er war blind.

Das Kainszeichen ist begreiflicherweise nicht erhalten. Erhalten sind aber ganze Archive mit Tontafeln, die mit Keilschrift bedeckt sind. Erhalten sind, aufgrund der besonderen klimatischen Umstände, zahlreiche Schriftstücke auf Papyrus in Ägypten. Schließlich besitzen wir eine ganze Reihe literarischer Zeugnisse über die Urkunden und Archive des klassischen Griechenland und der hellenistischen Zeit.

Einleitend ist auf einen grundsätzlichen Unterschied zwischen dem antiken Urkundenwesen auf der einen Seite und dem mittelalterlichen und dem neuzeitlichen auf der anderen hinzuweisen: in der Antike erhält der Empfänger in der Regel nicht das rechtsverbindliche Original der Urkunde, sondern nur eine Abschrift davon; das Original behält der

Aussteller bei sich und hinterlegt es in seinem Archiv. Das bedeutet auch, daß antike Urkundenlehre – jedenfalls für den Bereich, den wir in diesem Kapitel betrachten – im wesentlichen Archivkunde ist. Vom Mittelalter an ist es umgekehrt: der Empfänger erhält das Original, und es ist **seiner** Sorgfalt überlassen, die Urkunde sicher aufzubewahren. Das führt dazu, daß selbst gut organisierte Kanzleien sehr bald den Überblick über ihre eigenen Verleihungen verlieren und daß es gar nicht selten vorkommt, daß dasselbe Privileg mehrmals verschiedenen Empfängern erteilt wird.

Diese unterschiedliche Rolle von Archiv und Urkunde ist mehr als ein verwaltungstechnisches Détail: dahinter steht geradezu eine abweichende Lebensweise, eine andere Form der Zivilisation. Die antike Kultur und Zivilisation hat ihr Zentrum in der Stadt, der *urbs* oder *poliV*; nur als Bürger einer *poliV* ist man im Grunde überhaupt ein richtiger Mensch. Im Mittelalter dagegen ist die Basis das Land, vor allem aber die rechtlichen Beziehungen der Menschen zueinander, etwa in der Form des Lehenswesens. Deshalb ist der mittelalterliche Herrscher auch genötigt, seine Funktion in eigener Person wahrzunehmen: dazu muß er ständig in seinem Reich hin- und herreisen, und deshalb hat er auch gar keine richtige Hauptstadt, in der er ein Archiv einrichten könnte. Bei **einer** Institution wirkt allerdings der antike Zustand weiter: bei der Kirche. Die Diözesen haben in der Bischofsstadt ihren lokal festliegenden Mittelpunkt, und bei den Benediktinerklöstern ist die *stabilitas loci* geradezu vom System her gegeben. Entsprechend nehmen die im Spätmittelalter neu entstehenden Archivstrukturen auch vom kirchlichen Bereich her ihren Ausgang.

Die antiken Bezeichnungen für das Archiv sind sehr vielgestaltig. Ich nenne – unter Beschränkung auf die griechische Terminologie – die Ausdrücke *dhmosionogrammateion*, *crewfulakion*, *grammatofulakion*, *suggrafofulakion*, ferner *biblioqkh* (weil *bibloV* einfach die Papyrusrolle bezeichnet, unabhängig von ihrem Inhalt). In Griechenland selbst ist am häufigsten aber *arceion*. Darin steckt das Verb *arcein* (herrschen oder regieren). Von *arceion* kommt dann die lateinische Form, die ursprünglich *archium*, später *archivum* oder *archivium* lautet; daneben ist auch der Ausdruck *tabularium* gebräuchlich.

Die Archive im alten Orient enthalten überwiegend laufendes Schriftgut, wären also in heutiger Terminologie eher als Registraturen zu bezeichnen. Die terminologische Unterscheidung von Archiv und Registratur ist allerdings eine deutsche Spezialität; der englische Ausdruck *record office* umfaßt beispielsweise beides. Archivsituation und Überlieferungslage unterscheiden sich nun für die verschiedenen Gegenden und Zeiten. Ich behandle deshalb im folgenden in drei Abschnitten den Nahen Osten, das klassische Griechenland und Ägypten

Die ältesten Archive und Urkunden sind uns in Form von Tontafeln überliefert, die in der Regel in Keilschrift beschrieben sind. Das Verbreitungsgebiet der Tontafeln umfaßt das Zweistromland, Kleinasien und das vorklassische Griechenland, hier beispielsweise Knossos und Phaistos auf Kreta und Pylos auf der Peloponnes. Ausläufer erstrecken sich bis ins heutige Rumänien. Sogar in Ägypten wurde ein Fund gemacht: die in Keilschrift geführte Korrespondenz der Pharaonen Ame-

nophis III. und Echnaton mit den vorderasiatischen Reichen aus der Zeit von 1411 – 1358 v. Chr. Insgesamt sind bisher ca. 400 000 bis eine halbe Million Tafeln ausgegraben worden. Neun Zehntel davon befassen sich mit Wirtschafts- und Finanzfragen, der Rest mit anderen Formen der Verwaltung und Politik. Zur Politik sind auch Tafeln mit Orakelsprüchen zu rechnen, denn genau so, wie man heute vor wichtigen staatlichen Entscheidungen eine Kommission einsetzt und Gutachten einholt, befragte man damals das Orakel; die Zuverlässigkeit der Voraussage dürfte dieselbe gewesen sein. Literarische Texte spielen nur eine ganz untergeordnete Rolle, weshalb es irreführend ist, in Bezug auf die Tontafelfunde von Bibliotheken zu sprechen.



Die Tontafeln haben in der Regel das Format DIN A 4 oder etwas größer und sind etwa 1 cm dick. Sie können beidseitig flach, aber auch auf der Rückseite gewölbt sein. Um den Ton zu beschreiben, muß er feucht sein; es ist zumindest **ein** Kanzleiraum ausgegraben worden, in dem sich ein eigener Brunnen befand. Die fertige Tontafel läßt man entweder an der Sonne trocknen, oder man brennt sie im Ofen. Die gebrannte Tafel wird hart wie Stein; Änderungen des Textes sind dann nicht mehr möglich, was vor Fälschungen schützt, eine kontinuierliche Führung einer Tabelle oder Liste aber unmöglich macht. Diese besonderen Eigenschaften der Tontafeln sind für den Historiker aber höchst erwünscht: selbst eine Feuersbrunst im Archiv wirkt sich auf die Überlieferung nicht schädlich, sondern sogar förderlich aus. Es war üblich, auf die Kante der Tafel einen Hinweis auf den Inhalt anzubringen, damit bei den liegend und gestapelt aufbewahrten Tafeln die Suche nach einem bestimmten Exemplar erleichtert wurde. Bei aller Stabilität waren die Tafeln nämlich aufgrund ihres Gewichtes schwer zu handhaben. Aufbewahrt wurden sie in Wandnischen, auf Regalen oder in Containern in Form von Krügen oder Fässern aus Holz oder Ton. Die hölzernen Regale oder Container haben Archivbrände selbstverständlich nicht überlebt, aber es blieben doch die Asche und die bronzenen Nägel übrig.

Von den ausgegrabenen Tontafelarchiven sind vor allem folgende bemerkenswert:

1. **Mari**, heute Tell-Hariri, am mittleren Euphrat, ein Archiv von ca. 20 000 Tafeln aus dem 19./18. Jahrhundert v. Chr., das nach Sachgruppen geordnet war. Mari war eines der mittelgroßen Reiche im Zweistromland, die entweder ihre Nachbarreiche eroberten oder von diesen erobert wurden. Mari passierte das zweite: es wurde um 1700 von Babylon unter Hamurabi geschluckt. Dieser ließ das Archiv, dessen letzter Direktor zur Zeit der Unabhängigkeit übrigens Jasîm-Sumû hieß, neu ordnen, wobei seine eigenen Regierungsjahre den Maßstab abgaben. Derartige Archivneuordnungen nach einer politischen Umwälzung sind nichts Ungewöhnliches und kamen z.B. auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts **n. Chr.** vor.

2. Noch interessanter ist das Archiv von **Ugarit**, an der syrischen Mittelmeerküste gelegen. Dort waren die Bestände – ebenfalls in sachlicher Ordnung – auf fünf verschiedene Räume des Palastes verteilt:

1. das westliche Archiv, also die Abteilung, die einen Raum im Westflügel des Palastes benutzte, war für die Finanzen zuständig;
 2. das östliche Archiv für die Belange der Hauptstadt;
 3. das zentrale Archiv bildete eine Art staatliches Notariat für die Privatverträge der Bürger;
 4. das südliche Archiv befaßte sich mit der Außenpolitik;
 5. und das südwestliche Archiv war für die Expedition der Schreiber zuständig, also in heutiger Terminologie die Kanzlei.
3. Ein bedeutendes nicht-staatliches Archiv ist dasjenige des Sonnentempels in **Sippar**, ca. 80km nördlich von Babylon am Euphrat gelegen. Es umfaßt zusätzlich zu 60 000 normalen Tontafeln auch noch eine eigene Schulbibliothek.
4. Auch Privatarchive sind ausgegraben worden. Eines der ältesten stammt aus **Kanisch** in Kappadokien, wo die assyrischen Kaufleute eine Niederlassung mit eigenem Archiv hatten.

Alle diese mesopotamischen Reiche gingen schließlich im 6. Jahrhundert im **Perserreich** auf. Wir haben von der persischen Herrschaft meist verzerrte Vorstellungen, weil unsere Sicht bestimmt ist durch die Perserkriege der Griechen. Das persische Reich war aber ein wohlorganisiertes Staatswesen, das auf der Ebene der Zentralregierung wie auch der Satrapien ein gut funktionierendes Kanzlei- und Archivwesen besaß. Nur ist davon kaum etwas erhalten, weil die persische Verwaltung nicht auf Tontafeln, sondern auf verderbliche Stoffe, wohl Leder oder evt. Papyrus, schrieb. Durch einen glücklichen Zufall besitzen wir aber den Bericht über eine Archivrecherche, in der zur Zeit des Königs Dareios ein Schreiben seines zweiten Vorgängers Kyros gesucht und auch tatsächlich gefunden wurde. Der Bericht steht in der Bibel im 1. Buch Esdras im 5. und 6. Kapitel. Es geht um den Wiederaufbau des Tempels in Jerusalem, den Kyros im ersten Jahr seiner Regierung gestattet hatte. Ein neuer Satrap bezweifelt dies aber und fragt am Hof nach, "ob das von König Kyros befohlen worden sei, daß ein Tempel Gottes in Jerusalem gebaut werde, und es möge uns der Wille des Königs darüber mitgeteilt werden." – *Utrumnam a Cyro rege iussum sit, ut edificaretur domus dei in Hierusalem, et voluntatem regis super hac rem mittat ad nos.* "Daraufhin erteilte König Dareios Befehl, und man suchte im Archiv der Bände, die in Babylon aufbewahrt wurden." – *Tunc Darius rex precepit, et recensuerunt in bibliotheca librorum, qui erant repositi in Babylone.* Zunächst allerdings ohne Erfolg, aber man versucht es im Archiv einer der anderen persischen Hauptstädte. "Und in Ekbatana, einer Stadt in Medien, ist eine Rolle gefunden worden, und in ihr war folgende Inhaltsangabe eingetragen: 'Im ersten Jahr des Königs Kyros hat König Kyros angeordnet, daß der Tempel des Herrn in Jerusalem wieder aufgebaut werde ...'" – *Et inventum est in Ecbathanis, quod est castrum in Madena provincia, volumen unum, talisque scriptus erat in eo commentarius: "Anno primo Cyri regis Cyrus rex decrevit, ut domus dei, que est in Hierusalem, edificaretur" ...* (1 Esr. 5,17 – 6,3).

Als Alexander der Große das Perserreich eroberte, ließ er die Verwaltungsstrukturen und damit auch die Kanzlei- und Archivordnung in Kraft. Namentlich blieb das Zentralarchiv in Babylon erhalten, das jetzt gazofulakion genannt wird und unter Leitung eines gazofulax steht. Außerdem hatte er eine mobile Kanzlei bei sich, die seine Tagebücher

– ephemerideV – führte; diese Tagebücher vereinigten in sich Kriegsta-
gebuch, Staatskalender und Registratur der königlichen Schreiben.

Auch in hellenistischer und später römischer Zeit änderte sich an
der Gesamtorganisation wenig. Ein interessantes Beispiel für das Ar-
chiv einer hellenistisch-römischen Stadt im Zweistromland ist dasjenige
von **Dura-Europos**, das vollständig ausgegraben wurde, d.h. die Ar-
chivräume wurden ausgegraben; von den Archiv**beständen** ist nichts
erhalten geblieben. Dura-Europos liegt übrigens ungefähr an derselben
Stelle wie das eingangs erwähnte Mari.

Aleander der Große

□□□□□□□□□□□□	gazophylakion
□□□□□□□□□□	gazophylax
□□□□□□□□□□	ephemerides

Dura-Europos

□□□□□□□□□□□□	chreophylakion
--------------	-----------------------

Griechenland

□□□□□□□□□□	syngraphe
□□□□□□□□□□□□	cheirographon
□□□□□□□□□□□□	demosiosis
□□□□□□□□□□	katagraphe
□□□□□□□□□□	kyria esto
□□□□□□□□□□□□□□	kyria esto panti
□□□□□□□□□□□□□□	to epipheromeno

Athen

□□□□□□□□□□□□	bouleuterion
□□□□□□□□	Metroon
□□□□□□□□□□□□	nomophylakes
□□□□□□□□□□□□	grammateis
□□□□□□□□□□□□	grammatus ho
□□□□□□□□□□□□□□	kata prytaneian
□□□□□□□□□□□□	grammateus ho
□□□□□□□□□□□□□□	epi ta psephismata
□□□□□□□□□□□□	grammateus ho
□□□□□□□□□□□□□□	epi tous nomous
□□□□□□□□□□□□□□	hypogrammateus
□□□□□□□□□□□□	antigrapheus

Ptolemäer in Ägypten

□□□□□□□□□□□□□□	nomoi strategos
□□□□□□□□□□□□□□	topoi toparchos
□□□□□□□□□□□□□□	komai komarchos
□□□□□□□□□□□□	bibliotheke
□□□□□□□□□□□□	bibliophylax
□□□□□□□□□□□□□□	hypomnematismoi
□□□□□□□□□□□□□□□□	synkollesimoi tomoi
□□□□	
□□□□□□□□□□□□	cheirographon

Das Archiv, das dort creofulakion genannt wurde, liegt in Block G3, Raum A2 – A5, nach der Zählung der Ausgräber. Das war eine sehr gute Lage, unmittelbar am Marktplatz, der Agorá. Die Räume wurden früher als Geschäfte gebraucht, dann umgewidmet. Von einem großen Vorraum, von dem man vermutet, daß er dem Publikumsverkehr gedient hat, gehen nach hinten zwei kleinere Büros ab; rechts daneben liegt ein länglicher Raum, in dem die Bestände aufbewahrt wurden. Man betritt ihn durch eine Schmalseite. An den beiden langen Seitenwänden und der kurzen Rückwand ziehen sich gemauerte Regale mit rautenförmigen Fächern entlang; die einzelnen Fächer sind beschriftet mit Jahreszahlen und Monogramm ✱, das hier zweifellos als creofulakion aufzulösen ist.

Im klassischen **Griechenland**, also der durch die selbständigen poleiV geprägten Zeit, die auf der innenpolitischen und wirtschaftlichen Ebene im übrigen bis in die Römerzeit fort dauert, wenn man das so formulieren darf – im klassischen Griechenland also ist die Überlieferungslage ähnlich wie im persischen und hellenistischen Asien, d.h. Originale sind fast keine überliefert. Nur wenn, was mitunter geschah, Urkunden auf Stein übertragen und öffentlich aufgestellt wurden, waren ihre Chance größer. Meist wurden aber keine Stein-, sondern Holztafeln öffentlich aufgestellt, die wiederum eine geringere Überlieferungschance hatten, auch wenn sie, wie es wohl üblich war, nach einer Weile ins Archiv gebracht und dort aufbewahrt wurden. Diese Lücke kann aber durch den Vergleich mit Ägypten und durch literarische Zeugnisse geschlossen werden. Neben den staatlichen Verlautbarungen spielen private Urkunden eine wichtige Rolle. Den Anfang machen Urkunden im Seehandel: ein bloß mündlicher Vertragsabschluß ist hier ungenügend, denn mit dem Schiff würden ja auch die Zeugen untergehen. Dann kommen Urkunden über die Freilassung von Sklaven und Grundstücksgeschäfte hinzu.

Die älteste Urkundenform ist die suggraph, ein objektiv, also in der 3. Person, abgefaßter Text über das Rechtsgeschäft vor 6 Zeugen. Der suggraph kann öffentlicher Glaube verliehen werden, wenn man sie in die Register der Marktaufseher, der Agoranomen, eintragen läßt; das ist die sog. anagraph. Im Laufe der Zeit wird aus der **Möglichkeit**, die Urkunden registrieren zu lassen, die **Pflicht**, dies zu tun, was ganz allgemein dazu führt, daß die staatlichen Archive der poleiV öffentliche **und** private Urkunden enthalten. Später protokollieren die Agoranomen das Rechtsgeschäft direkt; ihr Akteneintrag ist dann das Original, und die Parteien erhalten eine Abschrift daraus.

Eine zweite, etwas jüngere Möglichkeit ist das ceirografon, eine subjektiv, also in der 1. Person, abgefaßte Urkunde; sie muß, wie der Name sagt, eigenhändig geschrieben oder wenigstens unterschrieben werden. Auch sie kann öffentlichen Glaube dadurch erhalten, daß sie einem amtlichen Archiv einverleibt wird (dhmosiwiV). Dabei wurde für Grundstücksangelegenheiten ein Spezialregister geführt, die katagraph.

Bei alledem ist die Urkunde immer nur Beweismittel, kein eigentlicher Beweis, d.h. es kann gegen sie die Einrede vorgebracht werden, ihre Angaben seien unzutreffend. Zum unanfechtbaren Beweis wird sie

erst, wenn ihr die Klausel *kuriæstw* (sie soll Bestand haben) eingerückt wird, und auch diese Klausel gilt nur bei einem Streit zwischen Aussteller und Empfänger. Wenn auch ein beliebiger Dritter von ihr profitieren soll, muß sie erweitert werden zu *kuriæstopantitwepiferomenw* (sie soll Bestand haben für jeden, der sie überbringt). Und diese Floskel entspricht in bemerkenswerter Weise der Formel "oder Überbringer" auf heutigen Scheckformularen.

Da, wie gesagt, in Griechenland nur wenige Originalurkunden überliefert sind, wissen wir auch über die Archive und ihre Baulichkeiten wenig. Daß es sie gegeben hat, ist sicher, nur wo sie lagen und wie sie aussahen, ist unbekannt. Hiervon gibt es allerdings eine glückliche Ausnahme, nämlich das Archiv von **Athen**. Das athenische Archiv, dessen Existenz erstmals sicher nachgewiesen ist im Jahre 409/8, da es damals Andokides in seiner Verteidigungsrede erwähnt, war im Metroon untergebracht. Dieses Heiligtum der Muttergöttheit war ursprünglich das um 500 gebaute alte Rathaus (*bouleuthrion*), das freigeworden war, als in der 1. Hälfte des 4. Jahrhunderts unmittelbar benachbart ein neues, größeres Rathaus errichtet wurde. *Bouleuthrion* und *Mhtrwon* liegen an der *Agorá*, d.h. nordwestlich der Akropolis im Tal. Dieser Zustand wird 343 v. Chr. von Demosthenes in einer Rede gegen Aischines erwähnt. In hellenistischer Zeit, in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts, wurde das Metroon neugebaut, aber an der Symbiose von Tempel und Archiv änderte sich nichts, bis 267 n. Chr. beides bei der Invasion der Heruler in Athen zerstört wurde.

Die Praxis, private Urkunden im staatlichen Archiv zu hinterlegen, setzte in Athen im Vergleich mit den anderen Städten erst ziemlich spät ein. Das Archiv stand deshalb ganz unter der Aufsicht der Regierung, der Prytanen; diese Aufsicht wurde von 7 *nomofulakeV*, wörtlich übersetzt: Gesetzeswächtern, ausgeübt. Später gab es zwei *grammateiV*, also Archivare, und zwar einen *grammateuVokataprutaneian*, der wohl mehr für die Routineangelegenheiten zuständig war, und einen *grammateuVoepitayhfismata* (oder: *grammateuVoepitouVnomouV*), der sich hauptsächlich um die Beschlüsse der Entscheidungsgremien zu kümmern hatte. Die konkrete Archivarbeit überließen sie aber einem Stellvertreter, dem *upogrammateuV*, der von einem $\square\square\square\square\square\square\square\square$ kontrolliert wurde. Die Aufbewahrung der Dokumente erfolgte in Fässern, wie das auch andernorts üblich war. Ein solches Archivfaß hatte übrigens auch einmal einen lebendigen Inhalt, da es sich ein Philosoph namens Diogenes als Wohnung auswählte.

In **Ägypten** liegen die Verhältnisse wieder ganz anders. Das Land am Nil war von jeher ein zentralistisch organisierter Staat mit einer schriftlichen Verwaltung. Da der gesamte Grund und Boden als Eigentum des Pharaos galt, konnte es richtiggehende Privaturkunden eigentlich gar nicht geben, und alle Rechtsgeschäfte, die Privatleute abschlossen, unterlagen staatlicher Aufsicht und Genehmigung. Von der Zentralverwaltung zur Zeit der 5. Dynastie – das ist so um 2300 v. Chr. – weiß man, daß sie vier Abteilungen hatte:

6. eine Kanzlei, die Urkunden ausstellte;
7. ein Archiv, das die Schreiben sammelte;
8. die Finanzverwaltung und
9. eine Registratur, die die privaten Rechtsgeschäfte beglaubigte.

Diese Grundstruktur hat in Ägypten alle Umwälzungen überdauert, seien dies die verschiedenen Dynastien oder schließlich die Eroberung durch Assyrer, Perser und Alexander den Großen. Die Ptolemäer, die auf Alexander folgten, machten keine Ausnahme; die zentralistische Gliederung und Verwaltung des Staates wurde eher noch verstärkt.

Ägypten war gegliedert in

- Provinzen (νομοί, nomoi) unter einem στρατηγός (strategos), die Provinzen in
 - Bezirke (τοποι, topoi) unter einem τοπάρχης (toparchos), die Bezirke in
1. Kreise oder Gemeinden (κομαί, komai) unter einem κομάρχης (komarchos).

Jede dieser geographischen Einheiten hatte ihre schriftlich arbeitende Verwaltung, die nach oben zu berichten hatte, und ihr Archiv, und zwar nach dem Vorbild der Zentralverwaltung, wenn auch wohl in verkleinertem Maßstab. Das zentrale Archiv, das nach dem Wort für Schriftrolle – βιβλος (biblos) – als βιβλιοθήκη (bibliothēke) zu bezeichnen ist und von einem βιβλιοφύλαξ (bibliophylax) geleitet wurde, verwahrte zwei Arten von Archivalien: einmal die Tagebücher des Königs etc., wie wir sie schon bei Alexander dem Großen kennengelernt haben; sie heißen ὑπομνηματισμοί (hypomnematismoi) der lateinisch *commentarii*. Die zweite Sparte könnte man Register nennen; sie umfassen die ausgehenden und einlaufenden Schreiben, wobei tabellarische Zusammenfassungen vorgenommen wurden, die man als σύνκολλοι (synkollesimoi) bezeichnete.

Mit den griechischen Einwanderern drangen auch griechische Rechtsbräuche nach Ägypten ein, so die Privaturkunde vor 6 Zeugen oder das eigenhändig geschriebene χειρογράφον (cheirographon). 246 v. Chr. wurden eigene dezentrale Register für Privatgeschäfte eingeführt, die man κιβωτοί (kibotoi) nannte¹; sie mußten allerdings Kontrollmitteilungen an das staatliche Archiv senden. Auch zur Römerzeit änderte sich an dem gesamten System wenig, nur begann jetzt eine Tendenz, staatliche und private Rechtsgeschäfte getrennt zu archivieren.

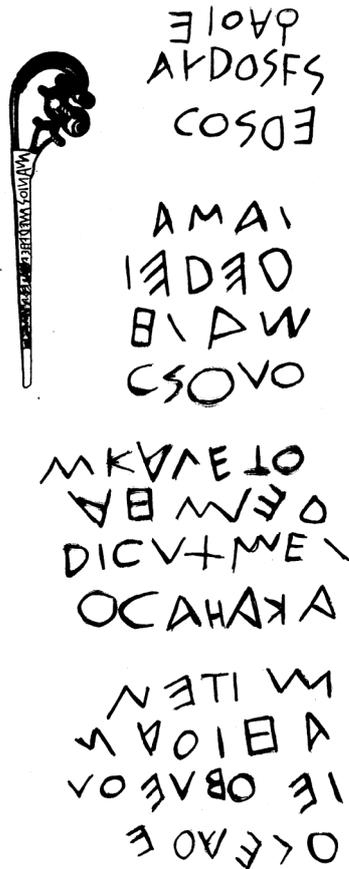
Sehr eigentümlich ist in Ägypten die Überlieferungssituation. Beschreibstoff war hauptsächlich der Papyrus, daneben aber auch Leder. Es sind über 100 000 Papyri erhalten, aber man weiß bei ihnen nie so ganz genau, wo sie wirklich herkommen. Es ist nämlich schwer zu unterscheiden, ob sie aus einem echten Archiv stammen oder aus der zufälligen Zusammensetzung eines Abfallhaufens, der sich, vom Wüstensand bedeckt, erhalten hat. Eine besondere Form des Papyrus-Recyclings war seine Verwendung als Füllmaterial beim Mumifizieren, mit dem der ausgehöhlte Körper der Mumie ausgestopft und wieder auf Form gebracht wurde. Diese Mumien von Menschen oder in der Spätzeit auch Katzen oder Krokodilen sind zweifellos die ungewöhnlichste Form von Archivbehältern.

¹ Das Wort kommt auch in der Bibel vor und bezeichnet dort die Arche Noah und später die Bundeslade.

3. KAPITEL: DIE ALTRÖMISCHEN URKUNDEN

Die älteste römische Urkunde, die erhalten blieb, ist der sog. *Cippus antiquissimus*, also die "uralte Säule", besser bekannt als **Lapis niger**, "schwarzer Stein", auf dem Forum in Rom, der aus dem 5. Jahrhundert vor Christi Geburt stammen dürfte. Seine Bedeutung ist umstritten, die verschiedenen Deutungsversuche sind sehr kühn. Urkundentechnisch ist interessant, daß er eine Pönformel enthält, also eine Strafbestimmung: *sakros esed*, im späteren Latein *sacer erit*, also "er soll verflucht sein"; außerdem ist von einem König die Rede: *recei = regi*, sowie von Rindern: *iouxmenta = iumenta*, letzteres im altrömischen Bauernstaat nichts Verwunderliches. Der Lapis niger sieht folgendermaßen aus:





Als nächstälteste Gruppe sind die Aufzeichnungen der Volksgesetze, der *leges rogatae*, zu nennen, die der Konsul durch die Volksversammlung beschließen läßt. Das wichtigste dieser Gesetze ist das sog. **12 Tafel-Gesetz**, das in den Jahren 451 und 450 v. Chr. durch eine besondere Kommission, die *decemviri legibus scribundis*, ausgearbeitet wurde. Wie der Name besagt, war es auf 12 Bronzetafeln aufgezeichnet, die auf dem Forum aufgestellt waren. Von diesen Tafeln ist aber nichts erhalten; selbst der Text ist nur bruchstückweise bekannt aus Zitaten bei Schriftstellern oder in anderen Rechtstexten. Cicero beispielsweise berichtet, wie er während des Unterrichtes das Zwölftafelgesetz auswendig lernen mußte: *A parvis enim, Quinte, didicimus "Si in ius vocat" atque eiusmodi leges alias nominare.* – "Von Kindheit an, Quintus, lernten wir das 'Wenn er vor Gericht ruft' und derartige andere Gesetze aufzusagen." Mit den Worten *Si in ius vocat* beginnt die erste Tafel des Zwölftafelgesetzes.

Ich möchte Ihnen eine kurze Probe dieser sehr altertümlichen und schwer verständlichen Sprache geben: *Si in ius vocat, ito! Ni it, antestamino! Igitur em capito! Si calvitur pedemve struit, manum endo iacito! Si morbus aevitasve vitium escit, iumentum dato! Si nolet, arceram ne sternito!* Das Zwölftafelgesetz ist, wie gesagt, nur bruchstückhaft und kopiaal überliefert.

Von den Gesetzen der folgenden Zeit sind eine Reihe von Exemplaren erhalten, von denen ich einige nennen will: 1790 wurde in Bantia die sog. **Tabula Bantina** gefunden; sie ist auf der einen Seite oskisch, auf der anderen lateinisch beschrieben und enthält die Strafbestimmungen eines unbekanntes Gesetzes aus dem 2. Jahrhundert v. Chr.

Im 16. Jahrhundert fand man in Rom die achte Tafel der **Lex Cornelia de XX quaestoribus**, eines Gesetzes Sullas von 81 v. Chr. Im 14. Jahrhundert fand man, ebenfalls in Rom, eine Tafel mit der **Lex de imperio Vespasiani**, also des Ermächtigungsgesetzes für Kaiser Vespasian von 69/70 n. Chr. Ein sehr wichtiger Fund gelang 1882 in Vercelli: es handelt sich um die aus der Zeit des Augustus stammende **Lex Tap-pula**, die in Form eines Gesetzes abgefaßten Satzungen eines Trinkgelages. Die Beschlüsse des Senates sind in den *Senatusconsulta* niedergelegt. Ein solcher Beschluß, das **Senatusconsultum de Bacchanalibus** aus dem Jahre 186 v. Chr. ist erhalten; es ist eine scharfe Verbotungsverfügung gegen den Dionysoskult.

Ob es sich bei diesen Tafeln allerdings um die rechtsverbindlichen Originale handelt, muß bezweifelt werden, denn, wie ich schon im vorigen Kapitel erwähnt habe, pflegte man in der Antike das eigentliche Original im Archiv zu hinterlegen; die Partei erhielt nur eine Abschrift, die aber durch Vergleich mit dem hinterlegten Original (theoretisch) jederzeit zu überprüfen war. Das öffentliche Archivwesen des römischen Staates entwickelte sich nur sehr langsam, wie man sich überhaupt vom Ausmaß der Staatlichkeit der altrömischen Republik keine übertriebenen Vorstellungen machen darf. Deshalb sind in der frühen Zeit die privaten Archive der großen Familien fast wichtiger. Diese führten Geschäftstagebücher, sog. *adversaria*, die am Monatsende zusammengefaßt und auf einer *tabula* niedergelegt wurden; der Aufbewahrungsort der *tabulae* war das *tablinum*.

Das älteste staatliche Archiv bildeten die Finanzakten der Quästoren, die zusammen mit dem Staatsschatz im Aerarium am Kapitol aufbewahrt wurden. Dort wurden auch die Gesetzesbeschlüsse der Volksversammlung und die Beschlüsse des Senates niedergelegt; letztere erlangten erst durch diese *delatio ad aerarium* Rechtskraft. Ein konkurrierendes Archiv bildete dasjenige der *plebs* in einem Tempel an der Stelle der heutigen Kirche S. Maria in Cosmedin am Forum Boarium. Dort verwahrte man, unter der Aufsicht von Aedilen, die Texte der Plebiszite und – zum Schutz gegen patrizische Verfälschungsversuche – auch der *leges rogatae*. Als die Plebiszite im Jahre 286 v. Chr. Gesetzeskraft erlangten, wurde dieses Archiv aufgelöst und ins Aerarium überführt. Daneben gab es Spezialarchive in verschiedenen Tempeln; wichtig war vor allem dasjenige des kapitolinischen Priesterkollegiums.

Der Platzbedarf all dieser Archive war indes nicht sehr groß, da regelmäßig eine natürliche Reduktion der Bestände eintrat. Die dort hinterlegten Texte waren nämlich auf Holztafeln geschrieben, und zwar entweder als *tabula alba* oder *tabula cerata*. Die *tabula alba* war weiß, und der Text wurde mit Tinte direkt auf das Holz geschrieben. Bei der *tabula cerata* wurde das Holz mit einer dünnen Wachsschicht überzogen, in die die Buchstaben eingeritzt wurden. Mehrere Tafeln können zusammengebunden werden; das ergibt dann bei zwei Tafeln ein *diptychon*, bei dreien ein *triptychon*, darüber hinaus ein *polyptychon*. Für einen ganzen Stapel solcher Tafeln kann man auch das Wort für Holzstoß verwenden: *caudex*, in etwas späterer Orthographie *codex*. Da dieses Holz auf die Dauer gut abgelagert war, fing es leicht Feuer, so beim Einmarsch der Gallier in Rom 387/6 v. Chr., bei einem großen Archivbrand 83 v. Chr. oder als 52 v. Chr. die *curia senatus* von der

Volksmenge gestürmt wurde. Als Kaiser Hadrian eine Steueramnestie erließ, ließ er in sehr publikumswirksamer Weise die Tafeln mit den Aufzeichnungen über die Steuerschulden öffentlich verbrennen.

Aus all diesen Gründen sind *tabulae* nur höchst selten im Original erhalten. Wie sie aussahen, können wir vor allem vier Fundkomplexen entnehmen: aus stillgelegten Goldminen in Transsylvanien, aus zwei Privatarchiven aus Pompeji, nämlich des Auktionators *L. Caecilius Lucundus* und des Getreidegroßhändlers und Bankiers *C. Sulpicius Cynamus*, und den sog. "tablettes Albertini" aus Nordafrika zur Wandalenzeit, also im 5. Jahrhundert n. Chr. An dieser Stelle ist vielleicht der Hinweis angebracht, daß zur Kaiserzeit an die Stelle der Holztafeln der Papyrus trat.

Der Großbrand von 83 v. Chr. war Veranlassung für den Konsul *Q. Lutatius Catulus*, einen eigenen Archivbau zu errichten, das *tabularium* auf der Rückseite der *curia senatus* am Forum. Das Archiv stand weiterhin unter der gemeinsamen Aufsicht von Quästoren und Ädilen. Die eigentliche Archivtätigkeit übernahmen aber die *apparitores*, die in 4 *decuriae* organisiert waren. Ein solcher *apparitor* ist Ihnen allen namentlich bekannt: es war Horaz, der hier einen Brotberuf fand, ehe er dann von Maecenas gesponsort wurde. Aber auch die *apparitores* machten sich nicht selbst die Hände schmutzig, sondern ließen sich durch Staatssklaven, *servi publici*, vertreten.

In der Kaiserzeit änderte sich an diesen Strukturen nichts wesentliches, denn Augustus und seine Nachfolger stellten ihre eigene Verwaltung ja **neben** die Institutionen der Republik, die äußerlich unangetastet blieben, innerlich aber ausgetrocknet wurden. Eine Änderung ist zu verzeichnen: die Sitzungen des Senates wurden jetzt in voller Länge protokolliert – als der Senat noch etwas zu sagen hatte, wurden nur seine Beschlüsse niedergelegt –, und zwar durch den vom Prinzeps bestellten *curator actorum senatus*; später hieß er auch *ab actis senatus*. Inhaltlich waren diese Protokolle uninteressant, aber der Kaiser registrierte schon, ob die Senatoren auch genug gejubelt hatten. Ein solches Protokoll ist erhalten: dasjenige der Publikation des *Codex Theodosianus* vom Jahre 438.

Aber jetzt zurück zu den Urkunden bzw. Gesetzen. Neben den *leges rogatae*, die mit Zustimmung der Volksversammlung erlassen werden, stehen andere Rechtssetzungen, die ohne eine solche Beteiligung ergingen: die *leges datae*, die z.B. ein Provinzstatthalter für seine Provinz erließ, und die *edicta* der Gerichtspersonen. Das wichtigste *edictum* ist das vom Prätor jährlich erlassene, das das gesamte Strafrecht enthielt; da es praktisch immer unverändert blieb, nannte man es das *edictum perpetuum*.

Die Erlasse der Kaiser behalten, entsprechend dem allmählichen Übergang zum Prinzipat, zunächst noch die alten Formen der *leges datae* und *edicta* bei. Als Beispiel eines Edikts nenne ich den Gießener Papyrus 40, der die griechische Fassung der *Constitutio Antoniniana* enthält, also jener Bestimmung Kaiser Caracallas, die 212 allen Bewohnern des Reiches das römische Bürgerrecht verlieh. Daneben treten aber neue Formen: zunächst die *epistulae*, Briefe an den Senat, die zwar nur Empfehlungen aussprachen, denen der Senat aber zu entsprechen pflegte. Entscheidungen des Kaisers in einem vor ihm selbst

verhandelten Rechtsstreit heißen *decreta*. Wenn der Kaiser auf eine Anfrage verbindliche Rechtsauskunft erteilt, geschieht dies durch ein *rescriptum*; das berühmteste Reskript ist die Antwort Kaiser Trajans auf die Anfrage des Plinius, wie man strafrechtlich mit den Christen verfahren solle. Behandelt das Reskript eine Frage grundsätzlicher Bedeutung, nennt man es auch *sanctio pragmatica*. Schließlich gibt es noch die *adnotationes*, bei denen der Kaiser auf der Eingabe selbst seine Entscheidung vermerkt; vergleichbare Formen finden wir später in der Papstkanzlei des 15. Jahrhunderts und noch später in den sog. Marginalresolutionen der absolutistischen Praxis der "Regierung aus dem Kabinett". Das kaiserliche Archiv befand sich im Palast, ist aber unter Commodus abgebrannt.

Wer hat nun alle diese Urkunden ausgestellt? Für die **republikanische** Zeit wissen wir praktisch nichts. Besser sind wir informiert über die Organisation der antiken **kaiserlichen** Kanzlei. Unter Cäsar finden wir einen Beamten *ab epistulis*. Er ist namentlich bekannt; es war ein gebildeter römischer Ritter, der Vater des Historikers Pompeius Trogus. Seit Augustus werden für diesen Posten Personen geringeren Standes eingesetzt, Sklaven oder Freigelassene, und erst seit Hadrian wiederum gebildete Offiziere oder Literaten. Unter Hadrian finden wir neben dem *ab epistulis* auch das Amt eines *magister a memoria*. Seine Aufgabe ist die Verwaltung des kaiserlichen Gedächtnisses, d.h., er hat den Kaiser an das zu erinnern, was er versprochen hat, und die entsprechenden Urkunden auszufertigen. Der Kuriosität halber erwähne ich noch, daß er auch die Reden abzufassen hat, die der Kaiser öffentlich hält; er ist also gewissermaßen sein ghostwriter.

Mit dem *magister a memoria*, ebenso dem *ab epistulis*, geschieht nun das, was wir noch öfter werden beobachten können: aus dem einzelnen Beamten entwickelt sich im Laufe der Zeit eine ganze Behörde. Sie heißt *scrinium memoriae*. Ein *scrinium*, zu deutsch Schrein, ist ursprünglich der Behälter, in dem Buchrollen aufbewahrt werden; in der späten Kaiserzeit seit Diokletian bezeichnet der Ausdruck die Urkundenkoffer, in denen die herumreisenden Kaiserhöfe die wichtigsten Dokumente mitnahmen, und ist von daher auf die ganze Behörde übertragen worden. An der Spitze des *scrinium memoriae* steht der *magister memoriae*, wie er jetzt mit verbesserter Latinität genannt wird. Sein Stellvertreter ist der *proximus memoriae*; er ist der eigentliche Bürochef und muß nach 3 bzw. 2 Jahren abdanken, damit sein Stellvertreter, der *Melloproximus*, nachrücken kann. Es folgen, streng nach dem Dienstalter geordnet, eine unbestimmbare Zahl von Unterbeamten, die wohl insgesamt *scriniarii* hießen.

Neben dem *scrinium memoriae* gibt es im 4. Jahrhundert zwei weitere *scrinia*, die genauso organisiert sind, das schon erwähnte *scrinium epistolarum* und das *scrinium libellorum*. Später kommt als viertes noch das *scrinium dispositionum* hinzu. Die *scrinia* stehen unter Aufsicht des *magister officiorum* bzw., seit Konstantin, des *quaestor sacri palatii*. Die Kompetenzen der 4 *scrinia* sind nicht genau voneinander abgegrenzt. Es scheint aber so, daß das *scrinium memoriae* die eigentliche Expeditionsbehörde war, die die Urkunden ausfertigte, während das *scrinium libellorum* die Bittschriften bearbeitete, eben die *libelli*. Das *scrinium epistolarum* behandelte schwerpunktmäßig die auswärtigen

Angelegenheiten und den Verkehr mit den Provinzen; im östlichen Reichsteil gab es zwei *scrinia epistolarum*, je eines für die lateinische und für die griechische Korrespondenz, eine Teilung, die letztlich auf Kaiser Claudius zurückgeht. Eine interessante Parallele hierzu bietet die frühneuzeitliche Reichskanzlei, die eine lateinische und eine deutsche Expedition unterschied. Das *scrinium dispositionum* schließlich scheint sich mit den internen Verwaltungsangelegenheiten befaßt zu haben.

Neben den vier *scrinia* gibt es aber zwei weitere Einrichtungen, die man als Teile der kaiserlichen Kanzlei bezeichnen kann: die Notare und die Referendare. Die Notare bilden die kaiserlichen Geheimschreiber; sie sind korporativ in Form einer *schola* organisiert, die in drei Gruppen gegliedert ist: die *tribuni et notarii* als vornehmste Gruppe, die *domestici et notarii* an zweiter Stelle und schließlich die einfachen *notarii*. Die oberste Gruppe, die *tribuni et notarii*, führten das Protokoll im *consistorium*, dem kaiserlichen Staatsrat. An der Spitze der ganzen Korporation stand der *primicerius notariorum*, sein Stellvertreter war der *secundicerius notariorum*. Über die Referendare läßt sich so gut wie nichts sagen; ihre Zahl schwankte zwischen acht und vierzehn, ihre Aufgabe war die Bearbeitung der an den Kaiser gerichtete Bittschriften.

Diese gesamte komplizierte und verwirrende Organisation der kaiserlichen Kanzlei könnte uns egal sein, wenn nicht die auf dem Boden des römischen Reiches entstandenen germanischen Staaten und die Kirche, vor allem die Päpste, diese Organisation übernommen hätten (freilich in reduzierter Form), wie wir in den späteren Kapiteln noch sehen werden. Hier nur ein Beispiel: die einzige erhaltene Urkunde Odoakers aus dem Jahre 489 ist von einem *notarius* mit Namen *Marcianus* geschrieben und, in Vertretung Odoakers, von einem *magister officiorum* *Andromachus* unterschrieben. Und schließlich haben die erwähnten Titel und Bezeichnungen bis weit ins Mittelalter fortgelebt, ja, zum Teil leben sie bis heute fort, wie etwa Notar oder Referendar. Diejenigen von Ihnen, die in die Schule gehen, werden also einmal einen Titel tragen, der letztlich aus der Kanzlei des Kaisers Justinian stammt.

Der Aufbau einer *epistula* oder eines Reskripts ist recht einfach: auf das Protokoll, bestehend aus dem Namen des Kaisers im Nominativ, dem des Empfängers im Dativ und einer Grußformel, z.B. *salutem*, folgt der eigentliche Text. Ihn beschließt die kaiserliche Unterschrift, z.B. *vale*. Es folgt der Rekognitionsvermerk, *recognovi*, dessen Bedeutung aber umstritten ist, sowie das Datum.

Die Schrift der Kaiserkanzlei ist die ältere römische Kursive, und zwar selbst dann noch, als man für den literarischen Gebrauch und auch in den Kanzleien niederen Ranges schon längst zur jüngeren Kursive übergegangen war. Sie wurde zur kaiserlichen Reservatschrift, deren Gebrauch durch normale Sterbliche im Jahre 367 ausdrücklich verboten wurde. Charakteristisch für sie ist eine starke Schräglage und extrem ausgeprägte Ober- und Unterlängen; diese Schrift führt den schönen Namen *litterae caelestes*, also himmlische Buchstaben, wie ja überhaupt alles, was in der Spätantike mit dem Kaiser zu tun hatte, in die sakrale Sphäre gehoben wurde.

Zum Abschluß dieses Kapitels möchte ich noch ein wenig dem *genius loci* huldigen und ein paar Bemerkungen über die römischen Militärdiplome machen. Dabei handelt es sich um die Entlassungsurkunden der römischen Soldaten der mittleren Kaiserzeit, die nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst das römische Bürgerrecht erhielten, sofern sie es nicht schon besaßen. Außerdem erhielten sie die Erlaubnis, eine Ehe zu schließen, wobei zugleich die Kinder, die sie bereits mit der betreffenden Dame hatten, legitimiert wurden. Die Regel, daß Berufssoldaten nicht ohne obrigkeitliche Erlaubnis heiraten dürfen, galt übrigens noch bis ins 20. Jahrhundert.

Diese Entlassungen wurden von den Kaisern in großem Stil für ganze Truppenteile auf einmal ausgesprochen, und die Urkunde darüber wurde in Rom in Form einer Bronzetafel öffentlich aufgestellt. Der einzelne Soldat erhielt eine Abschrift davon, in die auch sein Name eingefügt wurde, in Form eines Diptychons oder Diploms aus zwei Metalltäfelchen. Es sind mehrere Hundert solcher Täfelchen gefunden worden, in der Regel Fragmente. Der Anteil unserer Gegend hier beträgt etwa 10%, ist also ziemlich hoch, was daran erinnert, daß hier in der Spätantike die Grenze verlief, die verteidigt werden mußte.

Die Technik des Diploms (im antiken Wortsinne) besteht ganz allgemein darin, daß der maßgebende Text auf die Innenseite der Tafeln geschrieben wurde. Anschließend wurde das Diplom geschlossen und zugesiegelt. Außen wurde der Text wiederholt und zwar entweder der gesamte Text oder eine verkürzte Inhaltsangabe. Das bedeutet, daß die Fragmente gewöhnlich auf Vorder- und Rückseite zwei verschiedene Ausschnitte desselben Textes aufweisen. Außerdem ist der Text ganz formelhaft, so daß eine Rekonstruktion der ganzen Urkunde leichter ist, als es zunächst scheinen mag. Die Textfassung ist objektiv, d.h. nicht der Kaiser selbst spricht, sondern es wird berichtet, daß der und der Kaiser dem und dem Truppenteil mit Wirkung von einem bestimmten Datum das Bürgerrecht verleiht und daß die Originalurkunde da und dort aufgestellt ist.

Unsere Universität besitzt ein Fragment eines Militärdiploms, über das Herr Wolff² natürlich auch einen Aufsatz verfaßt hat, welches ich Ihnen jetzt vorführen möchte.



Den Schlüssel für die Einordnung der Urkunde gibt das Datum, das sich aus Vorder- und Rückseite als der 31. August (*pridie kalendas Septembris*) im Jahr des Konsulats des *C. Fulvius Plautianus* und des *P. Septimius Geta*, d.h. 203, ermitteln läßt. Die ausstellenden Kaiser sind demnach *Septimius Severus* und sein Sohn und Mitregent *Caracalla*. Die Titel der beiden nehmen mehr als ein Drittel der gesamten Urkunde ein; das liegt daran, daß auch die ganze Ahnengalerie der Herrscher aufgezählt ist bis hinauf zum Urururgroßvater. Das sieht, in einer übersichtlichen Anordnung, folgendermaßen aus:

² Der damalige Passauer Lehrstuhlinhaber für Alte Geschichte Prof. Dr. Hartmut Wolff.

Imp. Caes.,
divi M. Antonini Pii (Germ. Sarm.) fil.,
divi Commodi frater,
divi Antonini Pii nep.,
divi Hadriani pronep.,
divi Traiani (Parthici) abnep.,
divi Nervae adnep.
L. Septimius Severus Pius Pertinax Aug. (Arab. Adiab. Parth. Max.)
pont. max., tr. pot. XI, cos. III, p.p.;

Imp. Caes.,
L. Septimi Severi Pii Pertinacis Aug. (Arab. Adiab. Parth. Max.) fil.,
divi M. Antonini Pii (Germ. Sarm.) nep.,
divi Antonini Pii pronep.,
divi Hadriani abnep.,
divi Traiani (Parthici)
et divi Nervae adnep.,
M. Aurelius Antoninus Pius Aug., tr. pot. VI, cos.

Dabei ist ein wenig verwirrend, daß die Kaiser nicht unbedingt mit den Namen bezeichnet werden, die uns geläufig sind: der *M. Antoninus Pius* aus der zweiten Zeile ist unser Mark Aurel, und erst derjenige in der vierten Zeile ist der richtige Antoninus Pius. Auffällig ist die Nennung des Commodus als Bruder, aber Septimius Severus war ja ein Usurpator, der sich durch eine fiktive Adoption in die Familie Mark Aurels eingefädelt hat. Durch diese Fiktion kann er sich als Sohn Mark Aurels, Enkel des Antoninus Pius, Urenkel Hadrians, Ururenkel Trajans und Urururenkel Nervas bezeichnen. In Klammern habe ich die Triumphtitel hinsichtlich der besiegten Völker gesetzt, auf die für den Kaiser selbst noch seine Amtstitel als Pontifex Maximus, Volkstribun, Konsul und *pater patriae* folgen. Beim zweiten Aussteller, der der Sohn des ersten ist, verschiebt sich die gesamte Verwandtschaft um eine Stufe nach oben; Caracalla, wie wir ihn nennen, ist nur ein Spitzname.

Im folgenden Text ist der Name des Soldaten leider nicht genau erkennbar. Den Abschluß des Ganzen muß folgende Formel gebildet haben: "Abgeschrieben und beglaubigt aus der ehernen Tafel, die in Rom an der Mauer hinter dem Minervatempel des Augustus angebracht ist." – *Descriptum et recognitum ex tabula aera, quae fixa est Romae in muro post templum divi Augusti ad Minervam.*

4. KAPITEL: DEFINITIONEN I: EINTEILUNG DER URKUNDEN

Es ist erforderlich, daß wir uns über eine Reihe von Begriffen und Definitionen klar werden, die in der Urkundenlehre allgemein gebräuchlich sind, die ich deshalb im weiteren Verlauf der Vorlesung als bekannt voraussetzen muß, ohne daß ich sie jeweils neu erläutern kann. Diese spezielle Terminologie der Urkundenlehre betrifft drei Gebiete:

10. den Beurkundungsvorgang, insbesondere die Personen, die dabei eine Rolle spielen;
11. eine Reihe von Kriterien, die bei der Einteilung von Urkunden in Gruppen wichtig sind und
12. die Merkmale einer Urkunde, insbesondere den Aufbau ihres Textes und die dafür gebräuchlichen Bezeichnungen. Um diesen doch etwas trockenen Stoff leichter verdaulich zu machen, teile ich ihn auf drei Kapitel auf.

Wir betrachten jetzt die **Einteilung der Urkunden** nach verschiedenen Gesichtspunkten, u.a. anhand der Aussteller in Kaiser-, Papst- und Privaturkunden, wovon vor zwei Wochen schon andeutungsweise die Rede war. Im 8. Kapitel, d.h. in drei Wochen, behandle ich die **Urkundenteile**, also Protokoll, Kontext, Eschatokoll usw., was Ihnen wohl teilweise schon aus dem Proseminar bekannt ist. Die Stadien des **Beurkundungsvorgangs** schildere ich im 16. Kapitel, das am Beginn des 2. Teiles im kommenden Semester steht.

Zuvor müssen wir uns aber noch fragen: was ist eine Urkunde? Hierbei müssen wir zwischen der Definition der Juristen und der der Historiker unterscheiden. Für die Juristen ist eine Urkunde jedes Schriftstück, u.U. sogar eine Sache, von irgendeiner rechtlichen Bedeutung; Sie kennen alle den Fall der Liebesbriefe, die im Scheidungsprozeß zum Beweismittel und dadurch zur Urkunde werden. Die Definition der Historiker ist enger: sie verlangt, daß die Urkunde selbst einen rechtlichen Vorgang bezeugt; dies geschieht in aller Regel schriftlich und unter Einhaltung gewisser Formen. Ferner trägt die vollgültige Urkunde irgendein Beglaubigungsmittel. Die erwähnten Liebesbriefe wären also als Urkunden im Sinne der Diplomatie nur anzusehen, wenn sie beispielsweise ein Eheversprechen enthielten und lesbar unterschrieben wären. Eine Urkunde ist also, um noch einmal die Definition Ahasver von Brandts zu zitieren, "ein unter Beobachtung bestimmter Formen ausgefertigtes und beglaubigtes Schriftstück über Vorgänge rechtlicher Natur." Die Schrift der Urkunde muß dabei keine Buchstabenschrift sein. Bei den Holzurkunden, auf die ich zurückkomme, werden statt dessen oft Kerben verwandt; das Ganze ist dann das berühmte Kerbholz.

Das Wort "Urkunde" ist übrigens ein Kunstbegriff, der erst in der wissenschaftlichen Literatur des 19. Jahrhunderts die heutige Bedeutung erhielt. Die mittelalterliche und frühneuzeitliche Bezeichnung ist "Brief", "Freibrief", "Freiheit" oder "Handveste". Eine "Freiheit" mit goldenem Siegel heißt entsprechend "güldene Freiheit". Woher der Ausdruck "Handveste" kommt, erfahren Sie im Rahmen der Privaturkunden. Der lateinische Begriff ist in der Regel *litterae*, und zwar entweder so als plurale tantum, oder auch im Singular als *littera*. Mitunter wird auch die Bezeichnung für das Siegel auf die Urkunde übertragen, so im Falle der päpstlichen Bullen. Wenn das Siegel aus Gold ist, kommen wir dann zur "Goldenen Bulle", wobei es **die** Goldene Bulle schlechthin gibt, das Gesetz Karls IV. über die deutsche Königswahl, aber z.B. auch die Goldbulle von Rimini, mit der Friedrich II. den Deutschordensstaat in Preußen errichtete. Im Französischen gibt es den nicht ohne weiteres verständlichen Ausdruck *acte écrit*. Das deutsche Wort "Urkunde" bedeutet eigentlich soviel wie Zeugnis, Garantie, Bestätigung,

meint also den Vorgang, nicht das Schriftstück. Es ist in seiner heutigen Bedeutung abgelöst aus der Korroborationsformel der deutschsprachigen Dokumente, wo es heißt: "mit Urkund dies Briefs ...". Ein Kunstwort verwendet auch die tschechische Diplomatie: die Urkunde heißt dort *listina*; dieses Wort wurde im 19. Jahrhundert künstlich gebildet aus *list* "Brief".

An der Ausstellung jeder Urkunde sind zwei Parteien beteiligt, der **Urheber** und der **Empfänger** (Destinatär). Der Urheber ist der, der die bezeugte Rechtshandlung durchführt und infolgedessen die Ausstellung der Urkunde veranlaßt, der Empfänger ist der, für den die Urkunde ausgestellt wird. Mit Urheber und Empfänger sind oft, aber keineswegs immer identisch der **Aussteller** und der **Adressat**. Der Aussteller ist der, in dessen Name und Auftrag die Urkunde ausgestellt und mit dessen Siegel sie beglaubigt wird; dabei kommt es durchaus vor, daß die beiden Parteien des Rechtsgeschäftes einen Dritten, eben den Aussteller, um die Beurkundung bitten. Dies ist noch heute so, wenn ein Notar einen Grundstücksverkauf beurkundet. Ebenso muß der Adressat, also der, der in der Urkunde angeredet wird, nicht mit dem Empfänger identisch sein; wenn beispielsweise der Papst Ehedispenz bei zu naher Verwandtschaft erteilt, sind die Brautleute die Empfänger, Adressat aber ist der Ortsbischof, der mit der Durchführung der Formalien beauftragt wird.

Wenn wir nun die Urkunden näher einteilen wollen, so können wir sie unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachten. Im wesentlichen kommen vier Möglichkeiten in Betracht: wir können die Urkunde

13. von den beteiligten Personen her sehen,
14. vom Rechtsgeschäft her,
15. vom Beurkundungsvorgang her und
16. von der Überlieferung her, durch die die Urkunde auf uns gekommen ist.

Betrachten wir die Urkunden von den beteiligten Personen her, so stoßen wir sofort auf die klassische Einteilung der Urkunden anhand des Ausstellers in

1. Kaiser- und Königsurkunden,
2. Papsturkunden,
3. Privaturkunden.

Dabei sind unter Privaturkunden alle Stücke zu verstehen, deren Aussteller weder Kaiser noch König noch Papst war. Daß diese Einteilung problematisch ist, liegt auf der Hand. Sie wurde entwickelt anhand der Urkunden des frühesten Mittelalters, als in der Tat neben Kaisern und Päpsten nur selten andere Personen Urkunden ausgestellt haben. Je weiter wir ins Hoch- und Spätmittelalter fortschreiten, umso unbrauchbarer wird diese Einteilung, da jetzt in ständig wachsendem Maße auch Herzöge, Grafen, Ritter, Städte, Bischöfe, Domkapitel, Äbte, Universitäten und öffentliche Notare, schließlich ganz gewöhnliche Privatpersonen Urkunden ausstellen. Der Anteil der Kaiser- und Papsturkunden sinkt in den Archiven des Spätmittelalters auf weniger als 1%. Dabei ist allerdings unbestreitbar, daß sie immer noch die wichtigsten Rechtsge-

schäfte beurkunden und daß ihre Kanzleigewohnheiten den übrigen geistlichen und weltlichen Herrn zum Vorbild dienen.

Eine Einteilung vom Empfänger her ist weniger üblich, jedoch kann man unterscheiden zwischen Urkunden, die an eine unbestimmte Zahl von Adressaten gerichtet sind, und solchen für namentlich genannte Einzelpersonen. Zur ersten Kategorie gehören z.B. die Schreiben, die Papst und Kaiser während des Investiturstreites gegeneinander erlassen haben, wobei man sich allerdings darüber streiten kann, ob diese Manifeste im eigentlichen Sinn als Urkunden anzusehen sind. Ein zweites Beispiel sind die päpstlichen Ablässe, die gewöhnlich "an alle Christgläubigen, die diese Urkunde zu Gesicht bekommen" adressiert sind: *Universis Christifidelibus presentes litteras inspecturis*.

Für den Empfänger ist auch wichtig, ob die Urkunde für längere Zeit oder nur vorübergehend gelten soll. Urkunden, die auf Dauer ausgestellt sind, nennen wir Diplome, solche, die einen Befehl für einen Einzelfall erteilen und anschließend bedeutungslos werden, Mandate. Die Ausdrücke Diplom und Mandat gebraucht man nur für Kaiser- und Königsurkunden. Das Phänomen gibt es aber auch bei den Papsturkunden; dort tragen die, die auf Dauer gültig sind, eine eigene Verewigungsformel: *in perpetuum* oder *ad perpetuam rei memoriam*.

Auch die soziale Stellung von Aussteller und Empfänger zueinander kann als Einteilungskriterium dienen; entsprechend gibt es Schriftstücke der Überordnung, der Gleichordnung und der Unterordnung.

Betrachten wir die Urkunde vom Rechtsgeschäft her, so ist zunächst wichtig, zu unterscheiden, ob die Beurkundung in eigener oder in fremder Sache geschieht, ob also der Aussteller zugleich Urheber ist oder nicht. Eine Beurkundung in fremder Sache hat aber nur dann einen Sinn, wenn die ausgestellte Urkunde öffentlichen Glauben genießt. Dies ist ohne weiteres der Fall bei Kaiser, König und Papst. Im Laufe der Zeit wird der öffentliche Glaube aber auch den Urkunden anderer Aussteller zugebilligt, so vor allem den Bischöfen, die sich dabei durch ihr Bischofsgericht, d.h. den Offizial oder Generalvikar, vertreten lassen, ferner den Räten der Städte, und selbstverständlich auch den übrigen Landesherrn wie etwa den Herzögen. Wer zur Beurkundung in fremder Sache berechtigt ist, pflegt man in der Praxis anhand des Siegels zu definieren; ein solches Siegel nennt man authentisch. Wessen Siegel als authentisch gilt, ist allerdings niemals abschließend festgelegt worden und Gegenstand lebhafter Diskussion der zeitgenössischen Juristen. Öffentlichen Glauben finden ferner die Urkunden der öffentlichen Notare oder, wie man auch sagt, Tabellionen. Die Institution der öffentlichen Notare geht auf die Antike zurück und dringt im Spätmittelalter aus Italien nach Deutschland vor, wobei in Italien selbst die Kontinuität seit der Antike nie abgerissen ist. Mit den Notarsurkunden werden wir uns in einem späteren Kapitel noch befassen.

Eine zweite Einteilung der Urkunden aus dem Blickwinkel des Rechtsgeschäftes ist die Unterscheidung von *notitia* und *carta*. Die *notitia*, auf deutsch „Beweisurkunde“, stellt im Grunde nur eine Aufzeichnung über die bereits vollzogene Rechtshandlung dar. Die *carta*, auf deutsch „Geschäftsurkunde“ oder „dispositive Urkunde“, bildet dagegen selbst einen Teil dieser Rechtshandlung – und zwar entweder so, daß die Handlung in der Beurkundung gipfelt, oder so, daß die Beurkundung

selbst die Handlung darstellt. Sehr beliebt ist es, die Handlung durch Übergabe der Urkunde zu vollziehen, *traditio cartae*. Diejenigen von Ihnen, die einmal Beamte werden, werden eine solche *traditio cartae* erleben: durch die Urkunde werden Sie ernannt, und das Beamtenverhältnis beginnt im Augenblick der Überreichung der Urkunde. Dagegen ist der Seminarschein, den ich Ihnen am Ende des Semesters ausstelle, eine einfache *notitia*. Das gleiche Verhältnis finden Sie auch bei militärischen Beförderungen: der Wehrpflichtige erhält eine *notitia*, der Zeit- und Berufssoldat eine *carta*.

Betrachten wir nun die Urkunde selbst, so können wir

2. unterscheiden zwischen Exemplaren, die in lateinischer, und solchen, die in der Volkssprache abgefaßt sind: volkssprachliche Urkunden werden uns allerdings in diesem Semester noch nicht begegnen. Wir können
3. unterscheiden, ob die Form der Urkunde kanzleimäßig ist oder nicht. Es kommt gelegentlich vor, daß ein Aussteller seine Kanzlei oder auch nur sein Siegel nicht dabei hat und dennoch eine Urkunde ausstellen muß; solche Stücke können in den Formalien ungewöhnlich sein. Wir unterscheiden
4. zwischen offenen und geschlossenen Urkunden. Geschlossene Urkunden tragen auf der Außenseite eine Adresse; dabei kommt es gelegentlich zu peinlichen Verwechslungen. Das Verschließen der Urkunde dient entweder zur Ehrung des Empfängers oder zur Geheimhaltung des Inhalts. Natürlich schützt der Verschuß nicht davor, daß der Brief abgefangen und erbrochen wird, aber wer das Schriftstück mit unverletztem Siegel erhält, kann sicher sein, daß sein Inhalt keinem Unbefugten zu Gesicht gekommen ist. Übrigens gab es auch im Mittelalter regelrechte Geheimschriften. Wir unterscheiden
5. zwischen Kanzleiausfertigung und Empfängerausfertigung. Es war im Mittelalter, vor allem im Frühmittelalter, gängige Praxis, daß nicht der Aussteller, sondern der Empfänger die Urkunde schreiben ließ und der Aussteller nur noch die Beglaubigung hinzufügte. Im Extremfall wird dem Empfänger ein leeres, bereits besiegeltes Pergamentblatt, ein "Blankett", überlassen, auf welches er selbst die Urkunde einträgt. Wir unterscheiden
6. zwischen echten und falschen Urkunden.

Eine vollständige Erörterung des Phänomens der Urkundenfälschung böte genügend Stoff für eine eigene Vorlesung; ich muß mich daher hier auf wenige Bemerkungen beschränken. (Einiges habe ich ja auch schon im 1. Kapitel angedeutet.) Wir müssen unterscheiden zwischen inhaltlichen und formalen Fälschungen: eine formal echte Urkunde kann inhaltlich falsch sein, eine formal gefälschte Urkunde kann inhaltlich die Wahrheit ausdrücken.

Eine formal echte, inhaltlich aber falsche Urkunde kann auf falschen Angaben des Bittstellers beruhen; dies ist eine Urkundenerschleichung, lateinisch *subreptio*. Es kann aber auch sein, daß der Aussteller vorsätzlich die Unwahrheit sagt; dies ist eine *Falschbeurkundung*. Eine Abart davon ist die wissentliche Bestätigung einer falschen Vorurkunde. Wenn die Kanzleibeamten eine Urkunde ohne Wissen des Ausstellers expedieren, spricht man von *Kanzleifälschungen*; in dieser

Weise war z.B. der Kanzler der Könige Sigismund und Friedrich III., Kaspar Schlick, tätig. Eine formal falsche, inhaltlich aber wahre Urkunde entsteht, wenn z.B. beschädigte Urkunden vom Empfänger restauriert werden, etwa nach einem Archivbrand, oder wenn nachträglich die schriftlichen Beweise für einen bestehenden Rechtszustand geliefert werden. Natürlich gibt es auch Urkunden, die formal **und** inhaltlich falsch sind. Ein besonderes Kuriosum sind Fälschungen, die gar nicht als solche entstanden sind: so ist z.B. die Konstantinische Schenkung nach neuestem Forschungsstand eine Stilübung eines Laterankanonikers um die Mitte des 8. Jahrhunderts, die dann Jahrzehnte später, vielleicht bei der Kaiserkrönung Karls des Großen, für eine Urkunde gehalten worden ist. Das ist ein Beispiel für das generelle Problem der Briefbücher: das sind Sammlungen von Briefen und Urkunden für die Zwecke des Schulunterrichts, die teils echte Urkunden enthalten, die man als stilistisch vorbildlich ansah, teils aber auch Fiktionen, wobei es heute oft schwierig ist, die beiden Gruppen zu unterscheiden.

Formal unterscheidet man noch zwischen Fälschungen und **Verfälschungen**. Einer Verfälschung liegt eine echte Urkunde zugrunde, die durch mehr oder weniger geschickte Manipulationen, z.B. durch Rasieren, "verbessert" worden ist. Eine Fälschung ist im Gegensatz dazu eine völlige Neuschöpfung. Erfundene Urkunden spielen übrigens in der politischen Propaganda, z.B. in der Polemik des Inverstiturstreites, eine wichtige Rolle; so gibt es eine angebliche Bulle Bonifaz' VIII. an Philipp den Schönen mit dem Anfang *Sciat tua maxima fatuitas*, was etwa zu übersetzen wäre "Du Vollidiot sollst wissen".

Eine letzte Einteilung der Urkunden ist die nach der Überlieferungsform, als Original oder als Kopie. Die Unterscheidung ist wichtig, da nur am Original äußere Merkmale wie Schrift, Linierung, Qualität des Pergaments oder Echtheit des Siegels überprüft werden können. Bei den Kopien unterscheidet man zwischen einfachen und beglaubigten Kopien. Beglaubigte Kopien bezeichnet man auch als **Vidimus** oder *vidimierte* Kopien, da die beglaubigende Stelle eine Formel anfügt, in der sie bestätigt, daß sie die Urkunde selbst gesehen und für unverdächtig erachtet hat; in England sagt man statt *vidimus* "*inspeximus*". Die Vidimierung geschieht oft durch **Insertion**, d.h. der Text der Urkunde wird einer neuen Urkunde vollständig eingerückt. Wie glaubwürdig ein Vidimus ist, hängt davon ab, wie glaubwürdig die vidimierende Stelle ist; ein authentisches Siegel sollte sie auf jeden Fall führen. Von erhöhter Glaubwürdigkeit, wiewohl einfache Kopien, sind auch die Registerinträge, und zwar Ausstellerregister generell, da hier kein Anlaß zur Fälschung vorlag, Empfängerregister jedenfalls dann, wenn sie nur zum internen Gebrauch bestimmt waren. Man muß sich aber immer vor Augen halten, daß auch beim Abschreiben "von Wort zu Wort", *de verbo ad verbum*, die Toleranz für einzelne Abweichungen viel größer war als heute; so wurde Modernisierung der Orthographie und selbst der Wortformen ohne weiteres geduldet. Dieses Problem ist aber noch nicht näher untersucht worden.

5. KAPITEL: BESCHREIBSTOFFE I: PAPYRUS

Wir wenden uns jetzt einem gewissermaßen handgreiflichen Thema zu, denn die beste Kanzleiorganisation und die ausgeklügeltsten Formulierungen bleiben Theorie, wenn das Material fehlt, auf dem man die Urkunde niederschreiben kann, und wenn die Tinte und das Schreibinstrument fehlen, mit denen dies geschieht.

Mit drei Beschreibstoffen müssen wir uns näher befassen: mit Papyrus, Pergament und Papier. Urkunden wurden aber auch auf noch ganz andere Materialien geschrieben: Inschriften auf Stein und Metalltafeln sind ebenso Urkunden wie solche auf Holztafeln oder Leder. Von den Tontafeln im alten Orient war schon die Rede, ebenso von der Praxis, Bekanntmachungen auf weiß getünchte Wände oder weiß gestrichene Tafeln aufzumalen; aus diesen Tafeln entstand, durch Umkehrung der Farben, das heutige "schwarze Brett". An Kuriositäten erwähne ich nur, daß unter Kaiser Trajan einmal eine militärische Meldung auf einen großen Pilz notiert wurde; in unseren Tagen hat ein erboster Metzger einen Scheck für das Finanzamt auf ein Stück rohes Fleisch geschrieben. Der Notizblock der Antike und auch noch des Mittelalters ist die Wachstafel, ein mit Wachs überzogenes Holzbrett, in das mit einem Griffel die Buchstaben eingeritzt werden. Das andere Ende des Griffels ist verbreitert; mit ihm kann man das Wachs wieder glattstreichen.

Für Urkunden kommen aber im Mittelalter praktisch nur Papyrus, Pergament und Papier in Frage. Dabei steht der Papyrus am Anfang; er wird zu unterschiedlicher Zeit durch das Pergament abgelöst. Sie werden noch hören, daß dies in der päpstlichen Kanzlei erst nach der Jahrtausendwende, in der merowingischen Königskanzlei aber schon im späten 7. Jahrhundert geschah. Urkunden auf Papier kommen erst im 15. Jahrhundert auf. Sie galten aber nicht als gleichwertig mit Pergamenturkunden und wurden vor Gericht häufig nicht anerkannt. In England erlangten Gesetze bis 1956 nur dann ihre volle Gültigkeit, wenn sie von Hand auf Pergament niedergeschrieben wurden. Die Urkunden, mit denen der Papst Bischöfe ernennt, sind noch heute aus Pergament. In diesem Kapitel befassen wir uns zunächst einmal mit dem Papyrus. Für das Pergament habe ich das 10. Kapitel reserviert, und das Papier wird im 38. Kapitel an der Reihe sein.

Papyrus wuchs in früherer Zeit in ganz Ägypten, vor allem im Nildelta, wo es heute aber verschwunden ist, ferner in Äthiopien, an einigen Stellen im Heiligen Land und vor allem in Sizilien. Die Herstellung von Papyrus als Beschreibstoff war ägyptisches Staatsmonopol; später, als die Verbindung nach Ägypten schwierig wurde, stellte man es auch in Sizilien her, und zwar noch bis ins 13. Jahrhundert. (Nebenbei bemerkt: das y in Papyrus kann kurz oder lang sein; Sie können das Wort also auf der 1. oder 2. Silbe betonen.) Die Papyruspflanze (wissenschaftlicher Name: *Cyperus papyrus*) ähnelt der Binse; sie wird bis zu 4m hoch und hat armdicke Stengel. Die Verwendungsmöglichkeiten sind sehr vielfältig: man kann sie essen, wobei sich ihr hoher Stärkegehalt positiv auswirkt, Matten aus ihr flechten, Dochte ziehen, Segel und Kleidung, z.B. Sandalen, aus ihr herstellen, sogar ganze Boote aus ihr bauen, Girlanden aus ihr winden oder sie als Weihrauch verbrennen. Wenn die Römer in Ägypten ihre Toten auf dem Scheiterhaufen ver-

brannten, pflegten sie den Leichnam auf ein Bett aus Papyrus zu legen. Die Wurzeln der Pflanze dienten allgemein als Holzersatz, ihre Asche diente zu medizinischen Zwecken. Für die Verwendung als Beschreibstoff entfernt man die grüne Rinde und schneidet aus dem Mark fingerbreite dünne Streifen; diese Streifen heißen *scizai*, lateinisch *scidae* oder *scissurae*, bzw. *filura*, lateinisch ebenfalls *philyra*. Von *scida* kommt über die Zwischenstufen *cida* und *ceda* und die Verkleinerungsform *cedula* unser Wort "Zettel" her. Auf feuchter Unterlage ordnet man erst eine senkrechte und darüber eine waagerechte Lage solcher *scidae* an und preßt sie zusammen. Dabei tritt der Pflanzensaft aus und verklebt die Streifen. Man kann die Lagen aber auch einzeln leimen. Das Ergebnis der Prozedur ist ein Blatt, griechisch *seliV*, lateinisch *plagula*.



Dieses Blatt wird getrocknet und mit einem Instrument aus Elfenbein oder einer Muschel geglättet oder mit einem Holzhammer geklopft. Bis zu 20 *plagulae* werden zu einem großen Blatt, *scapus* zusammengeklebt. Dies geht einfach mit Wasser; *Plinius*, dessen *Naturalis historia* in Buch XIII Kap. 11 – 13 eine ausführliche Darstellung der Papyrusherstellung enthält, empfiehlt aber Mehlkleister mit einigen Tropfen Essig. Anschließend wird der *scapus*, das große Blatt, mit Zedernöl nachbehandelt und noch einmal mit einem *pumex*, einem Bimsstein, geglättet. In dieser Form kann man sie jetzt beim *cartopwlv*, lateinisch *chartarius*, dem Papyrushändler, erwerben.

Zuvor interveniert aber noch der Staat. Da die Papyrusherstellung, wie gesagt Staatsmonopol ist, muß das erste Blatt jeder Rolle einen amtlichen Stempel tragen. Justinian bestimmt beispielsweise in § 2 der 44. Novelle zum *Corpus Iuris Civilis*: "Die öffentlichen Notare dürfen ihre Urkunden auf keine anderen Papyri schreiben als auf solche, die einen amtlichen Stempel haben, und dieser Stempel soll so aussehen, daß er den Namen des sehr ruhmreichen Finanzministers und den Zeitpunkt nennt, zu dem der Papyrus hergestellt ist." – *Tabelliones non scribant instrumenta in aliis chartis quam in his, quae protocolla habent, ut tamen protocollum tale sit, quod habeat nomen gloriosissimi comitis largitionum et tempus, quo charta facta est.*

Der *chartarius*, hat verschiedene Sorten in verschiedener Qualität und Blatthöhe vorrätig, und zwar gab es laut *Plinius* folgende Sorten:

1. die *charta Augusta*, die Rolle 13 Finger oder ca. 24,5 cm hoch, von feinsten Qualität;
2. die *charta Liviana*, von gleichem Format, aber aus etwas größerem Material. Die beiden Sorten sind natürlich nach Kaiser Augustus und Livia benannt;
3. die *charta Claudia* ist ebenfalls genauso groß. Sie kommt erst unter Kaiser Claudius auf und liegt qualitätsmäßig auf der Mitte der beiden vorigen Sorten, da für die untere Lage von Papyrusstreifen die Qualität der *Liviana*, für obere Lage diejenige der *Augusta* verwendet wird. Ob es diese drei Sorten überhaupt gegeben hat, ist aber zweifelhaft; vielleicht ist das nur eine Satire auf die Livia, die hier ja mit der minderen Qualität abgespeist wird. Nach *Plinius* kommt

4. die *charta hieratica*, der Papyrus für die Priester, die Rolle 11 Finger oder ca. 20,5 cm hoch;
5. die *charta amphitheatrica*, nur noch 9 Finger oder ca. 16,5 cm hoch. Der Name kommt daher, daß die Papyrusfabrik in Alexandria in Ägypten neben dem Amphitheater lag. In Rom gab es übrigens eine Firma eines gewissen *Fannius*, die diese Qualität nachbearbeitete, wodurch sie zur feineren *charta Fannina* wurde;
6. die *charta Saitica*, nach der Stadt Sais im westlichen Nildelta, einer früheren ägyptischen Hauptstadt, benannt. Sie ist nur 7 – 8 Finger oder ca. 13 – 15 cm hoch, und auch auf ihre Produktion wird weniger Sorgfalt verwandt, da sie nicht gehämmert wird;
7. die *charta Taeneotica*, nach der Fabrik in Taene bei Alexandria genannt, 6 Finger oder ca. 11 cm hoch;
8. die *charta emporetica* oder *emporitica*: die schlechteste Qualität, bei der man keine bestimmte Höhe angeben kann. Sie wird nach Gewicht verkauft und eignet sich nur noch als Packpapier.

Weitere Qualitäten, von denen man aber nicht genau sagen kann, wo sie einzuordnen sind, sind die *charta regia*, die bei Catull vorkommt, und die nach dem ägyptischen Präfekten *C. Gallus Cornelius* benannte *charta Corneliiana*, die Isidor von Sevilla erwähnt. (In der Enzyklopädie des Isidor von Sevilla gibt es selbstverständlich auch einen Abschnitt über den Papyrus.)

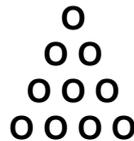
Da ein solcher 20 *plagulae* umfassender *scapus* gewöhnlich nicht für den Text ausreicht, den man schreiben will, läßt man durch einen *glutinator* die erforderliche Anzahl von *scapi* zu einer Rolle zusammenkleben. Dabei müssen die waagrecht verlaufenden *scidae*, die Papyrusstreifen, immer auf der Innenseite der Rolle liegen, denn nur die Innenseite der Rolle wird beschrieben; sie ist beim Papyrus die *recto*-Seite. Nur ausnahmsweise kommt es vor, daß auch die Außenseite einer Rolle beschrieben wird; eine solche Rolle nennt man ein „Opistograph“. Wichtig sind noch die Bezeichnungen für das zuerst und das zuletzt angeklebte Blatt der Rolle. Kleben heißt griechisch kollan. Entsprechend heißt das zuerst angeklebte Blatt der Rolle *prwtokollon*, das zuletzt angeklebte *escatokollon*

Die Schreibrichtung ist bei literarischen Rollen eine andere als bei Urkunden. Literarische Papyri werden parallel zur langen Kante, aber in schmalen Spalten beschrieben. Urkunden beschreibt man dagegen parallel zur kurzen Kante. Wieviele *scapi* man zu einer Rolle zusammenkleben läßt, hängt von der Länge des Textes ab. Eine durchschnittliche Länge der Rolle sind 6 bis 10 Meter; es gibt aber auch bis zu 40 Meter lange Rollen. Das Zusammenrollen einer Rolle heißt *plicare*. Entsprechend nennt man das Öffnen einer Rolle, die man lesen will, *explicare*. Eine ganz aufgerollte Rolle ist *explicitus*. Daher kommt der Ausdruck *explicit* für das Ende des Textes.

Der griechische Ausdruck für die Rolle ist *bubloV* oder *bibloV*; außerdem nennt man die Rolle *carthV* lateinisch *carta*. *Carta* ist aber ein sehr unspezifischer Ausdruck: er bezeichnet nicht nur die Rolle, sondern auch den Papyrus allgemein, ferner auch Pergament und Papier, schließlich auch eine bestimmte Urkundenart, nämlich die rechtssetzende Urkunde, im Gegensatz zur *notitia*, der bloßen Beweisurkunde,

wie wir im vorigen Kapitel gehört haben. Will man die Rollenform von der Form des Kodex', also der uns geläufigen Buchform, abheben, nennt man sie *kulindroV* (Zylinder), lateinisch *volumen*, zu deutsch "Wälzer". Ein Abschnitt aus einem *volumen* ist ein *tomoV*, lateinisch *tomus*; der Ausdruck "Abschnitt" ist dabei ganz wörtlich zu nehmen, denn *tomoV* ist verwandt mit dem Verb *temnein* "schneiden".

Mehrere zusammengehörige Rollen ergeben ein *suntagma* oder *swma*, lateinisch *corpus*. Ein solches *corpus* besteht vorzugsweise aus 10 Rollen, die man so übereinanderschichtet, daß unten 4 Rollen liegen, darüber 3, darüber 2 und ganz oben eine:



Und wenn man nun Titus Livius heißt und eine römische Geschichte schreibt, bei der jeweils ein Jahr eine Rolle füllt, dann ergeben 10 solcher Rollen eine Dekade. Außerdem gibt es noch eine praktische Erfindung: damit man die Rolle nicht immer aufwickeln muß, um zu sehen, was darin steht, wenn man eine bestimmte Rolle sucht, läßt man vorne ein kleines Zettelchen heraushängen, auf dem der Inhalt angegeben ist; diesen Zettel nennt man *sittuboV* (*sittybos*), lateinisch *titulus*.

Nach so vielen Begriffen und Definitionen muß aber noch ein wenig Poesie folgen. Cassiodor, der Premierminister des Ostgotenkönigs Theoderich, von dem im 7. Kapitel noch näher die Rede sein wird, gibt im Proömium einer Urkunde folgendes über den Papyrus zu bedenken: "Das Genie von Memphis hat ein schönes Werk erfunden, um alle *scrinia* auszustatten, welches die gelungene Tätigkeit eines Ortes zusammenwebt. Es wächst im Niltal ein Wald ohne Zweige, ein Hain ohne Laubwerk, eine Saat des Wassers, ein schönes Haar der Sümpfe, weicher als Gesträuch, härter als Gräser, ich weiß nicht, durch welche Leere voll und durch welche Fülle leer, eine saugende Zartheit, ein schwammiges Holz, das nach Art der Äpfel Kraft in der Schale und Weichheit im Innern hat, eine leichte Schlankheit, aber sich selbst tragend, garstiger Überschwemmung wunderschöne Frucht. ... Es war, gestehe ich, unangemessen, gelehrte Rede ungehobelten Tafeln anzuvertrauen und kraftlosem Geäst das aufzudrücken, was die Feinheit der Sinne erfinden konnte. ... Die Schönheit der Papyrusblätter läßt verschwenderisch ein; auf ihr scheut man sich nicht, seine Gedanken niederzuschreiben. Sie eröffnet nämlich mit schneeweißem Rücken dem Beredsamen das Feld, sie ist mit ihrer Fülle stets vorhanden, und was man ihr anvertraut, bewahrt sie in sich selbst zusammengerollt. ... Eine Bindung ohne Spalten, eine Fortdauer aus kleinsten Einheiten, das weiße Innere grüner Pflanzen, eine beschreibbare Oberfläche, die die Schwärze als Schmuck empfängt, ... ein getreues Zeugnis menschlicher Taten, eine Kündlerin der Vergangenheit, eine Feindin des Vergessens." (MGH AA 12, 351f.) Im Schlußsatz der Urkunde wird der Empfänger dann angewiesen, Geldmittel für die Ausstattung eines Büros bereitzustellen.

6. KAPITEL: DIE ÄLTEREN PAPSTURKUNDEN, VON DEN ANFÄNGEN BIS VOR LEO IX.

Die Papsturkunden im ersten Jahrtausend der Kirchengeschichte sind charakterisiert durch das ungebrochene Fortleben der antiken Tradition in Form, Beschreibstoff und Schrift. Insgesamt kennen wir aus dieser Zeit die Texte von etwa 4000 Urkunden, von denen aber nur etwa 50 im Original erhalten sind, ein Teil davon nur als Fragment. Das älteste Stück ist ein Schreiben Papst Hadrians I. an Karl den Großen aus dem Jahre 788, von dem ein Rest erhalten ist; an zweiter Stelle steht ein vollständiges Privileg Paschalis' I. für das Erzbistum Ravenna von 819. Beide Stücke sind auf Papyrus geschrieben, wie überhaupt fast alle Papsturkunden dieser Zeit. Erst zu Beginn des 11. Jahrhunderts tauchen Papsturkunden auf Pergament auf, das dann allerdings rasch den Papyrus verdrängt; dessen Verwendung ist letztmals für 1057 belegt. Die geringe Haltbarkeit des Papyrus ist zweifellos die Hauptursache für die spärliche Überlieferung von Originalen.

Die originalen Papyrusurkunden überraschen durch die Größe ihres Formates. Die Breite beträgt $1/2$ m; die Länge kann aber beträchtlich größer sein; mehrere Meter sind keine Seltenheit. Eine Papsturkunde mißt 17 m. (Die Urkunden wurden natürlich als Rolle aufbewahrt.) Entsprechend verschwenderisch wird mit dem Platz umgegangen: die Schrift ist groß; die Zeilenabstände betragen bis zu 7 cm.

Die Textgestaltung der Urkunden entspricht, wie bei den antiken Kaiserurkunden, ganz der römischen Briefform. Das Protokoll besteht aus dem Namen des Papstes und der Adresse im Dativ; nur manchmal tritt eine *Invocatio*, d.h. eine Anrufung Gottes, häufiger ein Gruß hinzu. Der Papst bezeichnet sich ursprünglich nur als *episcopus*. Erst Gregor der Große fügt die Formel *servus servorum dei* (Diener der Diener Gottes) hinzu. Diese Formel, die dem Eingang des 1. Römerbriefs nachgebildet ist und auch von Augustinus verwandt wird, drückt aber weniger die Demut des Papstes aus, als vielmehr sein Bemühen, den Amtsbrüder in Konstantinopel zu übertreffen; dieser nannte sich nämlich, trotz den Protesten des Papstes, "ökumenischer Patriarch". Die Formel *servus servorum dei* ist übrigens bis ins Hochmittelalter hinein keineswegs dem Papst reserviert, sondern wird auch von anderen Prälaten gebraucht.

Der Schluß der Urkunde besteht aus der Unterschrift des Papstes und dem Datum. Die Unterschrift, die der Papst eigenhändig vollzieht, besteht aber nicht etwa aus seinem Namen, sondern aus einem Segenswunsch für den Empfänger, z.B. "Gott gewahre Euch unversehrt, geliebteste Brüder": *deus vos incolumes custodiat, fratres carissimi*. Im Laufe der Zeit setzt sich statt dessen eine kürzere Formel durch: *Bene valete*. Die Datierung erfolgt auf römische Weise, also durch Iden, Nonen und Kalenden; das Jahr wird durch die Konsuln bezeichnet. So heißt es z.B. in einem Brief von Papst Siricus, kurz vor 400, *Data tertio idus februarias Arcadio et Bautone consulibus*. Später kommt noch die Indiktion hinzu. Seit 550 wird, gemäß einem Gesetz Kaiser Justinians von 537, das Jahr nach den Regierungsjahren des Kaisers gezählt, et-

wa in der Form: "unter der Regierung unseres Herrn Phokas, des allerfrömmsten Kaisers, im 2. Jahr": *imperante domino nostro Phoca piissimo Augusto anno secundo*.

Die vorgeführten Merkmale gelten unterschiedslos für alle päpstlichen Urkunden. Eine abweichende Form haben nur die Stücke, in denen **Synodalbeschlüsse** veröffentlicht werden. Sie beginnen mit einer Anrufung Gottes, auf die unmittelbar das Datum folgt. Dann werden, beginnend mit dem Papst, die Teilnehmer aufgezählt. (Diese Teilnehmerlisten sind übrigens wichtige Quellen für die Geschichte der einzelnen Bistümer, da sich aus ihnen Bischofsnamen ermitteln lassen, die sonst nirgends überliefert sind.) Es folgt in objektiver Fassung der Bericht über die Synode. Anschließend unterschreiben alle Teilnehmer, wiederum beginnend mit dem Papst. Die Formel lautet: *Ego Liberius episcopus sanctae ecclesiae catholicae atque apostolicae urbis Romae subscripsi* oder so ähnlich. Der Papst nennt also, anders als beim *Bene valete* der Briefe, seinen Namen. Dieser Form der Unterschrift werden wir später noch öfter begegnen.

Wichtige Änderungen beobachten wir unter Papst Hadrian I. (722 – 795). Das Verhältnis der Päpste zu Byzanz hatte sich damals gründlich gewandelt: der dritte Vorgänger Hadrians I. ist jener Stephan II., der Pippin zum König gemacht, und sein Nachfolger jener Leo III., der Karl den Großen zum Kaiser gekrönt hat. Während noch Gregor der Große beim Regierungsantritt des Massenmörders Phokas einen devoten Gratulationsbrief nach Byzanz senden mußte, erkannte Hadrian I. keinen weltlichen Herrn mehr über sich an. In seinen Urkunden drückt sich das dadurch aus, daß er anstelle der Datierung nach Kaiserjahren die eigenen Pontifikatsjahre setzt; an dieser Datierung nach Pontifikatsjahren hat sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bis auf den heutigen Tag nichts geändert. Zusätzlich zum Pontifikatsjahr können aber seit Leo III., dem Nachfolger Hadrians, die Jahre der nunmehr westlichen Kaiser hinzugefügt werden.

Unter Hadrian I. tritt ferner eine neue Urkundenform auf: die **Privilegien**. Sie unterscheiden sich von den Briefen durch eine reichere Ausgestaltung des Eschatokolls, also des dritten und abschließenden Teils der Urkunde. Unmittelbar auf den Kontext folgt die Skriptumformel; in ihr nennt der Schreiber der Urkunde seinen Namen und gibt eine knappe Datierung, etwa: "Geschrieben von der Hand des Gregor, Skriniers der heiligen römischen Kirche, im Monat Mai, in der 9. Indiktion": *Scriptum per manum Gregorii scrinarii sanctae Romanae ecclesiae in mense Maio indictione nona*. Es folgt das *Bene valete* des Papstes in der gewohnten Weise. Den Abschluß bildet die sog. "große Datierung", die vom Kanzleichef in der folgenden Weise eingetragen wird: "Gegeben an den dritten Iden des Mai von der Hand des Anastasius, Primicerius der Notare der heiligen römischen Kirche, in der 9. Indiktion, im Pontifikat des Herrn Papstes Leo III. im 10. Jahr": *Datum tertio idus Maii per manum Anastasii primicerii notariorum sanctae Romanae ecclesiae, indictione nona, pontificatus autem domini Leonis papae tertii anno decimo*. Wir finden also auf jedem Privileg drei verschiedene Handschriften: die des Skriptors, die des Papstes und die des Datars, wie man den Beamten nennt, der die Datumformel einträgt.

Da sich Skriptor und Datar mit Namen und Titel nennen, lassen sich jetzt einige Rückschlüsse auf die Organisation der päpstlichen Kanzlei ziehen. Wir begegnen dabei Ausdrücken, die wir schon aus der antiken Kaiserkanzlei kennen, nämlich *notarius* und *scriniarius*. Wie am Kaiserhof waren die kirchlichen Notare zu einer *schola* vereinigt; wie es dort die bevorrechtigte Klasse der *tribuni et notarii* gab, so hier die sieben *notarii regionarii*. Diese Regionarnotare haben ihren Namen von den sieben römischen Stadtregionen, deren Siebenzahl Sie z.B. auch bei den 7 Kardinaldiakonen wiederfinden. An der Spitze der *schola notariorum* stand der *primicerius*, sein Stellvertreter war der *secundicerius*. Der *primicerius* ist einer der wichtigsten geistlichen Würdenträger am päpstlichen Hof. Unter seiner Leitung steht die päpstliche Urkundenexpedition, bei der gewöhnlich er als Datar fungiert. Als Skriptor zieht er bei Bedarf den einen oder anderen Notar, vornehmlich einen der Regionarnotaren, heran. Der Ausdruck *scriniarius* ist in Rom mit *notarius* gleichbedeutend; eigene *scrinia* wie in der Kaiserkanzlei hat es in Rom nicht gegeben. Als Stellvertreter des *primicerius* in der Rolle des Datars fungiert oft der *secundicerius*, häufig aber auch andere Inhaber geistlicher Hofämter, die die Titel *arcarius*, *saccellarius*, *protus*, *primus defensor* und *nomenclator* führen. Dazu kommt noch der *protoscriniarius*: er ist Vorsteher der Tabellionen, d.h. der weltlichen römischen Notare.

Alle diese Bezeichnungen können Sie aber wieder vergessen, denn unter Paschalis I. (817 – 824) taucht als Datar derjenige Beamte auf, der im Laufe der Zeit den *primicerius* und seine Stellvertreter verdrängt: der päpstliche Bibliothekar. Unter Leitung des Bibliothekars standen Archiv und Bibliothek der römischen Kirche, und auf ihn ging jetzt auch die Leitung der Kanzlei über. Der Bibliothekar entstammt nicht dem stadtrömischen Klerus wie die Notare, sondern ist in der Regel Bischof eines der suburbikarischen Bistümer, also jener sieben Bistümer in der Umgebung Roms, deren Inhaber später die Kardinalbischöfe werden. Einzige Ausnahme ist der Bibliothekar *Anastasius*, ein hochgelehrter Mann, von dem eine Fassung der offiziellen Papstgeschichte jener Zeit, des *Liber pontificalis*, stammt.

An dieser Stelle muß ein Kuriosum erwähnt werden: an Weihnachten 1023 hielt sich Erzbischof Pilgrim von Köln in Rom auf; bei dieser Gelegenheit ernannte Papst Benedikt VIII. ihn zum Bibliothekar der römischen Kirche. Was mit dieser Ernennung beabsichtigt war, ist unbekannt; weitere Folgen hat sie jedenfalls nicht gehabt. Vielmehr wurde 1037 nach Pilgrims Tode das Amt des Bibliothekars auf Dauer dem jeweiligen Bischof Silva-Candida verliehen. Die Ernennung dieses Kardinalbischofs, der zweifellos oft abwesend oder sonst verhindert war, bedingte die Ernennung eines ständigen Stellvertreters. Dieser Stellvertreter führte den Titel *cancellarius*. Der Titel Kanzler ist antiken Ursprungs: er bezeichnet ursprünglich einen recht niederen Beamten, der in den römischen Behörden den Verkehr zwischen den Amtsinhabern und dem Publikum vermittelte. Zu diesem Zweck stand er an der Schranke, die das Publikum von den inneren Räumen fernhielt. Diese Schranken hießen *cancelli*, und daher hat er seinen Namen.

Kommen wir noch einmal auf die Texte der Urkunden zurück. Urkundentexte wurden normalerweise nicht frei formuliert, sondern die Kanzleien besaßen Urkundenformulare, die zu Sammlungen zusam-

mengestellt wurden. Auch die päpstliche Kanzlei besaß eine solche Sammlung, den sog. **Liber diurnus**. Ob er tatsächlich, wie sein Name besagt, täglich in der Kanzlei verwendet wurde, ist umstritten. Auf jeden Fall kann man nachweisen, daß zahlreiche ältere Papsturkunden die Formulierung aufweisen, die in ihm enthalten sind. Erhalten sind heute drei Handschriften:

1. Hs. V = *Vaticanus*, heute im Vatikanischen Archiv,
2. Hs. C = *Claramontanus*, ehemals in der Bibliothek des Jesuitenkollegs von Clermont in Paris, aber seit der Aufhebung des Jesuitenordens in den 1760er Jahren verschollen, 1937 in einem Antiquariat wiederentdeckt,
3. Hs. A = *Ambrosianus*, heute in der Biblioteca Ambrosiana in Mailand.

Größere Exzerpte finden sich auch in der Kanones-Sammlung des Kardinals Deusdedit.

Der Liber Diurnus besteht aus ca. 100 Formeln, die in V in zwei Sammlungen hintereinander angeordnet sind, V 1 – V 81 und V 82 – V 99. Die erste der beiden Sammlungen ist vor 680, die zweite unter Hadrian I., also im späten 8. Jahrhundert entstanden. In den beiden anderen Handschriften sind die Formeln der zweiten Sammlung in die erste eingeordnet. Eine Benutzung der Formeln läßt sich für die Zeit von 595 bis 1071 nachweisen, und zwar für 104 Urkunden, darunter in 7 Fällen die wortwörtliche Benutzung des ganzen Formulars, sonst mit Abweichungen. Einzelne Formulareile lassen sich bis ins 4. Jahrhundert zurückverfolgen.

Der Liber Diurnus beginnt mit einer Reihe von Formeln für Protokoll und Eschatokoll der Urkunden, etwa die Anrede an den Kaiser, die Kaiserin, den Exarchen von Ravenna, Bischöfe, Priester und so weiter sowie die dazugehörigen Grußformeln für die Unterschrift. Dann folgen verschiedenste Kontextformulare, so über die Bestätigung neuer Bischöfe, die Weihe von Altären, die Übertragung von Reliquien, die Gründung von Klöstern und die Verleihung des Palliums, ferner für die Verwaltung des Kirchenstaates, schließlich die Korrespondenz bei Tod und Neuwahl des Papstes selbst. Am berühmtesten ist aber die Formel 84 der Vatikanischen Handschrift. Dabei handelt es sich um den Text des Glaubensbekenntnisses, das der neugewählte Papst jeweils unmittelbar nach seiner Wahl abzulegen hatte. Es ist weniger ein Glaubensbekenntnis als vielmehr die Verfluchung ganzer Heerscharen von Ketzern; dabei trifft der Fluch auch die folgenden: "(ich verfluche) die Urheber des neuen häretischen Dogmas Sergius, Pyrrhus, Paulus und Petrus, alle aus Konstantinopel, und ihren Komplizen Honorius, der ihren schändlichen Behauptungen zustimmte" – *auctores vero novi heretici dogmatis Sergium, Pyrrhum, Paulum et Petrum Constantinopolitanos una cum Honorio, qui pravis eorum adsertionibus fomentum impendit*. Dieser Honorius, der hier als Ketzer verdammt wird, ist aber niemand anders als Papst Honorius I.

Auf diese Weise geriet der *Liber diurnus* in die Diskussion über die päpstliche Unfehlbarkeit, denn wie kann der Papst unfehlbar sein, wenn einer seiner Vorgänger als Ketzer verdammt wurde? Entsprechend verlief die Editions-geschichte des Liber Diurnus sehr dramatisch. Im 16. Jahrhundert war er vergessen. Im 17. Jahrhundert fand der Bibliothekar

der Vatikanischen Bibliothek, Lucas Holste, lateinisch Holstenius, die Hs. V in Rom in S. Croce in Gerusalemme und bereitete eine Druckausgabe vor, wobei ihm auch die Hs. C zur Verfügung stand. Das 1650 fertigggedruckte Exemplar durfte aber nicht ausgeliefert werden. 1680 erschien durch den Jesuiten Jean Garnier in Paris eine Ausgabe auf der Basis von C. V kam kurz vor 1800 aus S. Croce in den Vatikan, wurde dort in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts mehrfach benutzt, dann aber vom Präfekten Theiner als verschollen bezeichnet. 1869 erschien, auf der Basis von Exzerpten aus V und der Ausgabe Garniers, diejenige von Eugène de Rozière, mit stark gallikanischer Tendenz. (Unter Gallikanismus versteht die Bestrebungen der französischen Kirche im 18. und 19. Jahrhundert, sich vom Papszt umabhängig zu machen.) 1871 plante Lord Acton, bei der Erstürmung Roms in den Vatikan einzudringen und die Hs. V zu erobern.

Letztere Hs. wurde 1876 zufällig von Sichel entdeckt und seiner Ausgabe von 1889 zugrundegelegt (was unter dem neuen Papst Leo XIII. Möglich war): *Liber Diurnus Romanorum Pontificum ex unico () codice Vaticano*, Wien 1889. Da die Hs. C inzwischen verschollen war, konnte Sichel V zu Recht als *codex unicus* bezeichnen. Aber nicht lange, denn wenige Tage später tauchte die bisher unbekannte Hs. A aus. Eine von Achille Ratti, dem späteren Papst Pius XI., besorgte Edition ist nicht erschienen, sondern nur eine Facsimile-Ausgabe von Gramatica 1921. Schließlich hat 1958 Foerster die Texte aller drei Hss. und der Exzerpte bei Deusdedit in einem Band abgedruckt.

Es bleibt uns jetzt noch, einen Blick auf die **Schrift** der Papsturkunden und auf das verwendete Siegel zu werfen. Die Schrift der Urkunden ist durchweg die sog. *römische Kuriale*. Es handelt sich dabei um eine Fortentwicklung der **jüngeren** römischen Kursive; sie gehört also zu einem anderen Traditionsstrang als die Schrift der antiken Kaiserkanzlei, die auf die **ältere** römische Kursive zurückgeht. Wie alle Kursivschriften der Antike ist auch die römische Kuriale sehr schwer lesbar. Ihre Buchstabenformen sind von dem, was uns gewohnt ist, weit entfernt; dies galt auch schon im Mittelalter, da man die römische Kuriale schon im 11. Jahrhundert außerhalb Italiens nicht mehr lesen konnte. Charakteristisch für die Schrift ist das Bestreben, die Buchstaben in runder, möglichst kreisrömiger Gestalt zu schreiben. So gleicht das a einem kleinen Omega: ###, das e und das t einem Kreis mit oben bzw. links angesetztem Schleifchen: ###. In den Ligaturen haben die Buchstaben allerdings oft abweichende Formen; so hat das e, wenn es mit dem folgenden Buchstaben verbunden ist, etwa diese Gestalt: ###. Als viertes Charakteristikum der römischen Kuriale gilt das q; es ist ein manieristisch in die Minuskelschrift eingefügter Majuskelbuchstabe: ###. Seine Herkunft wird deutlich, wenn man den oberen Bogen vorne schließt; es gibt allerdings noch eine andere Deutung, deren Darstellung aber hier zu weit führen würde.

Der Papst selbst verwendet diese Schrift in seiner Unterschrift nicht, sondern führt sein *BENEVALETE* in Unziale oder Kapitalis aus. Auch der Datar schreibt in den späteren Urkunden seinen Vermerk nicht mehr in römischer Kuriale, sondern in der moderneren karolingischen Minuskel.

Das päpstliche **Siegel** ist von Anfang an die Bleibulle. Da Blei beständiger ist als Papyrus, sind die ältesten Exemplare ohne die zugehörige Urkunde überliefert. Den Anfang macht eine Bulle des Papstes *Deusdedit* (615 – 618); sie zeigt auf der einen Seite ein Bild des guten Hirten mit den Buchstaben Alpha und Omega, auf der anderen die Schrift *DEVSDEDIT PAPAE*. Eine weitere Bulle zeigt auf der einen Seite das Christusmonogramm Chi-Rho und die Umschrift *SCS PETRVS*, auf der anderen ein Kreuz mit der Umschrift *IOHANNIS PAPAE*. Um welchen Papst Johannes es sich handelt, um Johannes III. (560 – 573), Johannes IV. (640 – 642) oder Johannes VI. (701 – 705), ist umstritten, da die Ordnungszahl nicht genannt ist. Dies ist auch bei der Normalform der päpstlichen Bullen jener Zeit nicht üblich; diese zeigen auf der einen Seite den Namen und auf der anderen den Titel des Papstes, z.B. *HADRIANI* und *PAPAE*. Die Schrift kann in Linien, aber auch kreisförmig angeordnet sein. Der Name steht immer im Genitiv; zu ergänzen ist also "sigillum" oder "bulla".

7. KAPITEL: DIE URKUNDEN DER GOTEN, WANDALEN UND LANGOBARDEN

Wie die päpstlichen Urkunden beruhen auch die Urkunden der Germanenreiche, die auf römischem Boden entstanden sind, auf dem römischen Urkundenwesen. Sie entsprechen in ihrem Aufbau durchaus den antiken Kaiserurkunden, die, wie wir gesehen haben, ihrerseits aus dem römischen Brief hervorgegangen waren. Einzig gewisse äußere Vorrechte des Kaisers, wie der Gebrauch der roten Tinte oder die Bezeichnung seiner Urkunden als *rescriptum* und *adnotatio* und selbstverständlich die Benutzung der *litterae caelestes* bleiben unangetastet.

Dies hat seine Parallele in der Rechtsform der germanischen Herrschaft, die sich ja theoretisch als Auftragsverwaltung des byzantinischen Kaisers verstand, in der Praxis natürlich völlig selbständig handelte. Dieses Spannungsverhältnis von Theorie und Praxis hat bekanntlich bis in die Karolingerzeit bestanden: als Pippin 754 den langobardischen König Aistulf besiegt hatte und zur Herausgabe der jüngst eroberten Gebiete in Nordostitalien zwang, erhob der Kaiser in Byzanz Anspruch auf diese Gebiete mit der Begründung, Pippin habe ja nur in seinem Auftrag und als sein Förderat gehandelt; der Franke zog es allerdings vor, die Gebiete dem hl. Petrus zu schenken und so den Kirchenstaat zu begründen. Die Langobarden selbst haben die kaiserliche Fiktion allerdings nie anerkannt und sind als reine Eroberer aufgetreten. Trotzdem orientieren sich auch ihre Urkunden am römischen Vorbild.

Die römische Kontinuität zeigt sich auch in Schrift, Sprache und Personal. Die Schrift der germanischen Königsurkunden ist bis in die Zeit Karls des Großen eine römische Kursive, deren Lektüre ein Spezialstudium voraussetzt; ich darf an das erinnern, was ich zur römischen Kuriale am päpstlichen Hof gesagt habe. Die Sprache der Urkunden ist durchweg das Latein; auch wenn die Germanenkönige die Urkunden unterschreiben, tun sie das auf Latein. Über das Niveau dieser Sprache wird später noch zu handeln sein. Auch das Personal besteht zunächst nur aus Römern, denn diese allein beherrschen Sprache und Schrift;

erst allmählich werden sie durch Germanen verdrängt bzw. tritt die Mischung der Völker ein. Entsprechend der römischen Tradition sind die Kanzleibeamten sämtlich Laien.

An dieser Stelle muß aber noch einmal auf den Wandel der rechtlichen Funktion der Urkunde hingewiesen werden, der das mittelalterliche und neuzeitliche Urkundenwesen vom antiken trennt. Ich habe im 2. Kapitel erwähnt, daß in der Antike als das eigentliche Original dasjenige Exemplar angesehen wurde, das im Archiv hinterlegt war. Der Empfänger erhielt nur eine Abschrift dieses Exemplars, die er außerdem zu ihrer Gültigkeit den Behörden am Ort vorzulegen und von diesen registrieren zu lassen hatte. Rechtlich verbindlich waren also die Akten der Verwaltung, sei es in der Zentrale, sei es in der Provinz; dagegen trat der Wert der Urkunde in der Hand des Empfängers zurück. Dies ändert sich in den germanischen Reichen. Zwar war die römische Verwaltung, wie alle Bürokratien, sehr zählebig, aber allmählich geriet sie doch in Verfall, und die Aktenführung wurde eingestellt. Damit stieg der Wert der Einzelurkunde, denn in ihr allein ruhte jetzt das verliehene Recht, und durch sie allein konnte es bewiesen werden. Folglich wurde es sinnvoll, Urkunden aufzubewahren und wie Schätze zu sammeln.

Es kommt noch die andere Auffassung der Germanen vom Recht hinzu: der spätrömische Kaiser war absoluter Herrscher und stand **über** dem Gesetz; somit setzt jeweils die jüngere Kaiserurkunde die ältere außer Kraft. Der germanische König steht dagegen **unter** dem Recht, das er zu wahren und zu schützen hat; folglich ist die ältere Urkunde der jüngeren vorzuziehen. Je älter ein Recht ist, um so besser ist es. Eine im Mittelalter beliebte Formel besagt, es handele sich um ein Recht, *de cuius principio memoria non existit*, das also so alt ist, daß sich niemand mehr erinnern kann, wann es eingeführt wurde. Dieser Auffassung verdanken wir also die Überlieferung mittelalterlicher Urkunden und damit die Möglichkeit, über diese Urkunden eine Vorlesung zu halten.

Kommen wir jetzt zu den einzelnen Reichen. Für die frühen Reiche ist die Quellenlage allerdings sehr ungünstig, da nur wenige Stücke in Briefsammlungen kopia, Originale aber gar nicht überliefert sind.

Die Urkunden der **Wandalen** in Nordafrika entsprechen ganz dem römischen Vorbild. Sitz der Kanzlei ist die Hauptstadt Karthago; in ihr sind Notare tätig, an deren Spitze ein *primicerius* steht. Eine Neuerung der vandalischen Kanzlei ist die Datierung nach Königsjahren, schon mehrere Jahrzehnte vor der Einführung der Herrscherjahre durch Kaiser Justinian.

Zu den **westgotischen** Urkunden in Spanien ist nur anzumerken, daß sie eine Namensunterschrift des Königs aufweisen, die der Kaiserkanzlei fremd ist. Interessant ist, daß die Könige ihrem Titel den römischen Kaisernamen *Flavius* hinzufügen.

Fast gar nichts ist über die Urkunden der **Burgunder** bekannt.

Die einzige von **Odowakar** überlieferte Urkunde habe ich im 3. Kapitel bereits kurz erwähnt. Sie zeigt die traditionelle Form der *epistula*. Darüber hinaus zeigt sie aber, wie damals das umständlich bürokratische Verfahren der kaiserzeitlichen Verwaltung noch voll in Kraft ist. Sie ist nämlich nicht im Original, sondern in einer doppelt indirekten Abschrift überliefert. Inhaltlich schenkt Odowakar dem *Pierius* Güter auf

Sizilien; es handelt sich bei dem Empfänger wahrscheinlich um jenen *comes Pierius*, der nach dem Bericht der Severinsvita die Evakuierung der römischen Bevölkerung aus Noricum im Jahre 488 leitete. Die in Ravenna ausgestellte Originalurkunde ließen die Sachwalter des *Pierius* in Ravenna in die *Gesta municipalia* eintragen. Von dieser Eintragung wurde eine amtliche Kopie hergestellt, die den Behörden auf Sizilien vorgelegt und dort wiederum in die *Gesta municipalia* eingetragen wurde. Von dieser Eintragung, die als Insert die ravennatische Eintragung mit der Odowakar-Urkunde als Subinsert enthält, wurde wiederum eine amtliche Kopie hergestellt, und diese Kopie ist es, die erhalten ist. Es handelt sich dabei um eine fünfspaltige Papyrusrolle, von der heute zwei Fünftel in Neapel und drei Fünftel in Wien aufbewahrt werden.

Odowakars Urkunde nennt im Protokoll zunächst den Empfänger: *viro inlustri et magnifico fratri Pierio*, dann erst den Aussteller: *Odouacar rex*. Gegen Ende heißt es: "Diese Schenkung haben wir durch den *vir clarissimus* Marcianus, unseren Notar, schreiben und durch den *vir inluster et magnificus*, den *magister officiorum* Andromachus, unseren Ratgeber, an unserer Statt unterschreiben lassen." – *Quam donationem Marciano viro clarissimo notario nostro scribendam dictavimus cuique Andromachum virum inlustrem et magnificum, magistrum officiorum, consiliario nostro, pro nobis suscribere iussimus*. Dann folgt das Datum mit römischer Tageszählung und Jahresangabe anhand des Konsuls, 18. März 489. Und schließlich kam noch die Unterschrift, die, wie die Abschrift ausdrücklich vermerkt, von anderer Hand stammte und in einem Segenswunsch besteht.

Für die **ostgotischen** Urkunden in Italien steht uns die Formularsammlung Cassiodors mit dem Titel "Variae" zur Verfügung. *Flavius Magnus Aurelius Cassiodorus* war Nachfolger des 523 hingerichteten Boethius' als Kanzleichef Theoderichs des Großen, und zwar zunächst als *magister officiorum*, dann als *praefectus praetorio*. Er blieb auch unter Theoderichs Nachfolgern im Amt, bis er 537 seine Karriere beendete. Ein Jahr nach dem Ende seiner politischen Tätigkeit, also 538, publizierte er eine Auswahl aus seinen amtlichen Schreiben, die zwölf Bücher umfassenden **Variae**. (Heute wäre ihr Titel wohl „The best of Cassiodorus“ ...)

Im Vorwort der Sammlung erfahren wir, worin sich der Stil eines gebildeten Mannes vom allgemeinen Sprachgebrauch abhebe: *loqui nobis communiter datum est: solus ornatus est, qui discernit indoctos* – "Sprache ist uns allen gegeben: nur der Schmuck der Rede ist es, der den Gebildeten vom Ungebildeten unterscheidet." Danach berührt er das ästhetische Problem des *aptum*, des Angemessenen. Man müsse sein Anliegen *sic apte dicere, ut audientibus possis concepta vota suadere* – "so passend vortragen, daß du die Zuhörer mit deiner Ansicht überzeugen kannst." Der beim Publikum angestrebte Erfolg bestimmt also die Stilhöhe, bei der es drei Ebenen gibt: *humile, medium, supremum*. Und weil die veröffentlichten Schreiben verschiedenen Stilebenen angehören, hat Cassiodor die Sammlung *Variae* genannt. Allerdings hat er eine ausgesprochene Vorliebe für den *stilus supremus*, also die hochtönende, gewollt gesuchte und komplizierte Sprache. Im weiteren Verlauf des Vorworts erfahren wir dann in Form eines fiktiven Gesprächs mit seinen Freunden, daß es nicht Eitelkeit gewesen sei, die

ihn zu der Sammlung bewogen, daß er eigentlich auch überhaupt keine Zeit gehabt, sondern nur den inständigen Bitten seiner Freunde nicht länger habe widerstehen können. Die *Variae* waren im Mittelalter ein vielgelesenes Buch, das uns in über 100 Handschriften überliefert ist.

Das 1. der 12 Bücher enthält Schreiben, die Cassiodor im Namen Theoderichs verfaßt hat. An der Spitze steht ein Brief an den Kaiser; dann folgen Schreiben an den Senat, an einzelne Patrizier, an germanische Könige usw., wobei einigermaßen eine hierarchische Reihenfolge eingehalten ist. Das 2. – 5. Buch ist ähnlichen Inhalts; interessant ist Nr. 28 im 3. Buch: der Empfänger ist Cassiodors eigener Vater. Das 6. Buch enthält *formulae*, also Formulare, für Ernennungsurkunden zum Konsul, zum Patrizier, zum *praefectus praetorio* usw. Das 7. Buch hat einen ähnlichen Inhalt, nur behandelt es durchweg geringere Posten. Das 8. und 9. Buch enthält Schreiben, die Cassiodor für Theoderichs Enkel und Nachfolger Athalarich formuliert hat. An der Spitze steht wiederum ein Brief an den Kaiser, dann solche an den Senat usw. Das 10. Buch enthält in gleicher Weise Briefe der späteren Nachfolger Theoderichs: hauptsächlich von Theodahad, sowie einige Schreiben von Amalasintha, der Königin Gudeliva und von Wigitis. Im 11. und 12. Buch hat Cassiodor schließlich Schreiben gesammelt, die er selbst im eigenen Namen in seiner Funktion als *praefectus praetorio* an verschiedene Empfänger hat ausgehen lassen; etwa die Hälfte der Stücke sind wiederum Formulare. Im 11. Buch findet sich auch noch ein Brief des römischen Senates an den Kaiser. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, wie wertvoll die *Variae* für unsere Kenntnis nicht nur der gotischen Urkunden, sondern auch der Politik Theoderichs und seiner Verwaltung sind, über die wir ohne diese Sammlung so gut wie gar nichts wüßten.

Für Theoderich ist noch auf die Behauptung einer Quelle zu verweisen, er habe nicht schreiben können und habe deshalb die Urkunden mit Hilfe einer Schablone unterfertigen müssen. Neuere Forschungen haben allerdings festgestellt, daß sich diese Anekdote nicht auf ihn, sondern ursprünglich auf den byzantinischen Kaiser Justinus I., den Vorgänger Justinians, bezog; jedoch wird diese Interpretation nicht von allen Autoren akzeptiert.

Auch die Überlieferung der **langobardischen** Königsurkunden ist extrem schmal: insgesamt sind aus den über 200 Jahren langobardischer Herrschaft in Italien nur 46 Stücke bekannt. Auch dies zeigt, wie wenig den langobardischen Königen ein wirksamer Zentralismus in Regierung und Verwaltung gelungen ist. Von diesen 46 Urkunden sind aber 11 vollständige Fälschungen ohne Beziehung zu einer echten Urkunde, weitere 5 sind ebenfalls vollständig gefälscht, beruhen aber immerhin auf einer echten Vorlage. Ferner sind 10 verfälscht oder interpoliert. 6 sind nur so verstümmelt überliefert, daß sich über ihre Echtheit nichts Bestimmtes sagen läßt. Es bleiben also nur 14 Stücke, die nachweisbar echt sind. Von diesen 14 echten Stücken sind 13 nur kopia überliefert; nur ein einziges Stück ist also möglicherweise ein echtes Original, wahrscheinlich aber auch nur eine Abschrift. Es handelt sich dabei um eine Urkunde König Aistulfs vom 755 Juli 20, die in der Kapitelsbibliothek von Bergamo aufbewahrt wird.

Trotzdem können wir einiges über die langobardische Kanzlei feststellen, denn am Schluß des Kontextes findet sich regelmäßig eine Formel wie die folgende: *Ex dictu domni regis et ex dictato Teodoraci referendarii scripsi ego Sigeradus notarius* – "Auf Befehl des Herrn König und nach dem Diktat des Referendars Teodoracus habe ich, der Notar Sigerad, diese Urkunde geschrieben." Es sind also drei Phasen zu ermitteln: zunächst der Beurkundungsbefehl des Königs; dann das Diktat, d.h. die Feststellung des Wortlautes, wahrscheinlich in Form eines Konzeptes; und die Reinschrift. Als Diktatoren fungieren Referendare und Notare, als Schreiber Notare oder Bedienstete ohne Titel. Gelegentlich taucht noch eine vierte Person auf, die mit *per* eingeführt wird, z.B. *per Atonem*, die lediglich als Überbringer des königlichen Befehls fungiert; diese Personengruppe bezeichnet man in der Urkundenlehre als „Relatoren“. Die langobardische Kanzlei bestand demnach aus einer Gruppe von Notaren, denen ein oder mehrere Referendare übergeordnet waren und die außerdem noch Hilfskräfte beschäftigte. Die Relatoren sind üblicherweise kanzleifremd; bei den Langobarden dürfte das nicht anders gewesen sein.

Die Urkunden beginnen regelmäßig mit der Intitulatio in folgender Form: *Flavius Agilulf vir excellentissimus rex*. Die langobardischen Könige setzen also ihrem Namen den römischen Kaisernamen *Flavius* voran, wie das auch Theoderich oder die westgotischen Könige getan hatten. Das folgende *vir excellentissimus* klingt ebenfalls wie ein römischer Ehrentitel; auch die Merowingerkönige nennen sich in ihren Urkunden *vir inluster*. Es folgt die Adresse im Dativ, aber keine Grußformel. Die Datierung lautet: *Data Ticino in palatio, quarto die mensis novembris, anno regni nostri felicissimi octavo, per indictione quinta, feliciter*. Eine ganz ähnliche Formulierung weist auch die Einleitung zum Edictum Rothari, dem berühmtesten langobardischen Königsgesetz, auf.

Langobardische Königssiegel sind nicht erhalten, aber in einer Urkunde von 707 findet sich die Formulierung: *cerea venustissimi vultus nostri figura anulo insignita*; demnach führten die Langobarden ähnlich wie die Merowinger Ringsiegel mit dem Kopfbild des Königs, die in Wachs geprägt wurden.

8. KAPITEL: DEFINITIONEN II: URKUNDENTEILE

Mit dem, was ich in diesem Kapitel vortrage, sind Sie bereits im mittelalterlichen Proseminar und wahrscheinlich auch in der Proseminarklausur belästigt worden, oder beides steht Ihnen noch bevor. Es geht also um die inhaltliche und formale Gliederung der Urkunde.

Wir haben bisher viel über die Urkunden gesprochen; jetzt wollen wir die Urkunden selbst betrachten und feststellen, aus welchen Teilen sie bestehen. Bei der Kaiserurkunde beispielsweise kann man schon optisch deutlich drei Zonen unterscheiden:

1. die erste Zeile, die durch die verlängerte Schrift hervorgehoben ist,

2. den anschließenden Schriftblock in einigermaßen normaler Schrift und
3. unterhalb dieses Blockes wieder Zeilen in verlängerter Schrift.

Diese drei Zonen entsprechen auch den drei Hauptteilen der Urkunde:

1. Protokoll
2. Kontext
3. Eschatokoll

Statt Protokoll und Eschatokoll sagen manche Autoren auch „Eingangprotokoll“ und „Schlußprotokoll“, letzterer Ausdruck eigentlich eine *contradictio in se* und deshalb besser zu vermeiden. Ein Autor, der vor allem über die frühen Papsturkunden gearbeitet hat, Julius von Pflugk-Hartung, hat seine eigene Terminologie: er spricht von „Vorrahmen“, „Konskript“ und „Schlußrahmen“; diese Ausdrücke müssen und sollen Sie sich aber nicht merken, ich erwähne sie nur, damit Sie nicht überrascht sind, falls Sie ihnen einmal begegnen.

Der Ausdruck "Protokoll" kommt von der Papyrusherstellung: protoV heißt "der erste" und kollan "kleben". Das protokollon ist das zuerst angeklebte Blatt, also der Anfang, einer Papyrusrolle. Entsprechend ist das eschatokollon das zuletzt angeklebte Blatt, also der Schluß; eschatos – "der letzte" – kennen Sie aus Wörtern wie Eschatologie usw.

PROTOKOLL	KONTEXT	ESCHATOKOLL
Invocatio Chrismon	Arenga	Unterfertigung Monogramm Signum /Rota
Intitulatio Devotionsformel	Narratio Petitio Publicatio	Rekognition Rekognitionszeichen
Inscriptio	Dispositio	Datierung
Salutatio/Verewigung	Corroboratio Sanctio negativa/positiva Zeugen Siegelankündigung	Apprecatio

Das **Protokoll** umfaßt in der Regel folgende Teile:

1. eine Anrufung Gottes, die **Invocatio**. Die *Invocatio* kann symbolisch oder verbal erfolgen. Die symbolische *Invocatio* ist entweder ein Kreuz oder ein Chi-Rho oder ein Zeichen, das man **Chrismon** nennt. Das Chrismon sieht aus wie ein verziertes C, weshalb man lange Zeit geglaubt hat, es bedeute *Christus*, was auch der Name nahezulegen scheint. Tatsächlich kommt das Wort *Chrismon* aber vom griechischen *chrhsimon* her – in spätantiker Aussprache *chrisimon* –, was einfach "Segen" bedeutet. Das Zeichen selbst ist in karolingischer Zeit aus einer monogrammatischen Verschränkung der Worte *in dei nomine* entstanden. Damit haben wir bereits die zweite Form der *Invocatio* erwähnt, die verbale. Sie ruft im Mittelalter in der Regel die Trinität an und lautet: *in nomine sancte et individue trinitatis* – "im Namen der heiligen

und unteilbaren Dreieinigkeit". Andere Formen, wie etwa *in nomine patris et filii et spiritus sancti* oder *in nomine domini*, sind seltener. Symbolische und verbale *Invocatio* können auch kombiniert werden; es ist sogar fast allgemein üblich, der verbalen die symbolische *Invocatio* vorausgehen zu lassen. Allerdings haben viele Urkunden überhaupt keine *Invocatio*. Die Papsturkunden gehen mit der Anrufung Gottes sehr sparsam um, und vom Spätmittelalter an kommt sie allgemein außer Gebrauch. In unseren Tagen ist sie praktisch abgeschafft; nur die Verfassungen Irlands und der Schweiz beginnen noch mit einer *Invocatio*. – Es folgt im Protokoll

2. die **Intitulatio**. Sie nennt Namen und Titel des Ausstellers oder der Aussteller, wenn es sich um mehrere handelt. In den Titel kann eine *Devotionsformel* eingeschlossen sein, durch die der Aussteller seine Herrschaft oder Funktion auf die Gnade Gottes oder gelegentlich auch eines irdischen Vorgesetzten zurückführt. Die mittelalterlichen Kaiserurkunden weisen in der Regel die Devotionsformel *divina favente clementia* – "durch die begünstigende göttliche Gnade" auf. Etwas kürzer ist *dei gratia*, dessen deutsche Variante "von Gottes Gnaden" bis ins 20. Jahrhundert in Gebrauch blieb, nun allerdings nicht mehr Zeichen der Demut, sondern eher des Gegenteils war. Als Devotionsformel kann man auch den Zusatz *servus servorum dei* – "Diener der Diener Gottes" ansehen, den die Päpste seit der Zeit Gregors des Großen bis heute hinter ihren Titel setzen, ohne freilich die darin liegende Mahnung immer zu beherzigen. – Auf die *Intitulatio*, kann, je nach Art der Urkunde,

3. die **Adresse** (*Inscriptio*) folgen; bei Schriftstücken der Gleichordnung und der Unterordnung geht übrigens die *Inscriptio* der *Intitulatio* voraus. – Nun kann sich noch

4. eine **Grußformel** (*Salutatio*) anschließen. Der Gruß kann auch die Form einer Ermahnung annehmen, etwa wenn der Papst einem Exkommunizierten schreibt. Bei Schriftstücken der Gleich- und Unterordnung ist statt des Grußes eine **Diensterbietung** angebracht. An die Stelle der *Salutatio* kann auch eine **Verewigungformel** treten, und beides kann auch kombiniert werden.

Der **Kontext** der Urkunde enthält ihren eigentlichen Rechtsinhalt. Er beginnt in aller Regel mit

1. der **Arenga**, einer formelhaften Begründung der Urkundenausstellung; ihr werden wir noch ein eigenes, das 37. Kapitel widmen. Manche Autoren rechnen die *Arenga* noch zum Protokoll; das ist besonders dort sinnvoll, wo die *Arenga* der *Intitulatio* vorangeht, was z.B. bei spanischen oder sizilischen Königsurkunden und gern auch in den Privaturkunden der Fall ist. Die *Arenga* fehlt in den einfacheren lateinischen und meistens in den volkssprachlichen Urkunden. Den Übergang von Protokoll zum Kontext kann auch eine **Publicatio** bilden, die Aufforderung an die Öffentlichkeit, vom Inhalt der Urkunde Kenntnis zu nehmen, etwa in neuzeitlichen Urkunden: "tun kunt allermänniglich, besonders aber, denen daran gelegen ist" oder dergleichen. Im englischsprachigen Raum ist die Formel *To whom it may concern* heute noch üblich. – Nun folgt

2. die **Narratio**, in der erzählt wird, wie es zur Ausstellung der Urkunde gekommen ist. Die *Narratio* kann in eine **Petitio**, die Bitte um

Ausstellung der Urkunde, münden. – Dann folgt, man möchte sehen: endlich,

3. die **Dispositio**, die die eigentliche Rechtsverfügung seitens des Ausstellers ausdrückt. – Auf die Dispositio folgt meist

4. eine **Pönformel** oder **Sanctio**, in der dem Übertreter der Urkunde weltliche und geistliche Strafen angedroht oder Belohnungen verheißen werden. Entsprechend spricht man von *Sanctio negativa* oder *Sanctio positiva*. Auch zu dieser Formel habe ich ein eigenes, das 18. Kapitel vorgesehen, in dem Sie beispielsweise erfahren, was es mit dem Fluch der 318 Väter auf sich hat. – An die Sanctio schließt sich oft

5. eine **Corroboratio** an, in welcher die Beglaubigungsmittel aufgezählt werden, z.B. in Form einer Siegelankündigung oder durch Aufzählung der Zeugen. Bei der Aufzählung von Zeugen müssen wir mit der Möglichkeit rechnen, daß die Ausstellung der Urkunde erst geraume Zeit später erfolgt und daß einige der Zeugen, die bei der Handlung zugegen waren, inzwischen schon gestorben sind, aber dennoch in der Zeugenreihe genannt werden. Man spricht dann, mit Julius Ficker, dem wir diese Erkenntnis verdanken, von einer „gespaltenen Datierung“.

Das **Eschatokoll** besteht aus der Unterfertigung des Ausstellers in der **Signumzeile**, die z.B. ein **Monogramm** enthalten kann, der Unterschrift der Kanzlei in der **Rekognitionszeile**, welche auch das **Rekognitionszeichen** enthält, und der **Datierung**, schließlich gegebenenfalls auch noch einer Serie von **Unterschriften** des Ausstellers und der Zeugen. Für das Monogramm habe ich wiederum ein eigenes, das 14. Kapitel vorgesehen, aber auch das 32. Kapitel über die spanischen Urkunden wird überraschende Informationen zur königlichen Unterfertigung enthalten. Über die Datierung spreche ich jeweils in den einzelnen Kapiteln.

9. KAPITEL: DIE URKUNDEN DER MEROWINGER

Die Merowinger regierten das fränkische Reich vom Ende des 5. bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts. Das unter Chlodwig I. geeinte Reich wurde unter seinen Söhnen geteilt, 558 von Chlotar I. wiedervereinigt, später erneut geteilt, am Ende des 6. und zu Anfang des 7. Jahrhunderts unter Chlotar II. und vor allem Dagobert I. wiedervereinigt, erneut geteilt usw.; insgesamt eine wüste Zeit mit ständigen Bruderkriegen und Brudermorden, wobei auch der Zwist zweier Königinnen, deren eine Brunichild hieß, eine Rolle spielte. Daß die Zeitgenossen die Teilungen durchaus für positiv ansahen, weil die Vervielfachung der Könige auch eine Vervielfachung des von ihnen ausgehenden magischen Königsheils bedeutete, will ich nur am Rande erwähnen. Historisch folgenreicher war nämlich, daß neben den Königen das Hofamt des *major domus*, zu deutsch des „Hausmeiers“, ständig an Bedeutung gewann, bis dieser Hausmeister schließlich der eigentliche fränkische Herrscher war. Seine Position war im frühen 8. Jahrhundert bereits so stark, daß er von 737 – 743 den Königsthron ganz vakant lassen konnte, ehe er 743 noch einmal aus innenpolitischen Gründen mit Childerich III. einen Schattenkö-

nig einsetzte, der dann 751 mit päpstlicher Billigung auch beseitigt wurde.

Über diese sehr verwirrenden Verhältnisse sind wir zu einem beträchtlichen Teil durch erzählende Quellen informiert, deren wichtigste die fränkische Geschichte des Bischofs **Gregor von Tours** und die sog. **Fredegar-Chronik** sind – letztere berüchtigt durch ihr barbarisches Latein –, ferner auch die Gedichte des reisenden Hofpoeten **Venantius Fortunatus**. Daneben stellen sich jetzt aber eine größere Zahl von Königsurkunden; die Frage nach deren Echtheit hat, wie Sie sich erinnern, den Streit zwischen Papebroch und den Maurinern ausgelöst, dessen Frucht die Arbeit Mabillons war.

Bekannt sind 196 Urkunden, von denen 38 im Original erhalten sind. Von den 158 abschriftlich erhaltenen Urkunden ist fast die Hälfte gefälscht, was für das frühe Mittelalter aber keine besonders hohe Quote ist. Das älteste Original stammt von ca. 625; dieses Stück und weitere 12 Urkunden bis 673 sind auf Papyrus, die der folgenden Zeit auf Pergament geschrieben. Die Merowingerurkunden sind als 1. Band in der Reihe der Diplomata der MGH ediert worden, und zwar von Karl Pertz, dem Sohn von Georg Heinrich Pertz, den ich im 1. Kapitel erwähnt habe; allerdings hat die Edition in der Fachwelt nicht eben begeisterte Zustimmung gefunden.

Der Aufbau der Merowingerurkunden geht immer noch auf die Form des römischen Briefes zurück, jedoch werden allmählich die Veränderungen sichtbar, die im Laufe der Zeit zum vollausgebildeten Diplom des Hochmittelalters führen.

Das Protokoll besteht aus Chrismon, Intitulatio und Adresse. Vor dem Königsnamen steht also eine symbolische Anrufung Gottes, ein Brauch, der in römischen Urkunden jedenfalls nicht nachweisbar ist.; auf die unterschiedlichen Deutungen des chrsimons habe ich im vorigen Kapitel hingewiesen. Die Intitulatio besteht aus dem latinisierten Namen des Königs, z.B. *Dagoberctus*, und dem Titel *rex Francorum*. Die Adresse folgt im Dativ.

Zwischen dem Titel des Königs und der Adresse steht aber noch die Abkürzung *v. inl.*, hinter der sich der römische Beamtentitel *vir inluster* verbirgt; *inluster* steht dabei für das uns geläufigere *illuster*. Das Problem besteht nun darin, ob dieser Titel zur Adresse gehört und folglich als *viro inlustri* bzw. *viris inlustribus* aufzulösen ist, oder ob er Teil der Königstitulatur ist und dann *vir inluster* zu lesen ist. Die Frage ist ungeklärt, und möglicherweise wußten schon die Notare der späteren Merowingerkönige nicht mehr, was ihre älteren Kollegen damit gemeint hatten. Bei Schreiben an den Kaiser, an andere Germanenkönige und oft an Bischöfe steht die Adresse **vor** der Intitulatio.

Der Kontext der Urkunden teilt sich in Arenga, Narratio, Dispositio und Corroboratio. Die Trennung von Arenga und Narratio, also von allgemeiner und spezieller Begründung, stellt einen gedanklichen Fortschritt dar, denn in der Antike waren beide im sog. Proömium miteinander verbunden. Die Corroboratio kündigt die Unterschrift des Königs an; sie fehlt folglich in Urkunden, die nicht unterschrieben wurden.

Das Eschatokoll besteht aus den Unterschriften des Königs und des Referendars, ferner einem schwer zu deutenden Zeichen und dem Datum. Die Unterschrift des Königs lautet *Dagoberctus rex subscripsit*

und ist stets eigenhändig. Wenn der König aber so jung war, daß er noch nicht schreiben konnte, tritt an die Stelle der Unterschrift ein Monogramm, das gewöhnlich von einem weiteren Monogramm der Königinmutter begleitet ist; dies wird in der *Corroboratio* in entsprechender Weise angekündigt. Die königliche Unterschrift fehlt bei den sog. *Placita* und den *Traktorien*. Die **Placita** beurkunden die Urteile des königlichen Gerichtes, das unter seinem Vorsitz getagt hat. Die **Traktorien** sind eine Art Geleitbriefe; sie gehen zurück auf die antiken Erlaubnisscheine für die Benutzung der Staatspost, des *cursus publicus*.

Die Unterschrift des Referendars lautet *Burgundofaro recognovit* oder *Burgundofaro iussus recognovit*. Diese Gegenzeichnung des Kanzleileiters bleibt im Mittelalter auch dann noch erhalten, als die Königsunterschrift längst verschwunden ist.

Der dritte Teil des Eschatokolls ist ein merkwürdiges Zeichen, das aus den Worten *bene val.* besteht. Es ist vermutlich nicht als *bene valete* aufzulösen, sondern als *bene valeat* oder *bene valet*; es wird gedeutet als Vermerk des Schreibers oder Referendars, der die korrekte Reinschrift bestätigt. Bei den Pergamenturkunden wird an dieser Stelle das Siegel aufgedrückt.

Das Datum nennt zuerst die Zeit, dann den Ort, und fügt dann noch eine *apprecacio*, eine Gebetsformel, an, normalerweise *in dei nomine, feliciter*. Das Tagesdatum wird fast nie in römischer Weise angegeben, sondern man zählt die Monatstage durch, so, wie wir das heute noch tun. Die verwendete Formel lautet: *Data, quod fecit mensis Maius dies quinque*, also am 5. Mai. Nur in der zweiten Monatshälfte kann auch von den nächsten Kalenden rückwärts gezählt werden: *Data sub die decimo kalendas Ianuarii*. Für das Jahr sind die Herrscherjahre in Gebrauch: *anno primo regni nostri*.

Wir kommen schließlich zum **Siegel**. Merowingische Königssiegel sind an 7 Pergamenturkunden aus der Zeit von 679 – 716 erhalten. Bei den übrigen, vor allem den Papyrusurkunden sind sie sämtlich verloren. Außerdem gab es einen Siegelring eines Königs Childerich, der 1653 gefunden, 1831 aber gestohlen wurde und nicht wieder aufgetaucht ist; allerdings ist seine Echtheit umstritten. Die erhaltenen Siegel zeigen den Kopf des Königs in Vorderansicht. Die Zeichnung ist recht primitiv, aber deutlich sind die bis auf die Schultern herabfallenden Haare zu erkennen. Die Umschrift lautet *THEVDERICVS REX FRANCORVM*.

Abschließend müssen wir uns noch mit der Sprache und der Schrift der Urkunden beschäftigen. Die Sprache ist Latein, und zwar das berühmte Merowingerlatein. Dieses Merowingerlatein finden wir nicht nur in Urkunden, sondern auch in literarischen Produkten, wie dem Geschichtsbuch Gregors von Tours oder der Regel des hl. Benedikt. Es weicht so stark vom antiken Latein ab, daß man nicht wagt, es in Seminaren vorzulegen, schon mit Rücksicht auf diejenigen von Ihnen, die das Lateinum noch vor sich haben. Trotzdem einige Kostproben:

Merowingisches Original	Klassisches Latein
<i>Data quod ficit minsis Madius dies quinque, anno secundo rigni no-</i>	Data, quod fecit mensis Maius dies quinque, anno secundo regni no-

<i>stri, in dei nomene feliciter</i>	stri, in dei nomine, feliciter
<i>corpure</i>	corpore
<i>hus annus</i>	hos annos
<i>adinplire</i>	adimplere
<i>pontefeci</i>	pontifici
<i>debrit</i>	deberet
<i>testimunium</i>	testimonium
<i>neclixsit</i>	neglexit
<i>iobemmus</i>	iubemus

Die vorhin zitierte Datierung vom 5. Mai lautet im Original: *Data quod ficit minsis Madius dies quinque, anno secundo rigni nostri, in dei nomene feliciter*. Weitere Beispiele aus derselben Urkunde *in corpure* statt *in corpore*, *hus annus* statt *hos annos*, *adinplire* statt *adimplere*, *pontefeci* statt *pontifici*, *debrit* statt *deberet*, *testimunium* statt *testimonium*, *neclixsit* statt *neglexit*, *iobemmus* statt *iubemus* usw. Im wesentlichen sind also e und i sowie o und u austauschbar geworden. Daß dies z.B. bei den Endungen -us und -os katastrophale Folgen haben kann, liegt auf der Hand. Dabei wird das Merowingerlatein in den Königsurkunden so regelmäßig angewandt, daß eine in "richtigem" Latein abgefaßte Urkunde geradezu fälschungsverdächtig ist. Darüber hinaus müssen wir noch bedenken, daß am Königshof immerhin gelehrte und gebildete Männer, häufig romanischer Abstammung, tätig gewesen sind. In weniger vornehmen Kreisen mag das Latein noch ganz anders ausgesehen haben. Von daher wird die Nachricht glaubwürdig, daß damals ein Priester auf dem Lande die Taufe mit folgender Formel gespendet habe: *In nomine patriae et filiae et spiritus sancti*.

Die Schrift der merowingischen Urkunden ist eine Weiterführung der jüngeren römischen Kursive, allerdings in ihrer wildesten und willkürlichsten Form und vor allem bei den Pergamenturkunden mit einer Tendenz zur Pressung der Buchstaben. Ich zeige Ihnen als Beispiel eine Urkunde Theuderich III. vom 30. Oktober 688:



Der Text beginnt (C.) *Theu – deri – cus rex Franc(orum) v(ir)inl(uster)*. *Dum et nobis divina pietas ad legitema etate fecit pervenire ...* Sie werden mir zustimmen, daß es wenig sinnvoll wäre, wenn wir versuchen wollten, eine solche Urkunde gemeinsam zu lesen. Wir werden diese Lektüre aufschieben bis zum Kapitel über die Urkunden der Karolinger. Nur einen Blick auf die Unterschrift des Königs wollen wir noch werfen: *+ in xpi nomene theudericus rex subs(cripsi)*.

10. KAPITEL: BESCHREIBSTOFFE II – PERGAMENT

Im 5. Kapitel war vom Papyrus die Rede, jenem Beschreibstoff, der für die Antike charakteristisch ist, aber auch im frühen Mittelalter, dank der sizilischen Produktion, noch in Gebrauch war. Der eigentliche Be-

schreibstoff des Mittelalters war aber das Pergament. Über seine Erfindung und die Herkunft des Namens gibt es eine antike Legende: es verdankt angeblich seine Entstehung dem Neid der ptolemäischen Pharaonen auf die Bibliothek in Pergamon. Deshalb hätten sie, so berichtet Plinius, die Ausfuhr von Papyrus dorthin verboten, und in Pergamon habe man zum Ersatz das Pergament erfunden. Es gibt keinen Beleg dafür, daß diese Story zutrifft, aber auch keine andere Erklärung für die Herkunft des Wortes.

Pergament wird aus Tierhäuten hergestellt; in Frage kommen Hammel, Ziege, Kalb und Schaf. Die Häute werden einen Tag gewaschen. Dann läßt man sie abtropfen, schmiert die Fleischseite mit Kalk ein und faltet die Haut zusammen. So bleibt sie ein bis zwei Wochen liegen. Dann muß man sie erneut unter fließendem Wasser waschen und von der Haarseite die Wolle entfernen. Anschließend wird sie wiederum in Kalkwasser gelegt und zum dritten Mal mit klarem Wasser gewaschen. Jetzt muß man sie auf einen Holzrahmen spannen und auf der Innenseite das Fleisch abschaben, wofür es ein charakteristisches halbmondförmiges Messer gibt.



Dieses Trocknen unter Spannung ist der zentrale Vorgang der Pergamentherstellung. Anschließend wird die Haut mit Kreidepulver "gesalzen"; diese Prozedur darf man nicht vergessen, sonst entsteht eine *carta fluens*, auf der die Schrift verschwindet. Schließlich wird das Pergament mit Bimsstein geglättet und mit Schafwolle trockengerieben.

Das Pergament unterscheidet sich vom Leder also dadurch, daß es nicht gegerbt wird. Zum Gerben benötigt man eine Gerbsäure enthaltende Flüssigkeit, z.B. Urin; derartiges wird bei der Pergamentherstellung nicht verwendet. Noch wichtiger, ja geradezu entscheidend, ist aber, daß das Pergament gespannt wird; dadurch richten sich die Fasern beim Trocknen gleichmäßig aus und geben die erwünschte Festigkeit und Steifheit. Von welchem Tier ein Pergament stammt, kann man unter dem Mikroskop an dem charakteristischen Muster der Haarkanäle erkennen, die schräg oder gerade durchschnitten bzw. einzeln oder in Gruppen angeordnet sind. Von heutigen Kälbern kann man übrigens kein brauchbares Pergament mehr herstellen, da ihre Nieren infolge der wachstumsfördernden Mittel verfettet sind, und dieses Fett verdirbt gerade die zentralen Partien des möglichen Pergamentblattes.

Auch beim Pergament gibt es verschiedene Qualitätsstufen. Je jünger das Tier ist, um so feiner ist das Pergament und um so weniger Fehler, z.B. Mückenstiche, weist es auf. Aus diesem Grunde kann die Haut **erwachsener** Rinder nicht mehr verwendet werden, und wir werden also nie erfahren, wieviel denn nun wirklich auf eine Kuhhaut geht. Das feinste Pergament ist die sog. *carta virginea* oder *carta non nata*, die aus der Haut neu- oder ungeborener Lämmer hergestellt wird; Fehl- oder Frühgeburten sind bei Haustieren gar nicht so selten. Mit der *carta virginea* kann man auch Zauberei betreiben; deshalb war sie mancherorts verboten.

Etwas ganz besonders Exquisites ist Pergament, das mit dem Saft der Purpurschnecke rot eingefärbt wurde. Dies war vor allem in Byzanz

gebräuchlich, aber es gibt auch Beispiele aus dem Westen, so etwa das *Ottonianum*, das Privileg Ottos I. für die römische Kirche, oder die sog. Heiratsurkunde der Kaiserin Theophanou. Auf solches purpurnes Pergament kann man natürlich nicht mit gewöhnlicher Tinte schreiben, sondern man verwendet Gold- oder Silbertinte. Dann gibt es noch den Unterschied zwischen nördlichem und südlichem Pergament. Das südliche wird in der oben beschriebenen Weise nur auf der Fleischseite behandelt, während das nördliche auch auf der Haarseite zubereitet wird.

Die übliche Form eines Pergamentbuches ist nicht die Rolle, die indes auch vorkommt, sondern der Kodex, d.h. die zu Lagen zusammengelegten und gehefteten Blätter. Die Urkunden bestehen gewöhnlich nur aus **einem** Pergamentblatt. Um Platz zu sparen, rücken die Zeilen enger aneinander als auf den Papyrusurkunden; dies hat Auswirkungen auf die Schriftgeschichte.

Nicht mehr benötigtes Pergament kann man wiederverwenden. Dazu muß man die Schrift abwaschen und abschaben und dann die Fläche neu weißer und glätten; Sie erinnern sich aus dem 1. Kapitel, daß dies eine der von Innozenz III. angeprangerten Fälschungsmethoden war. Das wiederbeschriebene Pergament ist ein *codex rescriptus* oder **Palimpsest**. (Das griechische Wort *palin* bedeutet wiederum oder rückwärts; Sie kennen vielleicht das „Palindrom“, ein Wort oder Satz, den man auch rückwärts lesen kann.)

Nun dringt aber die Tinte so tief in das Pergament ein, daß sie beim Abschaben nicht völlig entfernt wird; daher ist es möglich, durch geeignete Methoden die ursprüngliche, getilgte Schrift wieder sichtbar zu machen. Dabei kommen mitunter Texte zum Vorschein, die viel interessanter sind als das, was man später darübergeschrieben hat. Das berühmteste Beispiel ist Ciceros *De re publica*, das nur durch Palimpseste überliefert ist. Um die getilgte Schrift wieder sichtbar zu machen, hat man sich früher chemischer Verfahren bedient; dabei kommt die Schrift mehr oder weniger deutlich unter der anderen Schrift zum Vorschein. Diese chemischen Verfahren führen aber oft dazu, daß die Schrift zwar eine gewisse Zeit sichtbar wird, daß aber anschließend der gesamte Kodex auf Dauer verdorben ist. Das werden Sie sofort einsehen, wenn ich Ihnen jetzt vier der Mittel nenne, die dabei angewandt wurden: Gerbsäure, Galläpfelextrakt, Schwefelammoniumdämpfe und verdünnte Salzsäure. Heute geht man sanfter vor durch Infrarotphotographie oder auch Röntgenphotographie; dabei wird die alte Schrift dann nicht auf dem Kodex, sondern nur auf der Aufnahme sichtbar, und die Handschrift wird geschont. Außerdem kann man sich mit der photographisch sichtbar gemachten Schrift beliebig lange beschäftigen, während man früher die Transkription in Eile herstellen mußte; was nicht gelesen und entziffert war, ehe die Schrift wieder verschwand, war für alle Zeiten verloren. Ich zeige Ihnen als Beispiel eines Palimpsests die Handschrift von *De re publica*:



Wenn man die alte Schrift nachfährt, ergibt sich folgendes Bild:

Schließlich gibt es neben dem Pergament-Recycling sogar die Restmüllverwertung: kleine Pergamentblättchen dienen als Konzepte, als Streifen für die Befestigung von Siegeln oder als Verstärkung des Falzes beim Buchbinden. Ganz kleine Abfälle kann man zermahlen und zu einem gut klebenden Leim verarbeiten.

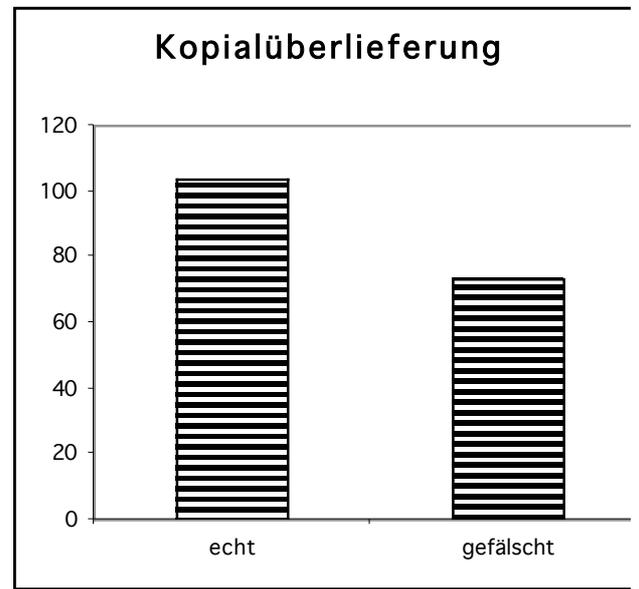
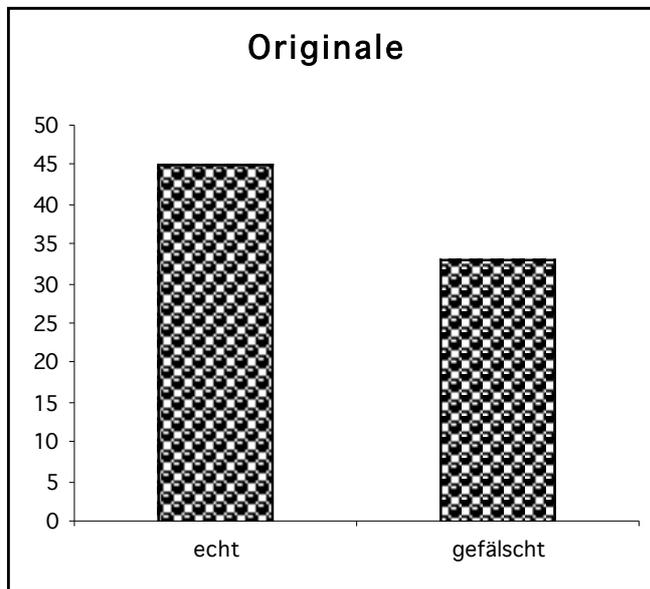
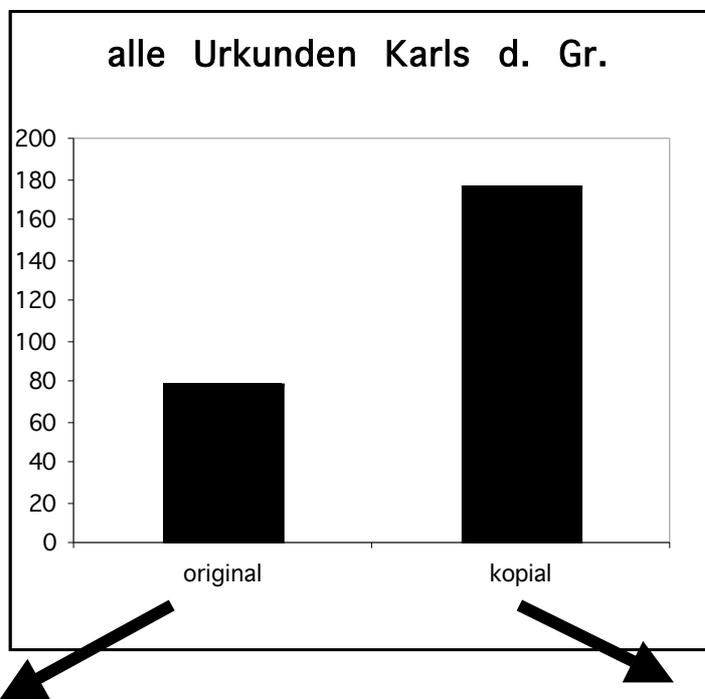
11. KAPITEL: DIE URKUNDEN DER KAROLINGER

Im November 751 bestieg Pippin als König den Thron, den bisher die Merowinger innehatten. Dieses Datum stellt auch in der Urkundenlehre einen wichtigen Einschnitt dar, denn Pippin übernahm als König nicht etwa die Kanzlei des abgesetzten Childerich III., sondern führte seine eigene Kanzlei weiter. Natürlich konnten sich die Hausmaier als faktische Regenten des Frankenreichs der merowingischen Königskanzlei bedienen – zumal in der Zeit von 737 bis 743, als sie auf die Einsetzung eines Schattenkönigs überhaupt verzichtet hatten –, aber sie haben schon früh eine eigenen Kanzlei mit Urkundenschreibern ihres Vertrauens eingerichtet. Ein solches Vertrauensverhältnis war schon allein deshalb nötig, weil die Hausmaier die Urkunden, die da in ihrem Namen ausgingen, nicht kontrollieren konnten: sie konnten weder lesen noch schreiben. Dies gilt für Pippin den Mittleren ebenso wie für Karl Martell, Karlmann und Pippin den Jüngeren, der dann König wurde. Karl der Große konnte lesen – wie flüssig, sei dahingestellt – und verstand angeblich auch Latein. Wie es um das Schreiben bestellt war, erfahren wir aus Einhards *Vita Karoli Magni*: "Auch versuchte er sich im Schreiben und hatte unter seinem Kopfkissen im Bett immer Tafeln und Blätter bereit, um in schlaflosen Stunden seine Hand im Schreiben zu üben. Da er aber erst verhältnismäßig spät damit begonnen hatte, brachte er es auf diesem Gebiet nicht sehr weit." – *Temptabat et scribere tabulasque et codicillos ad hoc in lecto sub cervicalibus circumferre solebat, ut, cum vacuum tempus esset, manum litteris effigiendis adsuesceret, sed parum successit labor praeposterus ac sero inchoatus*. Wie diese Stelle im einzelnen zu interpretieren ist, ist unsicher und umstritten, zumal es Einhard auch sonst mit der Wahrheit nicht so genau nahm. Wir dürfen aber getrost unterstellen, daß Karl zu einer Namensunterschrift nach merowingischem Vorbild sehr wohl imstande gewesen wäre. Ludwig der Fromme hat eine sorgfältige wissenschaftliche Ausbildung erfahren; er konnte also mit Sicherheit lesen und schreiben, aber sein Beispiel zeigt, daß formale Bildung allein noch keinen klugen Politiker ausmacht.

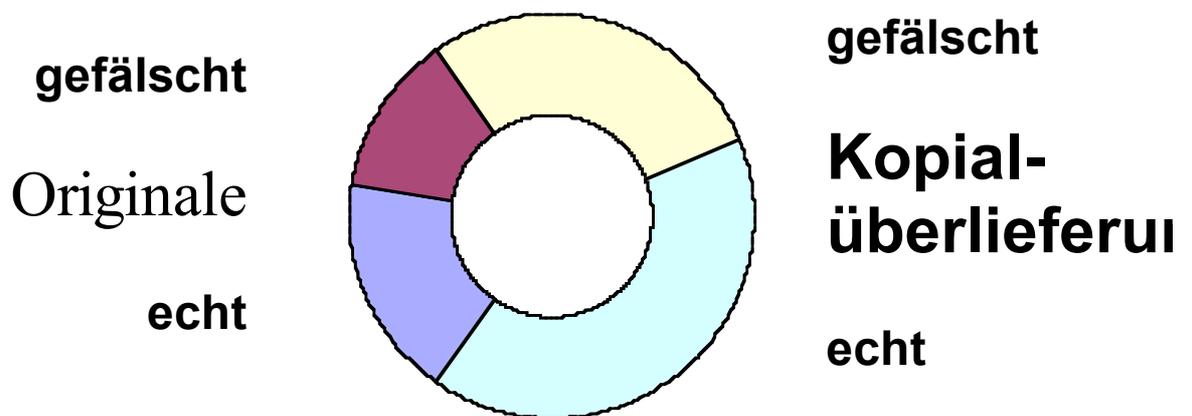
Da die älteren Karolinger also nicht schreiben konnten, konnten sie die Urkunden auch nicht unterschreiben; dies hat zu einer wichtigen Änderung der äußeren Form der Urkunde geführt, die wir anschließend noch betrachten. Die Schreibunfähigkeit des Herrschers steigert außerdem die Bedeutung des Kanzleileiters: er allein trägt die Verantwortung für die richtige Ausfertigung der Urkunden. Deshalb steht in der karolingischen Kanzlei stets nur **eine** Person an der Spitze, während in der

Merowingerkanzlei durchaus mehrere Referendare gleichzeitig und gleichberechtigt nebeneinander amtieren konnten. Ferner, und dies ist die vielleicht folgenreichste Änderung, waren die Urkundenschreiber der Karolinger Kleriker, während die merowingische Königskanzlei sich aus Laien zusammensetzte. Hier liegen die Wurzeln für die bedeutende Rolle, die die Geistlichen allgemein in der Politik des Mittelalters spielten.

Aber beginnen wir ganz konkret mit den Urkunden. Das Quellenmaterial ist immer noch spärlich, aber doch schon bedeutend reichhaltiger als im vorigen Kapitel: allein von Karl dem Großen sind über 250 Urkunden überliefert, also mehr als von sämtlichen Merowingern zusammen. Eine nähere Betrachtung ergibt aber ein interessantes Bild, denn 78 Originalen stehen 177 kopiai überlieferte Stücke gegenüber, also mehr als doppelt so viel.



Unter den 78 Originalen sind aber 33 Fälschungen, so daß die Zahl der echten Originale auf 45, also weniger als ein Fünftel der Gesamtüberlieferung, zurückgeht. Die kopiale Überlieferung erstreckt sich über einen Zeitraum von fast einem Jahrtausend, von ca. 800 bis ins 18. Jahrhun-



dert; dabei liegt der Schwerpunkt der Überlieferung eindeutig im 12.

Jahrhundert, wenn man die jeweils älteste Überlieferung heranzieht. Von den 177 kopiaal überlieferten Stücken sind allerdings 73, also etwa zwei Fünftel, wiederum falsch. Wenn wir jetzt die Fälschungen insgesamt betrachten, stoßen wir auf ein auffälliges Phänomen: die falschen Originale beginnen im 9. Jahrhundert, also fast noch zu Lebzeiten Karls des Großen, und reichen bis etwa 1200. Die falschen Kopien beginnen dagegen erst im 11. Jahrhundert, reichen dafür aber bis ins 18. Jahrhundert. Darin spiegelt sich möglicherweise das steigende Vertrauen wieder, welches beglaubigte Abschriften, also vidimierte Kopien, im Hochmittelalter genossen. Das schwierige Geschäft der Fabrikation eines falschen Originals konnte damit entfallen. Ich habe diese statistischen Daten etwas ausführlicher vorgetragen, weil mir vergleichbare Überlegungen noch nirgendwo in der Sekundärliteratur begegnet sind.

Der Beschreibstoff der Urkunden ist jetzt durchweg Pergament. Die Zeilen verlaufen parallel zur längeren Kante; mit anderen Worten: die Urkunden haben Querformat. Der Zeilenabstand beträgt etwa 3 cm; die Zeilen sind blind liniert.

Das Protokoll beginnt mit dem Chrismon. Dann folgt aber, anders als in den Merowingerurkunden, eine verbale Invokation, allerdings erst seit der Kaiserkrönung Karls des Großen. Sie lautet unter ihm: *In nomine patris et filii et spiritus sancti*. Unter Ludwig dem Frommen heißt es statt dessen: *In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi*. Unter den späteren Karolingern heißt es, neben einigen anderen Varianten, wie folgt: *In nomine domini nostri Iesu Christi dei aeterni*. Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen verwendet schließlich ab 833 die Formel, die fortan für alle Kaiserurkunden charakteristisch ist: *In nomine sanctae et individuae trinitatis*.

Die Intitulatio lautet zunächst, wie bei den Merowingern, *Pippinus rex Francorum vir inluster*. Karlmann und Karl der Große fügen sodann eine Devotionsformel *gratia dei* ein, also *Karolus gratia dei rex Francorum vir inluster*. Der Titel Karls des Großen ändert sich dann, entsprechend der politischen Entwicklung, mehrere Male. Nach der Eroberung des Langobardenreiches wird er erweitert zu: *Karolus gratia dei rex Francorum et Langobardorum vir inluster*. Der Zusatz *vir inluster* kann auch fehlen. Er verschwindet endgültig, seit der Titel noch durch *ac patricius Romanorum* erweitert wird, so das erste Mal im Juli 774.

Eine erneute Änderung wurde durch die Kaiserkrönung Karls des Großen am Weihnachtstag 800 erforderlich. Die ältere These, die, gestützt auf Einhard, davon ausging, daß Karl von der Kaiserkrönung überrascht worden sei, ist zwar inzwischen überholt und gänzlich widerlegt; die Kanzlei war aber nicht vorbereitet, denn noch eine Urkunde vom 4. März 801 trägt den alten Titel *Karolus gratia dei rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum*. Erst für den 29. Mai 801 läßt sich erstmals der neue Kaisertitel nachweisen. Er ist eine merkwürdig gewundene, papierene Formulierung: *Karolus serenissimus augustus a deo coronatus magnus pacificus imperator Romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam dei rex Francorum atque Langobardorum* – "Karl, der durchlauchtigste Augustus, der von Gott gekrönte, große, friedfertige Kaiser, der das Römische Reich regiert, welcher durch die Erbarmung Gottes auch König der Franken und Langobarden ist". Das Vorbild dieses Titels wird heute in Ravenna gesehen,

und es wird darauf hingewiesen, daß er auffällige Ähnlichkeit zu Formulierungen besitzt, die Justinian zu Beginn des *Corpus Iuris Civilis* gebraucht. Ihn als Bescheidenheit gegenüber Byzanz zu deuten, wie das früher geschah, geht also nicht an.

Diesem langen Titel wurde, wie ich schon gesagt habe, noch eine *Invocatio* vorangestellt. Nachdem im Vertrag von 812 der Ausgleich mit Byzanz zustande gekommen war, mußte im Kaisertitel die römische Bezeichnung wegfallen. Dies traf zwar Karl den Großen nicht mehr, von dem aus der Zeit nach 812 auch nur noch eine einzige echte Urkunde überliefert ist, wohl aber Ludwig den Frommen und seine Nachfolger im Kaiseramt. Ihr Titel lautet nur noch *Ludovicus divina ordinante providentia imperator augustus* – "Ludwig, auf Anordnung der göttlichen Vorsehung, Kaiser und Augustus". Bei den Königen steht statt *imperator augustus* das einfache Wort *rex*, ohne jeden Zusatz.

Für die Formulierung des Kontextes bediente man sich auch in der Kanzlei der Karolinger bestimmter **Formelsammlungen**. Sie finden diese Sammlungen ediert in den *Monumenta* in der 5. Abteilung der *Leges*; Herausgeber ist Karl Zeumer. Am bekanntesten und wichtigsten sind die ***Formulae Marculfi***. Ihr Kompilator war der über 70jährige Mönche Markulf, den Bischof *Landericus* von Meaux mit dieser Aufgabe betraut hatte. Die Sammlung besteht aus zwei Büchern: das erste enthält 40 *cartae regales*, also Formulare für Königsurkunden, das zweite 52 *cartae pagenses*, d.h. Vorlagen für Privaturkunden. Die *Formulae Marculfi* werden von Zeumer auf die späte Merowingerzeit datiert, also auf die Mitte des 8. Jahrhunderts, andere Autoren setzen sie ein Jahrhundert früher. Wesentliche Teile der Markulfschen Sammlung sind in eine weitere Sammlung der Karolingerzeit übernommen worden, die Zeumer deshalb als *Formulae Marculfinae aevi Karolini* – "Markulfsche Formeln der Karolingerzeit" bezeichnet. An dritter Stelle scheinen mir noch die *Formulae imperiales* aus der Zeit Ludwigs des Frommen erwähnenswert.

Die Benutzung der *Formulae Marculfi* ist für eine Reihe von Merowingerurkunden, ebenso die der *Formulae imperiales* für solche Ludwigs des Frommen nachgewiesen. Um hier kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, noch eine Erläuterung zu diesen Sammlungen: es ist nicht so, daß man sich in der Kanzlei überlegt hat, was für Urkundenmaterien könnten auf uns zukommen, und dann für diese Materien Formulare entworfen hat. Vielmehr hat man interessante und besonders gut gelungene Formulare, die irgendwann einmal aus konkretem Anlaß aufgesetzt wurden, zurückbehalten für künftige gleichgelagerte Fälle. Wenn der Notar sich dann in höherem Alter in ein Kloster zurückzog, nahm er sein Manual mit, und in der Bibliothek des Klosters ist es dann bis in unsere Zeit überliefert worden. Wenn wir also sagen: für diese Urkunde ist das Formular Markulfs verwendet worden, so kann das heißen: dem Diktator dieser Urkunde hat die Markulfsche oder eine andere Sammlung als Vorlage gedient; es kann aber auch heißen: die Urkunde wurde als so beispielhaft erachtet, daß man ihr Formular in die Sammlung aufnahm. Oder anders formuliert: das Huhn kann vor dem Ei dagewesen sein, aber auch das Ei vor dem Huhn.

Das Eschatokoll der karolingischen Urkunden besteht, wie das der merowingischen, aus der Unterfertigung des Königs, der Beglaubigung

des Kanzleileiters und dem Datum. Allerdings bewirken die Umstände bemerkenswerte und zukunftssträchtige Veränderungen. Da Pippin nicht schreiben konnte, beschränkte sich seine Unterschrift auf ein einfaches Kreuz. Da diesem Kreuz aber nicht ohne weiteres anzusehen war, von wessen Hand es stammte, fügte der Schreiber des Eschatokolls einen entsprechenden Vermerk hinzu: *Signum Pippino gloriosissimo rege*. Das Kreuz steht dabei zwischen dem Wort *Signum* und dem Namen. Das gleiche gilt für Karlmann, den früh gestorbenen Bruder Karls des Großen. Das Latein ist noch etwas roh, wie Sie aus dem falschen Ablativ anstelle eines Genetivs entnehmen. Bei Karl dem Großen heißt es dann korrekt: *Signum Karoli gloriosissimi regis*. In der Kaiserzeit wird daraus *Signum Karoli piissimi ac serenissimi imperatoris*, und unter Ludwig dem Frommen *Signum domni Hludovici piissimi ac serenissimi imperatoris augusti* – "Zeichen des Herrn Ludwig, des allerfrömmsten und allererhabensten Kaisers und Augustus".

Karl der Große hat aber nicht durch ein Kreuz unterfertigt, wie Pippin, sondern er hat einen Brauch wiederaufgenommen, der in der Merowingerzeit bei Minderjährigen üblich war: das Monogramm. Da ich für das Monogramm ein eigenes Kapitel vorgesehen habe, kann ich mich hier kurz fassen. Das Monogramm Karls ist allgemein bekannt. Über seine Herkunft wird aber spekuliert, da es nicht nur auf den Urkunden Karls, sondern auch auf seinen Siegel, auf Münzen u. dgl. auftaucht. Es ist auch mehr als nur ein Namensmonogramm, denn die Kreuzesform ist ja unübersehbar.

Das Monogramm hat aber nun nicht etwa der König selbst ausgeführt, sondern der Urkundenschreiber hat es gezeichnet. Ein letzter Rest der eigenhändigen Unterschrift ist aber auch beim Monogramm noch zu finden: es ist der berühmte Vollziehungsstrich. Aus der unterschiedlichen Tintenfärbung ist an den Originalen zu erkennen, daß der Schreiber gewisse Teile des Monogramms aussparte, die dann von anderer Hand, nämlich der des Königs, eingezeichnet wurden. Diese eigenhändige Beteiligung des Königs wird übrigens am Schluß des Kontextes der Urkunde ausdrücklich angekündigt: *manu propria subter firmavimus* oder so ähnlich. Den Vollziehungsstrich bildet bei Karl dem Großen das gesamte O mit dem darin sitzenden Haken; erst seine Nachfolger haben sich, was gewöhnlich von Karl dem Großen selbst behauptet wird, auf das Häkchen beschränkt.

Die Signum-Zeile, d.h. das Monogramm mit der es umgebenden Formel, steht meist, etwas abgesetzt vom Kontext, auf der linken Hälfte der Urkunde. Auf der rechten Hälfte und gewöhnlich ein wenig tiefer steht die Rekognitions-Zeile. Schon auf den Merowinger-Urkunden haben wir diese "Gegenzeichnung" des Kanzleileiters beobachtet, und zwar dort in der Form *N.N. obtulit* oder seltener *N.N. recognovit*. Die zweite wird unter den Karolingern die gültige. Dabei tritt sie meist in die 1. Person, und es wird hinzugefügt: *et subscripsi*. die ganze Formel lautet dann: *Radonus recognovi et subscripsi* – "Ich, Radonus, habe diese Urkunde überprüft und unterschrieben". Wenn der Kanzleileiter nicht selbst rekognosziert, sondern sich vertreten läßt, was immer häufiger vorkommt, wird dies unter Verwendung von *ad vicem* "in Stellvertretung" angegeben, also z.B. *Ercambaldus ad vicem Radoni recognovi et subscripsi* – "Ich, Erkambald, habe diese Urkunde stellvertretend für

Radonus überprüft und unterschrieben." Aus dieser Formel kommt es her, daß wir noch heute Stellvertreter mit dem Zusatz "Vize-" kennzeichnen: der Vizepräsident ist eben der, der an Stelle des Präsidenten amtiert.

Das Wort *subscripsi* macht in der Rekognitionsformel eine merkwürdige Wandlung durch: es wird nicht ausgeschrieben, sondern in der im Mittelalter gängigen Weise durch zwei lange s abgekürzt:



Die beiden s sind natürlich miteinander verbunden; dadurch entsteht ein bogenförmiges Gebilde:



Der Zwischenraum wird dann gerne mit Kringeln und Wellenlinien ausgefüllt, so daß das Ganze die Form eines Bienenkorbes annimmt:



Manchmal wird der Bogen des zweiten s bis zur Zeile hinuntergezogen und der Zwischenraum ebenso ausgefüllt; dann entsteht ein doppelter Bienenkorb:



Statt der sinnlosen Wellenlinien finden wir bei einer Reihe von Urkunden auch Angaben in Tironischen Noten. Diese Noten und überhaupt die Namensnennungen in der Rekognitionszeile bilden die Quellen für die Kanzleigeschichte jener Zeit. In der deutschen Kanzlei geht dann im 10. Jahrhundert das Wissen um die ursprüngliche Bedeutung des Zeichens verloren. Das zeigt sich daran, daß entweder das *et* weggelassen wird oder daß *subscripsi* zusätzlich zum Zeichen noch ausgeschrieben wird. Auch die Form macht die merkwürdigsten Wandlungen durch; ein Schreiber, der in den 950er Jahren tätig ist, hat es zu Zeichnungen von Burgen und Domen umgestaltet.

Die Datierung der Karolingerurkunden wird eingeleitet durch *Datum* oder *Data*. Es folgt das Tagesdatum, das in der karolingischen

Kanzlei gewöhnlich auf römische Weise, also unter Verwendung von Kalenden, Iden und Nonen, angegeben ist. Dann kommt die Jahresangabe. Diese erfolgt bis 800 in einfacher, dann in doppelter und seit 876 in dreifacher Ausdrucksweise. In den Urkunden Pippins und Karls des Großen wird das Jahr als Regierungsjahr angegeben. Seit der Eroberung des Langobardenreiches 774 ergibt sich eine doppelte Zählung; es heißt dann z.B. *anno nono et quarto regni nostri*, wobei sich *nono* auf die Herrschaft im Frankenreich, *quarto* auf die im Langobardenreich bezieht. Mit der Kaiserkrönung tritt als drittes noch das Jahr der Kaisersherrschaft hinzu; es heißt dann etwa: *anno secundo Christo propitio imperii nostri et tricesimoquarto regni nostri in Francia atque vigesimo-nono in Italia* – "durch Christi Gnade im zweiten Jahr unseres Kaisertums und im 34. unserer Herrschaft im Frankenreich und im 29. in Italien".

Die ungeheuer komplizierten Erbschaftsverhältnisse der Karolingerdynastie führen in der Folge häufig zu solchen mehrfachen Jahresangaben. Die dynastischen Probleme entstanden, da Ludwig der Fromme zwar alleiniger Nachfolger Karls des Großen wurde, weil alle seine Brüder bereits gestorben waren, seinerseits aber drei Söhne hatte, die alle irgendwie am Erbe beteiligt werden mußten. Ludwigs Erbordnung sah vor, daß der älteste Sohn Lothar als Kaiser sein Nachfolger werden und die beiden anderen, Ludwig und Karl, ihm als Unterkönige für ein bestimmtes Gebiet zugeordnet sein sollten. Das ging aber nicht lange gut, sondern es kam noch zu Lebzeiten des Vaters zum Krieg zwischen den Brüdern. Schließlich erfolgte 843 im Vertrag von Verdun eine Teilung. Karl erhielt das westliche Gebiet, woraus später Frankreich wurde. Ludwig erhielt das östliche Gebiet, das spätere deutsche Reich, weshalb er auch Ludwig der Deutsche genannt wird. Kaiser Lothar erhielt ein Gebiet zwischen den beiden anderen, das sich in einem schmalen Streifen an Rhein und Rhône entlangzog und ganz Italien umfaßte. Diese „Kegelbahn“, wie man sie respektlos zu nennen pflegt, enthielt also die beiden Kaiserstädte Aachen und Rom. An dem nördlichen niederrheinischen Stück dieses Reiches blieb der Name Lothars als „Lothringen“ hängen.

Weitere Teilungen erfolgten vor allem im mittleren und östlichen Gebiet, wurden aber dadurch konterkariert, daß die Karolinger allmählich genealogisch müde wurden; mit anderen Worten: sie begannen auszusterben und sich gegenseitig zu beerben. So kam es, daß 882 Karl III. der Dicke noch einmal das ganze Reich Karls des Großen vereinigte, ehe er 887 wegen seiner Unfähigkeit im Kampf gegen die Normannen abgesetzt wurde. Die geänderten Verhältnisse zeigen sich aber sehr schön darin, daß er für jedes Teilgebiet, daß ihm im Laufe der Zeit zustarb, eine eigene Zählung der Regierungsjahre beibehielt, zuletzt fünf verschiedene Zählungen gleichzeitig. Nach Karls Absetzung geht die Reichseinheit wieder verloren, und es kommt zur bis heute gültigen Trennung in Frankreich und Deutschland. In Frankreich verdrängt die kapetingische Dynastie die letzten Karolinger. Auch in Deutschland sterben sie aus; es folgt zunächst Konrad I. und dann die neue sächsische Dynastie mit Heinrich I. und den Ottonen.

Seit 840, also unter den Nachfolgern Ludwigs des Frommen, gehen die Kanzleien dazu über, in der Datumzeile statt der 1. Person die

3. zu verwenden. Es heißt also nicht mehr: *anno secundo regni nostri*, sondern *anno secundo regni domni Hlotharii*, so, wie dies in der Signumzeile schon länger üblich war.

Neben die Zählung der Regierungsjahre tritt seit der Kaiserkrönung Karls des Großen als zweites Element die Angabe der Indiktion. Die Zählung der Indiktionen geht auf die Steuerverwaltung des Kaisers Diokletian zurück. Ein Indiktionszyklus umfaßt fünfzehn Jahre; jedoch werden die Zyklen selbst nicht durchgezählt, sondern es wird nur die Stellung eines Jahres innerhalb des Indiktionszyklus angegeben; *indictione prima* bedeutet also "im 1. Jahr eines beliebigen Indiktionszyklus".

Seit 876 findet sich als 3. Element, zusätzlich zu Regierungsjahren und Indiktion, die Angabe der Jahre nach Christi Geburt. Sie nimmt ihren Ausgang in der Kanzlei Karls des Dicken, der damals nur in Schwaben herrschte; aber wie diesem allmählich alle anderen Gebiete des Karolingerreiches zustarben, so hat sich auch der Gebrauch des Inkarnationsjahres auf alle Kanzleien des Frankenreiches ausgedehnt und ist für die Zukunft maßgebend geblieben.

Soweit der erste, durch *Datum* eingeleitete Teil der Datierung. Der zweite Teil beginnt mit *Actum*, nennt dann den Ort und schließt mit einer *Apprekatio*, einer religiösen Schlußformel.

Bei der Schrift ist zu beachten, daß die erste Zeile, wenigstens aber das Protokoll, sowie das Eschatokoll in vergrößerten Buchstaben geschrieben sind. Die Schrift selbst unterscheidet sich nicht wesentlich von der Kursive der Merowingerurkunden. Die Schriftreform Karls des Großen, die schließlich zur sog. karolingischen Minuskel geführt hat, bleibt auf die Urkunden zunächst ohne Einwirkung; nur in der Datumzeile können wir ihren Einfluß beobachten. Um 860 ändert sich das Bild: auf Initiative des Kanzlers *Hebbarhard* wird die karolingische Minuskel auch als Urkundenschrift eingeführt. Wegen gewisser Unterschiede zur Buchschrift, etwa der großen Ober- und Unterlängen, spricht man von "diplomatischer Minuskel".

Das eigentliche Beglaubigungsmittel der karolingischen Urkunden ist das Siegel. Die Karolinger benutzen nebeneinander Wachs- und Metallsiegel, wobei die Wachssiegel aufgedrückt, die Metallsiegel angehängt wurden. Das Material ist aber viel zu gering, um den unterschiedlichen Gebrauch zu erklären.

Für die Wachssiegel verwenden die Karolinger antike Gemmen, und zwar König Pippin eine Bacchusmaske, Karl der Große ein Portrait des Kaisers Antoninus Pius bzw. einen Kopf des Jupiter Serapis, Ludwig der Deutsche ein Bildnis Kaiser Hadrians. Daneben wurden aber auch selbsthergestellte Portraitsiegel verwandt, so von Ludwig dem Frommen und auch von Ludwig dem Deutschen; alle diese Siegel zeigen den Kopf im Profil.

Die Metallsiegel sind überwiegend Bleisiegel, ganz selten Goldsiegel. Die Bleibulle Karls des Großen zeigt in der Königszeit sein Portrait ebenfalls im Profil und auf der Rückseite das schon erläuterte Monogramm. Die Bleibulle der Kaiserzeit zeigt ihn dagegen von vorn, ebenso diejenige Ludwigs des Frommen. Außerdem weisen alle Siegel noch Inschriften auf, und zwar entweder den Namen, z.B. *DOMINVS HLVDOVICVS IMPERATOR*, oder einen Vers, der den Herrscher dem

göttlichen Schutz anempfiehlt: *CHRISTE PROTEGE CAROLVM REGE FRANCORVM* – "Christus, beschütze Karl den König der Franken". Wenn man die beiden letzten Wörter umdreht, entsteht übrigens ein etwas holpriger leoninischer Hexameter: *Christe, protege Carolum Francorum rege*. Im antiken Latein müßte es natürlich *regem* heißen.

M. D. u. H., wir haben mit einiger Ausführlichkeit, aber hoffentlich nicht allzu großer Ermüdung die Urkunden der Karolinger betrachtet. Das war notwendig, weil von ihnen das gesamte Urkundenwesen sowohl der deutschen als auch der französischen Könige abstammt, ebenso das der italienischen Könige des 9. und 10. Jahrhunderts, ehe mit Otto I. die Personalunion mit den deutschen Königen eintrat. Das gleiche gilt, wenn wir nun im 2. Teil dieses Kapitels die Kanzleiorganisation betrachten. Dabei müssen wir zwei wichtige Unterschiede zur merowingischen Kanzlei hervorheben: die Verdrängung der Laien durch Geistliche und die enge Verbindung der Kanzlei mit der Hofkapelle.

Das Wort *capella* ist die Verkleinerungsform von *cappa*. *Cappa* bezeichnet im spätantiken Latein den Mantel, speziell den Soldatenmantel. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die *capella*, den Mantel, des hl. Martin von Tours. Er bildet die wichtigste Reliquie im Besitz der Merowingerkönige; die Verkleinerungsform *capella* ist angebracht, da es sich bekanntlich nur um den halben Mantel handelt. Diese Reliquie wurde auf den Feldzügen mit in die Schlacht genommen – bei einem Soldatenmantel nicht unpassend –, und auf sie wurde im Königsgericht der Eid geleistet; so heißt es in einer Markulfischen Formel, daß *super capella domni Martini* "auf den Mantel des Herrn Martin" geschworen wurde. So war es folgerichtig, daß man die Geistlichen, denen der königliche Reliquienschatz anvertraut war, *capellani* nannte. Es ist bezeichnend für die Machtverhältnisse im Frankenreich, daß die Martinsreliquie gegen Ende des 7. Jahrhunderts in den Besitz der Karolinger überging, die damals noch Hausmeier waren: 679 ist die *capella* noch im Besitz des Merowingers Theuderich III., 710 gehört sie dem Hausmaier Grimoald II., einem Halbbruder Karl Martells.

Der Ausdruck *capella* bezeichnet aber nicht nur diese eine Reliquie, sondern geht über auf das gesamte Inventar, das zum königlichen, später auch fürstlichen und bischöflichen Gottesdienst gebraucht wurde. Es war üblich, daß der König seine Kapelle testamentarisch einem von ihm bevorzugten Kloster vermachte, so die französischen Könige gewöhnlich der Abtei St. Denis. Entsprechend war die Kapelle eines feindlichen Herrschers eine begehrte Kriegsbeute, der Verlust der eigenen Kapelle in der Schlacht ein großes Unglück und ein deutlicher Hinweis darauf, daß der Himmel der eigenen Sache nicht günstig gestimmt war.

Vom Gottesdienstgerät geht die Bezeichnung schließlich auf das Gotteshaus über, in dem die *capella* aufbewahrt wurde. Dies sind in erster Linie die Gottesdiensträume in den königlichen Pfalzen, die Pfalzkapellen, deren berühmteste diejenige in Aachen ist. Im späten 8. Jahrhundert erweitert sich die Bedeutung dann auf alle Gotteshäuser, die auf königlichem Grund und Boden stehen, d.h. auf die Kirchen in den königlichen Fiskalgütern. Es sei daran erinnert, daß die fränkischen Könige, als Rechtsnachfolger der römischen Kaiser für die Staatsgüter,

ausgesprochene Großgrundbesitzer waren, ehe dann in den Auseinandersetzungen zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen dieser Besitz verschleudert wurde. Diese Kapellen auf den Fiskalgütern waren rechtlich gesehen Eigenkirchen, d.h. sie waren vom jeweiligen Bischof unabhängig und unterstanden nur dem Grundherrn, der den Priester nach eigenem Gutdünken einsetzte. Als Eigenkirchen besaßen diese Kapellen aber keine Pfarr-, insbesondere keine Taufrechte. Der Geistliche an der Kapelle, der Kaplan, war also insoweit abhängig von dem Geistlichen an der zuständigen Pfarrkirche, dem Pfarrer. Daraus erklärt sich die noch heute übliche Terminologie, die den Pfarrer als Hauptgeistlichen und den Kaplan als Hilfsgeistlichen sieht; ebenso ist die Pfarrkirche Mittelpunkt einer Pfarrei, während eine Kapelle nur ein einfaches Gotteshaus ist, wobei es dann keinen Unterschied mehr ausmacht, ob die Kapelle einzeln steht oder an eine Pfarrkirche angebaut ist.

Zurück zur königlichen Kapelle. Zwischen den *capellani* der Merowinger und denjenigen der Karolinger besteht ein wichtiger sozialer Unterschied. Die Kapläne der Merowinger stammten aus dem höheren Adel, waren auch Bischöfe und Äbte und standen somit sozial auf gleicher Stufe mit der übrigen Hofgesellschaft. Die karolingischen Kapläne kommen dagegen aus niederen Schichten. Ihr Verhältnis zum Hausmeier, später zum König, ist das der Vasallität. Die Vasallität ist in der Karolingerzeit noch nicht das vornehme, ethisch überwölbte Lehenswesen des hohen Mittelalters. Es handelt sich von Seiten des Vasallen um die Verpflichtung, Dienste jeglicher Art zu leisten, und von Seiten des Herrn um die Pflicht, den Lebensunterhalt zu gewähren. Diese Dienste bestanden bei Klerikern natürlich hauptsächlich in Gottesdienst und Gebet sowie in der Bewachung der Reliquienschatze, aber gelegentlich auch im Kriegsdienst, vor allem aber in Schreibarbeiten.

Damit hat uns der Exkurs zum Thema zurückgeführt: die karolingische Kanzlei ist Teil der königlichen Hofkapelle. Da alle königlichen Kapläne schreiben konnten, kam auch jeder von ihnen als Urkundenschreiber in Betracht. Natürlich hat man bevorzugt diejenigen Kapläne für die Kanzleiarbeiten herangezogen, deren Handschrift sich dazu eignete und die im Laufe der Zeit dann auch über größere Erfahrung verfügten, aber im Prinzip konnte es jeden treffen. Die Kanzlei ist also in der Hofkapelle enthalten, und es ist daher sinnlos, zwischen Kapelle und Kanzlei eine organisatorische Scheidung zu konstruieren, wie dies noch zu Beginn unseres Jahrhunderts vor allem von preußischen Historikern versucht wurde. Oder, um Fleckenstein zu zitieren: "'Kanzlei' in diesem Sinne ist keine eigenständige Institution, keine 'Behörde', sondern ein Aufgabengebiet: eben dasjenige, das die Beurkundungstätigkeit umspannt und das erst relativ spät eine selbständige Organisationsform fand."

An der Spitze der Hofkapelle und damit an der Spitze der Kanzlei steht ein oberster Kaplan, wobei die Bezeichnung zunächst schwankend ist: *custos capellae* – "Hüter der Kapelle" oder umständlich *qui sanctam capellam palatii nostri gubernare videtur* – "der die heilige Kapelle unseres Palastes leitet". Namentlich bekannt ist bereits der oberste Kaplan Pippins, *Fulrad*, später Abt von St. Denis. Fulrad war ein enger Vertrauter Pippis, der ihm, zusammen mit dem Würzburger Bi-

schof Burkard, die Gesandtschaft nach Rom betr. das Königtum anvertraute. Für ihn, wie für alle seine Nachfolger in **dieser** Position, als **Chef** von Kapelle und Kanzlei gilt das nicht, was ich vorhin über die gewöhnlichen Kapläne gesagt habe, nämlich, daß sie von sozial niedriger Herkunft gewesen seien. Fulrad war ein adliger und sehr reicher Mann; er ist nicht aus der Kapelle aufgestiegen, sondern ihr von außen her vorgesetzt worden. Fulrads Nachfolger wurde 784 Bischof *Angilram* von Metz, dessen Nachfolger 791 Erzbischof *Hildebald* von Köln, dessen Nachfolger 819 Abt *Hilduin* von St. Denis.

Unter Hilduin wird der Leiter der Hofkapelle zum ersten Mal mit dem Titel bezeichnet, der fortan der gewöhnliche ist, nämlich „Erzkaplan“, *archicapellanus*. Hilduin ergriff in den Auseinandersetzungen zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen die falsche Partei und verlor 830 sein Amt. Auf ihn folgte für drei Jahre ein Abt *Fulco*, über den Näheres mit Sicherheit nicht zu ermitteln ist. Seit 834 war dann der Halbbruder Ludwigs des Frommen, Bischof *Drogo* von Metz, Erzkaplan. Drogo blieb auch unter Lothar I im Amt., nunmehr beschränkt auf dessen Herrschaftsgebiet Lotharingen. Unter Lothar II. erhielt er einen Nachfolger in Erzbischof *Gunthar* von Köln. Es ist unmöglich, die Geschichte der karolingischen Erbteilungen und der entsprechenden Hofkapellen hier im einzelnen zu verfolgen. Ich will nur, weil dies anschließend noch wichtig wird, darauf hinweisen, daß unter Ludwig dem Deutschen seit etwa 848 Abt *Grimald* von St. Gallen Erzkaplan war.

Unterhalb des *archicapellanus* arbeiteten also einige der Kapläne an der Urkundenexpedition. Da der Erzkaplan ein vielbeschäftigter Mann war, erwies es sich schon unter Pippin als notwendig, die Koordination der praktischen Arbeit einem gewöhnlichen Kaplan zu übertragen, der dadurch in gewisser Weise Vorgesetzter der übrigen urkundenschreibenden Kapläne wurde. Er ist daran zu erkennen, daß nur er im eigenen Namen rekognosziert; tun dies andere Kapläne, so geschieht es *ad vicem* mit Nennung seines Namens.

Der erste dieser Kanzleivorstände war unter Pippin etwa seit 760 ein gewisser *Baddilo*, unter Karlmann ein *Maginar*. Unter Karl dem Großen finden wir zunächst *Hitherius*, später Abt von St. Martin in Tours; seit 776 *Rado*, später Abt in Arras; seit 797 *Ercanbald* und seit 813 *Hieremias*, der vermutlich später Erzbischof von Sens wurde. Anders als die Erzkapläne sind diese Kanzleivorsteher aus der Reihe der Kapläne aufgestiegen und haben ihre Pfründen erst später erhalten.

Je länger, je mehr werden aber auch für dieses Amt Männer herangezogen, die bereits Karriere gemacht haben. Unter Ludwig dem Frommen finden wir *Helisachar*, später Abt von Angers; seit 819 *Fridugis*, bereits Abt in Tours; seit 832 *Theoto*, Abt von Marmoutiers bei Tours, und seit 834 *Hugo*, einen weiteren Halbbruder Ludwigs des Frommen. Bereits 808 wird dieser Kanzleivorstand als **cancellarius** bezeichnet, aber gewöhnlich steht in den Rekognitionen nur der Name ohne den Titel. Je bedeutender nun die Persönlichkeiten werden, die dieses Amt bekleiden, um so mehr hebt sich auch die Bedeutung des Amtes, und um so mehr tritt sein Inhaber gleichberechtigt neben den Erzkaplan. Dies zeigt sich auch im Titel, der spätestens seit Lothar I. *summus cancellarius* oder *archicancellarius*, Erzkanzler, lautet.

Ich will die Reihe der *archicancellarii* in den einzelnen Kanzleien der karolingischen Teilreiche nicht aufzählen; nur auf die Verhältnisse unter Ludwig dem Deutschen will ich noch kurz eingehen. Hier amtiert zunächst seit 830 Abt *Gauzbold* von Niederaltaich, später Bischof von Würzburg; seit 833 Abt *Grimald* von Weißenburg und seit 840 Abt *Ratleic* von Seligenstadt. Als dieser 854 starb, griff man auf seinen Vorgänger *Grimald* zurück; dieser war aber, wie Sie sich vielleicht erinnern, bereits seit 848 **Erzkaplan** Ludwigs des Deutschen; somit wurden in seiner Person die Ämter des Erzkaplans und des Erzkanzlers vereinigt. Dies blieb auch so bei seinem Nachfolger Erzbischof *Liutbert* von Mainz, seit 870; *Liutbert* blieb auch unter Ludwig dem Jüngeren und Karl III., dem Dicken, im Amt. Damit war ein Zustand erreicht, der, mit kleinen Unterbrechungen, bis zum Ende des Alten Reiches gültig blieb, nämlich die Verbindung des Erzkaplan-Erzkanzler-Amtes mit dem Erzstuhl von Mainz. Freilich ist das Ämterkarussell damit noch nicht zu Ende, denn der Erzkaplan-Erzkanzler bekam wiederum einen Kanzler als Stellvertreter, der, wie die Kanzleivorstände zu Anfang der Karolingerzeit, aus der Reihe der Kapläne genommen wurde, unter ihnen den schon anlässlich der Schrift genannten *Hebarhard*.

M. D. u. H., wir haben sehr komplizierte Vorgänge verfolgt, wobei ich im Vereinfachen bis hart an die Grenze des Zulässigen gegangen bin. Sie brauchen sich das nicht im einzelnen zu merken, aber das Prinzip ist klar: ein zunächst bescheidenes Amt wird von angesehenen Personen bekleidet; dadurch steigt das Ansehen des Amtes; dies veranlaßt seinen Träger, sich von der praktischen Arbeit zurückzuziehen; deshalb wird ihm ein Stellvertreter beigegeben; dieses zunächst bescheidene Amt des Stellvertreters wird von angesehenen Personen bekleidet usw., usw.

12. KAPITEL: URKUNDENINSCHRIFTEN

In den beiden Kapiteln über die antiken Urkunden habe ich wiederholt auf die Praxis hingewiesen, Urkunden auf Stein oder Metall öffentlich aufzustellen. Es war auch von den Holztafeln die Rede, die zuerst eine Weile öffentlich aufgestellt und dann ins Archiv gebracht wurden. Inschriftliche Ausführung von Urkunden ist nun auch im Mittelalter und wohl auch in der Neuzeit zu beobachten, und zwar am häufigsten in Italien, aber auch in bestimmten Gebieten Frankreichs und Deutschlands. Da indes die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Inschriften generell noch ganz unzureichend erforscht sind, müssen auch alle Aussagen zu Urkundeninschriften unter den Vorbehalt der Vorläufigkeit gestellt werden. Die Zahl der bisher bekannten Fälle beträgt einige Hundert. Inhaltlich handelt es sich teils um Privilegien von Kaisern und Päpsten, teils um Stiftungen und Schenkungen von Privatleuten vornehmlich an geistliche Institutionen, also vorwiegend das, was man mit dem schönen Ausdruck "Seelgerätstiftung" bezeichnet.

Unter den inschriftlich aufgestellten Urkunden befinden sich einige sehr prominente Exemplare. Ein früher Fall ist ein Edikt des ostgotischen Königs *Athalarich* von 533 gegen die Simonie bei Bischofs- und

Papstwahlen, das auf Marmortafeln im Atrium von St. Peter in Rom aufgestellt wurde – also offenbar dort, wo es die größte Wirksamkeit zu entfalten hatte. Ebenfalls auf Marmor wurde die Urkunde verewigt und in der Krypta von St. Peter aufgestellt, mit der die Markgräfin Mathilde von Tuszien den Heiligen Stuhl zu ihrem Erben einsetzte. Im Lateran ließ Papst Innozenz II. zusätzlich zu den berühmt-berüchtigten Gemälden über die Kaiserkrönung Lothars III. auch den Text des Wormser Konkordats an die Wand malen. Bekannt ist auch die ebenfalls gemalte Urkunde Papst Innozenz' III. in Subiaco.



Die wichtigsten Beispiele aus Deutschland sind das Privileg Heinrichs V. für die Stadt Speyer, auf das ich gleich noch näher eingehe, und die Urkunde Erzbischof Willigis' von Mainz für seine Bischofsstadt, die sich auf den beiden bronzenen Türflügeln des Marktportals des Mainzer Doms befindet.

Die Inschriften geben den Text der Urkunde teils vollständig wieder, teils in gekürzter Form, mitunter nur regestenartig. Eine Nachahmung des Erscheinungsbildes einer Pergamenturkunde, z.B. der verlängerten Schrift, kommt vor, ist aber selten; es gibt jedoch Urkundeninschriften, auf denen sogar das Siegel mitabgebildet ist. In einigen Fällen ist zusätzlich zur Urkunde ihr Aussteller abgebildet, so bei den schon erwähnten Urkunden Heinrichs V. für Speyer, Innozenz' III. für Subiaco sowie bei einer Urkundeninschrift Heinrichs VI. für Messina. In mehreren Fällen wird gemeinsam mit dem Aussteller auch der Empfänger abgebildet, und zwar so, daß sie sich an den beiden Seiten der Urkunde gegenüberstehen und sie gemeinsam halten – ganz ähnlich wie die beiden Schildhalter eines Wappens. Das schönste Beispiel hierfür ist die Innozenz-Urkunde für Subiaco, wobei der abgebildete Empfänger übrigens der heilige Benedikt ist. ###Folie???

Worin bestand die rechtliche Funktion der Urkundeninschriften? Selbstverständlich waren sie auch Schaustücke, Prunkausfertigungen ähnlich jener Purpururkunde, die beispielsweise Otto der Große seinem Privileg für die römische Kirche beigegeben hatte. Darüberhinaus hatten die Inschriften aber auch eine Publizitäts- und eine Sicherheitsfunktion. Urkunden durch öffentlichen Aushang bekanntzugeben, ist ein normales Verfahren, schon in der Antike geübt und bis auf den heutigen Tag üblich. Durch die Inschrift wird dieser Aushang verewigt; niemand kann sich auf Unkenntnis berufen. Die Sicherheitsfunktion wirkt einmal bei Leistungen, die über den Tod des Ausstellers hinaus zu erbringen sind, etwa die jährliche Messe am Todestag des Stifters. Und zweitens ist diese Funktion bei Stadtrechtsprivilegien gegeben, denn die Institution, die durch das Privileg ins Leben gerufen wird, hat noch gar kein Archiv, in dem sie ihre Pergamenturkunde aufbewahren könnte; die Gefahr des Verlustes ist also sehr hoch. Über die öffentlich aufgestellte Inschrift wacht dagegen die ganze Stadt.

Damit sind wir bei der nächsten Frage: welche rechtliche Qualität hat die mittelalterliche Urkundeninschrift? Sie ist, anders als in der Antike, eine Abschrift; aber ist sie eine einfache Abschrift, oder weist sie ein Beglaubigungsmittel auf? Das ist in der Tat der Fall: die Inschrift weist

zwar kein Siegel oder dergleichen auf, dafür besitzt sie aber im wahrsten Sinne des Wortes öffentlichen Glauben. Die Öffentlichkeit ist es, die ihr Glaubwürdigkeit verleiht, denn jede Manipulation würde sofort bemerkt. Dazu kommt, und das ist jetzt ein ganz mittelalterlicher Gedanke, die Glaubwürdigkeit des Ortes, wo sie angebracht ist, nämlich an der Kirche oder am Rathaus.

Von der Regel, daß die Urkundeninschrift nicht das Original, sondern eine Abschrift darstellt, gibt es eine berühmte und vieldiskutierte Ausnahme: das Speyerer Stadtrechtsprivileg Heinrichs V. von 1111, dessen Bestimmungen sich hauptsächlich gegen die Ansprüche des Bischofs richten. Bei ihm sagt der Kaiser selbst in der *Corroboratio*, es sei "zum ewigen Gedächtnis dieser besonderen Gunsterweisung" – *in perpetuam specialis privilegii memoriam* – "aus beständigem Material, damit es bleibe, hergestellt" – *stabili ex materia, ut maneat, compositum* –, "mit goldenen Buchstaben, wie es sich geziemt, ausgeführt" – *litteris aureis, ut decet, expoliturum* –, "mit Beifügung unseres Bildes, damit es gültig sei, bekräftigt" – *nostre ymaginis interpositione, ut vigeat, corroboratum* – und "an der Fassade der Kirche angebracht" – *in ipsius templi fronte expositum*. Demnach waren die Buchstaben in Gold der bronzenen oder steinernen Platte eingelegt und anstatt eines Siegels ein Bild des Kaisers beigefügt. Leider ist uns das Original der Inschrift nicht erhalten, so daß sich zunächst der Verdacht der Fälschung aufdrängt. Dagegen sprechen aber drei Gründe:

- die Formulierungen und die Tatsache sind höchst ungewöhnlich und erregen Aufmerksamkeit. Genau das muß aber jeder Fälscher vermeiden, er muß sich, wenn er nicht ganz naiv ist, so weit wie möglich in der Normalität verstecken;
- die Urkundeninschrift war am Speyerer Dom angebracht. Es scheint kaum denkbar, daß ausgerechnet unter den Augen des Bischofs eine falsche Inschrift plaziert werden konnte, denn gegen ihn richten sich ja hauptsächlich ihre Bestimmungen;
- die Echtheit der Urkunde als solche ist nicht angezweifelt worden, als später unter Barbarossa ein Streit über ihre Interpretation ausbrach. Als Barbarossa in Entscheidung dieses Streites die Urkunde bestätigte, beruft er sich 1182 ausdrücklich und ausschließlich auf das Privileg, das *in fronte maioris templi aureis litteris sollempniter depictum* ist, und nicht etwa auf eine auch vorhandene oder vielleicht verlorengegangene Pergamenturkunde, woraus zu schließen ist, daß es zumindest ihm nicht abwegig vorkam, die Inschrift als Original anzusehen.

13. KAPITEL: DIE URKUNDEN DER OTTONEN UND SALIER

Wie schon im vorletzten Kapitel erwähnt, gingen seit dem Aussterben der Karolinger Deutschland und Frankreich eigene Wege. Lothringen, worunter damals das linksrheinische Gebiet um Köln und Trier zu verstehen ist, schloß sich zunächst Frankreich an und entschied sich erst eine Generation für Deutschland. In Deutschland wurde Herzog Konrad

von Franken zum König gewählt, konnte sich aber im wesentlichen nur in Süddeutschland durchsetzen.

Konrad I. 911 – 918

Sächsische (Liudolfingisch, Ottonische) Dynastie:

Heinrich I.	919 – 936
Otto I.	936 – 973
Otto II.	973 – 983
Otto III.	983 – 1002
Heinrich II.	1002 – 1024

Salische Dynastie:

Konrad II.	1024 – 1039
Heinrich III.	1039 – 1056
Heinrich IV.	1056 – 1106
Heinrich V.	1106 – 1125

Auf ihn folgte der sächsische Herzog Heinrich I., dann seine Nachfahren Otto I. der Große, Otto II., Otto III. und – schon nach der Jahrtausendwende – Heinrich II. der Heilige. Seit Otto I. sind die deutschen Könige zugleich Könige von Italien und erwerben die Kaiserkrone. Auf Heinrich II. folgte ein weiterer Nachkomme Heinrichs I., Konrad II., aber die Verwandtschaft ist schon so entfernt, daß man mit ihm eine neue Dynastie, die der Salier, beginnen läßt. Die Salier regierten mit Konrad II., Heinrich II., Heinrich IV. und Heinrich V. vier Generationen lang; Heinrich IV. ist vor allem durch seine Auseinandersetzung mit Gregor VII. und seinen Gang nach Canossa bekannt. Von seiner Tochter stammen die späteren Staufer ab.

Unter den späteren Karolingern hatte sich der dreigliedrige Aufbau der Kanzlei in Erzkanzler, Kanzler und Notare herausgebildet; dabei war seit 854 die Würde des Erzkanzlers mit der des Erzkaplans vereinigt. Wir müssen jetzt verfolgen, wie das Amt des Erzkanzlers/Erzkaplans mit einem bestimmten **Erzbistum** auf Dauer verbunden wurde und wie es zu der klassischen Dreiteilung des Erzkanzleramtes für Deutschland, Italien und Burgund auf die Erzstühle von Mainz, Köln und Trier kam. Die Entwicklung verläuft dabei alles andere als gradlinig, und es ist reiner Zufall, daß sich das System so und nicht anders ausgebildet hat.

Da mit der Wahl Konrads I. Lothringen vorübergehend an das Westfrankenreich fiel, kamen als Inhaber des Erzkanzleramtes nur der Erzbischof von Mainz und derjenige von Salzburg in Frage: letzterer konnte sich auf die Verhältnisse unter Kaiser Arnulf und Ludwig dem Kinde, ersterer auf die unter Ludwig dem Deutschen und Ludwig dem Jüngeren berufen. Unter Konrad I. setzte sich der Salzburger durch, unter Heinrich I., an dessen Erhebung Bayern kaum beteiligt war, hatte der Mainzer das Übergewicht. Als 925 Lothringen zum Ostreich zurückkehrte, traten als weitere Konkurrenten die Erzbischöfe von Trier und

Köln hinzu. Vorübergehend gab es einen eigenen Erzkaplan für Lothringen im Erzbischof von Trier. Unter Otto I. dem Großen konkurrieren dann alle vier, wobei ein gewisses territoriales Prinzip gilt: der Trierer für Lothringen, der Kölner für seine Kirchenprovinz, der Salzburger für Bayern und der Mainzer für das übrige Gebiet.

Diese Aufteilung betrifft aber nur die Erzkanzler: die Kanzlei selbst ist einheitlich unter einem Kanzler. Dieser Kanzler ist seit 940 der jüngere Bruder Ottos mit Namen Bruno oder Brun. Die ganze komplizierte Regelung der Erzkanzlerzuständigkeiten hört aber seit etwa 950 von selbst auf, indem die genannten Erzbischöfe der Reihe nach von Otto abfallen und dadurch natürlich auch ihre Kanzleifunktion verlieren. Otto ernennt deshalb seinen Bruder Brun, der ja bereits Kanzler ist, auch zum Erzkanzler, und Brun bleibt dies auch, als er 953 neuer Erzbischof von Köln wird. Alleiniger Erzkanzler bleibt Brun aber nicht lange, denn schon 954 erwächst ihm ein Konkurrent im neuen Erzbischof von Mainz. Dieser ist Wilhelm, ein Sohn Ottos des Großen, dessen Ansprüche also nicht ohne weiteres zur Seite zu schieben waren. Der Konflikt zwischen Brun und Wilhelm, also zwischen Onkel und Neffen, bleibt ungelöst. Erst nach dem Tode Bruns 965 erreicht Wilhelm, daß er alleiniger Erzkanzler wird, und von nun an bleibt das Erzkanzleramt auf Dauer bis 1806 mit dem Erzstuhl von Mainz verbunden.

Der Kölner sollte aber auf andere Weise entschädigt werden. Wir haben bisher nur von Deutschland gesprochen, und nur auf Deutschland bezogen sich die Rechte des Mainzers. Neben der deutschen Kanzlei gab es aber seit dem 1. Italienzug Ottos des Großen auch eine italienische Kanzlei, wenn auch mit einigen Unterbrechungen. Als Erzkanzler dieser Kanzlei fungierten verschiedene italienische Bischöfe, so derjenige von Asti, von Mailand, von Modena und von Parma. Dann folgt 980 Bischof Petrus von Pavia, den Otto II. 983 als Johannes XIV. zum Papst erhebt, schließlich unter Otto III. Bischof Petrus von Como. Dieser fällt nach dem Tode Ottos III. vom Reiche ab; deshalb betraut Heinrich II. den Mainzer Erzbischof Willigis auch mit den Erzkanzleramt für Italien. Dann schiebt sich 1013 – 1024 der Günstling des Königs, Bischof Eberhard von Bamberg, dazwischen. Danach folgt noch einmal Erzbischof Aribo von Mainz, dann aber seit 1031 der Kölner Erzbischof Pilgrim, jener Pilgrim, den Papst Benedikt VIII. zum päpstlichen Bibliothekar ernannt hatte, wie Sie sich vielleicht aus dem 6. Kapitel erinnern. Auch diese Rolle des Erzbischofs von Köln als Erzkanzler für Italien besteht im Prinzip bis 1806. Unter dem italienischen Erzkanzler arbeitete, mit Ausnahme weniger Jahre zu Anfang des 11. Jahrhunderts, ein eigener italienischer Kanzler mit eigenen Notaren.

Später, und zwar unter den Staufern, kommt als dritter der Erzkanzler für Burgund oder, wie man heute häufiger sagt, Arelat hinzu. Als solcher fungiert der Erzbischof von Vienne. Erst nach dem Interregnum kommt die Ansicht auf, daß das burgundische Erzkanzleramt mit dem Erzstuhl von Trier verbunden sei, und zwar hauptsächlich aufgrund der theoretischen Erörterungen des Sachsenspiegels.

Unterhalb des oder der Erzkanzler arbeitet also der Kanzler. Seine Bedeutung geht aber über die eines bloßen Chefs der Urkundenexpedition weit hinaus. Anders als der Erzkanzler/Erzkaplan, der ja eine große Diözese und Kirchenprovinz zu leiten hat und deshalb oft vom Hofe

abwesend ist, ist der Kanzler der faktische Leiter der Hofkapelle insgesamt, von der die Kanzlei, wie wir gesehen haben, ja nur ein Aufgabengebiet darstellt. Die Kanzler der ottonischen und salischen Epoche waren durchweg bedeutende Persönlichkeiten, die auch zu den engsten Ratgebern des Königs zählten. Soweit sie nicht schon Bischöfe waren, stand ihnen ein Bischofsstuhl für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kanzlei mit Sicherheit bereit.

Die eigentlichen Schreiber und Diktatoren sind die Notare, d.h. jene Kapläne, die zur Kanzleitätigkeit herangezogen werden. Ihre Ermittlung ist nicht ganz einfach, da sie, im Gegensatz zu früheren Zeiten, nur noch selten in der Rekognitionszeile genannt werden; vielmehr erfolgt die Rekognition jetzt fast immer durch den Kanzler *ad vicem* des Erzkanzlers. Allerdings nehmen die Erwähnungen einzelner Kapläne in den erzählenden Quellen allmählich zu. Eine dritte Quelle, die in der Ottonenzeit reichlich fließt, ist die Betrachtung der Intervenienten, also jener Personen, die für die Bittsteller beim König Fürsprache einlegen. Da die Intervenienten in den Urkunden genannt werden, haben wir auf diese Weise einen Einblick in den Personalbestand der Kapelle, aber auch in die Machtverhältnisse am kaiserlichen Hof. Unter den Intervenienten nimmt gewöhnlich die Kaiserin die erste Stelle ein; auf sie folgt, was die Zahl der Interventionen angeht, der Kanzler. Daneben finden sich aber die Namen von anderen weltlichen Großen und von Kaplänen.

Eine sorgfältige Analyse des Personalbestandes der Kapelle (und damit auch der Kanzlei) führt zu folgendem Ergebnis: bis in die Anfangsjahre Ottos I. überwiegen in der Kapelle einfache Kleriker, auch Mönche. Dann aber treten in zunehmendem Maße Domkanoniker verschiedener Bischofskirchen in die Kapelle ein, und zwar zunächst aus Hildesheim, aber auch aus Würzburg, später aus einer immer größeren Zahl von Domstiften im ganzen Reich einschließlich Italien.

Der Eintritt in die Hofkapelle war ein erfolgversprechendes Unternehmen, da Otto I. und seine Nachfolger immer häufiger die Bischofsstühle im Reich mit Mitgliedern ihrer Hofkapelle besetzten. Es handelt sich, kurz gesagt, um jene Form der Personalpolitik, die man als "Ottonisches" oder „Ottonisch-Salisches Reichskirchensystem" bezeichnet. Die skizzierte Entwicklung hob den sozialen Status der Hofkapläne, was wiederum die Attraktivität der Hofkapelle erhöhte. Besonders unter Otto III. war auch das kulturelle Niveau der Hofkapelle beträchtlich, da dieser auch Geistliche, die sich durch Wissenschaft oder Frömmigkeit auszeichnete, an seinen Hof zu ziehen trachtete, so den Kanonisten Burchard von Worms oder Gerbert von Reims, den berühmtesten Gelehrten seiner Zeit.

Breitete sich auf diese Weise die Hofkapelle gewissermaßen auf das ganze Reich aus, so bedeutete dies aber auch eine Dezentralisierung und erhöhte Fluktuation. Nur ein Teil der Kapläne, unter ihnen der Kanzler, blieb ständig am Hof; andere residierten auch in ihrem Domstift und taten nur dann Dienst in der Hofkapelle, wenn der König sich in ihrer Nähe aufhielt. Das gleiche gilt natürlich auch für die Kanzlei: nur wenige Notare, oftmals nur ein einziger, sind ständig tätig, andere nur dann, wenn der König in der Nähe ihrer Kirche oder für ihre Kirche ur-

kundete; sie deshalb als Gelegenheitsschreiber oder kanzleifremde Hilfskräfte zu bezeichnen, wie es oft geschieht, scheint mir abwegig.

Wie schon gesagt, gelingt es mit Hilfe der genannten Quellen, eine Reihe von Notaren mit Namen zu kennen. Der größere Teil derer, die sich durch Diktat- und Schriftvergleich ermitteln lassen, bleibt aber anonym. Es ist deshalb üblich, sie mit **Siglen** zu bezeichnen. Der Bezugspunkt ist dabei aber nicht der König, sondern der Kanzler. So nennt man z.B. zur Zeit Ottos des Großen den ersten Notar, der unter dem Kanzler Bruno tätig ist, "Bruno A", den zweiten "Bruno B" usw. Dies ist nicht ganz unsinnig, weil oft mit dem Kanzler auch das übrige Kanzleipersonal ausgewechselt wird. Wenn aber ein Notar unter mehreren Kanzlern tätig ist, hat er auch mehrere Siglen; so ist Bruno E derselbe wie Liutulf A, Bruno H derselbe wie Liutulf B usw.; eine Ausnahme bildet die italienische Kanzlei, in der die Notare als "It. A", "It. B" usw. durchgezählt werden.

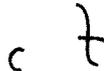
Als Mittel, diese anonymen Notare zu unterscheiden, dienen nun Diktat- und Schriftvergleich. Für den **Diktatvergleich** eignen sich am besten die Arengen; da ich über die Arenga ein eigenes Kapitel im übernächsten Semester vorgesehen habe, möchte ich diese Frage zunächst zurückstellen. Ich will Ihnen aber ein Beispiel für den **Schriftvergleich** vorführen. Unter dem zweiten Kanzler Heinrichs V., Bruno, sind drei Schreiber tätig, Bruno A, Bruno B und Bruno C. Für sie wollen wir fünf charakteristische Buchstaben betrachten, nämlich das *r*, das *g* und die *ct*-Ligatur der Textschrift sowie das *A* und das *D* der Elongata in der 1. Zeile. Das *r* ist bei Bruno B ein ganz gewöhnlicher Buchstabe, bei Bruno A ist es unter die Zeile verlängert und nach vorn umgebogen; bei Bruno C aber reicht der Schaft weit unter die Linie und ist von einer Schlangelinie umwickelt.

A:  B:  C: 

Deutlicher ist der Unterschied beim *g*, dessen Unterschleife in recht charakteristischer Weise gestaltet ist.

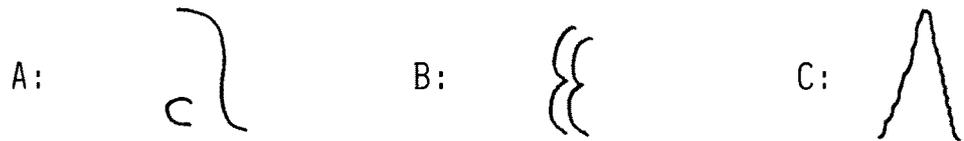
A:  B:  C: 

Noch deutlicher unterscheiden sich die Schriften bei der *ct*-Ligatur: die Verbindungslinie vom *c* zur Spitze des *t* ist bei Bruno A nur eben angedeutet, bei Bruno B elegant geschwungen und bei Bruno C eine geknickte Wellenlinie:

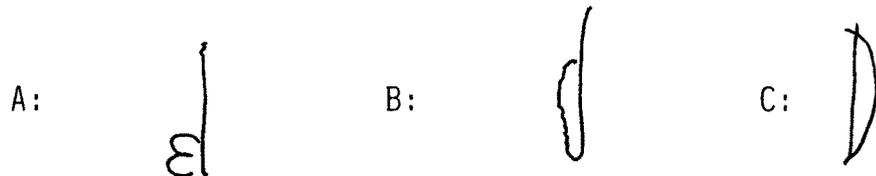
A:  B:  C: 

Betrachten wir bei der Elongata das *A*, so hat Bruno B das Minuskel-*a*, das aus zwei *c* zusammengesetzt scheint; Bruno A schreibt ein unzia-

les A, und Bruno C verwendet ein Kapitalis-A ohne Querbalken, wobei die Striche wieder zu Wellenlinien geworden sind:



Beim D gebraucht Bruno B wiederum eine uns geläufige Form, während Bruno A ein Minuskel-d verwendet, dessen Bauch sehr tief liegt; Bruno C setzt auch hier den Kapitalis-Buchstaben:



Freilich ist beim Schriftvergleich Vorsicht geboten: erst das konstante Zusammentreffen mehrerer Merkmale gibt Sicherheit; einzelne Übereinstimmungen können Zufall sein oder Nachahmung, etwa eines älteren Notars durch den jüngeren. Außerdem kommt es vor, daß sich zwei Schreiber in eine Urkunde teilen, also beispielsweise die Elongata von anderer Hand ausgeführt ist als die Textschrift.

Die Form der Urkunden unterliegt im Vergleich zur karolingischen Zeit nur geringen Änderungen. Das Protokoll beginnt nach wie vor mit dem Chrismon und der Invocatio *In nomine sanctae et individuae trinitatis*. Auf den Namen des Ausstellers folgt eine Devotionsformel, beispielsweise *divina favente clementia*, sowie der einfache Titel *rex* bei Königen bzw. *imperator augustus* bei Kaisern. Gegen Ende der Regierung Ottos II. wird dem Kaisertitel *Romanorum* hinzugesetzt, also *Romanorum imperator augustus*; beim Königstitel wird dies erst unter Heinrich IV. üblich. Gelegentlich unter Otto III., regelmäßig seit Heinrich IV. tritt ferner die Ordnungszahl hinzu, also *Otto tercius* oder auch *Tercius Otto* usw.

In den letzten Regierungsjahren Ottos III., d.h. 1000 – 1002, begegnen uns bei einigen Diktatoren sehr eigenwillige Erweiterungen und Umgestaltungen der Intitulatio. Im Jahre 1000 heißt es in einer Reihe von Stücken: *Otto tercius, servus Iesu Christi et Romanorum imperator augustus secundum voluntatem dei salvatoris nostrique liberatoris* – "Otto der Dritte, Diener Jesu Christi und erhabener Kaiser der Römer gemäß dem Willen Gottes, unseres Heilands und Erlösers". Eine geistesgeschichtliche Interpretation dieses Titels würde hier zu weit führen, aber soviel sei gesagt: es ist die Zeit, in der Otto in engstem Zusammenwirken mit dem von ihm selbst eingesetzten Papst seine Pläne einer Erneuerung des römischen Reiches verfolgte. Singulär ist ein Titel, der im Jahre 1001 vorkommt, aber die zugehörige Urkunde gilt als echt: *Otto tercius, Romanus, Saxonicus et Italicus, apostolorum servus, dono dei Romani orbis imperator augustus*. Der Anklang an antike Triumphtitel ist unüberhörbar. Ganz am Ende der Regierung Ottos III., 1001 und 1002, herrscht der einfache Titel *servus apostolorum* vor – eine deutliche Parallelität zum Papsttitel –, neben dem die Bezeichnung *Romanorum imperator augustus* teils gesetzt wird, teils aber auch fehlt. Auf die

ästhetische Gestalt der Urkunden haben sich all diese Experimente übrigens recht negativ ausgewirkt.

Das Eschatokoll der ottonischen und salischen weist ebenfalls nur geringe Veränderungen auf. Es besteht weiterhin aus der Signumzeile mit eingefügtem Monogramm, der Rekognitionszeile und dem Datum. Über das Monogramm werde ich im nächsten Kapitel ausführlich berichten. Das eigentliche Rekognitionszeichen fehlt unter den Ottonen häufig.

Unter Heinrich III. wird das Eschatokoll durch ein neues Zeichen erweitert, das sog. **Signum speciale**, auch Beizeichen oder Eigenhändigkeitszeichen genannt. Seine Bedeutung ist umstritten; man vermutet, daß es *manu propria* bedeutet und, nach der Farbe der Tinte zu urteilen, tatsächlich von Heinrich III. eigenhändig eingezeichnet wurde. Es verschwindet mit seinem Tode, wird aber unter Heinrich IV. und Heinrich V. vereinzelt wieder aufgegriffen, dann aber von der Kanzlei eingezeichnet. Das *Signum speciale* steht am Ende der Signumzeile. Hier ein Beispiel einer Urkunde Heinrichs V.:



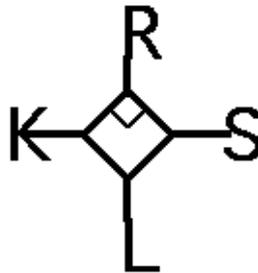
Das **Siegel** ist entweder ein aufgedrücktes Wachssiegel oder ein anhängendes Metallsiegel, wobei die einzelnen Herrscher meist mehrere Siegelstempel nacheinander in Gebrauch hatten. Für alle Détails verweise ich Sie auf Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige; dort finden Sie alle Siegel abgebildet. Die Wachssiegel zeigen zunächst das Portrait des Königs, und zwar bis 962 im Profil, dann von vorne. Otto III. ließ sich 996/7 stehend abbildeten, dann seit 997/8 sitzend. Letzteres ist der Typus des sog. Majestätssiegels, das den Herrscher auf dem Thron sitzend, mit Szepter und Reichsapfel in den Händen darstellt; dieser Typus ist für die gesamte folgende Zeit maßgebend.

Die Metallsiegel werden in der älteren Zeit in Gold oder Blei, seit Heinrich IV. nur noch in Gold geprägt. Sie zeigen in der Regel auf der Vorderseite das Portrait des Kaisers, auf der Rückseite eine auf Rom bezogene Darstellung, wobei sehr viele Varianten auftreten, die im einzelnen zu beschreiben hier zu weit führen würde.

14. KAPITEL: DAS MONOGRAMM

Schon mehrfach war von dem bekanntesten und auffälligsten Merkmal der karolingischen Königsurkunden die Rede, dem Monogramm. Es wurde in der maßgebenden Form und Funktion von Karl dem Großen eingeführt und den nachkarolingischen Kanzleien in Deutschland, Frankreich und Oberitalien weitervererbt. Auch Privaturkunden, vor allem bischöflicher Aussteller, können Monogramme aufweisen, zum Teil aber in mißverständlicher Form. Auch die Papsturkunden übernehmen zeitweise das Monogramm, jedoch wird es dabei umgedeutet. Ferner werden wir in den spanischen Königsurkunden ein *signum* gleicher Funktion, aber anderer graphischer Herkunft kennenlernen.

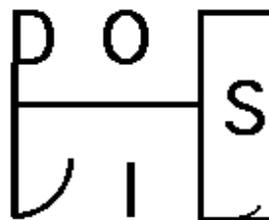
Den Anfang macht also das Monogramm Karls des Großen. Es ist zwar allgemein bekannt, ich will es aber dennoch erläutern:



In der Mitte steht also, rautenförmig geschrieben, das *O*. Von ihm gehen vier Kreuzarme aus – wenn Sie wollen in alle vier Himmelsrichtungen –, an deren Enden die Konsonanten *K*, *R*, *L* und *S* hängen. Es fehlen noch *A* und *V*. Sie sind beide im *O* enthalten, und zwar bildet der obere Teil des *O* das *A*; zu diesem Zweck ist der kleine Haken eingefügt. Das *V* bildet der untere Teil des *O*. Damit ist das Wort *KAROLVS* vollständig: *K* links, *A* Mitte obere Hälfte, *R* oben, *O* Mitte, *L* unten, *V* Mitte untere Hälfte, *S* rechts. Dieses Monogramm ist von seltener ästhetischer Vollkommenheit: es ist völlig symmetrisch aufgebaut. Der mittlere Buchstabe, das *O*, bildet auch die Mitte des Monogramms; auch die beiden anderen Vokale stehen jeweils zwischen den ihnen benachbarten Konsonanten.

Da die Namen der Karolinger nicht sehr abwechslungsreich sind, können wir in derselben Weise die übrigen Monogramme betrachten. Karl der Kahle und Karl der Dicke haben dasselbe Monogramm benutzt wie ihr berühmterer Namensvetter, allerdings mit einem Unterschied: ich habe im 11. Kapitel schon erwähnt, daß das Monogramm zwar von der Kanzlei vorgezeichnet wird, daß der König aber eine kleine Partie selbst ergänzt, den sog. Vollziehungsstrich. Dies ist bei Karl dem Großen und Karl dem Kahlen die gesamte Raute, bei Karl dem Dicken nur noch das Häkchen in der Raute.

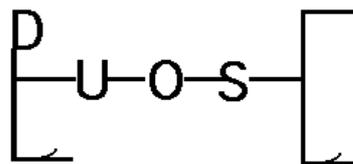
Das Monogramm Ludwigs des Frommen und aller anderen Ludwige sieht wie folgt aus:



Hier liegt ein anderes Schema zugrunde als bei Karl dem Großen; man darf annehmen, daß Ludwig sich bewußt von seinem Vater abheben wollte, wie ja überhaupt zwischen den beiden der klassische Vater-Sohn-Konflikt bestand. Basis ist hier nicht der mittlere, sondern der erste Buchstabe des Namens: das *H* von *Hludovicus*. Der Querbalken des *H* bildet den Vollziehungsstrich. An den linken Balken dieses *H* sind das *D* oben und das *U* unten angehängt. Am rechten Balken ist das *L* unten eingearbeitet; mit unterem und oberem Querstrich ergibt er ein eckiges *C*. Die restlichen Buchstaben *O*, *I*, und *S* schweben frei im Raum.

Auf diesen beiden Grundformen basieren, mit wenigen Ausnahmen, alle späteren Monogramme, wobei sich das Karls-Monogramm als das weitaus fruchtbarere erweist. Wir wollen deshalb zunächst kurz die auf dem Ludwigs-Monogramm beruhende Reihe betrachten und dann eingehender auf die Karls-Reihe zu sprechen kommen.

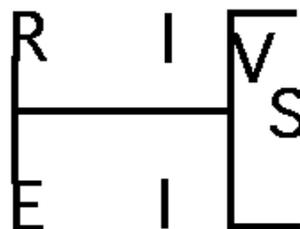
Das Monogramm Ludwigs des Frommen dient selbstverständlich allen Kaisern und Königen, die auch Ludwig heißen, und zwar bis ins 12. Jahrhundert hinein in praktisch unveränderter Form. Erst unter Ludwig VII. von Frankreich tritt auch eine abweichende Gestalt auf, und das Monogramm Ludwigs IX. zeigt, daß die mit H beginnende Namensform inzwischen vergessen ist:



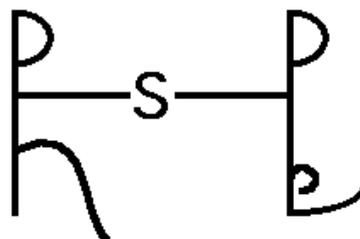
Auf dem H als Grundform baut sich auch das Monogramm für *Hlotharius* auf:



Ebenso dasjenige Heinrichs I. in Deutschland:



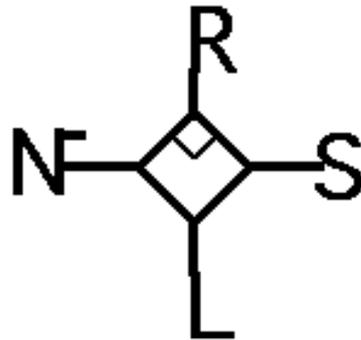
Außerdem von Philipp II. von Frankreich an:



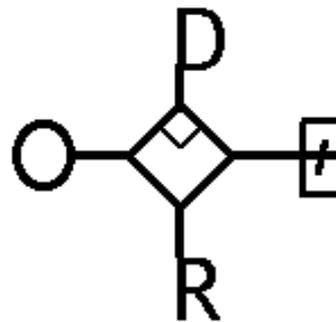
Diese Form erinnert aber schon etwas an Ludwig IX.; allerdings hat das Monogramm zu dieser Zeit in den französischen Königsurkunden seine

ursprüngliche Bedeutung schon weitgehend verloren und enthält auch keinen Vollziehungsstrich mehr, wie wir im entsprechenden Kapitel noch sehen werden.

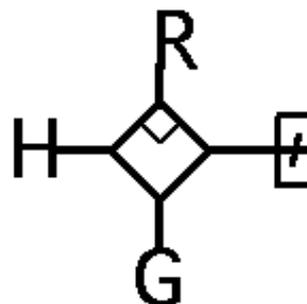
Auf der Form des Karls-Monogramms beruht zur Karolingerzeit auch dasjenige Arnulfs:



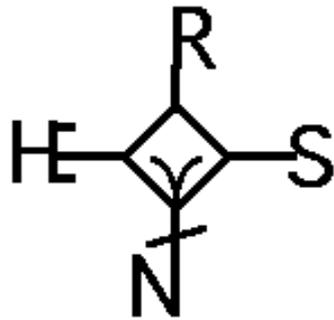
Abweichend ist also nur die Gestalt des linken Schaftendes, wo *N* und *F* zusammengeklebt sind und an der Stelle des *K* stehen. In Frankreich orientieren sich an Karls Vorbild sodann sämtliche Monogramme der frühen Kapetinger; zunächst Odo:



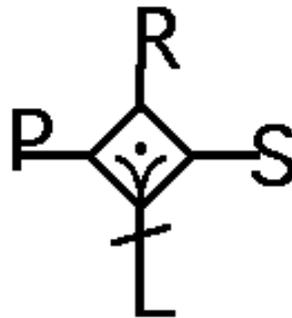
Die Angleichung an das Vorbild erfolgt etwas gewaltsam: die Mittelraute, wenigstens aber das Häkchen in der Raute, sind eigentlich funktionslos. Bemerkenswert und für die Zukunft wichtig ist die Hereinnahme des Königtitels in das Monogramm. Es ist aufzulösen *Odo rex*, wobei das *X* durch den kleinen Schrägstrich am Mittelbalken des *E* gebildet wird. Auf die Bezeichnung *rex* wollte Odo, der ja ein halber Usurpator war, offenbar ebensowenig verzichten wie seine kapetingischen Nachfolger Hugo:



Heinrich:

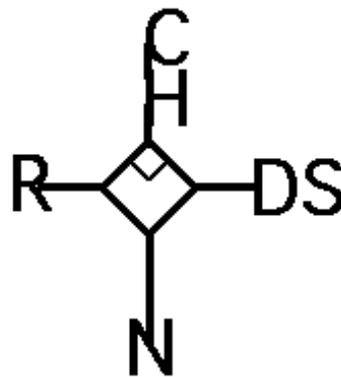


und Philipp I.:

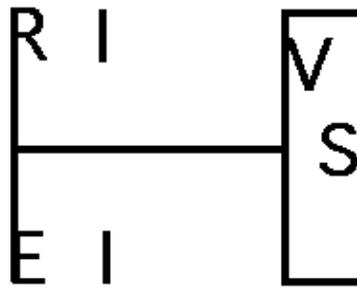


Bei den beiden letzteren hat sich der Haken in der Raute umgedreht und ist zum Y geworden, dem nach gut mittelalterlichem Brauch ein i-Punkt übergesetzt wird. Zum Monogramm der französischen Könige ist abschließend noch zu sagen, daß im Laufe der Zeit der Zusammenhang mit der Signumzeile verlorengelht und das Monogramm in die Datierung eingeschoben wird, ehe es dann im Spätmittelalter ganz außer Gebrauch kommt. Dazu jedoch mehr im 30. Kapitel.

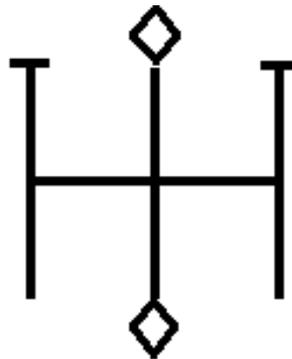
Kommen wir jetzt zu den Monogrammen der deutschen Könige. Das Monogramm Konrads I. orientiert sich am karolingischen:



Die zugrundeliegende Namensform ist *Chuonradus*; das Monogramm ist also zunächst senkrecht, dann waagrecht zu lesen. Heinrich I. verwendet, anders als sein gleichnamiger französischer Kollege, die andere Form, die auf dem H basiert:

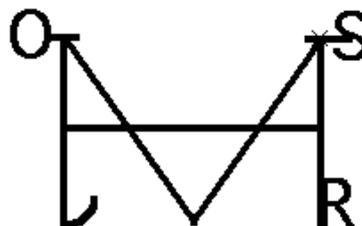


Also *Heinricus*. Auf den ersten Blick sehr merkwürdig ist das Monogramm Ottos I.:



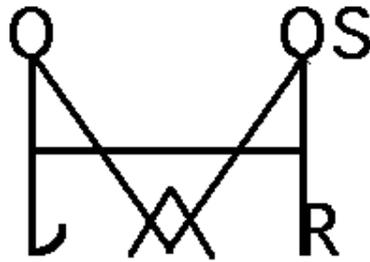
Die Grundform ist das H, das in Ottos Namen gar nicht enthalten ist; der Vollziehungsstrich ist der Querbalken. Die beiden O können übrigens auch rund sein. Dieses Monogramm lehnt sich aber nicht nur an dasjenige Heinrichs I. an, sondern enthält auch die vier Kreuzarme Karls des Großen, an deren Enden die vier Buchstaben des Namens sitzen. Dieser Rückgriff auf das Monogramm Karls des Großen war bei Otto I. sicher kein Zufall, sondern bewußte Darstellung seiner Politik, wie sie etwa auch in seiner Wahl und Krönung in Aachen zum Ausdruck kommt.

Das gleiche Monogramm wie Otto I. verwendet auch Otto II. Gegen Ende seiner Regierung taucht aber ein anderes Monogramm auf:

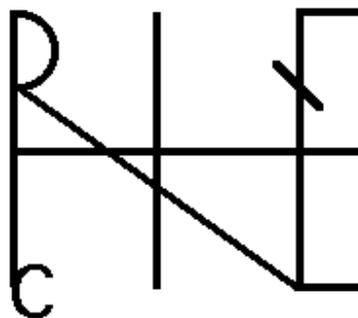


Dies ist nun etwas Neues, denn zusätzlich zum Namen ist in das Monogramm erstmals auch der Kaisertitel *imperator augustus* aufgenommen, wobei einzelne Buchstaben und Buchstabenteile mehrfach verwendet werden. Otto III. verwendet als König wieder das einfache Monogramm, wobei er sich als Kind aber nicht auf den einfachen Vollziehungsstrich beschränkt, sondern mit Kreisen, Schleifchen und Kringeln spielt.

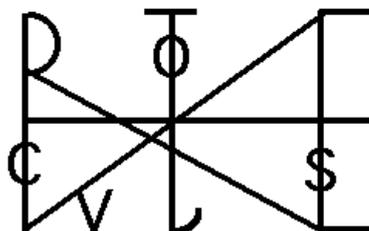
Sein Kaisermonogramm ähnelt wieder der zweiten Form Ottos II:



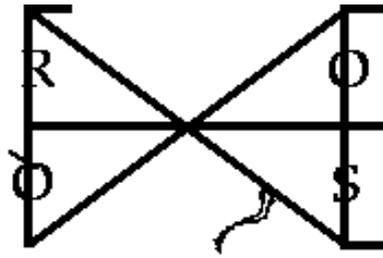
Neben dieser Form gibt es noch mehrere Varianten, also auch hier dieselbe Unstetigkeit und Experimentierlust, die wir schon in der Formulierung seines Titels beobachtet haben. Das Königsmonogramm Heinrichs II. greift wieder auf dasjenige Ottos I. mit seinen vier Kreuzarmen zurück, ohne jedoch die inzwischen eingetretene Entwicklung ganz zu leugnen:



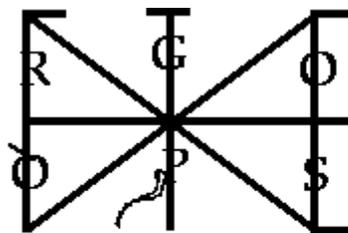
Erstmals ist hier in Deutschland der Königstitel *rex* mit in das Monogramm aufgenommen. Das X ist der kleine Schrägbalken rechts oben. Heinrichs Kaisermonogramm ist nun schon sehr kompliziert; es enthält wiederum den ganzen Titel:



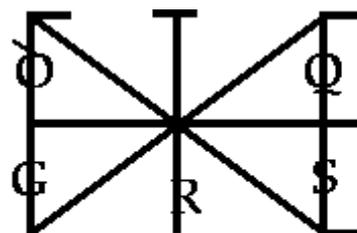
Beim Königsmonogramm Konrads II. fehlt der mittlere senkrechte Strich, das Kreuzarmschema ist also aufgegeben:



Der Regierungsantritt Konrads II. bedeutete politisch einen gewissen Traditionsbruch, eben den Wechsel von der ottonischen zu salischen Dynastie. Amüsanterweise gilt das auch für das Monogramm. Es ist nämlich paläographisch modernisiert: an die Stelle der steifen und eckigen Kapitalis sind elegante Unzialbuchstaben getreten, so das D an der linken Seite oder das A rechts unten. Das Kaisermonogramm Konrads ist dann wieder sehr kompliziert:



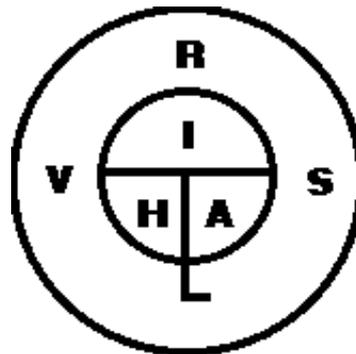
Die Monogramme von Heinrich III., IV. und V. halten sich im selben Rahmen; ich will sie daher im einzelnen nicht mehr vorführen. Interessant ist nur noch, daß seit Heinrich IV. auch die Ordnungszahl, also *quartus* oder *quintus*, miteinbezogen wird, was die Anwesenheit eines Q im Monogramm zur Folge hat, z.B. im Königsmonogramm Heinrichs IV.:



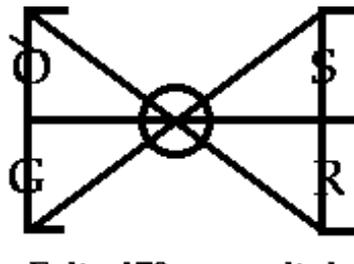
An dieser Stelle möchte ich noch darauf hinweisen, daß Peter Rück, der letzte Inhaber des Marburger Lehrstuhls für Historische Hilfswissenschaften, in einem Buch mit dem bezeichnenden Titel „Bildbericht vom König“ eine andere Deutung der Monogramme vorgelegt hat. Er sieht in ihnen nicht Königs- und Kaisertitel, sondern Bibelstellen und sogar die Abbildung der Kreuzigungsszene, wobei zum Kreuz Christi in den karolingischen Monogrammen seit Heinrichs II. Kaisermonogramm die Kreuze der beiden Schächer hinzutreten. Ich halte diese Gedanken, bei allem kollegialen Respekt, für abwegig, zumal dafür auch ein Beweis aus den zeitgenössischen Quellen zugrundezulegen wäre, den es aber nicht gibt.

Wie im vorigen Kapitel schon erwähnt, hat das Monogramm durch das Eigenhändigkeitszeichen in der Salierzeit bereits an Bedeutung verloren. Das gilt auch für die Regierung Lothars III. und der Staufer. Es wird jetzt oft nicht mehr in die Signumzeile eingeschoben, sondern steht an ihrem Ende. Eine eigenhändige Beteiligung des Königs ist nicht mehr zu erkennen; das Monogramm gibt daher dem individuellen Geschmack des Schreibers einen gewissen Raum.

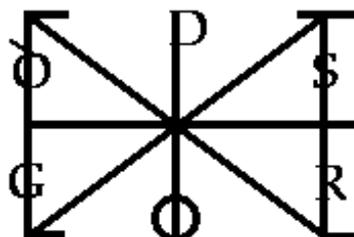
Völlig aus dem Rahmen fällt das Monogramm des ersten Schreibers Lothars III. mit Namen Anno:



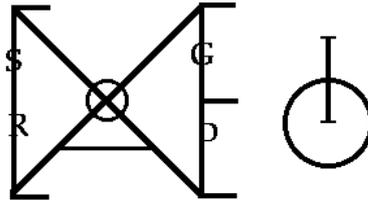
Als Vorbild für dieses Monogramm wird gewöhnlich die Rota der päpstlichen Urkunden angesehen, ein Zeichen für die Abhängigkeit Lothars von der geistlichen Partei. Dies dürfte auch zutreffen, aber es ist noch eine andere Deutung möglich: das Monogramm ist nämlich auch eine Abbildung der Welt mit den drei Erdteilen Asien, Europa und Afrika und dem umgebenden Ozean, gemäß dem Schema der mittelalterlichen Weltkarten, und würde dann den Kaiser als Weltherrscher darstellen. Die Monogramme der späteren Schreiber Lothars III. sind dann wieder konventionell:



Und für die Kaiserzeit:

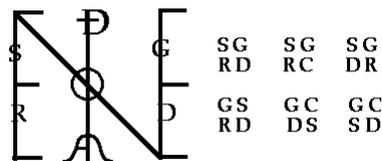


Das Monogramm Konrads III. sieht wie folgt aus:



Das G am rechten Schaff kann auch fehlen; es stammt aus der Devotionsformel *dei gratia*. Bemerkenswert ist, daß hier erstmals der Querbalken, der letztlich aus dem H von *Hludovicus* herrührt, aufgegeben ist. Zu dem Monogramm kommt aber auch ein Zeichen hinzu: es steht gewöhnlich in der Mitte unter dem Monogramm, bei dem Schreiber Arnold von Wied aber getrennt davon am Ende der Signumzeile. Dieses Symbol dürfte eine Wiederaufnahme des *signum speciale* Heinrichs V. sein, also ein bewußter Rückgriff auf die Tradition der Salier.

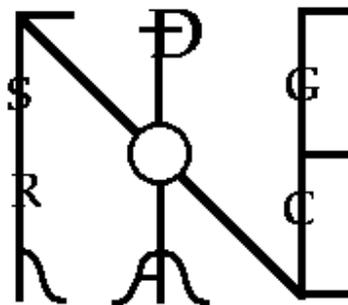
Eine detaillierte Besprechung aller folgenden Monogramme scheint mir entbehrlich, zumal die nun immer häufiger werdenden Mandate keine Signumzeile mehr aufweisen. Ich beschränke mich daher auf einige Beispiele. Das Monogramm Barbarossas sieht in der Kaiserzeit wie folgt aus:



Bemerkenswert ist die Kombination von A und M unten in der Mitte. Der kleine Querstrich oben in der Mitte kann auch fehlen. Die vier Buchstaben an den beiden Schäften rechts und links sind auch anders angeordnet, wobei folgende Kombination vorkommen:

SG	SG	SG	GS	GC	GC
RD	RC	DR	RD	DS	SD

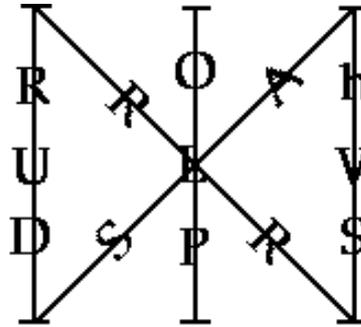
Das Kaisermonogramm Friedrichs II. in seiner endgültigen Form, d.h. nach dem Kreuzzug und der Krönung in Jerusalem, sieht folgendermaßen aus:



Hier ist der ganze Titel enthalten: *Fridericus dei gratia Romanorum imperator semper augustus Hierusalem et Sicilie rex*. Der Gegenkönig

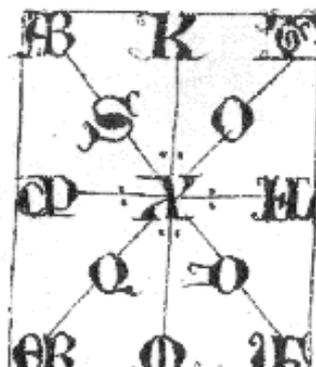
gegen Friedrich II., Wilhelm von Holland, verwendet wiederum ein kreisförmiges Monogramm – sichtbarer Ausdruck seiner Abhängigkeit vom Papste.

Nach dem Interregnum nimmt das Monogramm erneut eine andere Gestalt an. Dasjenige Rudolfs von Habsburg sieht folgendermaßen aus:

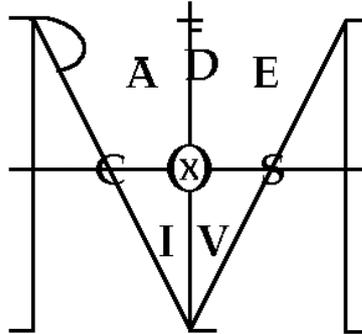


Zu lesen ist es zunächst in drei Spalten: *RUDOLPHVS* dann zuerst die fallende Diagonale *R.R.* = „Romanorum rex“, schließlich die steigende Diagonale *S.A.* = „semper augustus“. Der wichtigste Unterschied zu den früheren Monogrammen liegt darin, daß die Verbindungslinien nicht mehr Teil der Buchstaben sind, sondern nur graphische Zutat; ein zartes Gitter, an dem die eigentlichen Buchstaben aufgehängt sind. Die zeitgenössischen Urkundenschreiber waren sich dieses Unterschieds sehr wohl bewußt: wenn eine ältere Kaiserurkunde in einer jüngeren inseriert wurde, wurde für die ältere Urkunde auch das Monogramm mit abgebildet; bei diesen beiden Monogrammen sind dann beim frühen die Linien fett gezeichnet, beim späten aber als Haarstriche. Die Form Rudolfs gilt für alle folgenden Monogramme bis zu Kaiser Sigismund. Allerdings ist die Anordnung im 14. Jahrhundert nicht mehr so schön logisch wie bei dem Habsburger.

Von der Zeit Ludwigs des Bayern an bildet sich die Auffassung heraus, nur der **Kaiser** habe das Recht, ein Monogramm zu führen. Monogramme gibt es nach Ludwig deshalb nur noch von Karl IV., Sigismund, Friedrich III. und Maximilian. Bei Karls Monogramm ist die Fiktion einer logischen Anordnung aufgegeben, sondern es sind einfach alle vorkommenden Buchstaben einmal aufgeführt, dabei am linken und rechten Rand je zwei Buchstaben in Ligatur, in der Mitte Einzelbuchstaben, und alles gruppiert sich um das X aus *Boemie rex* – was bei Karl vielleicht kein Zufall ist:



Sigismunds Monogramm ahmt dasjenige Karls nach. Friedrich III. verwendet wieder eine ganz andere Form, von der man nicht weiß, ob sie auf alte Traditionen zurückgreifen will oder sich an alchimistischen Zeichen orientiert:



Dieses Monogramm, in dem man u.a. das berühmte *A E I O U* Friedrichs III. erkennt, wurde auch außerhalb der Urkunden als charakteristisches Zeichen für den Kaiser verwandt. Maximilians Monogramm ist ähnlich, aber einfacher aufgebaut. Um diese Zeit hatte das Monogramm allerdings seine letzten Funktionsreste bereits verloren, da nun die eigenhändige Unterschrift des Herrschers wieder allgemein üblich wurde.

15. KAPITEL: DIE URKUNDEN DER PÄPSTE VON LEO IX. BIS ZUM ENDE DES 12. JAHRHUNDERTS

Auf der Synode von Sutri im Jahre 1046 setzte König Heinrich III. drei rivalisierende Päpste ab und statt dessen einen eigenen Papst ein. Dieser Vorgang, die nachhaltige Einflußnahme des deutschen Königs auf das Papsttum, führte sofort auch zu deutlichen Änderungen des päpstlichen Urkundenwesens. Nachdem unter Clemens II., den Heinrich in Sutri eingesetzt hatte, bereits zwei Notare aus der Reichskanzlei in die des Papstes übergetreten waren, kam es unter Leo IX. (1048 - 1054) zu einer völligen Umgestaltung der päpstlichen Privilegien nach dem Vorbild der Kaiserurkunden, wie wir sie im vorigen Kapitel kennengelernt haben. Auch die Kanzleileitung wird nach deutschem Vorbild neugestaltet.

Um mit letzterer zu beginnen, so war seit 1037, wie Sie sich erinnern, der jeweilige Bischof von Silva Candida päpstlicher Bibliothekar und wurde in der praktischen Leitung der Kanzlei durch einen Kanzler vertreten, der dem römischen Klerus entstammte. Leo IX. nutzte nun 1050 eine Vakanz des Kanzleramtes, um dieses mit einem seiner Vertrauten, dem Lothringer Udo von Toul, zu besetzen und auf diese Weise der Kirchenreform auch in der Kanzlei Eingang zu verschaffen. Zugleich wurde aber auch der Bischof von Silva Candida beiseite geschoben, denn der Kanzler Udo amtierte in Stellvertretung des Erzbischofs von Köln als Erzkanzler der römischen Kirche. In der Folgezeit erscheint dann, je nachdem ob die Kurie reichstreu oder reichsfeindlich ist, der Erzbischof von Köln als Erzkanzler oder der Bischof von Silva Candida als Bibliothekar an der Spitze der Kanzlei. Gegen Ende des

11. Jahrhunderts löst sich aber die Verbindung des Bibliothekariats mit dem Stuhl von Silva Candida, und das Amt des Bibliothekars wird mit dem des Kanzlers vereinigt, so daß die Bezeichnungen *bibliothecarius* und *cancellarius* austauschbar werden. Schließlich gerät in der Mitte des 12. Jahrhunderts der Titel Bibliothekar in Vergessenheit. Ergebnis der ganzen komplizierten Entwicklung, die ich im übrigen stark vereinfacht dargestellt habe, war, daß in der Folgezeit bis zu Innozenz III. die päpstliche Kanzlei von einem Kanzler aus der Reihe der Kardinaldiakone oder Kardinalpriester geleitet wurde. Auch dieser Kanzler erhält wieder einen Stellvertreter im Vizekanzler, der dann in den folgenden Jahrhunderten den Kanzler völlig verdrängen sollte.

Auch unterhalb der Ebene der Kanzleileitung gehen seit Leo IX. wichtige Veränderungen vor. Wurden bisher die Urkunden von den römischen Skriniaren in römischer Kuriale geschrieben, so konkurrieren mit ihnen jetzt Schreiber, die Leo aus dem Norden mitgebracht hat. Von den zwei Schreibern Heinrichs III., die in die Papstkanzlei übertraten, war schon die Rede. Diese Nordlichter, die man auch *notarii palatii*, Pfalznotare, nennt, behalten selbstverständlich die jenseits der Alpen gebräuchliche karolingische Minuskelschrift bei. Aus diesem Nebeneinander von Schreibern und Schriften haben nun einige Forscher eine Teilung der Kanzlei in zwei Abteilungen, eine allgemeine und eine geheime Kanzlei, konstruieren wollen, denen eine reformfeindliche und eine reformfreundliche Partei an der Kurie entsprochen haben soll. Die Erklärung ist aber viel einfacher: wenn die Päpste, was in jener Zeit häufiger vorkam, außerhalb Roms residierten, konnten oder wollten die römischen Skriniare sie nicht begleiten; so mußten die Päpste einfach auf andere Schreiber zurückgreifen, die dann auch in Rom tätig wurden. Die Konkurrenz dauert die ganze zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts, dann, spätestens aber unter Paschalis II. (1099 – 1118), sind die Skriniare und die römische Kuriale endgültig aus der päpstlichen Kanzlei verdrängt. Seit dieser Zeit zählen die Papsturkunden zu den am besten lesbaren mittelalterlichen Urkunden überhaupt.

Betrachten wir nun die Form der Urkunden und beginnen mit den Privilegien: die wichtigste Änderung betrifft die Gestaltung des Eschatokolls. Es bestand bisher, wie Sie sich erinnern, aus *Scriptum*-Formel, päpstlicher Unterschrift und *Datum per manus*-Formel. Von diesen wird die *Scriptum*-Formel jetzt selten; sie kann als Charakteristikum der römischen Skriniare gelten und verschwindet mit diesen. Die *Datum per manus*-Formel wird durch Angabe des Ortes erweitert, die früher entbehrlich war, solange die Päpste regelmäßig in Rom residierten. Die Jahresangabe wird durch die Nennung des Inkarnationsjahres und der Indiktion erweitert, wobei verschiedene Stile angewandt sind; an eine Nennung der Kaiserjahre ist jetzt nicht mehr zu denken. Wie in der kaiserlichen Kanzlei wird die Datum-Formel aber je länger, je öfter nicht vom Datar selbst, sondern vom Urkundenschreiber eingetragen; der Datar beschränkt sich dann darauf, seinen Namen oder wenigstens den Anfangsbuchstaben seines Namens einzusetzen.

Dramatischer ist aber die Wandlung der päpstlichen Unterschrift. Sie bestand bisher aus dem eigenhändigen Segenswunsch des Papstes, für den sich die Formel *BENE VALETE* eingebürgert hatte. Diese Formel wird nun zu einem Monogramm zusammengezogen und auch

nicht mehr vom Papst geschrieben, sondern von der Kanzlei gezeichnet - also ganz so, wie in den Kaiserurkunden. Das Monogramm wird aber von zwei weiteren Zeichen begleitet: der **Rota** und dem **Komma**. Die Rota besteht aus zwei konzentrischen Kreisen, die durch ein Kreuz in Quadranten geteilt werden.



Die so entstehenden Felder werden jetzt mit Schrift ausgefüllt, und zwar werden, nach mancherlei Schwankungen in der Anfangszeit, die vier inneren Quadranten wie folgt ausgefüllt: oben links: *sanctus Petrus*; oben rechts: *sanctus Paulus*; unten links: der Name des Papstes; unten rechts: das Wort *papa* und die Ordnungszahl. Im äußeren Ring wird dagegen fortlaufend die Devise des Papstes eingetragen, z.B. bei Stephan IX.: *Ipse est pax nostra* - "Er ist unser Friede" oder bei Leo IX.: *Misericordia domini plena est terra*: "Die Erde ist voll vom Erbarmen des Herrn"; die Devise beginnt mit einem Kreuz. Ursprünglich trägt der Papst die Devise eigenhändig ein; seit Lucius II. zeichnet er nur noch das Kreuz an ihrem Anfang. Eine Liste der Devisen finden Sie in den Regestenwerken von Jaffé und Potthast. Die Rota steht immer auf der linken Seite der Urkunde unter dem Text; symmetrisch dazu stehen rechts das Monogramm und das Komma, das zunächst wirklich wie ein Komma aussieht, aber schon zu Ende des 11. Jahrhunderts außer Gebrauch kommt. Zeitweilig, besonders oft unter Gregor VII., fehlt nicht nur das Komma, sondern auch das Monogramm; die Rota steht dann allein in der Mitte unter dem Text.

Über die Herkunft der beiden zusätzlichen Zeichen gehen die Meinungen auseinander. Herkömmlich gelten sie als Umgestaltungen der beiden Kreuze, zwischen die das offen geschriebene *BENE VALETE* eingeschlossen war. Diese Erklärung erscheint mir aber zu gesucht. Auch bleibt das Kreuz vor dem Segenswunsch ja zu Beginn der Devise erhalten. Das Vorbild für die Rota, die wie ein auf die Urkunde gezeichnetes Siegel aussieht, dürfte in süditalienischen Bischofsurkunden zu suchen sein; ich komme im Kapitel über die Normannenurkunden darauf zurück. Das Komma entspricht meiner Ansicht nach dem *signum speciale* Heinrichs III., das wir im 13. Kapitel kennengelernt haben.

Zusätzlich zu den drei Zeichen - oder seit dem Verschwinden des Kommas zwei Zeichen - finden wir seit Paschalis II. eine neue Namensunterschrift in der Form *Ego Paschalis catholice ecclesie episcopus subscripsi*: "Ich, Paschalis, Bischof der katholischen Kirche, haben unterschrieben". Diese Unterschrift ist zunächst eigenhändig; später beschränkt sich der Papst aber auch hier wieder auf das *Ego* oder sogar das *E*, während der Rest von der Kanzlei eingetragen wird. Um dieselbe Zeit wird es üblich, daß außer dem Papst auch die Kardinäle die Privilegien unterschreiben, und zwar geschieht dies in drei Spalten: in der Mitte unter der Unterschrift des Papstes die Kardinalbischöfe, links davon die Kardinalpriester und rechts davon die Kardinaldiakone.

Der Einfluß der Kaiserurkunden, den wir hier im Eschatokoll beobachtet haben, zeigt sich auch im Protokoll, von dem die ganze erste Zeile eingenommen wird. Wie in der Kaiserurkunde wird es in verlängerter Schrift geschrieben, wobei in der Anfangszeit natürlich auch

hier Schwankungen vorkommen. Das Protokoll besteht aus Name und Titel des Papstes, z.B. *Paschalis, episcopus, servus servorum dei*, sowie der Adresse im Dativ und endet auf *in perpetuum*. Wenn ich jetzt noch anfüge, daß der Kontext auf ein dreifaches *Amen* endet, haben wir alle Merkmale der Privilegien beisammen, die ich jetzt noch einmal hintereinander aufzählen will:

- a) 1. Zeile in verlängerter Schrift;
- b) am Ende der 1. Zeile *in perpetuum*;
- c) am Ende des Kontextes *Amen, amen, amen*;
- d) Rota;
- e) Monogramm;
- f) im 11. Jahrhundert: Komma;
- g) Unterschrift des Papstes;
- h) Unterschriften der Kardinäle in 3 Spalten;
- i) sog. große Datierung mit Angabe von Datar, Inkarnationsjahr, Indiktion und Pontifikatsjahr.

Neben diesen Privilegien oder, wie man volltönder sagt, feierlichen Privilegien gibt es weiterhin die Briefe, *litterae*. Ihnen fehlt jegliche Auszeichnungsschrift (allenfalls der Papstname kann hervorgehoben werden). Auf die Adresse folgt nicht das *in perpetuum*, sondern die Grußformel *salutem et apostolicam benedictionem* "Gruß und apostolischen Segen". An den Kontext schließt sich unmittelbar die sog. kleine Datierung an, die die Jahre nur nach Pontifikatsjahren bezeichnet. Alles andere fehlt.

Zum Siegel ist zu sagen, daß sich mit Paschalis II. der endgültige Typ des päpstlichen Bleisiegels herausbildet. Zuvor ergeben sich aber noch einige Schwankungen. Leo IX. wählte die alte Form der Anordnung der Schrift im Kreis *LEONIS* und *PAPAE*, fügte allerdings als erster Papst die Ordnungszahl *VIII* hinzu. Viktor II., ebenfalls von Heinrich III. eingesetzt, folgte ganz dem Vorbild des kaiserlichen Siegels: die Vorderseite zeigt den h. Petrus, die Rückseite eine Abbildung Roms. Die folgenden Päpste zeigen ähnliche Bilder, wobei auch noch lateinische Verse hinzugefügt sind, z.B. bei Alexander II.: *Quod nectis, nectam; quod solvis, Petre, resolvam* "Was du bindest, werde ich binden; was du löst, Petrus, werde ich lösen". Benedikt X. wählte als erster Papst die Köpfe von Petrus und Paulus. Ebenso zeigt die Bulle Gregors VII. auf der einen Seite die Bilder von Petrus und Paulus mit der kreisförmigen Umschrift *S. PETRVS S. PAVLVS*, auf der anderen im Kreis *GREGORII PAPAE* und in der Mitte *VII*.

Mit der Bulle Paschalis' II. wird dann der Typus erreicht, der, mit einer einzigen Ausnahme, bis heute gültig ist. Die eine Seite, der sog. Namensstempel, zeigt Namen und Titel des Papstes *PASCHALIS PAPA II*; jetzt also im Nominativ. Die andere Seite, der sog. Apostelstempel, zeigt die Köpfe von Petrus und Paulus mit der Beischrift *S.PA* und *S.PE*. Dabei werden Haar und Bart bei Petrus gekräuselt, bei Paulus glatt dargestellt. Dabei ist noch zu beachten, daß der Apostelstempel von mehreren Päpsten nacheinander benutzt werden kann, solange, bis er unbrauchbar wird. Der Namensstempel wird beim Tode des Papstes zerbrochen. In der Zeit zwischen Wahl und Krönung wird die Bulle in besonderer Weise gebraucht: nur der Apostelstempel wird geprägt, die andere Seite bleibt flach. Dies ist die sog. halbe Bulle, *bulła*

dimidia, die in der Urkunde auch durch eine besondere Formel angekündigt wird.

Abschließend wollen wir uns noch mit der Frage der Registrierung befassen. Man kann davon ausgehen, daß die Päpste seit den ältesten Zeiten Register geführt haben; angesichts der Bedeutung der Aktenführung in den kaiserlichen Behörden der Antike und der Nachahmung dieser Behörden durch die Päpste ist etwas anderes schlechthin undenkbar. Unzweifelhafte Originalregister aus der Zeit vor Innozenz III. sind allerdings nicht erhalten.

Ältester Hinweis auf das päpstliche Register ist eine Urkunde des Papstes Liberius aus dem Jahr 355: bei ihr findet sich in Dekretalsammlungen ein Zusatz, der als Registervermerk gedeutet werden kann. Unter Pelagius II. (579 - 590) ist von *antiqua polypticha scrinii sanctae sedis apostolicae* die Rede, also von "alten Aufzeichnungen im Archiv des heiligen apostolischen Stuhls"; dieser Hinweis soll sich auf das Register Leos I. (440 - 461) beziehen. Ebenso wird 553 ein aus Papyrus bestehendes Register erwähnt. Das Register Gregors des Großen (590 - 604) war um 880 noch im Original vorhanden. Gregors Biograph Johannes Diaconus schreibt im Vorwort zu seiner Lebensbeschreibung des Papstes: "Wenn es jemandem, wie es vorzukommen pflegt, sinnvoll erscheint, auf die Bestände des Archivs zurückzugreifen, so möge er dort ebensoviele libri charticii mit den Briefen desselben Vaters, wie er (als Papst) Jahre gelebt hat, entrollen." - *Si cui tamen, ut assolet, visum fuerit aliter, ad plenitudinem scrinii vestri recurrens tot charticios libros epistolarum eiusdem patris, quot annos probatur vixisse, revolvat*. Diese Originale können wir heute nicht mehr einsehen, weil sie inzwischen untergegangen sind, wahrscheinlich bei einem Archivbrand zur Zeit Innozenz' III. Es sind jedoch schon frühzeitig Auszüge aus dem Register gemacht worden, die - wohl wegen der Bedeutung ihres Autors - in über 100 Handschriften überliefert sind. Es handelt sich um drei verschiedenen Sammlungen, nämlich Sammlung R mit 686 Stücken, P mit 55, C mit 200 Stücken. 21 Briefe aus P und 146 Briefe aus C sind in der großen Sammlung R nicht enthalten, so daß wir insgesamt 848 Briefe kennen. Aus ihnen läßt sich das ursprüngliche Register weitgehend so rekonstruieren, wie Sie es in den Editionen vorfinden. Diese große Zahl von Briefen, die uns in dieser Fülle von keinem anderen Papst der älteren Zeit überliefert ist, stellt übrigens eine der wertvollsten Quellen für die Frühgeschichte des Kirchenstaates dar.

Unter *charticius* ist in der Notiz von Gregors Biographie wahrscheinlich Papyrus zu verstehen, so daß es sich beim Register Gregors des Großen um Rollen gehandelt haben dürfte. Das galt wohl auch für das Register Johannes' VIII. Sein Original ist, wie die Register aller seiner Zeitgenossen, nicht mehr vorhanden, jedoch ist von den letzten 6 Jahresrollen im 11. Jahrhundert eine Abschrift auf Pergament angefertigt worden, die erhalten blieb und heute als Band 1 die Serie der *Registra Vaticana* im Vatikanischen Archiv in Rom eröffnet. Dann klafft eine Lücke von fast 200 Jahren.

Es folgt als Vatikan-Register 2 der wohl berühmteste päpstliche Registerband überhaupt, das sog. Register Gregors VII. Es ist jener Band, der unter anderem die Exkommunikation Heinrichs IV. und den *dictatus papae* enthält. Die Frage, die uns hier zu interessieren hat, ist,

ob der Band ein Originalregister ist oder eine Abschrift. Die beiden Hauptargumente sind dabei der Beschreibstoff und die Frage nach der Vollständigkeit des Registers. Der heute vorliegende Band besteht aus Pergament. Die älteren Register bestanden, wie wir gesehen haben, aus Papyrus; aber gilt das auch noch im 11. Jahrhundert? Für die Ausfertigungen der Urkunden endet der Papyrusgebrauch 1057, also zwei Jahrzehnte vor Gregor VII. Wie es mit den Registern gehalten wurde, wissen wir nicht, da, wie gesagt, aus den vorangehenden zwei Jahrhunderten nichts erhalten ist. Santifaller verweist auf eine Quellenangabe des Kardinals Deusdedit, der sich auf einen *tomus charticius* Gregors VII. im päpstlichen Archiv beruft; dies sei das eigentliche Register, der Band Vatikanregister 2 nur eine Abschrift daraus. Dagegen hat Schieffer gezeigt, daß *tomus* in diesem Zusammenhang gar nicht einen Band oder eine Rolle, sondern eine einzelne Urkunde bedeutet. Zum zweiten Argument: der erhaltene Band weist nur eine geringe Zahl von Stücken auf; zahlreiche, oft sehr wichtige Urkunden Gregors sind nur außerhalb des Registers überliefert. Kann man daraus schließen, daß wir nun einen Auszug aus dem Register vor uns haben, ähnlich wie bei Gregor dem Großen? Wenn ja, haben Auswahlkriterien zugrunde gelegen, die wir heute nicht mehr nachvollziehen können. Instrukтив ist auch der Vergleich mit dem Register Johannes' VIII., zweihundert Jahre zuvor. Inhaltlich ist dieses Register ähnlich dürftig und lückenhaft, jedoch hat Lohrmann gezeigt, daß die Lücken leicht aus den äußeren Umständen erklärt werden können: insbesondere während der Reisen des Papstes ruhte die Registrierung völlig, die Konzepte wurden gesammelt und erst nach der Rückkehr nach Rom eingetragen; Verluste waren dabei unvermeidlich. Ähnlich kann es bei Gregor VII. zugegangen sein, dessen Pontifikat nicht minder bewegt war als derjenige Johannes' VIII. Wir kommen also zu keinem eindeutigen Ergebnis. Auch aus den Registern der Nachfolger Gregors VII. können wir keine Rückschlüsse ziehen, denn diese Register sind wiederum sämtlich verloren. Erst mit Innozenz III. setzt zu Beginn des 13. Jahrhunderts eine einigermaßen kontinuierliche Registerserie ein.

16. KAPITEL: DEFINITIONEN III: DER BEURKUNDUNGSVORGANG

Der Beurkundungsvorgang teilt sich in drei Zeitabschnitte: die Vorgänge **vor** der Ausstellung der Urkunde, die Ausstellung der Urkunde **selbst** und die Vorgänge **nach** der Ausstellung der Urkunde. Die Vorgänge vor der Ausstellung werden auch als **Handlung** bezeichnet. Die Handlung kann, im einfachsten Fall, im Entschluß des Urhebers bestehen, eine Urkunde auszustellen. Sie kann durch die Bitte des Empfängers eingeleitet werden, der um die Ausstellung einer Urkunde nachsucht; dies kann etwa dadurch geschehen, daß er eine ältere Urkunde vorlegt und um ihre Bestätigung bittet. Die Handlung kann aber auch, und dies ist für die Mehrzahl aller mittelalterlichen und besonders frühmittelalterlichen Urkunden anzunehmen, in einem rechtssymbolischen Vorgang bestehen, beispielsweise in der Überreichung von Fahnen bei der Belehnung, der Übergabe von Getreidehalmen beim Grundstücksverkauf,

dem Hinwerfen einer Münze bei der Freilassung eines Hörigen, dem Auslösen von Kerzen bei der Exkommunikation usw. Dieser rechts-symbolische Vorgang geschieht in Anwesenheit von Zeugen. Außerdem kommt es vor, daß hochgestellte Personen zugunsten des Bittstellers eintreten, um den REchtsvorgang und die Ausstellung der Urkunde zu veranlassen, die sog. Intervenienten. Es ist zu beachten, daß die Handlung und die Ausstellung der Urkunde keineswegs am selben Tag und am selben Ort stattfinden müssen; vielmehr kann die Beurkunden mehrere Tage, ja sogar Monate und Jahre später erfolgen.

Die Vorgänge der Handlung sind in der Neuzeit oft aus vorbereitenden Schriftstücken, den **Akten**, zu entnehmen; in der neuesten Zeit tritt an deren Stelle übrigens oft das Telefon, das bekanntlich keine Spuren hinterläßt oder jedenfalls hinterlassen sollte. aus dem Mittelalter sind Akten normalerweise nicht erhalten, so daß man geradezu die Neuzeit als Aktenzeitalter vom Mittelalter als Urkundenzeitalter unterschieden hat. Die Handlung kann gelegentlich aus erzählenden Quellen rekonstruiert werden, und oft erhalten die Urkunden selbst Hinweise auf sie. In der Regel, und je früher, je häufiger, bleiben die Détails völlig im Dunkeln. Umso erwähnenswerter sind einige Ausnahmefälle der Karolingerzeit. Auf karolingischen Königsurkunden finden sich öfter Notizen des Urkundeninhalts in tironischen Noten, also der damals noch bekannten antiken Stenographie, die angeblich auf Tiro, den Sekretär Ciceros zurückgeht. Das älteste Beispiel einer solchen Aufzeichnung stammt aus der Zeit Karls des Großen und betrifft die von diesem König vorgenommene Freilassung der Hörigen *Sigradana*. Ihr Name ist dabei, wie Michael Tangl in einem Aufsatz berichtet, in normaler Schrift geschrieben, während für die rechtlichen Notizen tironische Noten verwendet wurden. Ihnen selbst muß allerdings überlassen bleiben, ob Sie den weiteren inhaltlichen Schlüssen Tangls folgen wollen, daß nämlich Karl der Große die Sigradana nur deshalb aus der Knechtschaft entlassen habe, um mit ihr weitaus zartere Bande anzuknüpfen; daß es sich vielleicht sogar um jene Konkubine Karls handelte, deren Name Einhard in seiner *Vita Karoli magni* entfallen ist (am Ende des 18. Kapitels). Tangl bemerkt allerdings abschließend, ob er recht habe, sei ungewiß, und dann wörtlich: "Wenn nicht, bedauere ich lebhaft, dem Magdthum Sigradanas durch schwarzen Verdacht nahe getreten zu sein."

Notizen dieser Art sind möglicherweise Aufzeichnungen, die während des Rechtsakts schon auf dem für die Urkunde bestimmten Pergamentblatt gemacht wurden. Mit Sicherheit ist dies der Fall bei den sog. **St. Galler Vorakten**, die auf Privaturkunden in St. Gallen gefunden wurden. Sie stehen auf der Rückseite der Urkunden und enthalten die wichtigsten Angaben zum Rechtsgeschäft, vor allem die Namen der Zeugen. Aufgrund dieser Angaben konnte dann auf der Vorderseite in Ruhe die Reinschrift ausgeführt werden. Wenn dann anschließend das Pergament ringsum beschnitten wurde, konnte es geschehen, daß der Vermerk auf der Rückseite verstümmelt wurde, wie bei einigen Stücken zu beobachten ist.

Vom späteren Mittelalter an mündet die Handlung in der Regel in eine **Bittschrift** (Supplik) an den Aussteller der Urkunde. Da aber die Bittschrift entweder nach Ausstellung der Urkunde ihren Wert verlor und weggeworfen wurde oder, bei Nichterfolg der Bitte, zum Zeichen der

Ablehnung, vernichtet wurde, sind Originale von Bittschriften nur ganz selten erhalten. Für die päpstliche Kanzlei sind wir indes recht gut unterrichtet, da dort die genehmigten Bittschriften von Amts wegen abgeschrieben wurden, um Manipulationen durch den Bittsteller vorzubeugen. Solche Manipulationsversuche waren recht häufig und ließen sich durch den Vergleich mit der Abschrift leicht entlarven. Außerdem besitzen wir Anleitungen dafür, wie solche Bittschriften formgerecht zu stilisieren waren.

An die Handlung schließt sich die eigentliche **Ausstellung der Urkunde** an. Sie beginnt mit dem **Beurkundungsbefehl**, der entweder mündlich oder durch Genehmigung der Bittschrift schriftlich erteilt wird. Die spätmittelalterlichen Königsukrunden weisen häufig einen Vermerk auf, der sich auf den Beurkundungsbefehl bezieht, etwa in der Form: *de mandato domini imperatoris proprio*. Den Überbringer des Befehls nennt man den Relator, den ganzen Vermerk den Relatorenvermerk; der Relator wird in ihm oft namentlich genannt.

Die nächste Stufe stellt das **Konzept** dar. Das Konzept heißt lateinisch *nota minuta*, "kurze Aufzeichnung", oder auch bloß *minuta*. Der mittellateinische Ausdruck für die Abfassung eines Konzeptes ist *dictare*. Wer also ein Konzept abfaßt, heißt *dictator*, sein ganzer Stil ist daher sein Diktat. Das Ergebnis seiner Tätigkeit wird gelegentlich als *dictamen* bezeichnet. Die Diktatoren nennen sich in den Urkunden eigentlich nie mit Namen, jedoch lassen sich durch Diktatvergleich Stileigentümlichkeiten feststellen und so mehrere Stücke demselben Diktator zuweisen. Auf der anderen Seite legen Anachronismen im Diktat den Verdacht einer Fälschung nahe. Die Individualität des Diktates wird allerdings durch die Tradition der jeweiligen Kanzlei eingeschränkt. Insbesondere waren in allen Kanzleien vorformulierte Texte, Formulare, in Gebrauch, die in Formularbüchern zusammengestellt waren, z.B. das *Formularium Marculphi* für kaiserliche, der *Liber diurnus* für päpstliche Urkunden. Dieselbe Rolle spielen häufig die bei der Bestätigung von Rechten vorgelegten älteren Urkunden, die sog. **Vorurkunden**, ihre Formulierung wurde meist weitgehend übernommen und nur dort, wo es erforderlich war, geändert, und zwar oft mehr schlecht als recht. In den Editionen druckt man übrigens die aus Vorurkunden übernommenen Bestandteile mit kleinerer Type ab. Eine andere Frage ist es, ob für jede Urkunde ein ausformuliertes Konzept niedergeschrieben wurde. Es ist eher anzunehmen, daß dies nicht der Fall war, jedenfalls dann, wenn in Routineangelegenheiten die Mustersammlung ein gut passendes Formular enthielt oder eine brauchbare Vorurkunde vorhanden war. Bei schwierigen Fällen müssen wir allerdings annehmen, daß das Konzept nicht nur ausformuliert, sondern vom Kanzleivorstand revidiert, u.U. sogar vor dem Aussteller verlesen wurde. Für die päpstliche Kanzlei ist dieses Verfahren gut bezeugt.

Die nächste Stufe ist die **Reinschrift**. Für sie kann ein eigener **Fertigungsbefehl** ergehen, normalerweise ist dies aber nicht der Fall. Häufig muß allerdings der Bittsteller selbst dafür sorgen, daß die Kanzlei insoweit tätig wird. Für die Reinschrift bedient man sich sorgfältiger, oft auch größerer Buchstaben als für das Konzept; ihre Herstellung wird deshalb *grossare* oder *ingrossare* genannt, wobei sich das Wort später von seiner ursprünglichen Herkunft löst und jegliche Reinschrift

bedeutet, ohne Rücksicht auf die Größe der Buchstaben. Der Schreiber heißt entsprechend *grossator* oder *ingrossator*, die reingeschriebene Urkunde auch *grossa*. Ein anderer Ausdruck für die Reinschrift ist *mundum*, das zugehörige Verb ist mundieren. Die Urkundenschrift weicht im Frühmittelalter stets von der gleichzeitigen Buchschrift ab, sei es, daß die normale Schrift in besonderer Weise verwendet wird, sei es, daß die normale Schrift in besonderer Weise verziert wird. Ich nenne nur ein Beispiel: das sog. diplomatische Abkürzungszeichen, dessen Stelle in der Buchschrift ein einfacher Strich vertritt. Die Urkunde muß auch nicht in einem Zug oder von einem Schreiber ausgeführt sein; es kommt oft vor, daß einzelne formelhafte Teile vorweg eingetragen oder auch nachträglich eingefügt werden; letzteres häufig bei Zeugenlisten und Datierungen.

Den dritten Teil der eigentlichen Urkundenherstellung bilden **Vollziehung** und **Beglaubigung**. Die Vollziehung stellt die eigenhändige Beteiligung des Ausstellers an der Beurkundung dar, etwa in Form einer Unterschrift oder eines Zeichens, etwa des Vollziehungsstriches; auch das "heimliche Vingerlinszeichen" Kaiser Friedrichs III., eine Einprägung seines Siegelrings im großen Majestätssiegel, gehört hierher. Allerdings ist eine eigenhändige Unterschrift des Ausstellers im Mittelalter eher ungewöhnlich, und dies schon allein deshalb, weil viele Aussteller gar nicht schreiben konnten. Das eigentliche Beglaubigungsmittel des Mittelalters bildet vielmehr das **Siegel**. In den Zeiten und in den Gegenden, in denen ein öffentliches Notariat bestand, war die schriftliche Beglaubigung des Notars ebenfalls ein vollgültiges Beglaubigungsmittel. Wie all dies zu den verschiedenen Zeiten im einzelnen gehandhabt wurde, haben wir in den chronologischen Kapiteln ausführlich kennengelernt bzw. wir werden es noch kennenlernen.

In gut organisierten Kanzleien wurde die Urkunde auch noch registriert, d.h. es wurde eine Abschrift zurückbehalten. Die **Registrierung** kann sowohl anhand des Originals als auch anhand des Konzeptes erfolgen; sie kann den Text ausführlich oder mit Kürzung formelhafte Teile wiedergeben. Selbst die bestorganisierte Kanzlei des Mittelalters, die päpstliche, hat allerdings niemals alle Urkunden registriert. Mitunter war es auch Sache des Bittstellers, die Registrierung zu veranlassen. Anhand des Registereintrags konnte u.U. für eine verlorene Urkunde Ersatz beschafft werden, vorausgesetzt, es gelang, das betreffende Stück im Register aufzufinden, und vorausgesetzt, der entsprechende Band war überhaupt noch vorhanden. Die frühmittelalterlichen päpstlichen Register fielen - mit zwei berühmten Ausnahmen, von denen schon die Rede war - einem verheerenden Archivbrand unter Innozenz III. zum Opfer. Seitdem sind sie einigermaßen vollzählig erhalten. Die mittelalterlichen Reichsregister sind fast völlig verloren. Da sie als Teil des königlichen Schatzes galten, wurden sie mitsamt diesem auf allen Fahrten mitgeführt und waren so allen Fährnissen des mittelalterlichen Reisekönigtums ausgesetzt. Noch Karl V. hat auf seinem Zug gegen die Seeräuber von Algier 1541 Teile des Reichsarchivs mit sich geführt; das Schiff ging auch prompt unter. So kommt es, daß von den Reichsregistern nur einige Fragmente von Heinrich VII., Ludwig dem Bayern und Karl IV. sowie einige Bände seit Rupprecht von der Pfalz erhalten sind.

Hat der Empfänger seine Urkunde nun endlich in der Hand, so beginnt die dritte und mitunter schwierigste Phase des Beurkundungsvorganges, nämlich die Durchsetzung der gewährten Rechte. Diese Vorgänge nach der Ausstellung der Urkunde weisen bereits über die Grenzen der Urkundenlehre im engeren Wortsinn hinaus, jedoch darf sich eine zeitgemäße Auffassung der historischen Hilfswissenschaften von ihrer Beachtung nicht dispensieren. Der Empfänger der Urkunde, und nicht etwa der Aussteller, mußte sie den betroffenen Personen zur Kenntnis bringen und überhaupt ihre Anwendung einleiten; diesen Vorgang bezeichnet man auch als **Exekutionsprozeß**. Erst in der Konfrontation mit der Wirklichkeit zeigte es sich, ob etwa ein verliehenes Recht überhaupt zu realisieren war; der Begünstigte sah sich dabei oft dem Vorwurf der *subreptio*, der Urkundenerschleichung, ausgesetzt. Päpstliche Urkunden galten generell unter dem Vorbehalt der *veritas precum*, des wahrheitsgemäßen Tatsachenvortrags durch den Petenten. Hatte dieser den Papst getäuscht, so war die Urkunde nichtig. Bei Königsurkunden lagen die Verhältnisse etwas anders; sie galten, jedenfalls im Früh- und Hochmittelalter, als unscheltbar, d.h. ihr Inhalt konnte nicht angefochten werden. Es war nur möglich, die gesamte Urkunde als Falsifikat zu erweisen, was ggf. durch gerichtlichen Zweikampf geschah. Wenn zwei widersprechende Urkunden vorgelegt wurden, galt gewöhnlich die ältere als echt und die jüngere als gefälscht.

17. KAPITEL: DIE PRIVATURKUNDEN DES 1. JAHRTAUSENDS

Das maßgebende Werk über die Privaturkunden, also alle Urkunden, die nicht von Päpsten, Kaisern oder Königen ausgestellt sind, ist immer noch das 1911 erschienene Buch von Oswald Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters. Seine ersten drei Kapitel tragen die Überschriften "Die römisch-germanische Urkunden", "Die Reaktion gegen die Urkunde im 10. und 11. Jahrhundert" und "Die Siegelurkunde vom 11. bis zum 13. Jahrhundert". Diese drei Überschriften schildern in möglichster Kürze die Entwicklung, die die Privaturkunde im 1. Jahrtausend genommen hat: die antik-römische Tradition lebt zunächst auch im germanischen Gebiet weiter bis zum Ende der Karolingerzeit. Dann geht die Beurkundungstätigkeit ganz allgemein zurück; germanische Rechtsvorstellungen drängen sich in den Vordergrund, und an die Stelle der Urkunde treten andere Formen der Rechtssicherung. Dann, seit der Jahrtausendwende, nimmt die Urkundenherstellung wieder zu, wobei sich als Beglaubigungsmittel allgemein das Siegel durchsetzt. Aus dem zuletzt Gesagten geht hervor, daß die Privaturkunden der älteren Zeit, also während der Antike und unter den Karolingern, grundsätzlich **kein** Siegel aufweisen, sondern auf andere Weise beglaubigt sind.

Wir müssen also noch einmal auf die Urkunden der antike zurückkommen. Antike römische Privaturkunden stehen uns vor allem in zwei Quellenkomplexen zur Verfügung, und zwar a) als Wachstafeln, die uns hauptsächlich aus Pompeji und aus Siebenbürgen überliefert sind, und b) als Papyrusurkunden, hauptsächlich aus Ravenna. Die ältesten Urkunden sind einfache Aufzeichnungen über das Rechtsge-

schäft mit Angabe der Zeugen; die Urkunde selbst hat also keine Beweiskraft, sondern dient nur dazu, die Namen der Zeugen festzuhalten, die im Zweifel befragt werden. Auf höherer Stufe steht das sog. **Chirographum**: es wird vom jeweiligen Vertragspartner geschrieben oder wenigstens unterschrieben; seine Beweiskraft beruht also auf der Handschrift des Vertragspartners, wie dies bei Unterschriften im Grunde ja heute noch der Fall ist. Bei den Wachstafeln ist in diesem Fall eine besondere Sicherung gegen Fälschungen erforderlich. Dies geschieht durch die **Diptycha**: dies sind zusammenlegbare Wachstafeln, auf deren Innenseiten der eigentliche Text der Urkunde geschrieben wird. Anschließend werden die Tafeln durch Schnüre verschlossen und die Schnüre mit den Siegeln der Zeugen versehen; der Text der Urkunde wird auf der Außenseite wiederholt. Im Streitfall kann man nun das Diptychon gerichtlich öffnen und den Originaltext der Innenseite feststellen lassen; die Zeugensiegel dienen also nicht zur Bekräftigung des Inhalts, sondern nur zum Beweis der Unversehrtheit.

In den spätantiken Papyrurkunden steht schließlich die vollausgebildete **Carta** vor uns, d.h. durch die Ausstellung der Urkunde selbst wird das Rechtsgeschäft vollzogen. Diese Ausstellung wird nun mit einigen Förmlichkeiten umgeben, für die besonders ein Gesetz Kaiser Justinians strenge Regelungen traf: Schreiber der Urkunde ist der Aussteller selbst, ein von ihm Beauftragter oder, und zwar je länger, je häufiger, ein berufsmäßiger Schreiber, ein sog. *tabellio*. Die geschriebene und vom Aussteller unterschriebene Urkunde wird sodann von diesem dem Empfänger förmlich überreicht; dies ist die **traditio cartae**. Dann folgt die **completio**: Dies ist die Vollendung der Urkunde durch die Unterschriften von Zeugen und Schreiber, worüber noch eine besondere Formel angefügt wird. Es kommt aber auch vor, daß die *traditio cartae* erst nach der *completio* vorgenommen wurde, daß also die fertige, mit Zeugenunterschriften und Schlußformel versehene Urkunde übergeben wurde. Dies geschah besonders dann, wenn der Empfänger einer Schenkung die Kirche war. Empfänger war dann ja nicht der Abt oder Bischof, sondern der Heilige selbst, dem die Kirche geweiht war. Eine Schenkung an den Passauer Bischof ist also eine Schenkung an den heiligen Stephan, und diese Schenkung wurde in feierlicher Weise so vollzogen, daß der Schenker die Urkunde auf dem Altar der Domkirche niederlegte.

Ich habe oben schon darauf hingewiesen, daß es im antiken Italien und überhaupt im römischen Reich berufsmäßige Schreiber, die *tabelliones* gab; auch der Ausdruck *notarius* hat ja ursprünglich diese Bedeutung. Den Tabellionen ist eigentümlich, daß sie zwar Privatleute waren, aber unter staatlicher Aufsicht standen, ein System, das uns noch öfter begegnen wird. Sie arbeiteten gewöhnlich auf dem Marktplatz, dem *forum*; deshalb nannte man sie auch *forenses*. Dort hatten sie einen Stand (lateinisch: *statio*), der ihnen ggf. strafweise entzogen wurde, was einem Arbeitsverbot gleichkam. Die Tabellionen einer Stadt waren gewöhnlich als Zunft, lateinisch *schola*, organisiert, d.h. mit weitgehender Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten. In dieser Form überdauert die Organisation das Ende der Antike und lebt im Mittelalter fort. Die römischen Tabellionen führen dabei in Analogie zur päpstlichen Kanzlei den Titel *scriniarius*, und falls erforderlich, griff die Kurie

wohl auch auf sie als Urkundenschreiber zurück; ihre Hauptaufgabe waren aber die Privaturkunden. Ihr Aufseher, der *protoscriniarius*, ist uns schon im 6. Kapitel begegnet. Ähnliche Verhältnisse lassen sich auch in Gaeta, Neapel und Amalfi beobachten. In Neapel erringen die Tabellionen das ausschließliche Recht, Urkunden zu schreiben. Ihre Organisation heißt *Curia*, an deren Spitze ein *primarius*, vertreten durch einen *tabularius*, steht; die einzelnen Notare nennt man *curiales*. Die Schrift dieser Notare wird als *scriptura curialisca* bezeichnet; sie ist in Neapel wie auch in Rom jene Fortentwicklung der jüngeren römischen Kursive, die in der päpstlichen Kanzlei "römische Kuriale" genannt wird und äußerst schwer lesbar ist. Während sie aber an der Kurie im Laufe des 11. Jahrhunderts abgeschafft wird, hält sie sich bei den Tabellionen bis ins 13. Jahrhundert, als Friedrich II. sie 1231 verbietet, und trotz diesem Verbot in Neapel sogar bis zum Ende des 14. Jahrhunderts.

Da das Tabellionat eine städtische Einrichtung ist, reißt im Merowingereich, wo die Stadtkultur verfällt, diese Tradition bald ab. Jedoch läßt sich unter anderen Vorzeichen ein Neuanfang beobachten: vermutlich seit Dagobert I. (im frühen 7. Jahrhundert) wurden den Grafen Notare beigegeben, und Karl der Große ordnet an, daß bei jedem Grafengericht ein Notar tätig sein solle und daß dieser Notar durch den Königsboten zu ernennen sei. 823 wird dann festgelegt, daß wichtige Rechtsgeschäfte, vor allem Grundstücksverkäufe, nur durch diesen Grafchaftsnotar beurkundet werden dürfen. Im fränkischen Gebiet nennt man sie übrigens gewöhnlich *cancellarii*.

Wir müssen noch einmal auf die Antike zurückkommen, denn mit der Ausstellung der Urkunde war das Rechtsgeschäft noch keineswegs abgeschlossen. Vielmehr war es durch ein Gesetz Konstantins des Großen von 316 vorgeschrieben, private Schenkungsurkunden öffentlich registrieren zu lassen. Dieses Einrücken privater Urkunden in die Akten der lokalen Behörden, die *Gesta municipalia*, heißt **Insinuation**. Diese Insinuation war zwar nur für Schenkungen vorgeschrieben, aber für alle Grundstücksgeschäfte üblich. Bei dieser Gelegenheit konnte nämlich auch gleich der Kataster berichtigt werden; daran war vor allem der Schenker bzw. Verkäufer interessiert, denn sonst hätte er die Steuern für ein Grundstück weiterbezahlen müssen, das er gar nicht mehr besaß. Ähnliche Kataster wie die Städte führten übrigens auch die Großgrundbesitzer, die ihre Steuern pauschal entrichteten, d.h. der senatorische Adel und die Kirche; diese Kataster heißen *polyptichal*. Ein kurzer Auszug aus einem *polyptichon* heißt "Breve". Breve in dieser Bedeutung darf nicht verwechselt werden mit dem päpstlichen Breve; das ist eine gegen Ende des 14. Jahrhunderts aufkommende neue Urkundenart, die noch in Gebrauch ist.

Wenn wir nun das Weiterleben dieser antiken Tradition vor allem in Deutschland beobachten, stellen wir einen allmählichen Wandel der rechtlichen Vorstellungen fest, die hinter der Urkunde stehen. Wir können uns dies am besten klarmachen, wenn wir fragen: was passiert, wenn das beurkundete Rechtsgeschäft in Zweifel gezogen wird? Als Quellen für diese Fragen können wir uns auf die germanischen Volksrechte, so vor allem die *Lex Salica*, die *Lex Baiuvariorum*, die fränkische *Lex Ribuarica*, das langobardische *Edictum Rothari* und schließlich noch karolingische Kapitularien stützen. Daß deren Bestimmungen auch in

der Praxis angewendet wurden, zeigen eine Reihe von *Placita* (Gerichtsurkunden), in denen in dieser Weise entschieden wurde. Dabei ist allen Bestimmungen gemeinsam, daß die Urkunde als solche noch kein gerichtliches Beweismittel ist, sondern demjenigen, der die Urkunde vorlegt, dem "Urkundenproduzenten", lediglich prozessuale Vorteile verschafft. Diese Vorteile sind allerdings nicht zu verachten und bedeuten für den Prozeßgegner in vielen Fällen praktisch schon den Verlust des Rechtsstreites.

Um dies zu verstehen, müssen wir einen kurzen Blick auf den germanischen Prozeß überhaupt werfen. Im germanischen Prozeß werden Schuld oder Unschuld bzw. Recht oder Unrecht nicht durch die freie richterliche Beweiswürdigung aufgrund von Zeugenaussagen oder Indizien festgestellt, sondern durch den Eidschwur der Prozeßparteien. Dahinter steht die religiöse Vorstellung, daß die überirdischen Mächte im Falle eines Meineidversuches unmittelbar eingreifen und den Eid mißlingen lassen, z.B. indem sich der Schwörende beim Aufsagen der Formel verspricht. Noch die populäre Vorstellung, daß bei einem Meineid die Kerzen verlöschen, kommt daher. Der Eid wird gewöhnlich mit Hilfe von Eideshelfern geschworen, deren Zahl je nach Wichtigkeit der Sache unterschiedlich groß ist. An die Stelle des Eides kann gegebenenfalls ein Gottesurteil treten, dem letztlich derselbe Gedanke zugrundeliegt. Gelingt dem Angeklagten der Eid bzw. das Gottesurteil, so ist dadurch seine Unschuld erwiesen; gelingt hingegen dem Ankläger der Eid, so ist der Angeklagte schuldig und wird hingerichtet. Von daher ist es also von entscheidender Bedeutung, wer vor Gericht zum Eide zugelassen wird, d.h. wem erlaubt wird, seine Unschuld oder sein Recht durch den Eid zu beweisen, denn ein Eid der Gegenpartei ist danach nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Wird nun also vor Gericht eine Urkunde produziert, so dient sie zwar nicht als direkter Beweis, aber ihr Besitzer wird zum Eide zugelassen, wobei die Urkundenzeugen als Eideshelfer fungieren. Dies gilt gleichermaßen für Langobarden, Franken, Alemannen und Bayern. Das ältere fränkische Recht, die *Lex Salica*, eröffnet aber die Möglichkeit, gegen diesen Eid vorzugehen. Dazu muß der Prozeßgegner die Urkunde feierlich schelten, indem er sie durchbohrt. Dann muß er selbst einen Eid leisten. Dabei muß er den Urkundenproduzenten allerdings "übersiebenen", d.h. er muß für jeden von dessen Eideshelfern seinerseits sieben Eideshelfer beibringen. Gegen diesen Eid kann dann der Urkundenproduzent noch ein Gottesurteil in Form eines gerichtlichen Zweikampfes verlangen. Ein analoges Verfahren legt auch ein fränkisches Königsgesetz des 7. Jahrhunderts fest, das im Rahmen der *Lex Ribuaria* überliefert ist und die Existenz von Grafchaftsnotaren in Franken und Alamannien voraussetzt; nur, daß hier nicht der Urkundenproduzent, sondern der Urkundenschreiber, eben der Grafchaftsnotar, den Eid leisten und sich ggf. dem Zweikampf stellen muß. Wenn der Schreiber allerdings schon gestorben ist, dann, und nur dann, ist es zulässig, den Echtheitsbeweis der Urkunde durch Schriftvergleich mit zwei anderen Urkunden desselben Notars zu führen.

Erscheint hier schon der Beweiswert der Urkunde eingeschränkt, so verliert sie bald auch an dispositiver Kraft. Die Vorstellung, durch die Ausstellung einer Urkunde allein ein Grundstück übertragen zu können,

war germanischem Rechtsdenken völlig fremd. Sobald also, zunächst in Bayern unter Ludwig dem Deutschen, dann seit der Trennung der Reiche in Deutschland überhaupt, die Verbindung zu den romanischen Gebieten des Karolingerreichs abgerissen war, drängte sich die germanische Vorstellung wieder vor, daß dazu ein symbolischer Akt erforderlich ist, etwa die Überreichung eines Strohhalmes oder dergleichen. Nun enthielt die Urkundenausstellung bereits einen solchen Überreichungsvorgang, wenn auch ohne diese symbolische Bedeutung, die *traditio cartae*, die Aushändigung der Urkunde an den Empfänger. Was lag näher, als hierin den symbolischen Akt zu sehen, den die germanische Rechtsvorstellung erforderte? Dies ist spätestens dann der Fall, wenn nicht die fertige oder fast fertige Urkunde überreicht wird, sondern das leere Pergament, auf das erst anschließend die Urkunde eingetragen wird. Daß daneben auch die traditionellen Symbole noch überreicht wurden, ist dadurch nicht ausgeschlossen; mitunter wurden sie an der Urkunde befestigt und so aufbewahrt.

Die Reduktion der Urkunde geht aber noch weiter. Spätestens mit dem Ende der Karolingerzeit verfällt die Einrichtung der Grafenschaftsnotare; in einigen Gegenden, wie Sachsen, Thüringen und Bayern, hat es sie nie gegeben. Damit entfällt die letzte Möglichkeit, die Urkunde als selbständiges Beweismittel heranzuziehen, der Schriftvergleich. Die Zeugen- und Ausstellerunterschriften, denen in Italien noch Beweiswert zukam, mußten ohnehin vom Urkundenschreiber eingetragen werden. Die Laien, die ja nicht schreiben konnten, begnügten sich damit, ein Kreuz zu malen oder überhaupt nur ihre Hand auf die Urkunde zu legen. Von dieser Geste des Handauflegens leitet sich der Ausdruck Handveste für Urkunde ab. Der rechtliche Wert der Urkunde besteht also nur noch darin, daß sie die Namen der Zeugen enthält, auf die im Streitfalle zurückzugreifen ist. Die Reduzierung geht aber noch weiter. Die Handauflegung der Zeugen, die nur eine leere Förmlichkeit darstellt, unterbleibt, und damit verschwindet auch die Unterschriftenformel. Die Urkunde wird damit zur reinen Zeugenliste, zur *notitia testium*, der im Grunde die Urkundenqualität überhaupt abgeht. Was bleibt, ist nur noch eine Notiz über den Rechtsvorgang, eine Aktaufzeichnung. Damit haben wir den Zustand erreicht, wie er für die Ottonenzeit in Deutschland charakteristisch ist.

Diese Akten mußten aber immer noch gesammelt werden, denn nur aus ihnen waren die Namen der Zeugen zu entnehmen. Dies konnte in Form von Einzelblättern geschehen, so, wie sie bei den Rechtsgeschäften entstanden; praktischer und sicherer war es aber, sie in Bücher abzuschreiben. Solche Bücher boten zugleich auch einen Überblick über die jeweiligen Besitzverhältnisse. Die Tradition der Polypticha, der Besitzaufzeichnungen des Großgrundbesitzes, war in Italien und Frankreich nie ganz erloschen, in Deutschland wurde sie auf diese Weise wiederaufgenommen, so in Freising unter Bischof Hitto (811 – 835), in Regensburg unter Bischof Baturich (817 – 848), in Fulda unter Hrabanus Maurus (822 – 842). Man bezeichnet diese Besitzverzeichnisse als "Traditionsbücher", da in ihnen die Güter verzeichnet sind, die die frommen Laien den kirchlichen Institutionen übertragen haben. Die Eintragungen erfolgten in Form von Abschriften von Urkunden bzw. Aktaufzeichnungen; die Ordnung ist oft chronologisch, oft auch geogra-

phisch, wobei mit Zufällen jeder Art gerechnet werden muß. Der letzte Schritt der Entfernung von der Urkunde ist schließlich dann getan, wenn die Aufzeichnung nicht mehr zuerst auf ein loses Blatt, sondern direkt ins Traditionsbuch eingetragen wird.

Die große Zeit der Traditionsbücher ist das 11. Jahrhundert, und es ist sicher kein Zufall, daß die meisten von ihnen dort entstanden sind, wo die Urkundenausstellung am frühesten zurückging, in Bayern. Mir ihrer Edition waren und sind ganze Generationen von Münchner Doktoranden beschäftigt. Dabei überliefern die Traditionsnotizen uns und den Zeitgenossen nicht nur Zeugenlisten und Besitzverzeichnisse, sondern auch die Namen der Schenker, d.h. Wohltäter des jeweiligen Klosters, derer im Gebet zu gedenken ist. Und weil dem so ist, wird als Einleitung gern ein Bericht über die Gründung und die Geschichte des Klosters vorangestellt. Wie dann im 13. Jahrhundert, zugleich mit dem Aufkommen der privaten Siegelurkunde, die Traditionsbücher sich zu Urbaren wandeln, ist Gegenstand eines späteren Kapitels.

Literatur:

H. Steinacker, Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privat-
urkunde, Leipzig 1927

Peter Johanek, Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditi-
onsbuch und früher Siegelurkunde, in: Recht und Schrift im Mit-
telalter, Sigmaringen 19.. (Vorträge und Forschungen 23), S. 131
- 163

18. KAPITEL: PÖNFORMELN

Zahlreiche Urkunden enthalten im Rahmen der Corroboratio auch eine Pönformel, d.h. die Androhung einer Strafe gegen den möglichen Übertreter der Urkunde. Der lateinische Ausdruck für Pönformel ist *Sanctio*; dieses Wort ist eigentlich vorzuziehen, denn es gibt nicht nur die *Sanctio negativa*, die Strafdrohung, gegen den Übertreter, sondern auch die *Sanctio positiva*, die Verheißung einer Belohnung für den Befolger der Urkunde. Die Sanctiones, ob positiv oder negativ, können materieller oder immaterieller Natur sein, und die immateriellen Sanktionen können auf das Diesseits oder auf das Jenseits zielen.

Von diesen sechs Möglichkeiten kommt die materielle positive Sanktion, also die Verheißung einer Geldbelohnung überaus selten vor; allenfalls könnte man die Belohnung für einen Testamentsvollstrecker hier anführen. Um so häufiger ist dagegen die Androhung von Geldstrafen, und zwar sowohl in Privat- als auch in Königsurkunden. Die ange- drohten Strafen sind stets außerordentlich hoch - eine Summe von 50 Pfund Gold, nach heutigem Kurs etwa eine halbe Million Mark, aber da- mals natürlich wesentlich mehr, ist ein gängiger Wert -, so daß es zwei- felhaft erscheint, ob diese Zahlen überhaupt ernst gemeint sind. Aber es gibt Berichte, daß solche Strafen tatsächlich vollstreckt worden sind; für den Bestraften bedeutet dies den wirtschaftlichen Ruin, und genau das ist auch die Absicht dabei. Empfänger der Strafsumme ist entweder

der Verletzte, oder die Summe wird zwischen dem Verletzten und dem königlichen Fiskus aufgeteilt, meist zu gleichen Teilen.

Die immateriellen Sanktionen sind zunächst einmal Gnade und Ungnade des ausstellenden Herrschers. Weitaus spannender wird es aber, wenn die jenseitigen Mächte mit ins Spiel gebracht werden, indem im positiven Fall der Segen Gottes verheißen, im negativen Fall der Schuldige verflucht wird. Solche Fluchformeln gehören, wie kaum anders zu erwarten, zu den häufigsten Sanctiones, und die Phantasie des Mittelalters ist dabei überaus ausschweifend. Dem Verfluchten wird nämlich nicht nur die ewige Verdammnis angedroht, sondern es werden ihm schon die irdischen Folgen dieses Fluches vor Augen geführt. Außerdem wird er an eine ganze Reihe von Vorbildern erinnert, denen es bereits ebenso ergangen ist. Die Beispiele sind natürlich der Bibel entnommen, und zwar dem Alten und dem Neuen Testament. Geeignet ist vor allem der 108. Psalm, der jedem Kleriker vom Chorgebet her geläufig war; der Psalmist fordert Gott in Bezug auf seinen Gegner auf: *Constitue super eum peccatorem, et diabolus stet a dextris eius!* - "Setze einen Sünder über ihn zum Herrn ein, und der Teufel stehe zu seiner Rechten!" *Cum iudicatur, exeat condemnatus, et oratio eius fiat in peccatum!* - "Wenn er vor Gericht steht, werde er verurteilt, und selbst sein Gebet werde ihm zur Sünde!" *Fiant dies eius pauci, et episcopatum eius accipiat alter!* - "Seine Tage sollen wenige werden, und sein Amt erhalte ein anderer!" *Fiant filii eius orfani et uxor eius vidua!* - "Seine Kinder sollen Waisen werden und seine Frau zur Witwe!" *Nutantes transferantur filii eius et mendicent! Eiciantur de habitationibus suis!* - "Seine Kinder sollen nackt umhergehen und betteln und aus ihren Häusern geworfen werden!" *Scrutetur fenerator omnem substantiam eius, et diripiant alieni labores eius!* - "Der Wucherer soll all seine Habe beschlagnahmen, und Fremde sollen den Ertrag seiner Arbeit an sich reißen!" *Non sit illi adiutor, nec sit, qui misereatur pupillis eius!* - "Niemand sei ihm Helfer, und es gebe keinen, der sich seiner Kinder erbarmt!" *Fiant nati eius in interitum! In generatione una deleatur nomen eius!* - "Seine Nachkommen seien dem Untergang geweiht! In einer Generation werde sein Name getilgt!" Noch ergiebiger war das 28. Kapitel im 5. Buch Moses: "Wenn du aber die Stimme des Herrn, deines Gottes, nicht hören willst, ... dann werden über dich alle diese Verfluchungen kommen ...: du wirst verflucht sein in der Stadt, verflucht auf dem Acker, verflucht deine Scheune und verflucht deine Speise, verflucht die Frucht deines Leibes und die Frucht deiner Erde, die Herden deiner Rinder und die Herden deiner Schafe! Du wirst verflucht sein, wenn du kommst, und verflucht, wenn du gehst ..." usw. noch etwa zehnmal so lang. Dazu kommen die abschreckenden Beispiele: von Kain über Sodom und Gomorrha, die ägyptischen Plagen, die Rotte Korah, die sich gegen Moses auflehnte und von der Erde verschlungen wurde, oder aus dem Neuen Testament Ananias und Saphira, die die Apostel betrügen wollten und zur Strafe tot umfielen, schließlich Annas und Kaiphas, die Christus den Römern auslieferten, und Pilatus, der ihn wider besseres Wissen verurteilte. In deren Gesellschaft wird sich der Übertreter der Urkunde also im Jenseits wiederfinden. Der Gipfel der Negativ-Beispiele bildet aber selbstverständlich Judas Iskarioth, der gerne als *pessimus mercator*, als der "allerschlechteste Handelsmann" be-

zeichnet wird, was (beiläufig bemerkt) den Ruf der Kaufleute im Mittelalter negativ beeinflusste.

Im konkreten Fall einer Urkunde nimmt sich das dann folgendermaßen aus (ich wähle als Beispiel eine Urkunde des Passauer Bischofs Wolfger von 1198: "Und damit niemand diese unsere Anordnung zu brechen wage, habe wir die Verleumder dieser Maßnahme als teilhaftig der Strafen des Verräters Judas gemeinsam mit Datan und Abyron den Bränden der Hölle überantwortet." - *Et ne aliquis ... illud nostrum statutum ... audeat infringere ... , ipsum institutionis nostre calumpniatorem penis lude proditoris participem cum Datam et Abyron incendiis gehennalibus dedicavimus.*

Eine interessante Pönformel ist auch die Androhung des Fluches der "318 Väter". Gemeint sind damit die Väter des Konzils von Konstantinopel, auf dem der Erzketzer Arius den Strafen der Hölle ausgeliefert wurde. Die Zahl 318 ist dabei übrigens ein Musterbeispiel mittellaterlicher Anpassung von Quellenbelegen an die "höhere Wahrheit". In Konstantinopel waren nämlich nach den ältesten Quellen nur etwa 300 oder noch weniger Bischöfe anwesend. In späteren Überarbeitungen derselben Quellen wird daraus dann exakt 318. Diese Zahl stammt aus dem Alten Testament, wo Abraham mit 318 Knechten dem Priesterkönig Melchisedech zu Hilfe eilt: genauso eilt Kaiser Konstantin mit 318 Bischöfen dem wahren Glauben an den gekreuzigten Gottmenschen zur Hilfe. Die Zahl 318 schreibt sich griechisch τῆς wobei das Tau für das Kreuz, die beiden anderen Buchstaben für Jesus stehn.

So farbig und poetisch nehmen sich die Pönformeln freilich nur im frühen Mittelalter aus. Im Hoch- und Spätmittelalter standardisieren sich sowohl die Strafdrohungen und Strafmaße als auch die Formulierungen in den Urkunden. Am gleichförmigsten werden sie in den Papsturkunden, wo sie stets folgendermaßen lauten: "Es soll aber überhaupt keinem Menschen erlaubt sein, dieses Schriftstück unserer Gewährung anzutasten oder ihm durch freventlichen Angriff zuwiderzuhandeln." - *Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire.* "Wenn aber jemand das zu versuchen wagen sollte, möge er wissen, daß er dadurch in den Zorn des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus hineinrennt." - *Siquis autem hoch attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursum.*

19. KAPITEL: DIE BYZANTINISCHEN URKUNDEN

Das byzantinische Kaisertum bildet die direkte Fortsetzung des antiken römischen Staates. Bis zuletzt haben die östlichen Kaiser daran festgehalten, daß sie die eigentlichen römischen Kaiser seien, ihr Staat das römische Reich, ihre Geschichte die römische Geschichte. So bleibt auch nach dem Verlust des Westens die Sprache des Hofes und der Verwaltung das Lateinische, neben dem nur allmählich auch das Griechische aufkommt. Die Gräzisierung des byzantinischen Staates tritt erst unter Kaiser Herakleios im 7. Jahrhundert ein, aber einzelne latei-

nische Traditionen halten sich, wie wir noch sehen werden, Jahrhunderte lang weiter. Die tiefsten Einschnitte in der byzantinischen Geschichte sind die Niederlage in der Schlacht von Mantzikert im Jahre 1071, als dem oströmischen Reich der größte Teil Kleinasiens und damit seine wesentlichen Ressourcen wirtschaftlicher und, wenn man sagen darf, bevölkerungsmäßiger Art verloren gingen; dann die Eroberung Konstantinopels 1203/4 im Rahmen des 4. Kreuzzuges; schließlich 1453 die endgültige Eroberung durch die Türken. Die Quellenlage für die byzantinischen Urkunden ist sehr ungünstig, da nach dieser Eroberung sämtliche öffentlichen Archive zerstört wurden. Was erhalten ist, stammt aus Klosterarchiven, die der Vernichtung entgangen sind, z.B. auf dem Athos, oder es handelt sich um Urkunden für westliche Empfänger. Berühmt ist z.B. die Urkunde, mit der 1439 auf dem Konzil von Florenz die Kirchenunion besiegelt wurde: ihr linker Teil ist eine päpstliche Bulle, ihr rechter eine griechische Kaiserurkunde.

Die byzantinische Kanzlei baut auf der spätrömischen auf, die wir im 3. Kapitel zu Anfang des vorigen Semesters kennengelernt haben. Sie war, wie Sie sich erinnern, in die vier *scrinia* und das Referendariat gegliedert, ohne daß im einzelnen völlig eindeutige Zuständigkeiten zu erkennen waren. Die weitere Entwicklung ist sehr undurchsichtig und kompliziert. Wichtig werden vor allem Beamte, die direkten Kontakt zum Kaiser haben, die *shkrhtarioi* oder *ashkrhtiV*, wohinter Sie mühelos die ehemaligen lateinischen Wörter *secretarii* bzw. *a secretis* erkennen. Sie verdrängen die Referendare und weitgehend auch die *scrinia*. Als Geheimsekretär fungiert der *mustikoV*. An der Spitze der Kanzlei steht der *quaestor sacri palatii*, der jetzt griechisch *koaiaistwr* heißt. Im 9. Jahrhundert wird er abgelöst durch den Hüter des kaiserlichen Tintenfassens, den *epitoukanikleiou* woher diese Bezeichnung kommt, werden wir später noch sehen.

Diese Kanzlei hat nun, fußend auf den römischen Urkundenarten, ein vielfältiges Urkundenwesen entwickelt, das hier im einzelnen zu verfolgen weder möglich noch sinnvoll ist. Eine Großgliederung ergibt vier Gruppen: a) Gesetzesurkunden, griechisch *hdikton* oder *tupoV*; b) Entscheidungen des Kaisers über konkrete Rechtsfälle, also die antiken Reskripte; wie damals in doppelter Form als *epistula*, griechisch *epistolh*, und als *subscriptio* = *lusiV*; c) Privilegienurkunden, griechisch *crusoboulloV* und d) Verwaltungsurkunden, griechisch *prostagma* oder *sigillion*, letzteres besonders für Geleitbriefe. Von diesen werden wir uns vor allem mit den Privilegienurkunden befassen, weil in dieser Form alle Verträge beurkundet sind, die Byzanz mit auswärtigen Staaten abschloß; darin spiegelt sich die byzantinische Reichsideologie wider, die den Kaiser als Weltkaiser sieht, der infolgedessen einem auswärtigen Fürsten, mit dem er einen Vertrag abschließt, in Wahrheit eine Gnade erweist.

Der Beschreibstoff ist gewöhnlich Papyrus, für weniger wichtige Sachen auch Pergament. Nach 1204 verwendet man für wichtige Sachen Pergament, für geringere normales Papier. Die Tinte ist schwarz, der Kaiser selbst schreibt purpurfarben, während der Kanzleichef bestimmte Textteile in roter Farbe eintragen darf. Für prunkvolle Urkunden wird Purpurpergament mit Goldschrift verwendet. Als Schrift dienen weiterhin die *litterae caelestes*, also Kursivschrift mit besonders ausge-

prägten Ober- und Unterlängen. Daneben ist für das Protokoll eine Art Elongata in Gebrauch.

An dieser Stelle will ich gleich noch über das Siegel sprechen, da vor allem die Goldsiegel in Byzanz nicht so sehr als Beglaubigungsmittel dienen, sondern als Ehrung für den Empfänger gedacht sind. Sie liegen der Urkunde ursprünglich lose bei, und über ihr Gewicht wird sorgfältig Buch geführt; erst später werden sie mit Purpurseidenschnüren, griechisch *mhrinqoV*, angehängt. Das Siegelbild zeigt auf der Vorderseite den Kaiser stehend mit Szepter und Reichsapfel, an dessen Stelle seit dem Ende des 12. Jahrhunderts die sog. *akakia* tritt, ein Säckchen voll Staub als Zeichen der Demut. Seit Michael VIII. wird der Kaiser durch die aus den Wolken kommende Hand Gottes gekrönt. Die Rückseite zeigt Christus auf dem Himmelsthron. Neben dem Goldsiegel, das für alle Privilegien angewandt wird, führen die Kaiser auch ein Bleisiegel für die Privatkorrespondenz und ein Wachssiegel für die *prostagmata*, die Verwaltungsschreiben.

Die Urkunde selbst kann außerhalb ihres eigentlichen Textes noch einige Kanzleivermerke enthalten, und zwar auf der Vorderseite sog. *Dia*-Vermerke und *Apeluqh*-Vermerke. *Dia* heißt "durch", und die *Dia*-Vermerke nennen die *Invenienten*. *Apeluqh* bedeutet "ausgehändig", die *Apeluqh*-Vermerke entsprechen der *Datum per manus*-Formel westlicher Urkunden. Diese beiden Vermerke finden sich aber keineswegs regelmäßig. Wenn die Urkunde so lang ist, daß ein Pergamentblatt nicht ausreicht, legt man nicht, wie im Westen mehrere Blätter zu einem Heft zusammen, sondern man klebt die Blätter aneinander. Damit man aber, z.B. bei Güteraufzählungen, nicht etwa ein zusätzliches Blatt dazwischenkleben kann, setzt ein Kanzleibeamter auf der Rückseite eigenhändig einen Vermerk auf die Klebestelle. Schließlich finden sich, ebenfalls auf der Rückseite, Vermerke in der Form *kastrowgheiVtosekreton* "sie hat dem Amt vorgelegen"; dies sind Registrierungsvermerke der Finanzbehörden.

Betrachten wir nun Form und Aufbau der Privilegienurkunden. Sie tragen alle das Goldsiegel und heißen deshalb *crusoboulloV* "Chrysobull": *crusoV* ist das Gold, und hinter dem zweiten Wortteil verbirgt sich das lateinische *bullā*, "Siegel". Es gibt drei Typen abnehmender Feierlichkeit, 1. *crusoboulloVlogoV* 2. *crusoboulloVsigillion* 3. *crusoboulloVorisimoV*. Die Reihenfolge der Feierlichkeit entspricht auch einer Reihenfolge der zeitlichen Anwendung. So ist z.B. der griechische Teil der Florentiner Unionsurkunde 1439 ein *crusoboulloVorisimoV*.

Wir beginnen aber mit den *crusoboulloVlogoi*. Ihr Protokoll beginnt mit einer *Invocatio*:

enonomaVtoupatroVkaVtouioukaVtouiouagioupnematouV "Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes". Es folgt die *Intitulatio*: *Kwnstanti-*

noVpistonVorgodoxoVbasileuVkaVautokratwrtwnRwmaiwnoDoukaV "Konstantin, der fromme, rechtgläubige Kaiser und Selbstherrscher der Römer, Dukas". Der Zusatz *oDoukaV* ist das Kaisergeschlecht, dessen Angabe die byzantinischen Kaiser wie eine Art Nachnamen zu führen pflegen, z.B. die Komnenen, die Angeloi, die Laskaris und zuletzt die Paläologen. Dann folgt die *Inscriptio* oder Adresse, die in den *crusoboulloVlogoi* eine ganz eigentümlich Form hat, die *Pertinentia* genannt

wird. Es handelt sich um einen feststehenden griechischen Satz, der aber teilweise mit lateinischen Buchstaben geschrieben wird: "Allen, denen diese unsere fromme Urkunde vorgewiesen wird":

+ P̃ sin oīs tō parōn ḡmōv
 e³sebēs epideíknutai sigillion +

D

Der Kontext der Urkunde entspricht in seinem Aufbau dem der westlichen Urkunden, jedoch fehlt gewöhnlich die Corroboratio. Innerhalb des Kontextes überspringt der Urkundenschreiber aber an drei Stellen das Wort *logoV*, "Urkunde", und läßt statt dessen einen freien Raum.

Im Eschatokoll finden wir zunächst die Datierung. Hier liegen die Verhältnisse sehr kompliziert, und die Angaben der Sekundärliteratur sind nicht eindeutig. Das Tagesdatum folgt, wenn es überhaupt angegeben wird, wohl überwiegend dem römischen Kalender. Für das Jahr ist zunächst die Datierung nach Konsuln in Gebrauch. 542 wird im Osten das regelmäßige Konsulat abgeschafft; man zählt jetzt nach sog. Postkonsulatsjahren, d.h. nach Jahren nach dem Konsulat des letzten Konsuls. Da der letzte östliche Konsul Basilius hieß, ergibt sich die Formel *anno post consulatum Basilii* und dann die Ordnungszahl. Die Postkonsulatsjahre des Basilius werden seit 568 abgelöst durch die Postkonsulatsjahre des jeweiligen Kaisers; dieser pflegte zu Beginn seiner selbständigen Regierung formal das Konsulat anzunehmen, und bezogen auf dieses Konsulat wurden die Postkonsulatsjahre berechnet.

Neben der Datierung nach Konsuln wird seit einem Gesetz Justinians von 537 die Angabe der Herrscherjahre gebraucht. Sie müssen nicht mit den Postkonsulatsjahren parallel laufen. Wenn, was in Byzanz öfter vorkam, der Kaiser noch zu Lebzeiten seinen Nachfolger zum Mitkaiser annahm, datieren dessen Herrscherjahre vom Beginn seines Mitkaisertums an; die Postkonsulatsjahre stellen dagegen die Dauer seiner Alleinherrschaft dar.

Als weitere Jahresangaben kommen die Indiktion und die byzantinische Weltära in Frage. Die Indiktion ist immer die *indictio graeca*, die griechische Indiktion, die am 1. September umsetzt. Die byzantinische Weltära zählt die Jahre seit Erschaffung der Welt, die in Byzanz auf das Jahr 5509 vor Christi Geburt festgelegt ist. Das Datum endet in den *crusoboullōilogoι* immer mit folgender Formel: ...

enṽkai to h meteroneusebeṽkai qeoprob lhtou upeshmhnatokratoV (das Jahr), "in welchem auch diese unsere fromme und gottgefällige Handlung geschehen ist."

Auf das Datum folgt die Rekognition. Sie besteht nicht, wie im Westen, aus einer besonderen Formel. Vielmehr fügt der *epitōukanikleio□*, der Verwalter des kaiserlichen Tintenfassens, an den drei Stellen, an denen der Urkundenschreiber die Lücke gelassen, das Wort □□□□ ein, und zwar mit roter Tinte. Außerdem setzt er unter den Text, ebenfalls mit roter Tinte, das Wort *legimus*:

Dieses *legimus* ist ursprünglich die kaiserliche Unterschrift, und in Nachahmung dieses Brauches hat Karl der Kahle einige Urkunden

Die Normannen brachten aus ihrer französischen Heimat ein voll entwickeltes Lehnswesen mit, in dem bereits starker Wert auf die Erbllichkeit der Lehen gelegt wurde.

Als erster der Teilstaaten fiel das Fürstentum Capua in normannische Hand und bildete unter der Dynastie der Grafen von Aversa bis ca. 1135 einen selbständigen Staat. Die übrigen Gebiete Süditaliens wurden im Laufe der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ebenfalls erobert, wobei die Führung auf die Söhne des Tankred von Hauteville überging, vor allem auf Robert Guiskard und seinen jüngeren Bruder Roger I. Robert vereinigte die ehemaligen Fürstentümer Benevent und Salerno sowie das griechische Apulien zu einem Herzogtum Apulien. Roger fungierte als Lehnsmann Roberts und eroberte als solcher Kalabrien und die Insel Sizilien. Sowohl die Normannen von Capua als auch diejenigen von Apulien/Sizilien begaben sich 10 in die Lehnsabhängigkeit des römisch-deutschen Kaisers Heinrichs III., die sie aber 1059 mit der Lehnsabhängigkeit vom Heiligen Stuhl vertauschten. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts kommt es schließlich zur Vereinigung der gesamten normannischen Herrschaft in einer Hand: das apulische Herzogsgeschlecht starb 1127 aus und wurde von Roger II., dem Sohn Rogers I. von Sizilien beerbt. 1135 konnte dieser Roger II. auch das Fürstentum Capua seinem Reich einverleiben.

Roger II. strebte darüber hinaus aber auch nach rangmäßiger Erhöhung, d.h. nach dem Königstitel. Das wird schon früh an zwei Umständen deutlich: erstens stimmte er bedenkenlos zu, als König Balduin von Jerusalem sich seine verwitwete Mutter als Braut erbat; peinlicherweise erwies sich Balduin aber als Heiratsschwindler, der schon verheiratet war und es nur auf die Mitgift abgesehen hatte. Und zweitens ließ er sich und seinem Vater in arabischen Dokumenten Ehrentitel zulegen, die nach arabischer Kanzleitraktion an sich nur Königen zustanden. Als 1130 das Schisma zwischen Anaklet II. und Innozenz II. ausbrach, nahm Roger die Partei Anaklets und erhielt als Gegenleistung den Königstitel. Der Königstitel war auch der Preis, den Roger schließlich 1139 verlangte, als er nach dem Tode Anaklets den überlebenden Innozenz II. anerkannte. König Roger regierte bis 1154; dann folgte ihm sein Sohn Wilhelm I. bis 1166, dann sein Enkel Wilhelm II. bis 1189. Da Wilhelm II. keine Kinder hatte, war seine Tante Konstanze erbberechtigt, jedoch war sie mit dem römisch-deutschen Könige Heinrich VI. verheiratet. Deshalb erhob eine Hofpartei einen illegitimen Enkel Rogers II., Tankred von Lecce, zum König. Tankred regierte bis 1194, und erst ein unmündiger Sohn Wilhelm III. unterlag Kaiser Heinrich VI., dem es jetzt gelang, das Erbrecht seiner Gemahlin gewaltsam durchzusetzen.

Diese überaus komplizierten Voraussetzungen und Entwicklungen spiegeln sich direkt in den Urkunden wieder: auf Sizilien blieb die hochentwickelte arabische Verwaltung intakt, ebenso, wie die arabische Bevölkerung keineswegs vertrieben wurde. Zu den erhaltenen arabischen Urkunden gehören vor allem die sog. *Plateae*. Eine Platea ist eine genaue Beschreibung eines Landgutes mit Angabe der Grenzen und namentlicher Aufzählung sämtlicher Hörigen. Für die griechisch sprechende Bevölkerung wurde griechisch geurkundet. Die griechischen Urkunden bilden unter Roger I. und Roger II. sogar die Mehrzahl;

erst unter dessen Nachfolger treten sie gegenüber den lateinischen zurück, letztmals ist unter Tankred und Konstanze je ein griechisches Stück erhalten. Das griechische Interesse der Normannen hatte auch politische Gründe: vor allem Robert Guiskard und Wilhelm II. betrieben eine aggressive Ostpolitik mit dem Ziel, Griechenland und später Konstantinopel selbst zu erobern. Gewissermaßen im Vorgriff ahmte die sizilische Kanzlei die Gebräuche der kaiserlichen Kanzlei nach und nahm für den Herrscher Reservatrechte des Kaisers in Anspruch. Die normannische Kanzlei urkundete also in drei Sprachen: lateinisch, griechisch und arabisch. Wir beschäftigen uns im folgenden aber hauptsächlich mit der lateinischen Kanzlei.

An der Spitze dieser Kanzlei stand seit der Königserhebung der Kanzler, oft ein Kleriker, mitunter aber auch ein Laie. Zuvor hatte man das Kanzleramt als entbehrlich angesehen, und das war es im Grunde auch jetzt; aber ein richtiger König hatte nun einmal in ganz Europa einen Kanzler, und da wollte Roger nicht zurückstehn. Mit der eigentlichen Kanzleiarbeit hatte der Kanzler nichts zu tun; diese war Aufgabe der Notare, die nach italienischer Tradition gewöhnlich Laien waren. Die Aufsicht in der Kanzlei führte einer der Notare, der als *magister notarius*, auch als *protonotarius* und teilweise Vizekanzler bezeichnet wird.

Die Normannenurkunden weisen gegenüber dem, was wir bisher gewohnt sind, eine Reihe von Besonderheiten auf, die wir am besten kennenlernen, wenn wir die Merkmale der Urkunden der Reihe nach betrachten.

Das Protokoll beginnt mit Chrismon und Invocatio, letztere gewöhnlich in der Form: *In nomine dei eterni et salvatoris nostri Iesu Christi, amen.* - "Im Namen des ewigen Gottes und unseres Heilands Jesus Christus, Amen." Dann sollte die Intitulatio folgen. Bei einer Reihe von Urkunden wird hier aber ein Teil des Datums eingeschoben, etwa das Inkarnationsjahr, während im Eschatokoll nur die restlichen Elemente der Datierung nachgeliefert werden; hier ist eine Gewohnheit der Privaturkunden in die Königsurkunden übernommen worden, allerdings nur bis 1140. Die Intitulatio lautet anschließend in den ersten Königsjahren wie folgt: *Ego Rogerius dei gratia Sicilie, Apulie et Calabrie rex, adiutor Christianorum et clipeus, Rogerii magni comitis heres et filius.* - "Ich, Roger, von Gottes Gnaden König von Sizilien, Apulien und Kalabrien, Helfer und Schirm der Christen, des großen Grafen Roger Erbe und Sohn". Die Berufung auf den Vorgänger mit der Formel *heres et filius* ist dabei eine normannische Spezialität. Seit 1135, als Roger seinem Machtbereich auch Capua eingliederte, lautet die Formel: *Rogerus divina favente clementia rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue* - "Roger, durch die begünstigende Milde Gottes König von Sizilien, des Herzogtums Apulien und des Fürstentums Capua". Die drei Teile, aus denen das normannische Königreich zusammengewachsen ist, sind in diesem Titel deutlich zu erkennen. Der neue Titel ist erstmals 1136 nachgewiesen, und mit diesem Titel wird Roger auch 1139 die Königswürde bestätigt. Die Urkunde von 1136 ist erst in jüngster Zeit gefunden worden. Solange sie unbekannt war, war das päpstliche Privileg von 1139 die älteste Quelle für diesen Titel, und man glaubte deshalb, die Titelformulierung gehe auf Innozenz II. zurück, was aber nunmehr überholt ist. Die neue Form des Titels bleibt für die Folgezeit

maßgebend, auch über das Ende der normannischen Dynastie hinaus. Nur wenn der sizilische König zugleich römischer Kaiser ist, wie bei Heinrich VI. und Friedrich II., wird er verkürzt zu *Sicilie rex*.

Der Kontext der Urkunde folgt eingefahrenen Formulierungen, die sich durch die große Personalkonstanz der normannischen Kanzlei von selbst ergaben. Am Schluß des Kontexts finden wir in der *Corroboratio* eine Formel, die nicht nur das Siegel ankündigt, sondern auch den Schreiber der Urkunde nennt, so daß wir auf komplizierte Schriftuntersuchungen nicht angewiesen sind: *Presens scriptum per manum Matthei nostri notarii scribi et bulla aurea nostro tipario impressa iussimus insigniri* - "Diese Urkunde haben wir durch die Hand unseres Notars Mattheus schreiben und mit der mit unserem Siegelstempel geprägten Goldbulle bekräftigen lassen." Die Nennung des Siegelstempels ist dabei ebenfalls eine normannische Spezialität.

Im Eschatokoll enthält die Datumzeile den Rest bzw. die gesamte Datierung, ferner die Namen der Datare. Dies ist gewöhnlich der Kanzler, der vertreten werden kann; es kommt aber auch vor, daß mehrere Datare genannt werden. In diesen Namen spiegelt sich also recht genau die jeweilige Machtkonstellation bei Hofe wider, zumal zur Zeit der Minderjährigkeit eines Königs. Den Abschluß bildet die *Apprekatio feliciter amen*.

Es folgt die Unterschrift des Herzogs bzw. Königs, und zwar bei Roger I. in der Form + *Ego Rogerius dux me subscripsi* bzw. *RokerioVcomeV*. Eigenhändig ist dabei nur das vorangestellte Kreuz. Roger II. unterschreibt vollständig eigenhändig, und zwar immer in griechischer Sprache, auch auf lateinischen und arabischen Urkunden: *RogeriouVencristwtwqeweusebhVkrataioVrhxkaitwncristianwnbohqoV* "Roger, im Gott Christus frommer und starker König und Helfer der Christen". Auf die Unterschrift des Königs können noch Zeugenunterschriften folgen.

Unter demselben Roger II. wird aber die Unterschrift des Königs durch eine von der Kanzlei gezeichnete Rota abgelöst. Diese Rota findet sich nur in lateinischen Urkunden, das erste Mal 1129, also noch vor der Königserhebung. Sie tritt niemals gleichzeitig mit der Unterschrift auf, bildet also einen echten Ersatz für diese. Die Rota gibt es in zwei Formen: die ältere, erstmals am 29.12.1129 vorkommende Form wird in normaler Tinte ausgeführt. Sie besteht aus vier konzentrischen Kreisen, wobei der äußere und innere Ring beschriftet sind, während der mittlere Ring frei bleibt. Der äußere Ring trägt den leoninischen Hexameter:

+ *Dúx, sempér vivás, piús, cleméns dominí vas!*

"Herzog, du mögest immer leben, du frommes und mildes Gefäß des Herrn!" Nach 1130 heißt es statt *dux* selbstverständlich *rex*. Im inneren Ring steht:

+ *Hác cruce signatá stabó numquám violáta.*

"Durch dieses Kreuz bezeichne ich nie verletzt Bestand haben." Zu Beginn der beiden Verse stehen Kreuze; es scheint denkbar, daß Roger sie eigenhändig eingefügt hat. Im Zentrum der Rota, das eher flüchtig durch ein Kreuz in vier Quadranten geteilt ist, steht Name und Titel des Ausstellers.

Von 1135 an, also zugleich mit der Änderung des Königstitels, wird auch die Rota umgestaltet. Sie wird jetzt in roter Tinte gezeichnet, zugleich aber auf zwei konzentrische Kreise, also nur einen Ring reduziert. In ihm steht das Bibelzitat: *Dextera domini fecit virtutem, dextera domini exaltavit me* - "Die Rechte des Herrn hat ihre Kraft erwiesen; die Rechte des Herrn hat mich erhöht." Diese Devise wird auch von Rogers Nachfolgern geführt, also nicht wie an der Kurie bei jedem Regierungswechsel geändert. In einigen Urkunden steht neben der königlichen noch eine kleinere Rota des Thronfolgers. Dann haben beide Roten einen abweichenden Text. In der königlichen heißt es: *Benedictus deus et pater domini nostri Iesu Christi, amen!* - "Gepriesen sei der Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus, Amen!" In der der Thronfolgers steht: *Adiuva nos, deus salutaris noster!* - "Steh uns bei, Gott, unser Heil!"

Woher stammt die Rota? In der älteren Literatur wird ihre Einführung einhellig als Übernahme aus den feierlichen Privilegien der Päpste angesehen. Sie wird mit der Königserhebung 1130 in Verbindung gebracht und gilt als Beweis der Abhängigkeit der sizilischen Kanzlei von der päpstlichen. Enzensberger argumentiert dagegen, daß die Rota schon im 11. Jahrhundert in Süditalien in Bischofsurkunden in Gebrauch gewesen sei; es könne sich dabei gewissermaßen um gezeichnete Siegel handeln. Da die ältesten Papstprivilegien mit Rota für süditalienische Empfänger bestimmt seien, könne sie die Papstkanzlei von dort übernommen haben, und aus derselben Quelle sei sie dann unabhängig von Rom in der sizilischen Kanzlei aufgegriffen worden. Gegen eine unmittelbare Beziehung zur Königserhebung 1130 spreche, daß sie schon 1129, also ein Jahr vorher, nachweisbar sei. Ich füge meinerseits noch hinzu, daß bei einer Übernahme aus den Papstprivilegien der Antagonismus von Rota und Unterschrift in den Normannurkunden nicht erklärbar wäre, denn die Papstprivilegien um 1130 weisen beides auf, Rota **und** Unterschrift. Ein weiterer Unterschied zur Papstkanzlei ist der, daß die normannische Rota auch mit roter Tinte gezeichnet wird, was in Rom nicht üblich ist. Die rote Tinte ist zweifellos byzantinischen Ursprungs. Während aber dort das *sacrum incaustum*, die "heilige Tinte", dem Kaiser vorbehalten ist, ist ihr Gebrauch in Süditalien weiter verbreitet: die Fürsten von Capua unterfertigen durch ein rotes Monogramm, und auch geistliche Würdenträger gebrauchen sie. In der normannischen Königskanzlei ist sie allerdings dem Herrscher vorbehalten: wenn neben die Rota des Königs eine zweite Rota des Thronfolgers gesetzt wird, ist letztere in normaler Tinte gezeichnet. Die Rota steht auf der Urkunde zwischen dem Kontext und der Datierung. Zu den äußeren Merkmalen der Urkunden ist noch zu sagen, daß die verwendeten Pergamente sog. *carte transverese* sind, also Hochformate, bei denen die Zeilen parallel der kürzeren Kante laufen. Das Pergament ist blind liniert, wobei die Linierung teilweise von der Rückseite her erfolgt; die Linien sind dann also auf der Vorderseite als erhabene Stege zu sehen.

Die Siegel sind in der Regel Metallsiegel, und zwar Bleibullen und recht häufig auch Goldbullen, die ja als königliches Vorrecht gelten. Wachssiegel sind selten und gelten als nicht ganz gleichwertig; erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts werden sie unter dem Einfluß der

Reichskanzlei häufiger. Das Siegelbild lehnt sich eng byzantinischem Vorbild an: die Vorderseite zeigt bei Roger II. den stehenden König in byzantinischer Gewandung mit der Umschrift *ROGERI-OŠKRATAIOŠEUSEBHŠRIS* "Roger, der starke, fromme König". Seit Wilhelm II. tritt an die Stelle des stehenden Königs das des auf dem Throne sitzenden, also das Majestätssiegel. Die Rückseite des Siegels zeigt Christus vor dem Himmelsthron. Das Siegel wird mit Seidenfäden angehängt, deren Farbe gewöhnlich rot ist.

21. KAPITEL: URKUNDENEDITION

M. D. u. H., wenn für eine Untersuchung eine bestimmte Quelle von entscheidender Bedeutung ist, ist es immer sinnvoll, das Original dieser Quelle zunutzen. Es gibt Fälle, in denen der Abdruck einer Urkunde einen Druckfehler oder eine Fehllesung enthielt und in denen auf diesen Fehler eine wissenschaftliche Theorie aufgebaut wurde, die zusammenbrach, als sich einmal jemand die Mühe machte, das Original in Augenschein zu nehmen. Normalerweise ist dieser Rückgriff aufs Original aber nicht nötig; dann genügt die Benutzung der Editionen, soweit vorhanden. Ich will Ihnen im folgenden vorführen, wie die Edition einer Urkunde auszusehen hat; dies wird Ihnen gleichzeitig Kriterien an die Hand geben, sie Sie eine seriöse von einer weniger seriösen Edition unterscheiden können. anschließend will ich einige Hinweise geben, sie Sie solche Editionen auffinden können; diesen zweiten Teil könnte ich auch in einer Detektivschule vortragen.

Wir unterscheiden bei Urkundeneditionen grundsätzlich zwischen Volledition und Regestierung. Die Volledition gibt den gesamten Text der Urkunde wieder, das Regest ist eine Zusammenfassung ihres Inhalts in moderner Sprache. Das Regest darf dabei nicht mit dem Register verwechselt werden; als Register bezeichnen wir zeitgenössische Urkundenabschrift beim aussteller oder Empfänger, wobei man statt Empfängerregister auch Kopialbuch sagen kann. Die Unterscheidung von Regest und Register ist übrigens ein typisches Beispiel moderner wissenschaftlicher Kunstsprache, die keine Stütze in den Quellen hat: die lateinischen Wörter *registrum* oder *regestrum* oder *regestum* bezeichnen alle das, was man heute Register nennt. Die Inhaltsangabe, das Regest also, heißt eher *rubrica* oder *rubricella*. Der Volledition geht stets ein kurzes Regest voran, das man Kopfregeest nennt. Ich nehme an, daß die Verwirrung jetzt vollständig ist, deshalb das Ganze noch einmal: es gibt zwei Möglichkeiten, eine Urkunde zu edieren: 1. man druckt ihren Text vollständig ab und setzt dem Abdruck ein knappes Kopfregeest voran; 2. man gibt ein ausführliches Regest und verzichtet auf den Abdruck des Textes.

Für die Volledition haben sich gewisse Konventionen herausgebildet, von denen man nicht ohne Not abweichen sollte. Diese Konventionen will ich jetzt erläutern. Eine vollständige Edition besteht aus 8 Teilen:

1. laufende Nummer
2. Kopfregeſt
3. Datum
4. Angabe der Überlieferung
5. Angabe bisheriger Editionen und Regesten
6. ſog. Voranmerkung
7. Textabdruck
8. Apparat

Hier will ich eine Bemerkung über die Zitierweiſe der Monumenta einfügen, die in Aufſätzen in der Regel als bekannt vorausgeſetzt wird: es ſteht zunächſt ein *D* für Diplom, bei mehreren Stücken ein doppeltes *D*. Dann folgt eine Sigle für den Ausſteller; hier *F. I.* für Friedrich I. Analog *O. I.* für Otto den Großen, *H. III.* für Heinrich III., *K. II.* für Konrad II. uſw. Dann folgt arabiſch die laufende Nummer. Beiſpiele: *DF. I. 423*: die 423. Urkunde Friedrichs I. *DO. III. 15*: die 15. Urkunde Ottos III. *DK. I. 5*: die 5. Urkunde Konrads I.

Das Kopfregeſt wird gern durch eine auffällige Schrift hervorgehoben. Es iſt heute meiſt deutſch, früher aber oft auch lateiniſch geſchrieben.

Das Datum wird in dieſer ſeltsamen Form, mit Voranſtellung des Jahres, angegeben. Teile des Datums, die nicht aus dem Text der Urkunde entnommen ſind, ſtehen in runden Klammern. Das Gleiche gilt für den Ort.

Die Angabe der Überlieferung beginnt mit dem Original, ſofern es erhalten iſt, und läßt in chronologiſcher Ordnung die Abſchriften folgen. Wieweit man der kopialen Überlieferung nachgeht, hängt vom Einzelfall ab. Wenn ein vollſtändig erhaltenes Original vorhanden iſt, erübrigt ſich im Grunde die Anführung von Kopien, aber das muß man jeweils individuell entſcheiden. Die einzelnen Überlieferungszeugen erhalten Siglen, beginnend mit *A* für das Original, dann *B*, *C*, *D* uſw. für die Abſchriften. Wenn das Original fehlt, erhält trotzdem die älteſte Abſchrift nur die Sigle *B*. Bei doppelter Ausfertigung des Originals heißt das erſte *A*₁, das zweite *A*₂. Die Archivſignatur der Originale wird leider auch in modernſten Editionen oft nicht angegeben. Ich halte dies für einen ausgeſprochenen Mangel, da es nicht immer ohne weiteres möglich iſt, eine Urkunde nur auf Grund des Ausſtellers und des Datums in einem Archiv zu finden. Die Angabe bisheriger Drucke nennt zunächſt die Editionen, dann die Regesten, jeweils chronologiſch geordnet, mit möglichſter Vollſtändigkeit. Man ſollte auch angeben, auf welche Überlieferungszeugen ſich die Drucke ſtützen.

Die Voranmerkung iſt die freie Spielwiſe des Editors. Hier kann er im Grunde alles anführen, was ihm im Zusammenhang mit der Urkunde wichtig erſcheint. Manche Voranmerkungen wachſen ſich zu förmlichen rechtſhistoriſchen Abhandlungen aus. In die Voranmerkung gehören auf jeden Fall Angaben über evt. Vorurkunden, über die Kanzleiverhältnisse (Schreiber, Diktator uſw.); außerdem ſollten die zeitgenöſſiſchen Kanzleivermerke angegeben werden, und zwar auch dann, wenn der Editor ihre Funktion nicht zu deuten vermag. Ob auch die Rückvermerke, d.h. die älteren, aber nicht mehr zeitgenöſſiſchen Ein-

tragungen früherer Archivare, angegeben werden sollten, hängt vom Einzelfall ab; im Zweifelsfall sind sie entbehrlich. Wenn die Urkunde eine Fälschung ist, so muß dies in der Voranmerkung bewiesen werden.

Der Textabdruck erfolgt unter Verwendung einer Reihe von Zeichen und Abkürzungen. Ich habe in früheren Kapiteln schon darauf hingewiesen, daß manche Teile der Urkunde gern in auffälligerer Schrift geschrieben werden, vor allem im Protokoll und im Eschatokoll. Solche Teile bezeichnet man an ihrem Anfang und ihrem Ende mit drei Kreuzen. In Petit-Satz, also in kleinerer Type, setzt man die Passagen, die aus einer Vorurkunde übernommen sind; dabei wechselt mitunter die Type innerhalb desselben Wortes. Wenn bei der Übernahme aus der Vorurkunde Textstellen ausgelassen sind, setzt man ein Sternchen. Wörter oder Buchstaben, die im Original aufgrund von Beschädigungen nicht mehr lesbar sind, die sich aber aus der Kopialüberlieferung oder aus der Kenntnis des Urkundenformulars ergänzen ließen, setzt man in eckige Klammern. Unsichere Auflösungen von Abkürzungen erscheinen in runden, gefälschte Textstellen in spitzen Klammern. Es gibt allerdings auch Editionen, die eckige und spitze Klammern im genau gegenteiligen Sinn verwenden. Schließlich sind noch drei Abkürzungen zu nennen, die in runde Klammer an der jeweiligen Stelle der Urkunde gesetzt werden: (C.) für das Chrismon, (M.) für das Monogramm und (S.) für das Siegel. Beim Monogramm gibt es die Variante (MF.) für *monogramma firmatum*, d.h. Monogramm mit eigenhändigem Vollziehungsstrich. Beim Siegel gibt man durch einen weiteren Buchstaben an, ob es aufgedrückt ist oder angehängt: (SI.) bedeutet *sigillum impressum*, aufgedrücktes Siegel, (SP.) *sigillum pendens*, anhängendes Siegel; wenn das Siegel verloren ist, kann man ein D. für *deperditum*, verloren, hinzusetzen. Die Angaben zum Siegel können aber auch an anderer Stelle, z.B. bei der Überlieferung oder in der Voranmerkung stehen.

Die Orthographie des Textes bleibt in der mittelalterlichen Gestalt erhalten; wenn das **Original** überliefert ist, wird auch nicht emendiert. Jedoch werden *u* und *v* im heutigen Sinne gebraucht, für *j* steht immer *i*. Dies gilt für lateinische Texte; bei deutschen Texten sowie generell bei Eigennamen ist Vorsicht geboten, so daß eine allgemeine Regel nicht angegeben werden kann. Abkürzungen werden aufgelöst; eine Ausnahme bilden nur die adjektivischen Diözesenbezeichnungen wie z.B. *Patavien*. (für Passau), bei denen man nach dem *n* einen Punkt setzt und die Kasusendung unterdrückt.

Der Apparat wird in der bei Editionen üblichen Weise gestaltet als 1. überlieferungskritischer Apparat in Form von Buchstabenanmerkungen und 2. als sachkritischer Apparat in Form von Zahlenanmerkungen. Die Buchstabenanmerkungen geben alles an, was sich auf die Textgestalt der Edition bezieht, also Varianten in der Kopialüberlieferung, Rasuren u. dgl. auf dem Original usw. Hier wird auch die richtige Lesung für vom Schreiber falsch wiedergegebene Wörter angeführt. Die Zahlenanmerkungen lösen vor allem die vorkommenden Namen auf; bei Ortsnamen ist eine möglichst genaue Bezeichnung der Lage anzustreben, insbesondere, wenn der Editor über Ortskenntnisse verfügt, die dem durchschnittlichen Benutzer der Edition fehlen. An die Stelle der Auflösung der Orts- und Personennamen bei jedem Einzelstück

kann aber auch, wie bei den Monumenta, ein vollständiges Namensregister treten. Schließlich ist noch anzumerken, daß in den Editionen alles, was in den Quellen steht, recte gesetzt wird, alles, was vom Editor stammt, dagegen kursiv.

Wenn statt der Volleditionen **nur** Regesten geboten werden, reduziert sich der Aufwand entsprechend. Eine feste Regel läßt dafür nicht angeben. Es gibt überaus schlanke Regestenwerke, die in sehr platzsparender Weise wenige Informationen zum Einzelstück bringen. Andere Regestenwerke sind benutzerfreundlicher. Ich zeige Ihnen als Beispiel eine Seite aus den Passauer Bischofsregesten:

1151 Januar

699

– beurkundet das von ihm veranlaßte Tauschgeschäft zwischen dem Abt Friedrich von Seitenstetten und dessen Vogt Egeno (von Url) auf der einen und dem Abt Ulrich von Gleink und dessen Vogt Arnholm (II. von Volkersdorf) auf der anderen Seite, bei dem unter Zustimmung der beiden Konvente genannte Güter Gleinks an Seitenstetten und genannte Zehnten Seitenstetens an Gleink kommen, um den Streit um Gleinker Zehnten, die von alters her zu Seitenstetten gehörten, zu beenden. Zeugen: *Ex clero: Sigehardus abbas Gaerstensis, Fridericus abbas de Sitansteten, Altmannus de Haedershowen, Gundelbertus de Wiztra, plebani. Ex laicis per aurem attracti: Adelramus de Vrla et frater eius Egeno, Arnholmus de Volchenstorf, Erchenboldus, Pilgrimus, Fridericus fratres de Hagwalde, ministeriales ecclesie Babenbergensis, Hertwicus Bomm, Gundacher et filius eius Gundacher, Engelschalvus et fratres eius Sigbart, Laentfrit de Egelbach et alii multi.*

Überlief.: Original –; Transsumpt des Bischofs Wernhard von Passau von 1292 November 30, OÖLA Linz, Stiftsarchiv Gleink Nr. 41; Einzelblatt-Abschrift des Transsumptes, ebd., Stiftsarchiv Gleink Aktenband 1 Nr. 1 (Nr. 26). – Ed.: UBLoE II, S. 255 Nr. 170 (aus dem Transsumpt des Bischofs Wernhard von 1292 November 30, ed. KURZ, Beiträge III, S. 309; RAAB, UB Seitenstetten, S. 111 Nr. 96). – Reg.: LÜPKES, Konrad, S. 47 Nr. 20; ZAUNER, Urkunden von Gleink, S. 136 Nr. 4; verzeichnet bei GROSS, Urkundenwesen, S. 646 Nr. 73.

Zu Gleink vgl. die in Reg. 550 angegebene Literatur. Zur Sache vgl. ORTMAYR/DECKER, Seitenstetten, S. 32.

1151 Mai 22, Kremsmünster

700

– bestätigt die durch Otto von Machland vorgenommene und von seinen Vorgängern Egilbert (vgl. Reg. 337) und Reginmar (vgl. Reg. 592) begünstigte Gründung des Nonnenklosters Erla. Unterfertigungen: *Kadelous Pataniensis prepositus, Adelgothus Pataniensis decanus, Ódalricus prepositus s. Marie, Rödperus archidiaconus, Rödperus archipresbiter, Sigehardus, Adalbertus custos, Hermannus, Heinricus scolasticus, Adalbertus abbas s. Agapiti, Wernhardus Formbacensis abbas, Sigehardus abbas s. Marie de Gaerste, Heinricus prepositus de Sabenich, Dithmarus s. Floriani prepositus; ex laicis testes sunt renouationis: Adelrammus de Offtheringen, Herrandus de Werde, Adalber de Nöiuaren, Marquarth de Wesen, Richker de Ostermahe, Rödiger ceterique quam plurimi.*

Überlief.: Ehemals besiegeltes Original, NÖLA Wien, Reg. A Nr. 2. – Ed.: B. PEZ, Codex diplomaticus, S. 362; STARZER, Originalurkunden, S. 54 Nr. 2 (nur Unterfertigungen und Datum aus dem Original); UBLoE II, S. 256 Nr. 171 (aus dem Druck von Pez). – Reg.: LÜPKES, Konrad, S. 47 Nr. 21; WENDRINSKY, Herren von Schwarzenburg-Nöstach, S. 138 Nr. 70; verzeichnet bei GROSS, Urkundenwesen, S. 646 Nr. 74.

Zur Sache vgl. Reg. 337, 592 und die dort angegebene Literatur, ferner BOSHOF, Stiftbriefe, S. 546. Die Urkunde weist die Besonderheit auf, daß der Kontext auf der Rückseite des Pergamentes weitergeführt wird. Offenbar hat der unbekante, vielleicht im Erlakloster zu suchende Schreiber den Raum falsch berechnet, den er für seine Ausführungen benötigte. Die Unterfertigungen und Zeugen aber sind von einer anderen Hand nachgetragen, die noch weitere Bischofsurkunden schrieb (vgl. GROSS, a.a.O., S. 529 ff.), so daß an der formalen Echtheit des Dokumentes kaum gezweifelt werden kann. Zu dem Problem, das sich aus der Nennung des Dekans Adelgoz in der Zeugenliste ergibt, vgl. Reg. 659.

Von den 8 Teilen der Edition fehlen hier im Grunde nur zwei, nämlich der Textabdruck und der Apparat. Die Voranmerkung ist zum Kommentar (bzw.: "Zur Sache") umgetauft worden. Bei der Überlieferung ist die Sprache der Urkunde anzugeben, es sei denn, es ist nur eine Sprache möglich, wie z.B. bei den Papsturkunden. Das Regest selbst ist allerdings ausführlicher, da es ja auch die Informationen enthalten muß, die sonst der Lektüre des Textes entnommen werden können. Zumindest müssen alle vorkommenden Eigennamen genannt sein. Wünschenswert ist auch die Angabe des Incipit, d.h. der ersten Wörter der Arenga bzw. des Kontextes, sofern dies nach Art der Urkunde möglich ist. Außerdem muß, und das habe ich an dem vorliegenden Beispiel zu kritisieren, das Datum in seiner Originalgestalt angeführt werden.

Wir kommen jetzt zum detektivischen Teil des Kapitels. Urkundensammlungen gibt es im Grunde schon seit dem Mittelalter. Die gesamte kopiale Überlieferung ist hier anzuführen. Sie verdankt ihre Entstehung dem Bemühen, die kostbaren Originale zu schonen und dennoch ihren Text jederzeit präsent zu haben. Sehr früh gibt es dann auch gedruckte Urkundensammlungen, so etwa das *Bullarium Romanum*, eine offiziöse Sammlung wichtiger Papsturkunden, und die Spezialbullarien einzelner Orden. Aus dem weltlichen Bereich wäre etwa die Sammlung der Reichsabschiede, also der Beschlüsse der Reichstage, zu nennen. Im 18. Jahrhundert entstehen dann bereits gelehrte Sammlungen; auf eine von ihnen komme ich zurück. Alle diese Sammlungen entsprechen zwar nicht unbedingt heutigem Standard, aber sie enthalten oftmals Stücke, deren Originale heute gar nicht mehr existieren, für die sie also die einzige Quelle sind.

Die modernen Urkundeneditionen folgen in der Regel einem von zwei möglichen Einteilungsprinzipien: entweder sind die Urkunden eines Ausstellers gesammelt, also z.B. alle Urkunden der Erzbischöfe von Mainz oder alle Urkunden der deutschen Kaiser und Könige usw. Diesem Typus gehören auch die Publikationen von Ausstellerregistern an. Der zweite Typus wird gern Urkundenbuch genannt; er vereinigt Stücke zu einem bestimmten Ort, z.B. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, oder auch zu einem bestimmten Thema, z.B. Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland. Viele Regestenwerke mischen unter die Urkundenregesten auch Nachrichten aus erzählenden Quellen; vor allem, wo es um die Frühgeschichte von Klöstern etc. geht, sind diese Nachrichten dem Herausgeber willkommen, da das Urkundenbuch sonst in den ersten Jahrhunderten oft sehr mager aussähe. In der Darbietungsform gibt es reine Regestenwerke, dann Werke, die alle Stücke *in extenso* edieren, und gemischte Typen. Diese bringen die wichtigsten Stücke *in extenso* und von den übrigen nur Regesten. Regesten lassen sich meist in kürzerer Zeit anfertigen, bergen aber größere Fehlerquellen. Außerdem beginnen alle Urkundenbücher mit den ältesten Stücken; wie weit das jeweilige Projekt dann fortschreitet, hängt von den verschiedensten Zufällen ab, und so manches Unternehmen ist in den immer mehr anschwellenden Stoffmassen des späten Mittelalters stecken geblieben.

Es ist völlig unmöglich, daß ich Ihnen jetzt alle wichtigen Urkundeneditionen aufzähle; es gibt meines Wissens auch keine moderne Spezialbibliographie der Urkundenbücher, so wichtig sie wäre. Ich möchte Ihnen nur einige Hinweise u.a. zu den Kaiser- und den Papsturkunden geben.

Im Jahr 1831 erschienen von Johann Friedrich Böhmer: *Regesta chronologico-diplomatica regum atque imperatorum Romanorum inde a Conrado I. usque ad Heinricum VII.* "Chronologisch-diplomatische Regesten der römischen Könige und Kaiser von Konrad I. bis zu Heinrich VII." Es kennzeichnet die völlig irrealen Vorstellungen der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, daß man glaubte, in diesem relativ schmalen Band alle Kaiserurkunden des Früh- und Hochmittelalters erfaßt zu haben. Er hat heute nur noch historischen Wert und wird seit dem späten 19. Jahrhundert ersetzt durch die sog. *Regesta imperii*, die auf 12 Bände mit jeweils mehreren Abteilungen konzipiert sind. Die Teile umfassen 1.

Karolinger, 2. Sächsisches Haus, wobei die 5. Abteilung Papsturkunden enthält, 3. Salisches Haus, 4. Ältere Staufer, 5. Jüngere Staufer, 6. die Zeit der springenden Wahlen nach dem Interregnum, 7. Ludwig der Bayer, 8. Karl IV., 9. Wenzel, 10. Ruprecht von der Pfalz, 11. Sigismund, 12. Albrecht II. Diese 12 Bände sind aber keineswegs schon alle erschienen; vielmehr klaffen noch erhebliche Lücken. Um sie zu schließen, muß man auf die Arbeit von K. F. Stumpf, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhundert, Innsbruck 1881, ND Aalen 1964, für manche Zeiten sogar auf das alte Werk Böhmers von 1831 zurückgreifen. Für die anschließende Zeit, also für Friedrich III., ist wohl oder übel zu benutzen: Joseph Chmel, Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum regis (imperatoris III.), Wien 1838, ND Hildesheim 1962. Die merkwürdige Ordnungszahl vier für Friedrich der Schöne, der habsburgische Gegenkönig zu Ludwig dem Bayern, mitgezählt werden mußte. Als modernen Ersatz für die Arbeit von Chmel hat Heinrich Koller ein umfangreiches Unternehmen begonnen: "Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440 - 1493), nach Archiven und Bibliotheken geordnet". Es ist also nach den heutigen Überlieferungsorten gegliedert. Bisher sind schmale Hefte erschienen. Eine ähnliche Reihe wird übrigens von Peter Acht herausgegeben; es umfaßt bislang ... Hefte.

Weitaus langsamer als die *Regesta imperii* schreiten die Volleditionen in der Serie der *Diplomata* der MGH fort. Sie sind jetzt bei Friedrich Barbarossa angelangt, wobei allerdings gesagt werden muß, daß der Band für Ludwig den Frommen noch aussteht.

Analog zu den *Regesta imperii* gibt es für die bayerische Geschichte die *Regesta boica*, München 1822ff. Die ersten 4 Bände reichen von 773 bis 1300; die Regesten sind in 3 Spalten mit den Überschriften *Bavarica*, *Alemannica* und *Franconica* synoptisch angeordnet. Band 5 - 13 umfaßt in einheitlicher Serie die Zeit von 1301 bis 1436. Volleditionen finden Sie in den *Monumenta boica*, München 1763ff. Sie beschränken sich zunächst auf Altbayern in Bd. 1 - 27. Mit Bd. 28 beginnt im Jahre 1829 eine Serie, und mit Bd. 47 nochmals eine neue Folge im Jahre 1902. Die neue Serie enthält die Texte für die nach der Säkularisation neu erworbenen Territorien, wobei in Band 28ff. als erstes Beutegebiet das Hochstift Passau behandelt ist. Für die Papsturkunden liegen die Verhältnisse viel ungünstiger. Bis 1304 besitzen wir Regesten, und zwar zunächst von Philipp Jaffé bis 1198 und von A. Potthast bis 1304. Jaffés Regesten sind noch im 19. Jahrhundert neu bearbeitet worden, und zwar für die Zeit bis 590 von Kaltenbrunner, bis 882 von Ewald und danach von Löwenfeld. Diese Bearbeiter muß man jeweils dazusagen, wenn man ein Stück zitiert. Die Abkürzungen dabei sind *JK* = Jaffé - Kaltenbrunner, *JE* = Jaffé - Ewald und *JL* = Jaffé - Löwenfeld sowie *P.* für Potthast, dann die jeweilige Nummer. Für **einen** Zeitraum von ca. anderthalb Jahrhunderten gibt es seit neuestem eine Volledition: Harald Zimmermann, Papsturkunden 896 - 1046, 2+1 Bde; Wien 1984ff.

Für die spätere Zeit gibt es nichts Vergleichbares. Einen gewissen Ersatz bieten aber die Registerpublikationen. Die Register Innozenz' III. werden vom Österreichischen Kulturinstitut herausgegeben; Teile sind erschienen, für die übrigen muß man wohl oder über auf Mi-

gne, Patrologia Latina Bd. 214 - 216 zurückgreifen. Die Register Honorius' III. sind im vorigen Jahrhundert von P. Pressutti herausgegeben worden. Mit Gregor IX. beginnen dann die Registerpublikationen der École française de Rome, die mit einigen Lücken bis zum Ende der avignonesischen Zeit reichen. Daran schließt sich für Deutschland das *Repertorium Germanicum* an, eine Art Regestenwerk für alle Deutschland betreffenden Eintragungen im Vatikanischen Archiv seit 1378, das allerdings noch nicht sehr weit gediehen und schwer zu benutzen ist. Um Ihnen eine Vorstellung von den Quellenmassen zu geben, die im Spätmittelalter zu bewältigen sind, nur so viel: die Regesten Jaffés umfassen für die Zeit bis 1200 etwa 20.000 Stück, ebenso viele Nummern hat Potthast nur fürs 13. Jahrhundert, und im späten 15. Jahrhundert produziert die päpstliche Kanzlei diese 20.000 Urkunden in einem einzigen Jahr.

22. KAPITEL: DIE URKUNDEN DER STAUFER

Die Urkunden der Staufer zählen wohl zu den am intensivsten erforschten Urkunden des Mittelalters überhaupt. Wenn dennoch unsere Kenntnisse über sie noch lange nicht vollständig sind, so liegt dies an zwei Gründen: erstens ist die Edition der Diplomata bislang nur bis zur Zeit Friedrich Barbarossas gediehen, es fehlen also noch vollständig Heinrich VI., Philipp von Schwaben, Otto IV. und Friedrich II.³ Zweitens nimmt die Zahl der überlieferten Urkunden derart zu, daß ein Überblick immer schwerer wird. Auch führt jetzt, anders als in früheren Zeiten, die politische Geschichte zu Rückwirkungen auf die Geschicke der Kanzlei. Nach dem Tode des letzten Saliers, Heinrichs V., wurde überraschenderweise nicht dessen Neffe Konrad - der spätere Konrad III. - gewählt, sondern Herzog Lothar von Sachsen, und zwar unter starkem kirchlichem Einfluß. Der Dynastiewechsel führte auch zu einem Kontinuitätsbruch in der Kanzlei, wie wir sogleich sehen werden. Konrad versuchte in der Lombardei ein Gegenkönigtum aufzurichten und hat dort auch Urkunden ausgestellt. Nach Lothars Tod wurde er dann regulär gewählt. In seiner Regierungszeit beginnt der fast hundertjährige Konflikt zwischen Staufern und Welfen, und es ist ihm auch nicht gelungen, Kaiser zu werden; darunter hat er sehr gelitten, was sich auch in seinen Urkunden ausdrückt. Sein Nachfolger Friedrich I. Barbarossa war insofern erfolgreicher; es gelang ihm auch, seinen Sohn Heinrich noch zu seinen Lebzeiten zum König wählen zu lassen. Als solcher hatte Heinrich VI. auch eine eigene kleine Kanzlei zur Verfügung. Heinrich wurde mit einer entfernten Verwandten König Wilhelm II. von Sizilien, Konstanze, verheiratet, die dann überraschenderweise Erbin des Königreichs wurde. Heinrich wurde damit zugleich König von Sizilien, mußte sich aber erst gewaltsam gegen einen Thronrivalen, Tankred und dessen kleinen Sohn Wilhelm III., durchsetzen. Dies gelang erst im zweiten Anlauf. Diese berühmte *unio regni ad imperium*, die Vereinigung des Königreichs Sizilien mit dem römisch-deutschen Kaiserreich, führte

³ Stand 2000.

auch zu engen Kontakten der beiden Kanzleien. Nach Heinrichs VI. Tod kam es in Deutschland zur Doppelwahl von Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig und damit zu zwei Reichskanzleien gleichzeitig, während in Sizilien der junge Friedrich II. ebenfalls eine Kanzlei hatte. Bekanntlich setzte sich Otto schließlich gegen Philipp durch, wurde dann aber mit päpstlicher Hilfe von Friedrich ausmanövriert. Erneut treten deutsche und sizilische Kanzlei in engen Kontakt und verschmelzen schließlich zu **einer** kaiserlichen Kanzlei. Die zu Lebzeiten Friedrichs gewählten Nachfolger Heinrich (VII.) und Konrad IV. haben aber wiederum ihre Separatkanzlei. Vereinzelt haben jetzt sogar die Königinnen Urkunden ausgestellt; wir werden ein Beispiel kennenlernen.

Neben dem Einfluß der sizilischen Kanzlei wirken auch die päpstliche Kanzlei - vor allem unter Lothar III. und Friedrich II. - und die Kanzlei der französischen Könige, mit denen die Staufer ja gute Beziehungen unterhielten, auf die Reichskanzlei ein.

Die Organisation der Kanzlei mit Erzkanzlern, Kanzler und Notaren bleibt im Prinzip die gleich wie bisher. Unter Lothar III. wurde allerdings - mit Rücksicht auf den Erzbischof von Mainz, dem der König seine Erhebung wesentlich zu verdanken hatte - ein Kanzler nicht ernannt. Die Leitung der Kanzlei lag beim erfahrensten Notar, dem bisweilen inoffiziell der Titel Protonotar oder *subcancellarius* gegeben wurde. Im Verkehr mit der Kurie während Lothars Italienzug macht das Fehlen eines Kanzlers allerdings störend bemerkbar, zumal der zuständige Erzkanzler, der Erzbischof von Köln, in der Heimat geblieben war; Lothar ernannte daher den anwesenden Bischof von Regensburg zum stellvertretenden Erzkanzler für Italien. Der Vorgang blieb aber singulär.

Mit Konrad III. tritt sofort wieder die alte Ordnung in Kraft: unter dem Ehrenvorsitz der Erzkanzler mit ihrer regionalen Zuständigkeit arbeitet die Kanzlei unter dem Kanzler mit mehreren Notaren. Daß die Beteiligung der Kanzler an der tatsächlichen Kanzleiarbeit eher gering und keinesfalls kontinuierlich war, geht schon aus ihren Namen hervor, die ich hier ausnahmsweise etwas ausführlicher aufzählen will: der erste Kanzler Konrads III. sofort nach seinem Regierungsantritt ist *Arnold von Wied*; er wird 1151 Erzbischof von Köln. Ihm folgt *Arnold von Selehofen*, den Friedrich Barbarossa beibehält, aber schon 1153 zum Erzbischof von Mainz macht. Dann folgt 1154 *Zeizolf*, der aber schon im selben Jahr stirbt. *Rainald von Dassel*, Kanzler seit 1156, wird 1159 Erzbischof von Köln; sein Nachfolger *Christian von Buch* 1165 Erzbischof von Mainz; sein Nachfolger *Philipp von Heinsberg* 1167 Erzbischof von Köln. Es folgt *Heinrich*, der 1171 als Kanzler stirbt. *Godefrid von Helfenstein*, Kanzler seit 1172, wird 1186 Bischof von Würzburg; sein Nachfolger *Johannes* wird 1189 Erzbischof von Trier. Es folgt *Diether von Katzenellenbogen*, der 1191 im Amte stirbt. Der nächste Kanzler, *Lothar von Hochstaden*, wird 1192 Bischof von Lüttich; auf ihn folgt *Sigeloh*, der 1194 als Kanzler stirbt. Wie man sieht, ist das Kanzleramt ein sicheres Sprungbrett für die höchsten kirchlichen Würden in Deutschland, vornehmlich für die Erzstühle von Mainz und Köln, die unter Barbarossa überhaupt nur mit gewesen Kanzlern besetzt werden (es sei denn, die Vakanz des Erzbistums fällt mit einer Vakanz des Kanzleramtes zusammen), dann aber auch für andere bedeutende Bischofsstühle, so für Würzburg, das ja von jeher in besonderer Bezie-

hung zur Kanzlei stand. Diese Beförderungspraxis erklärt auch den häufigen Wechsel im Kanzleramt; immerhin hat Barbarossa während seiner Regierung zehn Kanzler verbraucht. Für die bedeutende Rolle, die diese Kanzler in der kaiserlichen Politik gespielt haben, genügt es, auf Rainald von Dassel zu verweisen.

Ich setze die Reihe der Kanzler fort. Auf Sigeloh folgt 1195 *Konrad von Querfurt*, der bereits seit 1194 Bischof von Hildesheim war. Wie Konrad 1198 auch zum Bischof von Würzburg gewählt wurde, wegen dieses Doppelbistums in Konflikt mit seinem Jugendfreund Papst Innozenz III. geriet und später, am 3. Dezember 1202, aus Privatrache ermordet wurde, ist eine interessante, auch menschlich anrührende Geschichte, die aber nicht in den Rahmen dieser Vorlesung gehört. Für uns ist wichtig, daß Konrad schon Bischof war, als er Kanzler wurde; dies ist von dieser Zeit an die Regel. Mit Kanzler Konrad, der von Heinrich VI. eingesetzt und von Philipp von Schwaben beibehalten wurde, befinden wir uns schon in der Zeit der staufisch-welfischen Doppelwahl von 1198. Da Konrad 1201 auf die welfische Seite übergang, mußte Philipp ihn absetzen; ebenso mußte er auch den Nachfolger Konrads, Bischof *Hartwich von Eichstätt*, 1203 aus dem Amt entfernen. Dessen Nachfolger, Bischof *Cunrad von Regensburg*, bleibt dann Kanzler, bis 1208 Philipp selbst ermordet wurde.

Otto IV., der Welfe, hatte bis 1201 Bischof *Herimann von Münster* zum Kanzler. Nach 1208, als er nach dem Tode Philipps allgemein anerkannt war, leitete Bischof *Cunrad von Speyer* die Kanzlei, der 1212 zu Friedrich II. übergang und bis 1224 im Amt blieb. Nach sechs Jahren Vakanz folgt 1230 Bischof *Sifrid von Regensburg*, den Friedrich II. 1245 absetzen mußte; dann blieb das Kanzleramt bis zum Interregnum vakant.

Für Sizilien ernannte Heinrich VI. einen der treuesten Staufenanhänger, Walter von Palearia, den Bischof von Troja, zum Kanzler. Dies war aber keine kanzleitechnische, sondern eine politische Maßnahme, denn erstens hatte der Kanzler nach sizilischer Tradition ohnehin nichts mit der praktischen Urkundenherstellung zu tun und zweitens wurde zur Zeit Heinrichs die sizilischen Angelegenheiten von der Reichskanzlei miterledigt. Bei solchen Urkunden werden in der Rekognition beide Kanzler, der deutsche und der sizilische, erwähnt; die Formel lautet: *Ego Conradus imperialis aule cancellarius una cum domino Gualterio regni Sicilie cancellario recognovi*. Walter von Palearia bleibt auch nach dem Tode Heinrichs VI. sizilischer Kanzler. Nach dem Tode der Kaiserin Konstanze gehört er dem Familiarenkolleg an, das im Namen Innozenz' III. die Vormundschaft über Friedrich II. führt. 1210 wird er von dem inzwischen mündig gewordenen König gestürzt, 1212 aber auf Bitten des Papstes wieder eingesetzt. Unter ihm arbeitet die sizilische Kanzlei weiter, als Friedrich II. 1212 nach Deutschland aufbricht. Er verliert sein Amt endgültig, als von 1221 an die sizilische Kanzlei mit der Reichskanzlei verschmilzt.

Die praktische Leitung der Kanzlei lag somit von Anfang an in der Hand des ersten der Notare, der seit 1157 offiziell den Titel *Protonotar* führte. Protonotar heißen auch die Leiter der Separatkanzleien der mitregierenden Nachfolger. Die Namensliste ist hier viel kürzer, die Amtszeiten sind wesentlich länger. Die Protonotare sind in der Regel

Pröpste, etwa die Hälfte von ihnen wird später Bischof, jedoch handelt es sich um weniger bedeutende Stühle: Verden, Worms, Brixen, Konstanz, Bamberg. Der erste Protonotar war *magister Heinrich*, der während der ganzen Regierungszeit Konrads III. und unter Barbarossa bis zu seinem Tode 1168 tätig war. Sein Nachfolger war *Wortwin*, bis 1180; dieser Wortwin war Propst des Würzburger Neumünsterstifts und vor seiner Tätigkeit als Protonotar einfacher Notar in der Reichskanzlei und noch früher in der Würzburger Bischofskanzlei tätig. Auf Wortwin folgt 1181 – 1188 *Ruodolf*, dann 1189 – 1191 wieder ein *magister Heinrich*, dann 1192 – 1194 *Sigelo*, der Kanzler wird. Es folgt 1194 – 1197 *Albert*, dann 1198 – 1200 *Cunrad von Scharfenberg*, der spätere Kanzler Ottos IV., dann 1200 – 1207 *Sifrid*. Unter Otto IV. war 1208 – 1212 *Walter* Protonotar, unter Friedrich II. 1212 – 1216 *Bertold von Neifen*, 1217 – 1230 *Heinrich von Tanne*. Der nächste Protonotar, der Würzburger Kanoniker *Thegenhard*, wurde 1235 abgesetzt, da er in den Aufstand Heinrichs (VII.) gegen seinen Vater Friedrich II. verwickelt war. Auf einen weiteren *magister Heinrich* folgt schließlich 1247 der berühmte *Petrus de Vineia*, der 1249 ebenfalls abgesetzt wurde und durch Selbstmord im Gefängnis der Hinrichtung zuvorkam.

Auch die einfachen Notare lassen sich in zunehmendem Maße namentlich nachweisen; in einem Fall gibt sich in einer Urkunde von 1171 (St. 4191) der Notar sogar innerhalb der Zeugenreihe zu erkennen: er setzt seinen Namen hinzu: *qui scripsit privilegium*. Die Zahl der bekannten Namen ist so groß, daß ihre Aufzählung nicht sinnvoll wäre. Ich darf Sie auf die Listen bei Breßlau und in den anderen einschlägigen Arbeiten in der Bibliographie verweisen. Für die Kanzlei Friedrichs II. kommt uns der sizilische Brauch entgegen, den Schreiber der Urkunde in der Corroboratio zu nennen.

Weitgehend verborgen bleiben uns immer noch die internen Vorgänge innerhalb der Kanzlei; also das, was man später den Geschäftsgang nennt. Unter Heinrich VI. werden Ansätze einer Gebührenordnung sichtbar. Konzepte sind aus dieser Zeit noch nicht erhalten. Formelbücher als Diktathilfe werden unter Friedrich II. ausgiebig verwendet, aber beispielsweise nicht unter Heinrich (VII.). Ein interessantes Beispiel dafür, wie es in der Kanzlei zugegangen sein mag, möchte ich Ihnen aber vorführen; ich tue dies um so lieber, als es sich dabei um eine für Passau sehr wichtige Urkunde handelt, nämlich die Schenkung von Kloster Niedernburg an den Bischof im Jahre 1161. Für diese Schenkung liegt ein besiegeltes Original vom 29. Januar 1161 vor, das in Italien ausgestellt worden ist. Es entsprach aber offenbar nicht ganz den Wünschen des Bischofs. Die Frage der Vogtei über das Kloster, die dem Kaiser zustehen sollte, ist nämlich nicht ganz eindeutig geregelt; es heißt nämlich nur *advocatia excepta*. Damit waren die konkurrierenden Ansprüche des bisherigen Vogtes, des Grafen Gebhard von Sulzbach, nicht deutlich genug zurückgewiesen. Der Bischof strebte deshalb ein neues Privileg mit einer besseren Formulierung an. Zu diesem Zweck ließ er von einem hiesigen Schreiber eine vollständige Abschrift der Urkunde anfertigen; in dieser Abschrift wurden die Worte *advocatia excepta* durchgestrichen und ein Vorschlag für eine bessere Formulierung gemacht. Diese Abschrift ging an die Reichskanzlei. Diese war in der Sache einverstanden. Die vorgeschlagene Formulierung gefiel jedoch

nicht. Deshalb trug der Notar auf der Passauer Abschrift eine andere, noch deutlichere Klausel ein und verwandte die solcherart verbesserte Abschrift dann als Konzept für ein neues Original, welches das Datum 3. Juni erhielt und ordnungsgemäß besiegelt wurde. Daß die Passauer Abschrift wirklich als Vorlage des neuen Originals gedient hat, sieht man daran, daß einige kleine Fehler mit übernommen sind.

Wenn wir jetzt die Urkunden selbst betrachten, so hat sich bei den Diplomen gegenüber der salischen Zeit kaum etwas geändert. Die erste Zeile wird vom Protokoll eingenommen, das in verlängerter Schrift geschrieben wird. Es beginnt mit dem Chrismon und der verbalen Invo- kation *In nomine sancte et individue trinitatis*, wobei *sancte* und *indivi- due* jetzt nicht mehr mit *ae*, sondern mit *e caudata* oder einfachem *e* geschrieben werden. Die Verhältnisse bei der Intitulatio sind etwas komplizierter: sie lautet zunächst *Fridericus divina favente clementia Romanorum rex* bzw. *imperator*. Dazu kommt bei Konrad III., Philipp von Schwaben und Friedrich II. die Ordnungszahl, und zwar bei Konrad hinter dem Wort *rex*, bei Philipp und Friedrich unmittelbar nach dem Namen. Konrad III. führt seltsamerweise immer die Ordnungszahl *se- cundus*; ich vermute, daß dabei Konrad I. nicht mitgezählt ist, der ja nicht als römischer König bezeichnet werden kann, da er ganz auf Deutschland beschränkt war. Philipp von Schwaben führt ebenfalls die Ordnungszahl zwei; dabei ist der antike römische Kaiser *Philippus Arabs* (244 - 249) mitgezählt, ein interessantes Beispiel dafür, wie sich die mittelalterlichen Kaiser als direkte Nachfolger der antiken Imperato- ren fühlten. Auf Königs- bzw. Kaisertitel folgt dann aber noch der Zusatz *augustus* oder, in etwas erweiterter Form, *et semper augustus*. Eigent- lich steht die Bezeichnung *augustus* seit der Karolingerzeit nur dem gekrönten Kaiser zu. Konrad III. verwendet sie aber auch, obwohl er wie gesagt nie zum Kaiser gekrönt wurde. Offensichtlich wollte er we- nigstens einen Teil des Kaisertitels führen, wie er sich im Verkehr mit dem byzantinischen Kaiser auch unrechtmäßig den *imperator*-Titel zu- gelegt hat. Bei Heinrich VI. und Friedrich II. kommt schließlich noch der sizilische Titel hinzu: *et rex Sicilie*. Eine nochmalige Komplizierung er- gibt sich, als sich Friedrich II. 1229 zum König von Jerusalem krönt; der volle Titel für Friedrich II. lautet jetzt: *Fridericus divina favente clemen- cia Romanorum imperator semper augustus Ierusalem et Sicilie rex* "Friedrich, durch die begünstigende Gnade Gottes Kaiser der Römer, immer Augustus, König von Sizilien und Jerusalem". Derselbe Titel gilt auch für Konrad IV. und Enkel Friedrichs II., Konradin, der auch einige Königsurkunden ausgestellt hat. Er wird zusätzlich als Herzog von Schwaben bezeichnet, also: *Conradus secundus dei gracia Ierusalem et Sicilie rex, dux Swevie*. Die Ordnungszahl zwei entsteht dabei da- durch, daß Konrad IV. hinsichtlich Siziliens Konrad I. ist. Noch kompli- zierter ist die Intitulatio in einigen Urkunden, die Friedrich Barbarossa und Heinrich VI. gemeinsam ausgestellt haben; sie lautet *Fridericus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et Heinricus sextus filius eius Romanorum rex augustus*. Wenn dagegen Heinrich VI. und Konstanze eine Urkunde für Sizilien gemeinsam aus- stellen, erscheint in der Intitulatio Heinrich alleine; Konstanze wird nur im Text erwähnt. An den Schluß des Protokolls tritt in den staufischen

Diplomen gelegentlich eine Verewigungsformel *IN PERPETUUM*, die offenkundig aus den feierlichen Privilegien der Päpste übernommen ist.

Der Kontext der Urkunden gliedert sich in altherbrachter Weise in Arenga, Narratio, Dispositio und Corroboratio. Die Arenga betont jetzt häufig die kaiserliche Stellung und Würde des Ausstellers. Sie dient damit als Propagandamittel jener neuen Politik Friedrich Barbarossas, die unter dem Schlagwort *honor imperii* (Ehre des Reiches) bekannt ist. Die wichtigste Neuerung der staufischen Kanzlei ist jedoch die Anführung von Zeugen am Ende des Kontextes. Hier zeigt sich bei allem äußeren Glanz der Regierung eines Friedrich Barbarossa doch die geänderte machtpolitische Situation nach dem Ende der Salierzeit. Rechtlich gesehen bedarf die Königsurkunde keiner Bekräftigung durch Zeugen; sie ist aus sich selbst heraus vollgültig und als solche unscheltbar, d.h. ihre inhaltliche Aussage darf nicht als unrichtig bezeichnet werden. Möglich ist es nur, die gesamte Urkunde als gefälschtes Machwerk zu erweisen. Es ist also von Bedeutung, daß man jetzt dennoch die Nennung von Zeugen für sinnvoll erachtet. Politisch bemerkenswert ist auch, daß zur selben Zeit, zu der die Zeugenlisten in der deutschen Königsurkunde aufkommen, sie in der französischen Königsurkunde verschwinden. Die Zeugenliste wird durch eine Formel wie *huius rei testes sunt* (die Zeugen dafür sind) eingeleitet; dann folgen die Namen in streng hierarchischer Reihenfolge, und am Schluß heißt es meist *et alii quam plures* (und noch viele andere mehr). Über die Auswahl der Zeugen gibt es verschiedene Meinungen: die eine Ansicht ist, man habe einfach alle jene aufgeführt, die **zufällig** am Königshof anwesend waren; die andere Ansicht ist, der Bittsteller habe dafür gesorgt, alle diejenigen in die Zeugenliste aufzunehmen, von denen in Zukunft eine Verletzung der gewährten Rechte zu befürchten war - Anwesenheit bei Hofe natürlich vorausgesetzt. Wenn die zweite Ansicht richtig ist, kann man aus dem Fehlen eines Namens in einer Zeugenliste nicht ohne weiteres auf Abwesenheit des Betreffenden schließen, und man muß davon ausgehen, daß die **genannten** Personen in irgendeiner, für uns nicht immer erkennbaren Weise an dem Rechtsgeschäft interessiert waren. Das Eschatokoll beginnt mit der Signumzeile, die nach wie vor in verlängerter Schrift geschrieben wird und das Monogramm enthält bzw. mit dem Monogramm endet. Über das Monogramm habe ich bereits in einem eigenen Kapitel berichtet. Ich weise nur noch einmal darauf hin, daß es jetzt vollständig von der Kanzlei ausgeführt wird, also keinen Vollziehungsstrich mehr enthält.

Für den Rekognoszenten gibt es verschiedene Möglichkeiten. Gewöhnlich rekognosziert der Kanzler in Stellvertretung des Erzkanzlers, gelegentlich der Erzkanzler allein. Wenn das Erzkanzleramt vakant ist, rekognosziert der Kanzler allein. Wenn das Kanzleramt vakant ist, rekognosziert der Protonotar in Stellvertretung des Erzkanzlers; zur Zeit Heinrichs VI. wird in diesem Fall, nach französischem Vorbild, der Zusatz *vacante cancellaria* gemacht. Von diesen Regeln gibt es natürlich Ausnahmen, wie man sich überhaupt die Reichskanzlei nicht im Sinne einer preußischen Behörde vorstellen darf. Die Rekognitionsformel beginnt jetzt mit *Ego*, der Kanzler wird als *cancellarius* oder als *aule imperialis cancellarius* (Kanzler des kaiserlichen Hofes) oder auch als *sacri palatii cancellarius* (Kanzler des heiligen Palastes) bezeichnet. Die

Stellvertretung wird durch das Wort *vice* angegeben, das seit der Jahrtausendwende an die Stelle des älteren *advicem* getreten ist. Der Erzkanzler wird als *archiepiscopus et archicancellarius* tituliert. Das Rekognitionszeichen ist außer Gebrauch gekommen. Bei der Auswahl des zuständigen Erzkanzlers ist allerdings seit Lothar III. nicht mehr der Empfänger maßgebend, sondern der Ausstellungsort; d.h. eine in Deutschland ausgestellte Urkunde fällt auch dann in die Zuständigkeit des Mainzer Erzbischofs, wenn der Empfänger ein Italiener ist. Umgekehrt ist für alle auf den Italienzügen ausgestellten Urkunden der Kölner zuständig. Für Burgund fungiert unter den Staufern der Erzbischof von Vienne als Erzkanzler. Die Auffassung, daß hierfür der Erzbischof von Trier zuständig sei, findet sich zuerst im Sachsenspiegel. Eine vollständige Rekognition lautet also etwa: *Ego Reinaldus aule imperialis cancellarius vice Arnoldi Maguntini archiepiscopi et archicancellarii recognovi.*

Der auffälligste Unterschied zur salischen Kanzlei ist aber der, daß die Rekognition jetzt nicht mehr in verlängerter, sondern in normaler Schrift geschrieben wird. Sie unterscheidet sich dadurch nicht mehr von der Datierung, die sich oft ohne Unterbrechung in derselben Zeile anschließt, so daß beide Formeln gemeinsam links in einer mehrzeiligen Kolumne stehen, während rechts Monogramm und Siegel Platz haben. Die Datierung unterteilt sich gewöhnlich in *Actum* und *Datum*, wobei das *Actum* die Jahreszahl, das *Datum* Ort und Tag enthält. Dem *Datum* kann noch eine Formel "*per manum* des Protonotars" eingefügt sein; dies ist wiederum eine Übernahme aus den Papsturkunden. Statt langer Erklärungen will ich aber lieber ein Beispiel geben. *Acta sunt hec anno dominice incarnationis millesimo centesimo nonagesimo, indictione decima, regnante domino Henrico sexto Romanorum imperatore gloriosissimo, anno regni eius vicesimo tercio, imperii vero eius anno secundo. Data apud Heitingesuel per manum Sygloi imperialis aule prothonotarii octavo idus Iulii* – "Geschehen ist dies im Jahr seit der Geburt des Herrn 1190, in der 10. Indiktion, unter der Regierung des Herrn Henrich VI., des allerglorreichsten Kaisers der Römer, und zwar im 23. Jahr seines Königtums und im 2. Jahr seines Kaisertums. Gegeben bei Heidingeseld durch die hand Sigelohs, des Protonotars des kaiserlichen Hofes, am 8. Juli".

Neben den feierlichen Diplomen kommen jetzt aber, ebenfalls unter französisch-päpstlichem Einfluß, einfachere Formen auf. Man spricht von **einfachen Diplomen**, bei denen es eine normale und eine gehobene Ausführung gibt, sowie von Mandaten. Den einfachen Diplomen fehlt die *Invocatio*. Sie beginnen sofort mit der *Intitulatio* in der oben erläuterten Form, jedoch wird die Devotionsformel *divina favente clementia* durch das schlichtere *dei gracia* ersetzt. Die verlängerte Schrift wird auf den Kaisernamen beschränkt oder überhaupt nicht angewandt, ja, es kommt sogar vor, daß dieser Name abgekürzt wird, etwa *Fr.* für *Fridericus* oder *Ph.* für *Philippus*. Bei der gehobenen Ausfertigung erscheint die ganze erste Zeile in *Elongata*. *Signumzeile*, *Monogramm* und *Rekognition* fehlen stets, ebenso meist die *Zeugenliste*. Das *Datum* schließt sich ohne weiteres an den Text an; es ist stark vereinfacht und enthält oft nicht einmal eine Jahresangabe. Das Siegel wird nicht mehr aufgedrückt, sondern mit Seidenfäden angehängt; de-

ren Farbe ist entweder rot oder zweifarbig gelb-rot bzw. grün-rot, heute in der Regel sehr verblaßt. Ein einfaches Diplom, ist auch die älteste Königsurkunde in deutscher Sprache, von Konrad IV. vom 25. Juli 1240: *(In) Nâmen gotes Amen. Wir Cunrat in Romischen kunic erwelt von der gotes gnade vnde êrbe des kunicriches ze Ierusalem, Tvn kûnt allen den, die disen brief iemmer gesehent, daz wir Dirre brief ist gegeben vnd geschriben von vnsers herren gebûrtlichem tâge Tusent zwaihundert vnde fierzech jâr Innan howonse An sante Iacobeze tage, saeiliche, Amen.*

Charakteristisch für die **Mandate** ist die Wiederaufnahme der antiken Briefform, die in den päpstlichen *litterae* die Zeiten überdauert hat und von Rom nach Frankreich und von dort zu Beginn der Stauferzeit in die Reichskanzlei gelangt ist. Häufiger werden sie allerdings erst unter Friedrich I.; unter Friedrich II. treten die Diplome ihnen gegenüber in den Hintergrund. Auf die Intitulation wie in den einfachen Diplomen folgt eine Adresse im Dativ, die entweder eine spezielle Person oder Personengruppe nennt oder sich an die Allgemeinheit wendet. Im ersten Fall also etwa *Venerabili conventui Pataviensis ecclesie* - "dem ehrwürdigen Konvent der Passauer Kirche"; im zweiten Fall *Universis fidelibus imperii presentem paginam inspecturis* - "allen Getreuen des Reiches, die diesen Brief zu Gesicht bekommen". Auf die Adresse folgt eine Grußformel, in Deutschland üblicherweise *gratiam suam et omne bonum* - "seine Gnade und alles Gute". Italienische Empfänger werden mit *gratiam suam et bonam voluntatem* - "seine Gnade und guten Willen" begrüßt. Abweichende, auch höflichere Formulierungen sind möglich. Ein absolutes Unikum dürfte eine Urkunde der Königin Maria Irene, der aus Byzanz stammenden Gattin Philipps von Schwaben sein; sie schreibt statt eines Grußes: *iudicia dei abissus multa* - „Die Ratschlüsse Gottes sind unergründlich.“ Die Worte sind verständlich, denn die Urkunde stammt vom 20. August 1208; keine zwei Monate vorher war Philipp ermordet worden, und in der Urkunde geht es um Fragen seines Nachlasses. Gewöhnlich enthalten die Mandate im Kontext eine Formel wie *mandamus et districte precipimus* - "wir befehlen und ordnen strikt an", daher ihr Name. Das Datum der Mandate ist extrem gekürzt; es beschränkt sich auf Tag und Monat, wenn es nicht völlig fehlt. Das Siegel hängt an Seidenfäden, aber auch an Pergament- oder Lederstreifen. Unter Friedrich II. kommen in Mandatform erstmals zwei Urkunden auf Papier vor.

Wenn das Mandat keinen rechtlichen Inhalt hat, sondern nur eine Nachricht übermittelt, nennt man es einen **Brief**. Die äußere Form ist aber dieselbe, mit Ausnahme der Briefe an den Papst: bei diesen steht die Adresse **vor** der Intitulatio.

Befassen wir uns abschließend noch mit dem Siegelbild. Die Verhältnisse sind hier ebenso kompliziert wie bei der Kanzleigeschichte und der Geschichte der Intitulatio. Insbesondere erforderte die Kaiserkrönung stets ein neues Siegel. Das Siegelbild ist jetzt grundsätzlich das Majestätssiegel, d.h. es zeigt den Herrscher auf dem Thron, in der rechten Hand das Szepter, in der linken den Reichsapfel. Beim Thron ist von Konrad III. an deutlich die hohe Rückenlehne zu sehen. Interessant ist noch, daß auf den Kaisersiegeln Friedrichs II. die Krone deutlich breiter gezeichnet ist als auf seinen Königssiegeln. Goldsiegel, die seit

der Zeit Ottos des Großen bezeugt und seit Heinrich II. auch erhalten sind, führen jetzt alle Herrscher, und zwar seit Barbarossa auch schon in der Königszeit. Unter Friedrich II. steigt ihre Zahl sprunghaft an, wohl unter sizilischem Vorbild; er hat nachweislich 178 Urkunden mit Goldbullenn besiegeln lassen, von denen 33 Exemplare erhalten sind; unter Heinrich VI. waren es 3, unter Otto IV. 6, unter Philipp von Schwaben 3. Während die Wachssiegel nur ein Siegelbild aufweisen, werden die Goldbullenn auch auf der Rückseite geprägt, und zwar mit einer Abbildung der Stadt Rom und der Beischrift: *Roma caput mundi regit orbis frena rotundi* - "Rom, das Haupt der Welt, führt die Zügel des Erdkreises". Dabei ist in der Königsbulle Friedrich Barbarossas das Wort *orbis* vergessen worden. Die neuerworbenen Titel, etwa bei Heinrich VI. der des Königs von Sizilien oder bei Friedrich II. der des Königs von Jerusalem können in der kreisförmigen Legende nicht untergebracht werden und werden deshalb quer ins Siegelfeld geschrieben. Eigene Thronsigel haben auch die Kaiserinnen und Königinnen geführt.

23. KAPITEL: DIE URKUNDEN DER BAYERISCHEN HERZÖGE

DIE GESCHICHTE VON Urkunden und Kanzlei der bayerischen Herzöge ist praktisch identisch mit Urkunden und Kanzlei der Wittelsbacher. Aus vorwittelsbachischer Zeit sind nur wenige Stücke original oder kopiaal überliefert; wie Sie sich erinnern, war Bayern Hochburg der als Urkundenersatz dienenden Traditionsbücher. Wenn der bayerische Herzog im 10. und 11. Jahrhundert für eine Angelegenheit unbedingt eine richtige Urkunde ausgestellt haben wollte, erwirkte er eine Königsurkunde, in der er selbst dann als Intervenient erscheint. Ferner waren die deutschen Könige Heinrich II., III. und IV. in Personalunion auch Herzöge von Bayern, so daß zu ihrer Zeit eigenständige Herzogsurkunden gar nicht ausgestellt werden konnten. Das älteste Original einer bayerischen Herzogsurkunde stammt von Herzog Heinrich VII. aus dem Jahre 1045; Adressat ist das Bistum Bamberg. Herzog Heinrich der Löwe besaß zwar eine ausgebildete Kanzlei, aber diese saß in Braunschweig und kümmerte sich nicht um bayerische Angelegenheiten. Das älteste wittelsbachische Original stammt von Ludwig I. und wird datiert auf "vor 1191 März 26"; es ist eine Empfängerausfertigung, an die nur das herzogliche Siegel an violetten Seidenfäden angehängt ist. Die älteste Kanzleiausfertigung ist ein undatiertes Stück aus der Zeit zwischen 1214 und 1231.

Die ältesten Produkte der wittelsbachischen Kanzlei sind außerordentlich einfach, ja geradezu kümmerlich ausgestattet; aber auch später erlangen sie nie besondere Feierlichkeit. Viel großzügiger mit Pergament und Verzierungen gehen die Empfängerausfertigungen um, am aufwendigsten freilich die Fälschungen. Die Siegel sind meistens angehängt, nur selten aufgedrückt. Zum Anhängen dienen entweder verschiedenfarbige Seidenfäden, wobei die Kombination weiß-blau sehr selten ist, oder Pergamentstreifen. Für die Pergamentstreifen verwendete man Abfälle, so daß auf den Streifen nicht selten noch Textteile von nicht ausgegangenen Urkunden oder von Konzepten zu lesen sind.

Auch die personelle Ausstattung der Beurkundungsstelle war offenbar sehr kümmerlich: aus der Zeit Ottos I. und Ludwigs I. sind nur drei Namen für Bayern bekannt, und noch einmal drei für die Pfalz. Eine Hofkapelle ist überhaupt nicht faßbar. Der wittelsbachische Hof erscheint dagegen von Anfang an gut organisiert: es gab vier Erz- oder Erbämter, und zwar war Truchseß der Pfalzgraf von Bayern - dieser Pfalzgraf darf nicht verwechselt werden mit den Pfalzgrafen bei Rhein; die bayerischen Pfalzgrafen waren eine Nebenlinie der Wittelsbacher, aus welcher auch der Mörder König Philipps entstammte -; Kämmerer waren die Grafen von Wasserburg, Mundschenken die Grafen von Hirschberg, Marschälle die Grafen von Ortenburg. Das waren aber mehr Ehrenämter, durch die die noch schwachen Wittelsbacher die wichtigsten Adelsgeschlechter an sich binden wollten. Analog zu diesen Erbämtern gab es aber die Hofämter, deren Inhaber die tatsächliche Arbeit leisteten. Die Hofämter waren stets doppelt besetzt: es gab die Schenken von Öd und aus der Au, die Marschälle von Schrobenhausen und von Schiltberg, später von Kemnat, die Truchsessen von Baierbrunn und von Zell, später vom Rhein; Kämmerer sind in den Zeugenlisten, aus denen diese Angaben stammen, nicht genannt.

Wir müssen jetzt ein wenig wittelsbachische Genealogie betreiben, da die Familienverhältnisse Auswirkungen auf die Kanzlei hatten. Auf Otto I. (1180 – 1183) folgte Ludwig I. (1183 – 1231), der seit 1214 auch Pfalzgraf bei Rhein war und auf der Brücke zu Kehlheim ermordet wurde, auf diesen Otto II. (1231 – 1253). Otto II. hatte eine Tochter, Elisabeth, die König Konrad IV. heiratete und durch ihn die Mutter Konradins wurde. Außerdem hatte Otto II. aber zwei Söhne, unter die das Herzogtum aufgeteilt wurde: Ludwig II. (1253 – 1294) erhielt Oberbayern und die Pfalz, Heinrich XIII. (1253 – 1290) Niederbayern. Die niederbayerische Linie starb aber nach weiterer Aufspaltung 1339 aus. Die oberbayerische Linie teilte sich ebenfalls: Ludwigs II. älterer Sohn Rudolf erbt die Pfalz; mit ihm scheidet die pfälzische Linie der Wittelsbacher aus Bayern aus, wohin sie erst 1777 wieder zurückkehrte. Der jüngere Sohn, Ludwig IV., gelangte bis auf den Kaiserthron; in Bayern fiel ihm allmählich das gesamte Erbe zu. Dies alles könnte uns egal sein, wenn nicht mit jeder Teilung des Herzogtums auch eine Teilung der herzoglichen Kanzlei verbunden gewesen wäre.

Das Teilungskarussell war aber mit der bayerischen Wiedervereinigung unter Ludwig IV., den der Papst abschätzig den Bayern nannte, nicht beendet. Ludwig IV. hatte sechs Söhne, die alle 1347 zu regieren angingen: Ludwig V., Stephan II., Ludwig VI., Wilhelm I., Albrecht I. und Otto V. Von diesen genoß Ludwig V. das Eheglück mit Margarete Maultasch, aber die Linie starb schon mit seinem Sohn Meinhard 1363 aus. Ludwig VI., Wilhelm I. und Otto V. starben kinderlos. Somit blieben nur Stephan II. und Albrecht I. übrig. Die Nachkommenschaft Stephans II. teilte sich noch einmal in drei Linien auf, so daß die vier wittelsbachischen Linien des viergeteilten bayerischen Landes entstanden: Bayern-Straubing, Bayern-Ingolstadt, Bayern-Landshut und Bayern-München. In jeder dieser vier Städte bestand eine eigene Hofhaltung und eine eigene Kanzlei; dies war zwar für die Kultur des Landes sehr förderlich, nicht aber für seine Finanzen. All diese Herzöge sind sehr schwer auseinanderzuhalten, da sich jeder von ihnen in der Intitulatio der Urkun-

den und in der Umschrift seines Siegels als "Pfalzgraf bei Rhein und Herzog zu Bayern", *comes palatinus Rheni et dux Bawarie*, bezeichnet. Außerdem regieren sie vor einer der vielen Teilungen oft eine Weile gemeinsam, oder der Sohn fungiert als Mitregent des Vaters, so daß in einer Urkunde nicht selten zwei oder drei Aussteller zusammen erscheinen, von denen oft zwei denselben Namen haben.

Von den vier Linien stirbt Bayern-Straubing 1425, Bayern-Ingolstadt 1445 aus, so daß wiederum eine Zweiteilung in Nieder- und Oberbayern, Landshut und München, entsteht. Um das Erbe der ausgestorbenen Linien kommt es regelmäßig zum Streit, teilweise auch zu förmlichen Erbfolgekriegen. 1503 erlischt auch die Linie Bayern-Landshut; da aber die Tochter des letzten Herzogs in die pfälzische Linie der Wittelsbacher eingeheiratet hatte, wird für ihre Erben nach Krieg und Urteil Kaiser Maximilians das Territorium "Pfalz-Neuburg" abgezweigt. Das von Albrecht IV. wiedervereinigte Bayern bleibt dann ungeteilt; die jüngeren Söhne werden fortan mit geistlichen Würden abgefunden. Im 16. bis 18. Jahrhundert entsteht auf diese Weise geradezu eine wittelsbachische Sekundogenitur auf dem Erzstuhl Köln - aber das nur am Rande.

Für das Urkundenwesen der bayerischen Herzöge gibt es eine Reihe von Arbeiten, die normalerweise als Dissertationen bei Hans Rall entstanden sind und in der Reihe "Münchener historische Studien, Abteilung geschichtliche Hilfswissenschaften" zu erscheinen pflegen. Die Leitung der Kanzlei liegt stets beim Protonotar. Ihm unterstehen mehrere Notare und andere Schreiber. Die Zahl der bekannten Namen nimmt dabei nach der 1. Teilung Bayerns kräftig zu. Für Oberbayern kennen wir beispielsweise unter Ludwigs II. die Protonotare Aerbo und Albert, die Notare Swiker, Ulrich, Friedrich, Berthold, magister Konrad, Karl, Wernher, Wernhard, Ulrich, Arnold, Friedrich von Stauf, Hartard, Walter und Heinrich.

Die Kanzleikräfte werden gewöhnlich durch Pfründen entlohnt. Die Protonotare sind regelmäßig Pröpste, und zwar in Niederbayern von Pfaffenmünster oder Altötting, in Oberbayern von Immünster oder St. Andreas in Freising. Für die Notare stehen Kanonikate in Regensburg und Passau und zahlreiche Pfarreien zur Verfügung.

Die Tätigkeit der Notare beschränkte sich aber nicht auf die Ausstellung der Urkunden, deren Zahl auch gar nicht so groß war: bis 1255 sind nur 300 Stück überliefert; das ist weniger als ein Exemplar pro Monat. Die Notare leisteten vielmehr die gesamte schriftliche Verwaltung des Herzogtums. Eine der wichtigsten Aufgaben dabei war die Anlage der herzoglichen Urbars. Bayern steht hier ganz vorn in der Entwicklung; älter sind nur der Urbarteil des Falkensteiner Kodex' und das Papenheimer Urbar von 1214. Das älteste bayerische Herzogsurbar stammt aus der Zeit kurz nach 1230. Gesetzt den Fall, das Urbar ist vollständig, was nicht ganz sicher ist, so ergibt sich eine Abfassungszeit zwischen 1231 und 1237. Das Jahr 1231 leitet sich daraus her, daß anlässlich des Todes von Ludwig I. Schenkungen an das Kloster Scheyern gingen; diese Besitzungen sind im Urbar nicht mehr enthalten. 1237 wurden eine Reihe von im Urbar enthaltenen Güter an das Hochstift Freising zurückgegeben; bei einer späteren Abfassung hätten sie im Urbar nicht mehr auftauchen dürfen. Dieses Datum 1231/7 stellt aber

nur den Termin der Endredaktion dar; die Materialsammlung für das Urbar, die in Form einer Befragung von Ort vorgenommen wurde, dauerte mehrere Jahrzehnte. Als Motiv wird man das Streben nach Besitzsicherung für die Nachkommen annehmen dürfen, ein Grund, der dann durch die Ermordung Ludwigs I. brennende Aktualität erhielt. Vielleicht liegt in diesem Ereignis der unmittelbare Anlaß für den Beginn der Endredaktion. an die Landesteilungen war zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu denken, da Ludwig I. nur einen Sohn hatte; natürlich erwiesen sich die Verzeichnisse dann später bei den Teilungen als sehr praktisch.

Im späteren 13. Jahrhundert wird das Herzogtum bzw. die Teilherzogtümer zu Verwaltungszwecken in sog. **Viztumämter** aufgeteilt. In Niederbayern gab es z.B. zwei Viztumämter, das "niedere" für die Gebiete nördlich der Donau mit Sitz in Straubing und das "obere" für die Gebiete südlich der Donau mit Sitz in Pfarrkirchen. Der Viztum, lateinisch *vicedominus*, hatte einen eigenen Viztumsschreiber, ebenso finden sich im Laufe der Zeit ständige Schreiber bei den Zollstellen und den Landgerichten. Außer dieser Dezentralisierung, die die Kanzlei entlastete, trat auch innerhalb der Kanzlei selbst eine Spezialisierung ein: der Protonotar hatte einen Spezialschreiber, der nur ihm zur Verfügung stand; der Kammerschreiber befaßte sich nur mit Finanzsachen.

Was ist zu den Urkunden selbst zu sagen? Wie schon erwähnt, stehen sie anfangs noch in Konkurrenz zu den Traditionsnotizen. Unter Otto I. gibt es praktisch nur solche Notizen, unter Ludwig I. halten sie mit den echten Urkunden immer noch die Waage, erst unter Otto II. verschwinden sie. Auch das Verhältnis zwischen Empfänger- und Kanzleiausfertigung der Originale verschiebt sich erst nach der Jahrhundertmitte zugunsten der Kanzlei:

	Otto I.	Ludwig I	Otto II.	Obb. Ludwig II.	Ndb. Heinrich XIII.
Traditionsnotizen	26	68	4	—	—
Or. Empfänger-Ausfertigung	—	18	27	60	33
Or. Kanzlei-Ausfertigung	—	19	30	179	157

Die Sprache der Urkunden ist zunächst das Lateinische. Das Deutsche erscheint erstmals 1280, im Jahrzehnt nach der Jahrhundertwende überflügelt es das Lateinische, und nach 1325 kommt das Lateinische nur noch selten vor. Die meisten Stücke beginnen ohne Invokation sofort mit dem Namen des Ausstellers, der sogar mit dem Initialbuchstaben abgekürzt werden kann. Häufiger aber, regelmäßig seit 1295 steht vor dem Namen noch das Pronomen *Nos* bzw. *Wir* in deutschen Urkunden. Es folgt die Devotionsformel *dei gratia* und der Titel *comes palatinus Rheni et dux Bawarie*; im Deutschen *pfallentzgraue bei Rein vnd hertzoge in Bayern*; seit das Herzogtum vom 16. Jahrhundert an wiedervereinigt ist, wird dieser Umstand durch die Formulierung *in Nidern vnd Obern Bairn* ausgedrückt. Bei Briefen steht die Intitulatio, nach dem Vorbild der kaiserlichen Kanzlei, in eigener Zeile über dem Text; ist der Empfänger jedoch ranghöher, d.h. bei Schreiben an den

Kaiser oder den Papst, wird die Intitulatio rechts unter den Text gesetzt. Der Übergang von der Intitulatio zum weiteren Text der Urkunden erfolgt bei den Privilegien durch eine Publikationsformel. Sie lautet lateinisch lapidar *profitemur*, woran sich mit *quod* die Narratio anschließt. In deutschen Urkunden finden wir als Publicatio die Worte *veriehen offenbar an dem brief*, und die Narratio beginnt mit *wan*. Der Übergang zur Dispositio lautet in lateinischen Urkunden *Quare volumus et mandamus*, in deutschen Urkunden *Davon wellen wir und gebieten eu allen vestichleich*. Die Mandate haben das dreiteilige Protokoll mit Intitulatio (wie bereits beschrieben), Adresse im Dativ und Grußformel. Die Grußformel lautet in den lateinischen Urkunden *graciam suam et omne bonum* wie in den Königsurkunden. Die deutsche Formel lautet *enbieten unser huld und alles guot*, wobei das Wort *enbieten* zwischen die Intitulatio und die Adresse eingeschoben wird, so daß sich ein ordnungsgemäßer deutscher Satz ergibt. Die deutschen Mandate enden gewöhnlich mit der Schlußfloskel *des wellen wir nicht enbern* unmittelbar vor dem Datum. Das Interpunktionszeichen, das am Ende des Datums den gesamten Textblock abschließt, wird von den Schreibern individuell gestaltet, so daß es zu einer Art Schreiberzeichen wird.

Im 15. Jahrhundert kommen Kanzleivermerke auf. Neben den schon erwähnten Schreiberzeichen sind dies der Relatorenvermerk rechts unter dem Text und der Registervermerk. Interessant ist die Führung von zwei Registerreihen: einer für Stücke von zeitlich begrenzter Gültigkeit und einer zweiten, des sog. *registrum perpetuum*, für Stücke, die auf Dauer gelten sollten. Ebenfalls im 15. Jahrhundert wird die eigenhändige Beteiligung der Herzöge an der Urkundenausfertigung üblich; die Urkunden bezeichnen dies als *hantzaichen*. In Bayern-Ingolstadt unterschreiben die Herzöge mit ihrem Namen *Loys* (Ludwig), in Bayern-Landshut mit einer Art Grußformel, und zwar Heinrich XVI. mit *Wolt got*, Georg mit *wy gott wyll* und Ludwig IX. mit *du freyst mych*.

Abschließend noch ein Wort zu den Siegeln. Die Siegel sind in der Regel Reitersiegel, wie dies bei den Laienfürsten üblich ist. Eine Ausnahme macht nur Otto III., der eine Zeit lang König von Ungarn war und als solcher ein Majestätssiegel führt. Zweiseitig geprägte Siegel tragen auf Vorder- und Rückseite dasselbe Bild. Auf Schild und Roßdecke werden die herzoglichen Wappen abgebildet. Ganz zu Anfang erscheint 1210 ein Adler, dann ab 1214 das älteste wittelsbachische Hauswappen, der Zackenbalken. Er wird seit 1228 vom Löwen verdrängt, der aus der Pfalz übernommen ist. Seit 1247 tauchen die sog. Rauten auf, das Wappen der 1242 von Wittelsbach beerbten Grafen von Bogen. Löwe und Rauten werden auch gern kombiniert; seit 1271 kommt als drittes Tier der Panther hinzu. Neben dem Reitersiegel, dessen Durchmesser zwischen 7 und 10 cm beträgt, führen die Herzöge wohl seit dem 13. Jahrhundert ein kleineres Siegel, das Sekret- oder Kredenzsiegel genannt wird und nur Wappenmotive zeigt.

24. KAPITEL: DIE URKUNDEN DER BISCHÖFE VON PASSAU

Die Passauer Bischofsurkunden stehen im Rahmen dieser Vorlesung als Beispiel für die Urkunden geistlicher Aussteller überhaupt, also jene Urkunden, die nach der herkömmlichen Terminologie der Diplomatik als Privaturkunden geführt werden, obwohl ihre Aussteller aufgrund ihrer geistlichen Funktion, aber auch als Landesfürsten, Herrschaft ausgeübt haben, die nicht als rein privat bezeichnet werden kann. Als Kategorien kommen dabei in Frage die Bischöfe, die Klostervorstände (also Äbte und Pröpste) und die weltlichen Klerikergemeinschaften, an deren Spitze in der Regel ein Propst oder Dekan stand. Für alle sind zwei Aspekte zu beachten, die ich am Beispiel der Bischöfe erläutern will, aber das gilt analog auch für die anderen Gruppen:

1. es ist für die frühe Zeit nicht korrekt, vom Bischof allein zu sprechen, sondern man muß vom Bistum, Diözese, Hochstift oder in mittelalterlicher Terminologie von der Kirche, *ecclesia*, sprechen. Der Bischof ist nur der Diener dieser Kirche, was sich in Intitulationsformeln wie *Pataviensis ecclesie humilis minister* (demütiger Diener der Passauer Kirche) oder *Pataviensis ecclesie episcopus* (Bischof der Passauer Kirche) niederschlägt; die Formulierung "Bischof von Passau" – *Pataviensis episcopus* wird erst sehr viel später üblich. Noch korrekter aus frühmittelalterlicher Sicht wäre es übrigens, den Bistumspatron, den hl. Stefan, anzusprechen. Unter der Passauer Kirche ist dabei auch gar nicht so sehr der Bau zu verstehen, als vielmehr die Klerikergemeinschaft, die dort Gottesdienst hält, an deren Spitze der Bischof steht. Aus dieser Klerikergemeinschaft entwickelt sich das Domkapitel, das um 1200 auch das alleinige Bischofswahlrecht erhält. Im 13. Jahrhundert tritt eine organisatorische Trennung von Bischof und Domkapitel ein. An der Spitze des Domkapitels steht jetzt der Propst oder Dekan; das Domkapitel besitzt ein eigenes Siegel und stellt auch im eigenen Namen Urkunden aus. Man muß den Vorgang aber eher so deuten, daß der Bischof aus dem Domkapitel ausscheidet, das seinerseits in gewissem Umfang die Tradition der früheren Einheitlichkeit weiterführt: bei ihm verbleibt das Archiv mit den alten Privilegien, und auf seinem Siegel ist der Bistumspatron abgebildet. Die alte Zusammengehörigkeit schlägt sich aber darin nieder, daß die Domherren weiterhin die Spitzenzeugen in den bischöflichen Urkunden bleiben. Es kommt auch vor, daß das Domkapitel sein Siegel zusätzlich an eine Bischofsurkunde hängt. Schließlich ist es auch möglich, aber kaum vor dem 15. Jahrhundert, daß Bischof und Domkapitel gemeinsam urkunden.

2. die geistliche **und** weltliche Funktion des Bischofs führt dazu, daß er Beziehungen zu Kaiser **und** Papst unterhält. Das konnte dann problematisch werden, wenn diese beiden Gewalten in Konflikt gerieten. Einigen Bischöfen, wie etwa Bischof Wolfger um 1200, gelang es, trotzdem mit beiden in gutem Verhältnis zu bleiben; andere mußten oder wollten sich entscheiden, so etwa Bischof Altmann im 11. Jahrhundert für die päpstliche, Bischof Rüdiger im 13. Jahrhundert für die kaiserliche Seite. Die Frage lautet, ob sich eine solche Entscheidung auch in den Urkunden niederschlägt, wobei jetzt nicht der Inhalt der Urkunden gemeint ist, sondern ihre Form. Beim Datum läßt sich dies leicht untersuchen, je nachdem, ob Kaiserjahre oder Papstjahre oder beides angegeben ist. Bei den äußeren Merkmalen, wie Chrismon, Elongata, Rota, Monogramm, sowie Formeln, wie dem *INPERPETUUM*

oder der *Datum-per-manus*-Formel oder auch den Unterschriften in spaltenförmiger Anordnung ist das schwieriger, denn es gibt, wie wir in den einschlägigen Kapiteln gesehen haben, keinen isolierten Typus der Kaiserurkunde und der Papsturkunde, sondern beide beeinflussen einander: im 11. Jahrhundert dominiert die Kaiserurkunde und wirkt bei der Umgestaltung der päpstlichen Privilegien mit, unter Heinrich VI. und Friedrich II. unterliegt umgekehrt die Kaiserurkunde päpstlichem Einfluß. Im Spätmittelalter stellt sich das Problem wieder anders, weil generell die äußere Form vereinfacht wird. Der politische Niedergang des Königtums läßt möglicherweise den Einfluß seiner Urkunden abnehmen, die zunehmende Verwendung der Volkssprache erschwert die Orientierung am (nach wie vor lateinischen) päpstlichen Vorbild. Aber auch für die frühere Zeit stellt sich eine einfache technische Frage: der bischöfliche Notar konnte ja nicht einfach ein Handbuch zur Kaiser- oder Papstdiplomatik zur Hand nehmen und sich über die Gebräuche dieser Kanzleien informieren, sondern er war auf die Vorbilder angewiesen, die ihm im jeweiligen Archiv oder in Form von Vorurkunden vorlagen. Im Archiv eines Domkapitels war die Auswahl dabei natürlich größer als in dem eines kleinen Klosters, was bei der Beurteilung der Empfängerausfertigungen wichtig ist. Der ganze Fragenkomplex ist aber noch nicht ausreichend untersucht.

Bei der Entwicklung und Ausbreitung der Bischofsurkunden gibt es ein regionales Gefälle: im Westen, etwa in Köln, beginnt sie sehr früh, die Entwicklung der Passauer Bischofsurkunde setzt dagegen erst zu Beginn des 12. Jahrhunderts zögernd ein. Sie erwächst ja aus einem ungünstigen Milieu, da Bayern das klassische Gebiet der Traditionsnotiz ist. Die älteste Urkunde, deren Echtheit unbestritten ist, stammt von Bischof Ulrich I. aus dem Jahre 1111. In früherer Zeit sind zwar unter dem berühmten Bischof Pilgrim in Passau eifrig Urkunden hergestellt worden, aber leider keine echten Bischofs-, sondern gefälschte Papsturkunden. Als möglicherweise echt hat ferner Franz-Reiner Erkens zwei nur abschriftlich überlieferte Stücke aus dem 10. und 11. Jahrhundert erwiesen, von Bischof Egilbert aus dem Jahre 1046 und von Bischof Burchard von 903. In letzterer wird eine Schenkung des Passauer Chorbischofs Madalwin beurkundet, die auch deshalb für uns von Interesse ist, weil zu den geschenkten Gütern auch eine größere Anzahl Bücher gehört; die Echtheit dieser Urkunde wird von anderen Autoren aber angezweifelt. Bedenken müssen auch gegen die Zuweisung einer kleinen Sammlung von Urkundenformularen des späten 9. Jahrhunderts erhoben werden, die von den Herausgebern der MGH aufgrund einiger Ortsnamen nach Passau lokalisiert wurde. Ein generelles Problem der älteren Urkunden ist die Unterscheidung von Kanzlei- und von Empfängerausfertigungen. Da bei letzteren auch die Beachtung von Kanzleigebräuchen nicht als Echtheitskriterium herangezogen werden kann, stellt sich das Problem der Fälschungen für sie also in besonders verwickelter Form.

Über die Kanzleiverhältnisse tappen wir zu Anfang ganz im Dunkeln. Namen können wir nur den Zeugenlisten entnehmen. Die Titel lauten *notarius* oder auch *protonotarius*, seit 1201 auch *scriba*; ferner wird 1157 einmal der Kanzlertitel verwendet. Aber alle diese Bezeichnungen sind gleichbedeutend, und die so titulierten Personen entstam-

men dem Domkapitel. Insgesamt sind solche Funktionsnennungen aber eher selten. Seit 1209, d.h. unter Bischof Manegold, ist zu beobachten, daß die Titel Notar und *scriba* nicht mehr willkürlich denselben Personen beigelegt, sondern getrennt werden. Der *scriba* war möglicherweise vor allem mit den Finanzen beschäftigt. Außerdem entstammen die Notare jetzt nicht mehr nur dem Domkapitel, sondern sind bischöfliche Kaplanen. In zwei Fällen ist es gelungen, durch Schrift- und Diktatvergleich Urkunden namentlich bekannten Notaren zuzuordnen, nämlich beim Kanoniker Otto unter Bischof Rüdiger und bei Tageno unter Bischof Diepold, wobei ich im Falle Tagenos meine Zweifel habe. Tageno ist berühmt, weil er den Kreuzzug Friedrich Barbarossas mitgemacht und eine Beschreibung seiner Erlebnisse hinterlassen hat. Von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an werden die Zeugenlisten selten, so daß auch dieses Mittel, Kanzleipersonal zu finden, wegfällt.

Die Form der Urkunden zeigt die für Bischofsurkunden typische Mischung aus kaiserlichem und päpstlichem Einfluß, wobei die Einzelheiten, wie gesagt, noch nicht ausreichend untersucht sind. Als *Invocatio* steht in der ältesten Zeit das kaiserliche *In nomine sancte et individue trinitatis*; es wird im 13. Jahrhundert durch die kürzere Form *In nomine domini, amen* verdrängt. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts fällt die *Invocatio* ganz weg. Die *Intitulatio* lautet *Manegoldus dei gratia Pataviensis ecclesie episcopus*; auch die Variante *Pataviensis episcopus*, also ohne *ecclesie*, ist möglich, wovon bereits die Rede war. Es folgt eine allgemeine Adresse und eine Gruß- und Verewigungsformel, die zunächst *salutem in perpetuum* oder auch nur *in perpetuum*, später *salutem in domino* lautet. In der Datierung findet sich im letzten Viertel des 12. und ersten Viertel des 13. Jahrhunderts gelegentlich die *per-manus*-Formel, die damals allerdings in kaiserlichen wie in päpstlichen Urkunden gleichermaßen in Gebrauch war. Die Ausstattung der Urkunden ist bis ins 13. Jahrhundert hinein recht aufwendig: großes, hochrechteckiges Format, große Schrift mit weitem Zeilenabstand, aber plumper, uneleganter Schrift. Das Protokoll, mindestens aber die *Invocatio* ist in verlängerter Schrift geschrieben. Im Laufe des 13. Jahrhunderts gehen die Urkunden dann zur spätmittelalterlichen Standardausstattung über, d.h. ein quereckiges Format und eine Bastarda-Schrift, bei der allenfalls der Name des Bischofs hervorgehoben ist. Die älteren feierlichen Formen weisen im Eschatokoll teilweise Serien von eigenhändigen Zeugenunterschriften auf, wobei an erster Stelle der Bischof steht, dann folgen das Domkapitel und evt. weitere Namen. Das Vorbild dieser Unterschriften ist selbstverständlich in den päpstlichen feierlichen Privilegien zu suchen, aus denen auch die Anordnung in Spalten übernommen ist. Im späten 12. Jahrhundert werden diese eigenhändigen Unterschriften aber nicht mehr spaltenweise, sondern als fortlaufender Text (wie bei einer normalen Zeugenliste) geschrieben, ehe sie im 13. Jahrhundert außer Gebrauch kommen. Symbolische Zeichen im Eschatokoll, wie Rota oder Monogramm, waren in Passau, im Gegensatz zu anderen Bischofskanzleien, nicht beliebt. Die Datierung folgt zunächst dem römischen Kalender, der aber bis zum Ende des 14. Jahrhunderts fortschreitend von der Festdatierung abgelöst wird. Ab dem späten 14. Jahrhundert verwendet ein Teil der Urkunden auch schon die moderne Tageszählung.

Die deutschsprachigen Urkunden setzen im Laufe des 13. Jahrhunderts ein; die älteste, die ich bisher ermittelt habe, stammt von 1283. In der Mitte des 14. Jahrhunderts erreicht ihr Anteil etwa die Hälfte und steigt auch noch weiter, ohne die lateinischen Urkunden jedoch ganz zu verdrängen. Die deutschen Urkunden setzen dem Namen des Bischof stets ein *Wir* voran, die Devotionsformel lautet *von gots gnaden*, der Titel selbst *bischof zu Passau*. Dann folgt in der Regel sofort eine Publicatio: *bekennen mit dem brief, daz*. Arengen sind in deutschsprachigen Urkunden nicht üblich. Das Siegel zeigt den Bischof stehend oder sitzend *in pontificalibus*, d.h. mit Mitra, Stab und Evangelienbuch, wobei auf den ältesten Siegeln die Mitra noch fehlt. Viele Bischöfe verwendeten mehrere Stempel nacheinander. Das Format ist bis zu Bischof Reginbert (Mitte des 12. Jh.) spitzoval, dann kreisförmig und seit Bischof Berthold (Mitte des 13. Jh.) wieder spitzoval. Im Laufe des 12. Jahrhunderts geht man vom aufgedruckten zum anhängenden Siegel über. Unter Bischof Otto kommt 1259 das Sekretsiegel hinzu, und zwar als Rücksiegel zum Thronsigel. Otto selbst berichtet darüber in einer Urkunde vom 23. Januar 1259: *Et notandum, quod hec est prima littera, ubi in sigillo a tergo secretum nostrum imprimi fecimus*. - "und es ist zu beachten, daß dies die erste Urkunde ist, bei welcher wir im Siegel auf der Rückseite unser Sekretsiegel eindrücken ließen." *Quod lupum in scuto pro signo insculptum continet et superscriptionem continet SECRETVM CELA* - "Es zeigt einen Wolf im Schild als Siegelbild und zeigt die Überschrift: 'Wahre das Geheimnis!' *Quapropter omnes litteras ex parte nostri scriptas cum pendenti sigillo nostro, nisi ipsum sigillum a tergo predictum scutum impressum habeat, falsas ex nunc inantea indicamus*. - "Deshalb erachten wir von jetzt an alle Urkunden, die wir mit hängendem Siegel ausstellen, für falsch, wenn ihr Siegel nicht besagten Wappenschild auf der Rückseite aufweist." *Sed iam datis et scriptis per hoc nolumus preiudicium gravari*. - "Aber den Urkunden, die bereits ausgehändigt und ausgestellt sind, soll daraus kein Präjudiz erwachsen." Wie nötig solche Vorsichtsmaßnahmen gegen Urkundenfälschungen waren, zeigt ein Vorfall, der sich etwa ein Jahrzehnt früher ereignet hatte: damals wurde das Siegel des Domkapitels von einem fremden Kleriker gestohlen, der es zur Anfertigung mehrerer Blankette mißbrauchte, auf die er anschließend Schuldverschreibungen des Domkapitels eintrug. Zwar konnte der Domdekan den Schuldigen ausfindig machen, aber dieser hatte die gefälschten Schuldverschreibungen bereits an italienische Bankiers weiterverkauft.

Unter demselben Bischof Otto von Lonsdorf ist auch erstmals eine Registrierung der Urkunden nachzuweisen. Über die Aktenführung in älterer Zeit kennen wir zwar kein Register, aber doch wenigstens die berühmten Reiserechnungen Bischof Wolfger; in ihnen findet sich bekanntlich die einzige urkundliche Erwähnung Walthers von der Vogelweide, dem Wolfger einen Pelzmantel schenkte. Das Register Ottos reicht von 1254 bis 1264; die erste Eintragung ist eine Notiz über seine Bischofsweihe. Dann folgen die Urkundenabschriften. In einem zweiten Teil desselben Bandes verwandelt sich das Register in ein Kopialbuch: Otto ließ sich von den Klöstern seiner Diözese die wichtigsten Privilegien einsenden und ließ sie in den Kodex kopieren. Nach Otto von Lonsdorf sind bis zum Ende des Mittelalters nur noch aus zwei Potifikaten

Register erhalten: von Bischof Georg von Hohenlohe (1390 - 1409), geführt ab 1403, und von Bischof Leonhard von Layming (1424 - 1431), geführt bis 1429.

Literatur:

Lothar Groß, Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jahrhundert. MIÖG Erg.-Bd. 8 (1911) 505-673.

Joachim Wild, Beiträge zur Registerführung der bayerischen Klöster und Hochstifte im Mittelalter, Kallmünz 1973.

Heinrich Fichtenau, Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert, MIÖG Erg.-Bd. 23 (1971), hier S. 85 - 87, 107 - 109, 122 - 130.

Franz-Reiner Erkens, Die ältesten Passauer Bischofsurkunden. ZBLG 46 (1983) 469 - 514.

Paul Zinsmaier, Nachträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 13. Jahrhundert, MIÖG 94 (1986) 13 - 23.

Thomas Frenz, Urkunden und Kanzlei Bischof Wolfgers in seiner Passauer Zeit

Passauer Bischofsregesten, hg. Egon Boshof

25. KAPITEL:

DIE PAPSTURKUNDEN VON INNOZENZ III. BIS ZUM AUSBRUCH DES GROSSEN ABENDLÄNDISCHEN SCHISMAS

Als Innozenz III. 1198 den apostolischen Stuhl bestieg, bestand einer seiner ersten Erfolge darin, daß er eine Fälscherbande aushob, die in Rom am Sitz der Kurie selbst ihr Unwesen trieb. Wie er dann mit einer Dekretale die Empfänger in aller Welt vor solchen Falsifikaten zu warnen versuchte, haben wir im vorletzten Semester gesehen. Der Vorfall läßt aber noch zwei andere Rückschlüsse zu: erstens lohnte es sich offenbar, päpstliche Urkunden zu fälschen, d.h. seine Befehle wurden befolgt und die Rechte, die er verlieh, ließen sich realisieren; und zweitens war der Betrieb in der päpstlichen Kanzlei schon so groß, daß solche Fälschungen nicht ohne weiteres auffielen.

Sehen wir uns jetzt an, wie es damals in der päpstlichen Kanzlei zugeht: die Hauptlast trugen die sechs päpstlichen **Notare**, die zusammen mit dem Kanzleileiter, dem **Vizekanzler**, die alte Siebenzahl entsprechend den sieben römischen Stadtregionen fortsetzten. Jedem Notar ist ein Wochentag zugewiesen, der *dies notarii*, an dem er die Petitionen entgegennimmt. Einfache Routineangelegenheiten kann er selbst entscheiden, wichtigere Fälle muß er dem Papst vortragen und dessen Entscheidung einholen. Diese allgemeine Bittschriftenannahmestelle wird als *data communis* bezeichnet. Hochgestellte Personen haben es natürlich nicht nötig, diesen Weg zu gehen; sie wenden sich direkt schriftlich oder durch ihre Botschafter mündlich an den Papst. Außerdem können sie sich, wie auch sonst jedermann, der Vermittlung eines einflußreichen Mitglieds der Kurie, beispielsweise eines Kardinals, bedienen. Im Laufe des 13. Jahrhunderts wird es üblich, die Bitten grundsätzlich schriftlich vorzutragen. Für diese sog. **Suppliken** entwickelt sich ein ausgeklügelter Stil mit feststehenden Formulierungen, der

sog. *stilus curiae*. Wenn ganze Korporationen, z.B. Universitäten, ihre Bitten für zahlreiche ihrer Mitglieder vortragen, schreibt man sie auf eine lange Pergamentrolle, den Supplikenrotulus. Spätestens im 14. Jahrhundert genehmigt der Papst die Bitten schriftlich, indem er eigenhändig einen entsprechenden Vermerk auf der Supplik anbringt; man sagt: die Supplik wird signiert. Seit Benedikt XII. werden die signierten Suppliken in ein Register abgeschrieben, um nachträgliche Änderungen, sprich: Fälschungen, unmöglich zu machen, denn diese wären durch Vergleich mit dem Register ja leicht zu entlarven. Das älteste dieser Register ist aus dem Jahre 1342 erhalten; es eröffnet die Serie der Supplikenregister (*Registra Supplicationum*) im Vatikanischen Archiv, die mit 7363 Bänden bis ans Ende des 19. Jahrhunderts reicht.

Wie auch immer die Bitte genehmigt wurde, der nächste Schritt war die Anfertigung des Konzepts, lateinisch *nota minuta*, oder auch nur *nota* oder nur *minuta*. Auch dies war Aufgabe der Notare bzw. des Vizekanzlers, die sich dabei aber der Dienste privat angestellter Hilfskräfte bedienten, der sog. **Abbreviatoren**. Dieses private Dienstverhältnis wurde im Laufe der Zeit in ein amtliches Verhältnis umgewandelt, so daß die Abbreviatoren die zweite Gruppe von Kanzleimitgliedern neben den Notaren bildeten.

Unter Johannes XXII., der uns hauptsächlich als altersstarrsinniger Gegner Kaiser Ludwigs des Bayern bekannt ist, kam es zu einer großen Kanzleireform. Bei der Zuständigkeit für die Konzepte wurde seitdem unterschieden zwischen *litterae gratiae* und *litterae iusticiae*, Gnadenurkunden und Justizurkunden; diese Unterscheidung wird uns im folgenden noch öfter begegnen. Johannes XXII. legte fest, daß die Konzepte für Gnadenurkunden nur noch vom Vizekanzler und seinen Abbreviatoren, die Justizurkunden dagegen von den Notaren und deren Abbreviatoren bearbeitet werden. Die Tätigkeit der Notare erfährt aber noch eine weitere Einschränkung: seit es nicht mehr erforderlich ist, seine Bitte in Rom persönlich vorzutragen, sondern die Schriftform erlaubt und später sogar vorgeschrieben ist, lassen sich an der Kurie berufsmäßige Anwälte, sog. **Prokuratoren**, nieder, die für auswärtige Petenten das Geschäft der Urkundenbeschaffung betreiben. Es gibt dabei regelrechte Anwaltsbüros, z.B. die Firma *Waldinus*, die über mehrere Jahrzehnte nachweisbar ist. Bei bestimmten Justizurkunden, die routinemäßig nach völlig stereotypem Formular ausgestellt werden, nahmen die Prokuratoren den Notaren bzw. Notarsabbreviatoren die Mühe der Konzipierung ab, sie reichten statt einer Bittschrift gleich ein fertiges Konzept ein, das der Notar nur noch abzeichnen mußte. Die Tätigkeit der Notare wird dadurch auf die Dauer so sehr eingeschränkt, daß sie den *stilus curiae* verlernen und nicht mehr in der Lage sind, eine Urkunde korrekt zu formulieren.

Auf Bittschrift und Konzept folgt als nächste Stufe des Geschäftsganges die Anfertigung der Reinschrift, lateinisch *mundum* oder *grossa*. Dies ist Aufgabe der 101 päpstlichen **Skriptoren**. Für seine Arbeit erhält der Skriptor eine **Taxe**, d.h. eine Bezahlung in festgelegter Höhe. Dabei hängt die Höhe der Taxe aber nicht von der Länge der Urkunde, sondern von ihrem Rechtsinhalt ab, so daß z.B. ein umfangreiches feierliches Privileg viel niedriger taxiert ist als eine kurze Ablaßurkunde. Es ist deshalb nicht ganz einfach, die Konzepte den einzelnen

Schreibern so zuzuweisen, daß sowohl die Arbeit als auch die Einnahmen gleichmäßig verteilt sind. Es kommt noch hinzu, daß bestimmte Urkunden *gratis* zu schreiben sind, nämlich solche, die der Papst im eigenen Interesse ausstellen läßt (*litterae de curia*), solche für Bettelorden und solche für andere Skriptoren – von einem Kollegen Geld zu nehmen, ist im Mittelalter undenkbar. Für diese *gratis*-Expeditionen muß durch andere hochtaxierte Urkunden Ausgleich geschaffen werden. Die gleichmäßige Verteilung der Konzepte, lateinisch **equalis distributio**, wird von den Skriptoren in eigener Verantwortung geregelt. Jeweils ein halbes Jahr lang fungiert einer der Skriptoren als **distributor**: er teilt die Konzepte aus und legt, anhand der Taxliste, die vom Papst erlassen wird, die jeweilige Taxe fest; dabei wird er von einem zweiten Skriptor, dem **computator**, kontrolliert.

Gelegentlich kommt es vor, daß eine Reinschrift fehlerhaft ist und deshalb neu angefertigt werden muß. Diese "erneut zu schreibenden Urkunden" sind die *litterae recribendae*. Schuld an dem Fehler kann der Skriptor sein, der nachlässig geschrieben hat, aber auch der Abbeviator, der falsch formuliert, oder der Bittsteller, der ungenaue Angaben gemacht hat. Die Kosten für die neue Reinschrift muß der Schuldige tragen; deshalb ist hier eine besondere Überwachung erforderlich, die dem **rescribendarius** obliegt, ebenfalls einem Skriptor. Auch dem Reskribendar steht ein **computator** zur Seite. Die Kanzleireform Johannes' XXII. bringt auch hier eine Änderung: der *distributor* wird auf die Austeilung der Justizsachen beschränkt, seine Funktion bei den Gnadensachen übernimmt der Reskribendar; beide haben weiterhin ihren **computator** zur Seite. Eine Sonderbehandlung der Reskribenden gibt es nicht mehr.

Die fertige Reinschrift geht zurück an die Stelle, die für das Konzept zuständig war. Es folgen zwei Kontrollen: zunächst ein bloßer Textvergleich zwischen Konzept und Reinschrift, die sog. *prima visio*, dann eine Überprüfung des Rechtsinhaltes der Urkunde. Dazu zieht der Vizekanzler die zwölf erfahrensten Abbeviatoren heran; diese Kontrolle wird als "Kanzlei halten", *cancellariam tenere*, bezeichnet. Wichtige Stücke werden auch vor dem Papst selbst verlesen und von ihm genehmigt. Als weiterer Kontrolleur fungiert in der Kanzlei der *corrector*; seine genaue Funktion ist nicht bekannt, jedoch dürfte er sein besonderes Augenmerk den Urkunden zugewandt haben, deren Konzept unmittelbar von den Prokuratoren eingereicht wurde. Gesetzt den Fall, all diese Kontrollen führen zu keiner Beanstandung, folgt als nächster Schritt die **Besiegelung** in der Bullaria. Dort sind zwei Mönche tätig, die weder lesen noch schreiben können; auch dies ist eine Vorsichtsmaßnahme gegen mögliche Fälschungen.

Den Abschluß bildet sodann die **Registrierung** der Urkunde. Über die päpstlichen Register ist oder war eine lebhaftere Forschungsdiskussion im Gange, die freilich gelegentlich in polemische Rechthaberei und einen Streit um des Kaisers Bart ausartete. Strittig sind vor allem drei Fragen: Ist die Registrierung vollständig? Sind die erhaltenen Register Originale? Erfolgt die Registrierung anhand der Konzepte oder anhand der Originale?

Die Registrierung dürfte im 13. Jahrhundert noch nicht vollständig sein, d.h. es liegt am Empfänger der Urkunde, ob er sie registrieren

läßt oder nicht. Die Registrierung hat Vor- und Nachteile: der Vorteil ist, daß man eine verloren gegangene Urkunde anhand des Registers neu ausstellen lassen kann; der Nachteil, daß für die Registrierung Gebühren erhoben werden. Deshalb drängt die Kurie selbst darauf, möglichst viele Urkunden zu registrieren. Spätestens im 15. Jahrhundert ist die Registrierung Pflicht, und eine nicht registrierte Urkunde wird gar nicht erst ausgehändigt.

Die Papstregister bilden im Vatikanischen Archiv zwei Serien: die *Registra Vaticana* und die *Registra Avenonensia*. Die Vatikanregister heißen so, weil sie im Vatikan aufbewahrt wurden. Uns interessieren hier die ersten 300 Bände der Serie. Dies sind großformatige Pergamentregister, die äußerst sorgfältig geschrieben sind. Die Avignonensischen Register haben ihren Namen daher, daß sie in Avignon aufbewahrt wurden und erst kurz vor der französischen Revolution nach Rom kamen. Sie sind kleinformatige Papierbände in flüchtiger, oft schwer lesbarer Schrift. Häufig sind die Stücke durchgestrichen, und am Ende ist vermerkt: *scriptum in pergameno*. Dies dürfte so zu deuten sein, daß die Urkunden zuerst vorläufig in die Avignonesischen Register eingetragen wurden, die dann als Vorlage für die Reinschriften in den Vatikanregistern dienten. Allerdings ist der Inhalt der beiden Serien nicht völlig identisch. Die Registerserien sind in sich noch gegliedert in *litterae communes*, die auf Bitten des Empfängers, und *litterae de curia*, die von der Kurie aus eigenem Antrieb ausgestellt werden. Es kommt aber vor, daß auch Urkunden, die vom Empfänger beantragt wurden, als *litterae de curia* expediert werden, da der Vermerk *de curia* die Taxfreiheit bedeutet. Manchmal werden neben der allgemeinen Serie auch Spezialregister angelegt; ich erinnere nur an das berühmte *registrum super negotio imperii*, das Thronstreitregister Innozenz' III.

Kaum zu lösen ist die Frage, ob die Registrierung anhand des Originals oder, nach Aushändigung des Originals, anhand zurückbehaltener Konzepte erfolgte. Für die Registrierung anhand der Originale spricht dreierlei: erstens ist sie später, d.h. im 15. Jahrhundert, eindeutig nachweisbar; zweitens wäre die Zwischenstufe der Avignonesischen Register bei einer Registrierung anhand gesammelter Konzepte nicht erforderlich; und drittens tragen die Originale im 13. Jahrhundert auf der Rückseite einen *Registrata*-Vermerk mit genauer Angabe der entsprechenden Stelle im Register. Allerdings kommt es vor, daß sich diese Angabe bei einem Vergleich mit dem tatsächlichen Register als ungenau erweist. Überhaupt ist mit einer ungleichmäßigen Praxis und im Einzelfall mit Zufällen jeder Art zu rechnen.

Jetzt noch ein Wort zu den Taxen. Die schon erwähnte Skriptorentaxe ist nicht die einzige Zahlung, die zu leisten ist. Vielmehr werden außer ihr noch drei weitere Taxen erhoben, nämlich für das Konzept, das Siegel und das Register. Diese vier Taxen sind seit der Reform Johannes' XXII. gleich hoch, wobei die Festsetzung der Skriptoren maßgebend ist. Diese vierfache Taxe ist aber nur die Mindestsumme, denn die Kurie ist dafür berüchtigt, daß alle ihre Mitglieder, vom Kardinal bis zum Türhüter, Trinkgelder in zum Teil beträchtlicher Höhe erwarten. Es ist sicher kein Zufall, daß eine Untersuchung des Kurienpersonals keine Heiligen oder Seligen und nur wenige Theologen, dafür aber viele Mediziner und Juristen zutage fördert.

Bevor wir jetzt zur Beschreibung der äußeren Form der Papsturkunden übergehen, muß noch auf eine interessante Einrichtung der gegenseitigen Kontrolle hingewiesen werden, die **Audientia**. Sie besteht aus zwei Abteilungen, der *Audientia publica* und *Audientia litterarum contradictarum*. In der *Audientia publica* werden alle die Urkunden verlesen, die die Rechte Dritter berühren könnten; dies gilt hauptsächlich für die Justizbriefe, die, wie oben erwähnt, von den Prokuratoren betreut werden. Bei der Verlesung haben nun die Prokuratoren der Gegenpartei Gelegenheit, Einspruch zu erheben. Über solche Einsprüche wird dann in gesonderter Verhandlung in der *Audientia litterarum contradictarum*, der "Audienz für die Urkunden, denen widersprochen wurde", entschieden. Leiter der Audientia ist ein Auditor, und weil die Audientia naturgemäß der bevorzugte Aufenthaltsort der Prokuratoren ist, werden diese der Aufsicht des Auditors unterstellt. Im Hochsommer macht die Audientia Ferien; die Urkunden werden statt dessen an den Türen von St. Peter angeschlagen, das ist die sog. *publicatio in valvis*.

Unter Innozenz IV. (1243 - 1254) hat sich das endgültige System der äußeren Form der Papsturkunden herausgebildet, das im Prinzip bis 1878 gültig bleibt und zu dem wir später nur noch Ergänzungen anbringen, aber keine grundsätzlichen Änderungen mehr vornehmen müssen. Wir unterscheiden zwei Typen von Papsturkunden: 1. Privilegien, 2. litterae. Beiden Typen ist gemeinsam, daß sie auf Pergament geschrieben und mit dem Bleisiegel besiegelt werden.



Die **Privilegien** werden unterteilt in feierliche und einfache Privilegien, wobei den einfachen eines oder mehrere Merkmale der feierlichen fehlen. Das Format der Privilegien ist gewöhnlich hochrechteckig; die Breite ist also geringer als die Höhe. Die erste Zeile ist ganz in verlängerter Schrift (*littera elongata*) geschrieben. Sie enthält das Protokoll, das aus drei Teilen besteht: a) der Intitulatio, d.h. dem Namen des Papstes, z.B. *Innocentius*, und seinem Titel in der Form *episcopus, servus servorum dei* - "Bischof, Diener der Diener Gottes". Es folgt b) die Adresse im Dativ, wobei die Namen wegen der verlängerten Schrift mitunter schwer zu entziffern sind, und c) die Verewigungsformel *IN PERPETUUM*, die meistens abgekürzt wird. Die Initiale des Papstnamens und die Verewigungsformel werden innerhalb der ersten Zeile noch einmal hervorgehoben, indem für sie statt der dünnstrichigen *Elongata* geschwärzte gotische Majuskeln gesetzt werden; im 14. Jahrhundert gilt dies auch für Folgebuchstaben des Papstnamens nach der Initiale. Mit der zweiten Zeile beginnt der Kontext, der einen ungefähr quadratischen Block bildet. Die Anfänge der einzelnen Sätze sind hervorgehoben; für vorkommende Papstnamen soll *elongata* verwendet werden. Den Schluß des Kontextes bildet dreifaches *Amen*, wobei die drei Wörter gern unterschiedlich geschrieben werden.

Das Eschatokoll zeigt links die Rota, rechts das Monogramm, die beide aus der früheren Unterschrift des Papstes hervorgegangen sind, nunmehr aber von der Kanzlei gezeichnet werden. Die Rota besteht aus einem griechischen Kreuz, das von zwei konzentrischen Kreisen umgeben ist. In den Quadranten des inneren Kreises ist der Text des

Bleisiegels eingetragen, also *sanctus Petrus, sanctus Paulus, Innocentius papa quartus*. Im äußeren Ring steht die Devise des Papstes. Das Monogramm besteht aus den Buchstaben für *Bene valete*. Zwischen Rota und Monogramm steht die Unterschrift des Papstes in der Form: *Ego, Innocentius, catholice ecclesie episcopus, subscripsi* – "Ich, Innozenz, Bischof der allgemeinen Kirche, habe unterschrieben". Diese Unterschrift ist aber schon bald ebenfalls nicht mehr eigenhändig. Darunter unterschreiben in drei Kolumnen die Kardinäle, und zwar die Kardinalbischofe in der Mitte, die Kardinalpriester links und die Kardinaldiakone rechts. Den Abschluß bildet die *Datum per manus*-Formel; sie nennt den Aushändiger der Urkunde, den Datar, sowie Ort und Zeit, letztere in Form der sog. großen Datierung, in der das Jahr dreifach, als Inkarnationsjahr, Indiktion und Pontifikatsjahr, angegeben ist; für das Tagesdatum dient stets die römische Form mit Kalenden, Iden und Nonen. Also z.B. *Dat. Lateran. per manum Aimerici S.R.E. diaconi cardinalis et cancellarii V.^{to} kalendas Octobris indictione III^a, incarnationis dominice anno M^o C^o XXX IIII^o, pontificatus autem domini Calixti pape secundi anno VI^o* – "Gegeben im Lateran durch die Hand des Aimericus, Kardinaldiakons der Heiligen Römischen Kirche und Kanzlers, am 27. September, in der 3. Indiktion, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1134 und im 6. Jahr des Pontifikates des Herrn Papstes Calixts II." Der unterste Rand der Urkunde ist nach vorn umgeschlagen: der sog. Umbug oder *plica*. Diese doppelte Pergamentlage gibt den Fäden für das Siegel mehr Halt. Als Fäden dienen bei den Privilegien stets rotgelbe Seidenfäden.

Ungeachtet ihres eindrucksvollen Äußeren sind die feierlichen Privilegien des 13. Jahrhunderts fast immer reine Routineangelegenheiten, hauptsächlich Schutzbriefe für Klöster, die nach festgelegtem, für die einzelnen Orden spezifischem Formular ausgestellt werden. Am Ende des 13. Jahrhunderts werden Privilegien bereits selten; das jüngste mir bekannte Exemplar stammt von 1356, es soll aber auch noch aus den 1380er Jahren Beispiele geben.

Wichtiger als die Privilegien werden aber die *litterae*. Sie werden eingeteilt in *litterae gratiae* und *litterae iusticiae*, also Gnadensachen und Justizsachen. Durch die ersteren erweist der Papst eine Gnade, z.B. die Übertragung einer Pfründe oder die Gewährung eines Ablasses. Die Justizsachen enthalten einen Befehl des Papstes an den Empfänger, z.B. einen Streitfall zu untersuchen oder jemand anderen in eine Pfründe einzuweisen. Es gibt eine andere Einteilung der *litterae*, mit der sich diese beiden Kategorien sich weitgehend, aber nicht vollständig decken; diese andere Einteilung legt die Ausstattung zugrunde und wird nach der Art der Fäden bezeichnet, mit denen das Bleisiegel angehängt ist: mit Hanffäden (*litterae cum filo canapis*) oder mit Seidenfäden (*litterae cum serico*). Dabei entsprechen die Urkunden mit Hanffäden den Justizsachen, diejenigen mit Seidenfäden den Gnadensachen.

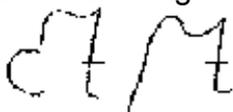
Alle *litterae* haben eine Reihe von Merkmalen gemeinsam, die sie von den Privilegien unterscheiden. Wie jene beginnen sie mit Name und Titel des Papstes in Form *Innocentius, episcopus, servus servorum dei*. Es folgt die Adresse im Dativ, wobei dem Namen eine der folgenden Bezeichnungen vorausgestellt wird: *dilectus filius* (geliebter Sohn) für normale männliche Empfänger, *venerabilis frater* (ehrwürdiger Bru-

der) für Bischöfe, *carissimus in Cristo filius* (geliebtester Sohn in Christus) für Könige und Kaiser sowie *dilecta in Cristo filia* (geliebte Tochter in Christus) für Frauen. Kein solches Prädikat erhalten Juden, an die im Kirchenstaat gelegentlich Papsturkunden gerichtet werden, und Exkommunizierte. Bei Ablaßurkunden steht eine allgemeine Adresse: *Universis Cristi fidelibus presentes litteras inspecturis* (allen Christgläubigen, die diese Urkunde ansehen). Auf die Adresse folgt die Grußformel: *salutem et apostolicam benedictionem* (Gruß und apostolischen Segen). An jüdische Empfänger wird die Aufforderung zur Annahme des christlichen Glaubens gerichtet: *viam veritatis agnoscere et agnitam custodire* (den Weg der Wahrheit erkennen und dann bewahren). Exkommunizierte werden zur Umkehr gemahnt: *spiritum consilii sanioris* (den Geist besserer Einsicht). Am Schluß des Kontextes stehen zwei stereotype Korroborationsformeln, allerdings nur bei den *litterae cum serico* und nicht bei den Ablaßurkunden; sie lauten: *Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire* (Keinem Menschen sei es also gestattet, diese Urkunde unserer Genehmigung zu brechen oder ihr freventlich zuwiderzuhandeln). *Siquis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursum* (Wenn aber jemand es wagen sollte, das zu versuchen, dann soll er wissen, daß er sich den Zorn des allmächtigen Gottes und der Heiligen Petrus und Paulus, seiner Apostel, zuzieht.) Dann folgt unmittelbar die sog. kleine Datierung, die nur Ort, Tagesdatum und Pontifikatsjahr enthält. Da die Datierung also kein Inkarnationsjahr nennt und auch die Intitulatio nur den Namen, nicht aber die Ordnungszahl angibt, kann man nur aus dem Siegel entnehmen, um **welchen** Papst es sich handelt. Wenn das Siegel fehlt, was heute oft der Fall ist, kann die Einreihung schwierig sein. Paläographische Kriterien helfen nicht immer weiter; wenn man Glück hat, ist im Text ein Vorgänger erwähnt. Auch das Itinerar kann helfen, wenn es sich nicht gerade um Rom handelt. Wenn auch andere inhaltliche Kriterien nicht weiterführen, muß die Frage offenbleiben.



Um welche der beiden Kategorien es sich handelt, läßt sich anhand der äußeren Form der Urkunden ohne weiteres feststellen, auch wenn Siegel und Siegelfaden verloren sind. An denselben Merkmalen erkannte auch der leseunkundige Bullator, welchen Faden er verwenden mußte. Insgesamt sind *litterae cum filo canapis* sehr schlicht, die *litterae cum serico* etwas prunkvoller ausgestattet. Der Papstname zu Beginn der Urkunde beginnt bei den *litterae cum serico* mit einer Initiale in Form einer gotischen Majuskel, die geschwärzt, aber gespalten oder durch Ornamente verziert ist. Die folgenden Buchstaben des Papstnamens sind ebenfalls hervorgehoben, und zwar entweder durch verlängerte Schrift oder wiederum durch gotische Majuskeln. Auch der erste Buchstabe der Adresse und des Kontextes sowie die Anfangsbuchstaben der beiden Korroborationsformel sind als gotische Majuskel ausgeführt. Als Abkürzungszeichen dient das sog. diplomatische Abkürzungszeichen, eine Art schräg liegende 8. Außerdem ist vorgeschrie-

ben, daß die Buchstabenfolgen *ct* und *st* als zerdehnte Ligatur zu



schreiben sind . Die *litterae cum filo canapis* führen nur die Initiale des Papstnamens und häufig den ersten Buchstaben des Kontextes als gotische Majuskel aus, die aber nicht verziert, sondern nur geschwärzt wird. Der erste Buchstabe der Adresse wird zwar vergrößert, bleibt aber dünnstrichig; die *ct*- und *st*-Ligaturen werden nicht gesetzt; als Abkürzungszeichen dient der *titulus planus*, d.h. ein einfacher waagerechter Strich.

Zu diesen beiden Gruppen von *litterae* kommen als dritte die **Bullen** hinzu. Sie sind für päpstliche Verfügungen gedacht, die auf Dauer berechnet sind, z.B. die Errichtung von Bistümern, Gründung von Universitäten, aber auch politisch wichtige Exkommunikationen, wie etwa die Absetzung Friedrichs II. auf dem Konzil von Lyon. Die Bullen sind *litterae*, in die einige Elemente der Privilegien aufgenommen sind. Dies betrifft die erste Zeile; diese wird vollständig in verlängerter Schrift bzw. gotischen Majuskeln geschrieben und enthält nur das Protokoll. Das Protokoll besteht nur aus zwei Teilen: der Intitulatio in der gewohnten Form und einer Verewigungsformel *Ad perpetuam rei memoriam* (zu ewigen Gedenken daran). In der zweiten Zeile beginnt sofort der Kontext; Adresse und Gruß fehlen. Im übrigen sind die Bullen ganz wie die *litterae cum serico* ausgestattet und tragen das Siegel ebenfalls an Seidenfäden.

Eine vierte Gruppe sind die ***litterae clausae***, Urkunden, die verschlossen versandt werden, teils zum Zwecke der Geheimhaltung, teils, um den Empfänger dadurch zu ehren. Sie entsprechen den *litterae cum filo canapis*, werden aber vor der Besiegelung mehrfach zusammengefaltet, und zwar mit der Schrift nach innen. Der Siegelfaden wird durch sämtliche Pergamentlagen gezogen, so daß die Urkunde nur geöffnet werden kann, indem man entweder den Faden oder das Pergament zerschneidet. Die Adresse der Urkunde wird außen wiederholt, wobei es übrigens gelegentlich zu peinlichen Verwechslungen kam.

Das Siegelbild bleibt unverändert: der Apostelstempel zeigt die Köpfe von Petrus und Paulus, wobei Petrus am gekräuselten, Paulus am glatten Haar zu erkennen ist. Die Zeichnung ist übrigens recht primitiv. Der Namensstempel nennt Name, Titel und Ordnungszahl des Papstes in der Form *INNOCENTIUS PAPA III*; er wird beim Tode des Papstes zerbrochen, während der Apostelstempel vermutlich von seinem Nachfolger weiterbenutzt wurde. Die Stempel bestanden aus Silber und wurden mit Hilfe eines zangenartigen Instrumentes von beiden Seiten gleichzeitig in das Blei eingepreßt.

Eine interessante Kuriosität sind ***litterae ante coronationem***, die der neugewählte, aber noch nicht gekrönte Papst ausstellt. Er nennt sich in der Intitulatio *electus episcopus* und verwendet die sog. *bullam dimidiam*. Sie zeigt nur den Apostelstempel, während die andere Seite flach bleibt. Die *bullam dimidiam* wird in einer eigenen Formel unmittelbar vor der Datierung angekündigt.

26. KAPITEL:

DIE URKUNDEN DER KÖNIGE VON POLEN UND UNGARN

Für die folgenden Kapitel besteht die Schwierigkeit, daß ich die Sprache der behandelten Länder nicht beherrsche; ich war also bei der Vorbereitung auf solche Beiträge angewiesen, die in deutscher Sprache bzw. Übersetzung erschienen sind, und ich bin nicht sicher, ob dies immer die wichtigsten Arbeiten waren. Dies führt auch dazu, daß ich Ihnen keine vollständigen Überblick geben, sondern nur gewissermaßen einzelne Inseln vorführen kann. Ich stelle für jedes Land ein paar Bemerkungen über die Beziehungen zwischen uns und der betreffenden Gegend voraus, wobei sich Bemerkungen für Polen und Ungarn auf die allgemeine Geschichte beschränken müssen, während Böhmen im Mittelalter bis fast vor unsere Haustür reichte.

Polen allerdings liegt doch ziemlich weit weg: der fränkische Chronist Ekkehard von Aura nennt es eine *gens longinqua*, ein weit entferntes Volk, und diese Formulierung wählt er, obwohl sein Gönner, Bischof Otto von Bamberg, intensiv in der Slawenmission engagiert war. Polen tritt in unseren Gesichtskreis, als Herzog Mieszko I. 966 die Taufe empfängt. Zugleich wird ein Bistum in Posen eingerichtet. Im Jahre 1000 erfolgt die Errichtung einer polnischen Kirchenprovinz mit Gnesen als Erzbistum und den Suffraganen Breslau, Krakau, Kolberg und wohl auch Posen. An der Spitze des Staates stand zunächst ein Herzog, seit 1076 ein König, zeitweise in Lehnsabhängigkeit vom Reich. Seit 1138 zerfällt Polen in mehrere Teilfürstentümer, von denen eines nominell mit der Königswürde verbunden ist; der eigentliche Garant der Reichseinheit wird die Kirche. Erst 1320 gelingt auch die politische Wiederherstellung eines Gesamtstaates. 1386 erfolgt die Personalunion mit dem Großfürstentum Litauen, die bis zur Auflösung des polnischen Staates im 18. Jahrhundert in Kraft bleibt. Abgesehen davon war die polnische Krone wiederholt zeitweise mit derjenigen anderer Reiche verbunden, so 1291 – 1306 mit Böhmen, 1370 – 1382 mit Ungarn, 1592 – 1600 mit Schweden, 1697 – 1763 mit Kursachsen unter August dem Starken und seinem Sohn.

Bis zum 12. Jahrhundert war es in Polen eigentlich nicht üblich, Urkunden auszustellen; die Rechtshandlungen erfolgten symbolisch vor Zeugen, deren Aussage gegebenenfalls zum Beweis diente. Auf Urkunden legte zuerst die Kirche Wert, die durch das kanonische Recht zur Schriftlichkeit verpflichtet war. Sie allein verfügte auch über das Personal, das zum Ausstellen der Urkunden in der Lage war, während es bei Adel, Städten und offenbar auch an den Fürstenhöfen an Schreibkundigen mangelte. Die ältesten polnischen Urkunden sind also durchweg EmpfängerAusfertigungen. Der Titel eines Kanzlers erscheint das erste Mal im Jahre 1112; worin seine Funktion bestand, ist aber nicht geklärt. Die späteren Kanzler seit dem 13. Jahrhundert haben sich jedenfalls nicht oder nicht mehr an den Schreibearbeiten beteiligt. Das Wort *cancellaria*, also "Kanzlei", taucht erst im Jahre 1298 auf.

Im 13. Jahrhundert ändert sich die Situation gründlich: nicht mehr nur die Kirche, auch der Adel wünscht schriftliche Fixierung seiner Rechte; dabei wird um Bestätigung von Schenkungen nachgesucht, die zum Teil schon mehrere Generationen zurücklagen. Zugleich tritt die EmpfängerAusfertigung in den Hintergrund. Die polnische Forschung

begründet dies mit der geänderten wirtschaftlichen Situation des Königtums: um die gefährdeten Abgaben an den Staat zu sichern, habe man Urkunden, die vom König lediglich besiegelt, von den Begünstigten aber beschrieben waren, wegen der großen Fälschungsgefahr als nicht sicher genug angesehen. Die jetzt aufgebauten Kanzleien standen nur unter der formalen Leitung eines Kanzlers; dieser war vielmehr Berater des Königs und allenfalls für die diplomatische Korrespondenz zuständig. Ursprünglich gab es für jedes der einzelnen Herzogtümer einen eigenen Kanzler, aber im späten 14. Jahrhundert verdrängt derjenige von Krakau seine Kollegen aus ihrer Funktion und nimmt den Titel Kronkanzler an. Die praktische Leitung der Kanzlei lag beim Protonotar oder Vizekanzler; unter ihm arbeiten die *notarii* oder *scriptores*, zwei Begriffe, die in Polen gleichbedeutend gebraucht werden. Ihre Aufgabe ist das Diktat der Urkunde, teilweise auch die Reinschrift. Untergeordnete Kräfte, die nur schreiben, nicht aber diktieren, nennt man *ingrossatores*, wobei gewöhnlich jeder Notar einen solchen *ingrossator* hatte. Die Personalunion zwischen Polen und Litauen hatte eine Verdoppelung des gesamten Behördenapparats zur Folge, so daß es zwei Kanzler, zwei Vizekanzler usw. gab. Ähnliches ist bei den Siegeln zu beobachten. Schließlich gab es sieben verschiedene Typen von königlichen Siegeln:

1. das Majestätssiegel,
2. das große Kronsiegel für Polen,
3. das kleine Kronsiegel für Polen,
4. das große litauische Siegel,
5. das kleine litauische Siegel,
6. das Kanzleisiegel,
7. das Signet.

Die Überlieferung der königlichen Originalsiegel setzt im Jahre 1295 ein. Aus der Zeit zuvor gibt es nur ein Beispiel, und zwar das Siegel der verwitweten Königin Richesa von 1054, die ihren Lebensabend im Rheinland verbrachte. Am Ende des 13. Jahrhunderts war es selbstverständlich üblich, das Siegel anzuhängen, gewöhnlich mit Seidenfäden, für die sich vom 15. Jahrhundert an die Farbstellung rot-weiß durchsetzte. (Ein weißer Adler in rotem Feld ist bekanntlich das polnische Wappen.) Aber auch die früheren, siegellos überlieferten Urkunden zeigen nur selten die Spuren eines aufgedruckten, sondern fast immer die Löcher eines angehängten Siegels.

Das Majestätssiegel zeigt den König auf dem Thron, Szepter und Reichsapfel haltend, umgeben von kleinen Wappenschilden, deren Zahl bis zu zwölf betragen kann. Das große Kronsiegel für Polen und das große litauische Siegel zeigen das jeweilige Wappenbild – also den Adler für Polen und den Reiter für Litauen –, ebenfalls umgeben von bis zu 12 Wappenschilden für die einzelnen Provinzen, wobei die Serie jeweils mit dem Wappen des anderen Landesteils eröffnet wird. Das polnische Siegel Sigismunds I. (1506 – 1548) zeigt z.B. folgende Wappenserie: Litauen (wie bereits erwähnt), dann Ruthenien, Walachei, Kujawien, Lublin, Dobryzin, Jagiello, Sandomir, Pommern, Preußen sowie (das Wappen seiner Mutter) Österreich. Das litauische Siegel Sigismunds III. (1587 – 1632) zeigt Polen, Wasa (als Familienwappen), Wolhynien, Troki, Smolensk, Lublin, Podolien, Kiew, Sewerien, Samogitien, Gedy-

min und Wilna. Sie sehen, beiläufig bemerkt, wie sehr sich die Grenzen seither verschoben haben. Das kleine Kronsiegel für Polen sieht entweder genauso aus und unterscheidet sich nur durch das Format, oder es zeigt das königliche Wappen in der einfachsten Form, nämlich quadriert von Polen und Litauen. Das kleine litauische Siegel zeigt dagegen nur den litauischen Reiter. Die beiden anderen Siegel sind ebenfalls Wappensiegel.

Über die Verwendung der Siegel ist der Literatur nur wenig zu entnehmen. Die beiden großen Siegel sind vermutlich als Rücksiegel zum Majestätssiegel entstanden. Seit 1456 führt der Kanzler das große, der Vizekanzler das kleine Siegel. Der Kanzler hatte das Recht, die Besiegelung einer Urkunde zu verweigern, wenn der König in ihr seine Befugnisse überschritt. Dieses Recht mag überhaupt der Anlaß für die Entwicklung der kleinen Siegel gewesen sein, durch deren Gebrauch der König den Kanzler umgehen konnte. Die starke Stellung des Kanzlers zeigt sich auch darin, daß in der Neuzeit nicht nur beim Thronwechsel, sondern auch bei jedem Wechsel im Kanzleramt ein neues großes Siegel angeschafft wurde, in das der Kanzler sein eigenes Wappen einfügte; diese Praxis ist in Europa einzigartig.

Mehr kann ich im Augenblick zu Polen nicht sagen. Ich gehe deshalb gleich zu Ungarn über: Die Ungarn sind eines jener Völker, die, irgendwo aus der Tiefe Asiens kommend, die abendländische Welt eine Weile beunruhigen, dann christianisiert und seßhaft werden und schließlich selbst einen wesentlichen Teil eben dieses Abendlandes bilden. (In derselben Weise lassen sich übrigens auch die Germanen charakterisieren.) Die Christianisierung Ungarns begann kurz vor der Jahrtausendwende mit König Stephan dem Heiligen (997 - 1038). Als kirchliche Organisation wurde das Erzbistum Gran mit 10 Suffraganen eingerichtet, aber es bedurfte noch eines zweiten heiligen Königs, Ladislaus (1077 - 1095), um das Christentum endgültig durchzusetzen. Diese erste Dynastie, die Arpaden, starb 1301 im Mannesstamm aus; die Nachfolge trat mit Karl I. das Haus Anjou an. Karl I. war in weiblicher Linie ein Urenkel des ungarischen Königs Stephans V., in männlicher ein Urenkel des berühmten Karls I. von Sizilien, des Siegers über Konradin. Nur der Kuriosität halber erwähne ich, daß Karl [dem] I. von 1305 - 1308 ein Urenkel Belas IV., des Vaters Stephans V., als Gegenkönig gegenüberstand, nämlich Herzog Otto von Bayern; er wurde im bayerischen Kapitel kurz erwähnt. Von den Anjou ging das Königtum dann 1395 mit Sigismund an das Haus Luxemburg, später an die Habsburger über, nur unterbrochen von der Regierung des Königs Matthias (1458 - 1490) aus dem Adelsgeschlecht der Hunyadi. (Wenn Sie die ungarische Geschichte näher interessiert, sollten Sie meine Vorlesung zur Insignienkunde besuchen, die ein ausführliches Kapitel über die ungarische Königskrone enthält).

Die Kanzlei Stephans des Heiligen wurde ganz nach dem Vorbild der Reichskanzlei eingerichtet; dies ging so weit, daß ab 1002 ein Notar der Reichskanzlei, Heribert C, an Ihrer Spitze stand. Dieser Einfluß war aber nur von kurzer Dauer; er endete mit heidnischen Reaktionen gegen das Christentum in der Mitte des 11. Jahrhunderts. Als diese überwunden war, mußte auch die Kanzlei neu aufgebaut werden; dies geschah zunächst mit Hilfe lothringischer Schreiber, die dabei Eigentüm-

lichkeiten der dortigen Privaturkunden mitbrachten. Seit 1077 ging man auch formal eigene Wege. Außerdem spielte in der arpadischen Zeit die Empfängerherausfertigung eine wichtige Rolle. Bela IV. versuchte, eine bessere Organisation einzuführen; er ordnete, so heißt es 1239, an, *quod negocia suorum regnicolarum deberent ad instar Romane curie per petitiones in sua curia expediri* – "daß die Angelegenheiten seiner Untertanen wie am päpstlichen Hof auch an seinem Hof durch Bittschriften erledigt würden" –, *suis cancellariis ita mandans quod per se levia et simplicia negocia expedirent, quantocius possent* - "und befahl seinen Kanzlern, sie sollten die weniger wichtigen und einfachen Sachen möglichst schnell selbst erledigen", *ad suum auditorium ardua et gravia perferentes* – "und ihm selbst die komplizierten und wichtigen Fälle vortragen". Bela stieß mit diesem Plan aber auf den erbitterten Widerstand des Adels, der sich durch das schriftliche Verfahren vom direkten, persönlichen Verkehr mit seinem König ausgeschlossen sah.

Eine deutlich gesteigerte Aktivität entfaltete die königliche Kanzlei in der Anjouzeit; sicheres Kennzeichen hierfür ist das regelmäßige Vorkommen von Kanzleivermerken und der Beginn der Registerüberlieferung seit 1310. Der wichtigste Kanzleivermerk ist der Relatorenvermerk, der darüber Auskunft gibt, wer den Beurkundungsbefehl gegeben bzw. der Kanzlei überbracht hat. Die für Ungarn charakteristische Form dieses Vermerks lautet *commissio domini regis*, also im Nominativ (*commissio*) anstelle der andernorts üblichen präpositionalen Fügungen (*de mandato, ad relationem*); statt *commissio* kann es auch *praeceptum* oder *relatio* heißen. Die Vermerke können sehr ausführlich sein und Rückschlüsse auf die Vorgeschichte der Urkunde und das Funktionieren der königlichen Verwaltung erlauben. Sehr interessant ist ein Vermerk von 1366: *commissio domini regis per literas suas cum sigillo suo, quod solus gestat* - "Auftrag des Herrn Königs durch sein Schreiben unter seinem Siegel, welches er allein führt", also ein Beurkundungsbefehl in Form einer eigenen Urkunde, die mit dem persönlichen Siegel des Königs besiegelt ist. Dieses Verfahren wird uns in der englischen Kanzlei noch in aller Ausführlichkeit begegnen. Ferner gibt es Vermerke in der Form *communis iustitia regni* oder *Consuetudo regni*, die auf Transsumierungen oder routinemäßigen Bestätigungen zu finden ist. Diese Urkunden sind also von der Kanzlei selbständig expediert worden, ohne daß der König damit befaßt wurde. Der Vermerk steht bei Urkunden mit aufgedrücktem Siegel an der Stelle, die durch das Siegel verdeckt ist. Bei Urkunden mit anhängendem Siegel nach anfänglichen Schwankungen rechts oben in der Ecke der Urkunde über dem Text, und nicht, wie in der Reichskanzlei rechts oder wie in Frankreich links auf der Plica. In der ungarischen Diplomatie gilt dieser Vermerk als eigenständige Entwicklung. Eine Übernahme aus Neapel, der Heimat des Königshauses, wurde abgelehnt, da solche Vermerke dort erst wesentlich später auftauchen, ebenso eine Übernahme aus Frankreich wegen der anderen Form.

Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts tritt neben der eigentlichen königlichen Kanzlei, der *cancellaria maior*, eine gesonderte Kanzlei des Erzkanzlers auf, die *cancellaria minor*; zu diesen beiden Kanzleien tritt schließlich noch eine *secreta cancellaria*, also eine Geheimkanzlei des Königs. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in Frankreich. Im 15.

Jahrhundert beobachten wir schriftliche Suppliken wie in der Papstkanzlei, die auch mit derselben Signaturformel beschieden werden; was Bela IV. vergeblich versucht hat, ist jetzt also durchgeführt. Mit der habsburgischen Sukzession mündet die ungarische Kanzleitradition in deren Urkundenwesen ein. Bemerkenswert ist aber noch, kurz zuvor, die Regierung des Mathias Corvinus (1458 – 1490). Sein Hof stellte bekanntlich ein Zentrum humanistischer Kultur und Gelehrsamkeit dar. Davon zeugt nicht nur seine berühmte Bibliothek, die heute freilich in alle Winde zerstreut ist, sondern auch der Umstand, daß in seiner Kanzlei schon sehr früh die humanistische Schrift verwendet wird. Auf solchen Urkunden findet man gelegentlich auch seine eigenhändige Unterschrift in einer sehr zarten und eleganten humanistischen Kursive.

27. KAPITEL: DIE URKUNDEN DER KÖNIGE VON BÖHMEN

Das Wort Böhmen leitet sich ab vom keltischen Stamm der Boier, hat somit die gleiche Wurzel wie Bayern. Dominierend ist aber zunächst Mähren, das im 9. Jahrhundert als Altmährisches oder Großmährisches Reich seine größte Machtstellung erreicht. Ebenfalls im 9. Jahrhundert erfolgt die Christianisierung des Landes, wobei zunächst noch unentschieden ist, ob sich die westliche, d.h. die römische, oder die östliche, byzantinische Orientierung durchsetzen werde. 906 fällt das Mährische Reich den Ungarn zum Opfer, und der Schwerpunkt verlagert sich nach Böhmen. Im Laufe des 10. Jahrhunderts gelingt die Reichseinigung unter der Dynastie der Premysliden, wobei um 930 Herzog Wenzel einem Mord zum Opfer fällt und dadurch zum Heiligen wird. Kirchenrechtlich gehört Böhmen zunächst zur Diözese Regensburg, dann zu einem eigenen Bistum Prag als Suffragan von Mainz, bis 1344 eine eigene Kirchenprovinz mit Prag als Metropole eingerichtet wurde. Die Herzöge erhielten 1086, noch einmal 1158 und dann definitiv 1198 den Königstitel; sie gehörten zum Lehensverband des Reiches, und der König von Böhmen war bekanntlich einer der sieben Kurfürsten mit dem Erzamt des Mundschenken. Zur Krone von Böhmen gehörten neben Böhmen selbst die Markgrafschaft Mähren und die sog. böhmischen Nebenländer Schlesien und die Lausitz (die Lausitz ist, grob gesagt, das Gebiet unmittelbar südlich von Berlin; sie wird erst im Westfälischen Frieden Sachsen und auf dem Wiener Kongreß Preußen zugesprochen). Dazu kamen unter Ottokar II. weitere Reichslehen – Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain –, die er dann bekanntlich an Rudolf von Habsburg verlor. Karl IV. schließlich inkorporierte weite Gebiete der Oberpfalz bis nach Ostfranken hinein der Krone von Böhmen; dieses sog. "Neuböhmen" bildete den Ausgangspunkt einer politischen Landbrücke, die von Prag bis nach Frankfurt reichte. So kommt es, daß die fränkischen Archive eine Reihe von böhmischen Königsurkunden besitzen, darunter auch solche in tschechischer Sprache.

Von einer königlichen bzw. herzoglichen Kanzlei kann in Böhmen vor der Mitte des 12. Jahrhunderts keine Rede sein. Das böhmische Urkundenbuch verzeichnet aus älterer Zeit nur eine Urkunde Herzog Boleslaws III. vom Jahre 1000, eine Herzog Wratislaws I. von 1078,

eine Herzog Sobieslaws I. von 1130 sowie eine des Herzogs Otto von Mähren von 1078. Die Bischöfe von Prag waren um dieselbe Zeit bereits eifrige Urkundenaussteller. Diese diplomatische Armut hat wesentlich zwei Gründe. Erstens bestand im weltlichen Bereich im Grunde kein Bedarf an Urkunden, da bereits der dreijährige friedliche Besitz einer Sache oder eines Grundstücks ein unbedingtes Recht auf sie verlieh, und dieser Besitz konnte ohne weiteres durch lebende Zeugen bewiesen werden. Und zweitens waren die politischen Verhältnisse Böhmens in jener Zeit so chaotisch, daß an eine kontinuierliche Kanzleiarbeit nicht zu denken war: in den 200 Jahren von Herzog Boleslaw III. bis zu König Ottokar I. gab es insgesamt 30 Regentschaften, wobei insgesamt 22 Herrscher verbraucht wurden. Die geringere Zahl der Herrscher gegenüber den Regentschaften erklärt sich daraus, daß 6 Herzöge 2 mal, einer sogar dreimal an die Macht kam und wieder abgesetzt wurde. In diesem Zusammenhang muß man auch die Bemühungen um die Königswürde sehen, denn einen gesalbten und gekrönten König abzusetzen, ist etwas ganz anderes, als einen bloßen Herzog; tatsächlich ist von den drei gekrönten Königen keiner gegen seinen Willen beseitigt worden. Hinter diesen chaotischen Regierungsverhältnissen verbirgt sich übrigens eine Änderung des Erbfolgerechtes: der Übergang vom Seniorat zur Primogenitur. Seniorat bedeutet, daß aus einer Herrscherfamilie jeweils der älteste an die Macht kommt, während bei der Primogenitur die Nachfahren des verstorbenen Herrschers bevorrechtigt sind, auch wenn noch ältere Mitglieder der Familie, z.B. die Brüder des verstorbenen Herrschers, am Leben sind.

Erste Spuren einer Kanzleiorganisation finden wir unter Wladislaus I., jenem Herzog, der 1158 König wurde. Unter ihm wird ein Kanzler *Alexander* erwähnt, der 1146 in Byzanz verstarb; Alexander war Propst von Wyschehrad. Sein Nachfolger mit Namen *Bartholomäus* zog mit seinem Herzog gegen die Türken und geriet 1148 dort in Gefangenschaft. Als dritter Kanzler wird erstmals 1157 *Gervasius* erwähnt; er war, wie Alexander, Propst von Wyschehrad und läßt sich bis zu seinem Tode 1178 in Funktion nachweisen. Unter ihm sind auch zwei weitere Kanzleibedienstete zu ermitteln: *Martinus* und *Florianus*. Trotzdem geht es in der Kanzlei - wenn wie diesen Ausdruck schon verwenden wollen - noch recht familiär zu, denn Martinus ist ein Neffe des Kanzlers. Die beiden Hilfskräfte werden als *notarius*, aber auch als *subcancellarius* oder *vicecancellarius* tituliert.

Florianus wird 1178 selbst Kanzler und folgt später dem Gervasius auch in der Propstei von Wyschehrad nach. Unter ihm begegnen wiederum zwei *notarii* mit Namen *Heinrich* und *Rapoto*. Nach 1197 werden die Verhältnisse etwas unklar. Seit 1211 ist wieder ein Kanzler faßbar, *Andreas*, auch er Propst, allerdings des Domstiftes in Prag. Unter ihm sind bereits mehrere Notare tätig. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal daran erinnern, daß wir uns eine mittelalterliche Kanzlei nicht im Sinne einer modernen Behörde vorstellen dürfen; ein Kanzler mit mehreren Notaren ist für damalige Verhältnisse eine durchaus ansehnliche Organisation. Auf Andreas folgt in seiner Funktion und in seiner Pfründe *Eppo* nach, der allerdings nur 1216 auftaucht. Von 1219 bis 1225 ist der Propst von Leitmeritz, *Benedikt*, Kanzler, auch er mit mehreren Notaren. 1226 folgt ihm *Arnold* als Kanzler nach; Arnold ist, wie schon mehrere frühere Kanzler, Propst von Wyschehrad, und mit

schon mehrere frühere Kanzler, Propst von Vyschehrad, und mit dieser Pfründe bleibt das Kanzleramt von jetzt ab dauernd verbunden. Arnold kümmert sich allerdings kaum noch selbst um die Kanzlei; der tatsächliche Kanzleileiter wird deshalb jetzt der erfahrenste der Notare, den man nun Protonotar nennt. Dieser Zustand bleibt auch für die Folgezeit gültig. Von den späteren Kanzlern ist nur noch Peter von Aspelt erwähnenswert, der zugleich Bischof von Basel war und wesentlich dazu beigetragen hat, die politisch folgenreiche Verbindung zwischen Böhmen und Luxemburg herzustellen.

Zur Form der Urkunden im 12. und frühen 13. Jahrhundert ist anzumerken, daß sie natürlich die Reichskanzlei und durch sie indirekt auch die französische Königskanzlei zum Vorbild nehmen. Das Protokoll wird gern in verlängerter Schrift geschrieben, die nicht selten aber auch auf die *Invocatio* beschränkt bleibt. Als Devotionsformel dient meist das schlichte *dei gratia*; vor dem Namen kann *Ego* stehen. Interessant ist, daß die Intitulatio *dux* bzw. *rex Boemorum* lautet, und nicht etwa *Boemie*. Gelegentlich kommen bei den Königen auch Ordnungszahlen vor; diese beziehen sich aber nicht auf den Namen, sondern auf die Königswürde. So nennt sich Wladislaw I. in einer Urkunde von 1165 *secundus rex Boemorum*, weil er nach Wratislaw I. der zweite König Böhmens war, und Ottokar I. Premysl bezeichnet sich analog *Boemorum tercius rex*. Bei letzterem ist die Anwendung der Vornamen von Interesse: er nennt sich zunächst nur Premysl, ausgenommen die Briefe an den Papst, in denen er statt dessen nur Ottokar schreibt, ein Name, der den italienischen Empfängern auch zweifellos leichter über die Zunge ging. Erstmals 1212 findet sich die Formel *Otokarus, qui et Premisel*. Etwa ab 1220 wird diese Formel regelmäßig gesetzt, und es kommt jetzt sogar in gewöhnlichen Urkunden Ottokar allein vor.

Die böhmischen Urkunden haben stets eine ausführliche Zeugenreihe. Die Reihenfolge der Zeugen innerhalb dieser Reihe ist zunächst, d.h. während der Herzogszeit, die übliche: am Anfang stehen die Geistlichen - in hierarchisch absteigender Folge -, dann folgen ebenso die Laien. Seit der Königskrönung von 1158 ändert sich dies. Die Zeugenreihe beginnt zwar normal mit den höchsten geistlichen Würden, nämlich den Bischöfen; davon gibt es ohnehin nur zwei, denjenigen von Prag für Böhmen und denjenigen von Olmütz für Mähren. Dann aber wird die Reihe der Geistlichen unterbrochen, und es werden die Angehörigen des Herrscherhauses, also die Premysliden, eingeschoben, und zwar in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung, wobei diese Reihenfolge jeweils erkennen läßt, wie weit der Übergang vom Seniorat zur Primogeniturordnung bereits fortgeschritten ist. Dann folgen die übrigen Kleriker, beginnend mit den Pröpsten von Prag und Vyschehrad. Von diesen beiden ist der Prager als Dompropst zweifellos der Vornehmere und nimmt die erste Stelle ein; wenn sein Vyschehrader Kollege aber Kanzler ist, muß er hinter diesen zurücktreten. Den Abschluß der Zeugenreihe bilden schließlich die übrigen Laien. Beim Siegel beobachten wir denselben Übergang vom aufgedruckten zum angehängten Siegel wie in der Reichskanzlei.

Der bedeutendste Premysliden war aber zweifellos **Ottokar II.** Ottokar regierte in Böhmen von 1253 – 1278, d.h. vom Tode seines Vaters bis zu seinem eigenen, in Österreich von 1251 – 1276, also jeweils

zwei Jahre früher. Seine Ansprüche auf Österreich beruhten auf seiner Ehe mit der Schwester des letzten babenbergischen Herzogs von Österreich, Friedrichs II. des Streitbaren, und basierten auf der Bestimmung des Privilegium minus, die die weibliche Erbfolge zuließ; eine nähere Erörterung der rechtlichen Problematik ist hier nicht möglich. Diese Doppelfunktion Ottokars als König von Böhmen und Markgraf von Mähren auf der einen Seite und als Herzog von Österreich und Steiermark auf der anderen spiegelt sich auch in seinem Urkundenwesen wider. Zwar findet eine förmliche Teilung der Kanzlei in eine böhmische und eine österreichische Abteilung erst 1264 statt, aber auch schon vorher wird dieser Unterschied berücksichtigt. Natürlich liegt der Schwerpunkt der Urkundenausstellung immer in dem Reichsteil, in dem sich der König gerade aufhält. Allgemein läßt sich aber sagen, daß in Österreich die Empfängerausfertigung, in Böhmen die Kanzleiausfertigung überwiegt. Besonders bei der Besiegelung kommen die Unterschiede zum Ausdruck; das Siegelwesen Ottokars ist überhaupt eine ebenso komplizierte wie interessante Materie, denn er hat nicht weniger als 13 verschiedene Siegelstempel nach- und miteinander gebraucht. Zu allererst, vor der Erwerbung Österreichs und vor seinem Regierungsantritt in Böhmen, gebrauchte er ein Reitersiegel mit dem böhmischen Löwen auf dem Schild; er ist bezeichnet als Sohn des böhmischen Königs und Markgrafen von Mähren. Der Erwerb der Alpenländer gab Anlaß, zwei neue Siegelstempel zu schneiden, und zwar einen böhmischen und einen österreichischen, beides Reitersiegel; auf dem böhmischen Stempel lautet die Umschrift *iuvenis rex Bohemorum* - "junger König der Böhmen", und der Schild zeigt das böhmische Wappen, auf dem österreichischen Stempel lautet die Umschrift *dux Austrie et Stirie* - "Herzog von Österreich und Steiermark", und der Schild zeigt das österreichische Wappen. Diese beiden Stempel werden nun wechselweise als Vorder- bzw. Rücksiegel gebraucht, d.h. bei böhmischen Angelegenheiten bildete der böhmische Stempel die Vorderseite, der österreichische die Rückseite; bei österreichischen Sachen war es umgekehrt. Es kam auch vor, daß die jeweiligen Stempel einzeln, also ohne Rücksiegel, gebraucht wurden. Nach seiner Krönung schaffte Ottokar neue Siegelstempel an: als Vorderseite diente ein Majestätssiegel; die Differenzierung erfolgte durch unterschiedliche Rücksiegel in Form von Reitersiegeln. Dabei trug die böhmische Variante das böhmische Wappen auf dem Schild und diejenigen von Österreich, Mähren und der Steiermark auf der Roßdecke. Die österreichische Variante hatte das österreichische Wappen auf dem Schild und den böhmischen Löwen, den mährischen Adler und den steirischen Panther auf der Roßdecke. Diese Stempel wurden noch zweimal 1264 und 1271 durch Neuschritte ersetzt. Nach der Niederlage gegen Rudolf von Habsburg wurden dann noch einmal neue Siegelstempel erforderlich. Eine Spezialität der böhmischen Kanzlei scheint der Randschriftstempel zu sein, d.h. bei doppelseitig geprägten Siegeln wurde auch noch der seitliche Rand mit einem speziellen, dritten Stempel geprägt, ein vorzügliches Mittel gegen Siegefälschung. Als Befestigungsmittel dienen ganz überwiegend Seidenfäden; Pergamentstreifen gehen, wo sie überhaupt vorkommen, auf österreichischen Einfluß zurück.

Die böhmische Kanzlei ließ dem einzelnen Notar eine ziemliche Freiheit bei der Ausgestaltung des Diktates. So gibt es Urkunden, die von Prsnobor, dem ersten Kanzleichef Ottokars herrühren, welche auf die *Invocatio* sofort die *Arenga* folgen lassen; dann schließt sich eine *Promulgationsformel* an, z.B. *Notum esse volumus*, und dann erst erscheint, mit *quod* eingeleitet, die *Intitulatio*. Gewöhnlich beginnen die *Privilegien* aber mit der *Invocatio In nomine domini, amen*; es folgt die *Intitulatio* in der Form *Nos Otacharus, qui et Primizl, dei gratia dominus Regni Boemie, dux Austrie et Stirie et Marchio Moravie* – "Wir, Ottokar, der auch Premysl heißt, durch Gottes Gnade Herr des Königreichs Böhmens, Herzog von Österreich und Steiermark und Markgraf von Mähren"; dann die allgemeine Adresse *omnibus hanc paginam inspecturis* – "allen, die diese Urkunde ansehen werden"; dann die *Verewigungsformel Imperpetuum* – "auf ewig". Am Schluß der Urkunde folgt auf *Siegelankündigung* und *Zeugenreihe* eine ausführliche *Datierung*, mit *Actum* nebst Ort und Zeit sowie einer *Datum per manus*-Formel, in der als *Datar* einer der beiden *Abteilungsleiter* für Böhmen bzw. Österreich oder auch beide genannt werden, also z.B. *Actum apud Iglaniam anno domini M^oCC^oLXI^o. Datum ibidem per manus magistrorum Guilhelmi et Arnoldi tunc nostrorum prothonotariorum iij^o Idus Octobris* – "Geschehen zu Iglau im Jahr des Herrn 1261. Gegeben daselbst durch die Hände der Magister Wilhelm und Arnold, unserer derzeitigen *Proto-notare*, am 13. Oktober". Eine *Reduzierung* der *Privilegienform* führt zur *Nos-Urkunde*: die *Invocatio* fällt weg, die Urkunde beginnt also mit dem *Nos* vor dem Namen des Königs; es können auch *Verewigungsformel* und *Datum per manus*-Formel fehlen. Bei den *Mandaten* fehlt schließlich auch das *Nos*, dafür enthalten sie eine *Grußformel*.

Im Laufe der Zeit geht die oben erwähnte Freiheit des Diktates zurück, und die Urkunden werden gleichförmiger. Dies ist die Folge der Einführung eines *Kanzleibuches*, einer *Formelsammlung*, für die böhmische Abteilung der Kanzlei. Zwischen den beiden Abteilungen besteht auch noch der Unterschied, daß die böhmische die *Privilegienform* bevorzugt, während die österreichische sich zunehmend der *Nos-Urkunde* bedient.

Die Sprache der Urkunden ist unter Ottokar selbstverständlich das Latein. Mit der Wende zum 14. Jahrhundert stellt sich die Frage des Eindringens der Volkssprache in das böhmische Urkundenwesen. Dies geschieht zunächst in den *Privaturkunden*; die älteste volkssprachliche Urkunde in Böhmen stammt aus dem Jahre 1300. Sie ist aber nicht etwa in tschechischer Sprache verfaßt, sondern auf Deutsch, und folgt somit dem Beispiel des oberdeutschen Sprachraums, wo sich das Deutsche in den *Privaturkunden* im Laufe des späteren 13. Jahrhunderts durchgesetzt hatte. Als Grund dafür wird unter anderem angeführt, daß in zunehmendem Maße auch vor den weltlichen Gerichten der *Urkundenbeweis* zugelassen wurde: da die Verhandlung mündlich war, mußten die Urkunden verlesen werden, und da die *Gerichtssprache* Deutsch war, mußte sich die Sprache der Urkunde dem anpassen. Gegen die deutschsprachige Urkunde setzte aber von Seiten des böhmischen Adels eine gewisse Reaktion ein, indem aus nationalen Gründen dem Latein der Vorzug gegeben wurde. Die älteste tschechische Urkunde stammt von 1370, und im Laufe der nächsten 50 Jahre setzte

sich das Tschechische in den Adelskanzleien weitgehend durch. Auf höherer politischer Ebene stellt die Kanzlei der Markgrafen von Mähren, das infolge der luxemburgischen Erbteilungen eine gewisse Selbständigkeit besaß, seit 1389 tschechische Urkunden aus. Die böhmische Königskanzlei allerdings verwendet in vorhussitischer Zeit nur die lateinische und die deutsche Sprache.

Abschließend möchte ich noch einige Bemerkungen über das böhmische Kronarchiv anschließen. Ein solches Archiv gab es bereits zur Zeit der Premysliden im 12. Jahrhundert, also früher als in vielen anderen Staaten, vom Reichsarchiv ganz zu schweigen. Das böhmische Archiv lag zunächst auf der Burg Vyschehrad, seit dem 13. Jahrhundert in Prag selbst auf dem Hradschin im Veitsdom, und zwar in der Nähe der Wenzelskapelle; deshalb nannte man es auch das "St.-Wenzels-Archiv". Karl IV. stellte dafür einen eigenen Archivar an, dessen Tätigkeit sich in Rückvermerken in der Schrift des 14. Jahrhunderts niedergeschlagen hat. Im 15. und 16. Jahrhundert wurde das Archiv auf Burg Karlstein aufbewahrt, dann von 1619 bis 1750 wieder in Prag. 1750 wurde es im Rahmen des Österreichischen Erbfolgekriegs nach Wien gebracht, während in Prag beglaubigte Kopien zurückblieben. Erst seit 1920 befinden sich auch die Originale wieder in Prag.

28. KAPITEL: ARCHIVE

Wir wollen uns jetzt zur Abwechslung einem etwas andersartigen Thema zuwenden, den Archiven. Ich beziehe mich dabei auf die heutigen Archive, deren Geschichte nur insoweit eine Rolle spielen soll, wie sie für die heutige Benutzung von Bedeutung ist. Außerdem möchte ich mich auf die deutschen Archive beschränken und nur zum Abschluß auf ein ausländisches Archiv eingehen, das aber gerade für die mittelalterliche deutsche Geschichte viele wichtige Stücke enthält, nämlich das Archiv im Vatikan. Ich will Ihnen auch keinen umfassenden Abriß der Archivkunde geben, sondern nur einige Hinweise, die für uns als Archivbenutzer wichtig sind. Dabei stellen sich uns zwei Fragen: 1. wie finde ich heraus, in welchem Archiv die von mir benötigten Dokumente liegen? und 2. wie stelle ich es an, daß mir in diesem Archiv diese Dokumente tatsächlich vorgelegt werden? Ich beginne mit der zweiten Frage, weil sie schneller abzuhandeln ist.

Bei Ihrem ersten Besuch in einem Archiv müssen Sie zunächst einen Benutzerantrag ausfüllen. Außerdem müssen Sie sich über Ihre Person ausweisen; abgesehen davon ist Archivbenutzung aber Vertrauenssache. In Ihrem Benutzerantrag geben Sie Ihr Thema an; aufgrund dieses Themas wird Ihnen der zuständige Sachbearbeiter zugewiesen. Außerdem muß noch der jeweilige Archivdirektor eine Benutzungserlaubnis erteilen, was aber in der Regel eine reine Formalität ist. Schließlich müssen Sie noch die Benutzerordnung zur Kenntnis nehmen, die aber eigentlich nur Selbstverständlichkeiten enthält. Wichtig ist, daß Sie die drei Todsünden der Archivbenutzung vermeiden, nämlich Beschädigen oder Verändern von Archivalien, falsches Wiedereinsortieren und Rauchen im Benutzersaal. Ferner erwartet das Archiv,

daß Sie von jeder Publikation aufgrund Ihres Archivbesuchs ein Belegexemplar abliefern. Während sie noch mit der Lektüre der Benutzungsordnung beschäftigt sind, erscheint der zuständige Archivar, um Sie zu beraten. Da aber auch Archivare gelegentlich Urlaub machen, empfiehlt es sich, sich bei auswärtigen Archiven vorher anzumelden. Gebühren fallen bei wissenschaftlicher und heimatkundlicher Benutzung nicht an; Familienforschung ist gebührenpflichtig.

Der Archivar wird Sie jetzt beraten; er wird Sie auf Literatur zu Ihrem Thema hinweisen, die ihm bekannt ist, ggf. auch darauf, daß sich bereits jemand anderes mit Ihrem Thema befaßt. Wenn er Ihnen erklärt, daß ihn die Sache auch selber interessiert und daß er auf Ihre Ergebnisse gespannt ist, so können Sie dies in der Regel durchaus ernst nehmen, wenn auch ganz generell die Kooperationsbereitschaft der Archive mit ihren Benutzern gewissen regionalen Schwankungen unterliegt. Vor allem wird der Archivar Sie aber ins Repertorienzimmer führen. Dort müssen Sie aus den **Repertorien** oder **Findbüchern** die Archivalien selbst heraussuchen. Dies kann sehr leicht sein; es kann sich aber auch zu einer förmlichen Safari entwickeln. Repertorien sind von sehr unterschiedlicher Qualität und sehr unterschiedlichem Alter. Nur selten werden Ihnen maschinenschriftliche oder sogar gedruckte Repertorien vorliegen, in der Regel sind sie mit Hand geschrieben, und das heißt normalerweise: in deutscher Schrift. Die meisten Repertorien stammen aus dem Anfang unseres oder dem Ende des vorigen Jahrhunderts; es kommt aber auch vor, daß noch Verzeichnisse aus dem 18. Jahrhundert in Gebrauch sind. Die Genauigkeit und Detailliertheit der Repertorien sind sehr unterschiedlich. Im allgemeinen sind Urkundenrepertorien zuverlässiger als Aktenrepertorien, die den Inhalt naturgemäß nur summarisch angeben können, jedoch verbergen sich hinter verschwommenen Formulierungen oftmals die interessantesten Entdeckungen. Auf die Datierungen sollte man sich niemals blindlings verlassen.

Mit Benutzungseinschränkungen müssen Sie u.U. bei Forschungen zur Zeitgeschichte rechnen, da hier Probleme des Datenschutzes auftreten können. Ich will auch nicht ausschließen, daß solche Probleme manchmal nur vorgeschoben werden. Üblich ist auch eine generelle Zeitgrenze, d.h. Archivalien, die nach einem bestimmten Datum entstanden sind, werden nur ausnahmsweise vorgelegt. Die meisten Archive bedienen sich einer gleitenden Zeitgrenze jeweils 30 Jahre vor der Gegenwart. Ferner ist vieles, was vor dem Krieg in Repertorien verzeichnet wurde, heute nicht mehr vorhanden. Gewöhnlich deutet ein blauer Haken neben der Nummer auf vorhandene, ein roter auf verbrannte Stücke. Ein besonderes Kapitel ist die bewußte Archivalienvernichtung. Neben älteren Beispielen, so in der französischen Revolution, ist vor allem auf die Praxis moderner Diktatoren hinzuweisen, kurz vor ihrem abzusehenden Sturz belastendes Material zu vernichten. Mitunter gelingt dies aber nicht mehr; so sind z.B. in Würzburg die Gestapo-Akten nahezu vollständig erhalten. Auf den Fall der Stasiakten brauche ich nicht eigens hinzuweisen.

Wenn Sie so die Stücke herausgefunden haben, die Sie interessieren, bestellen Sie sie unter Angabe der Signatur, ähnlich wie ein Buch in der Bibliothek. Wie schnell Ihnen die Archivalien vorgelegt werden, hängt von vielerlei Umständen ab; erfahrungsgemäß geht es

den, hängt von vielerlei Umständen ab; erfahrungsgemäß geht es um so schneller, je kleiner das Archiv ist.

Welches Archiv müssen Sie nun aber besuchen? Eine erste Information bietet das Handbuch "Archive im deutschsprachigen Raum" 2 Bde., 2. Aufl. Berlin/New York 1974. Da dort aber mehrere tausend Archive aufgeführt sind, sind einige Vorüberlegungen sinnvoll.

Jedes Archiv hat seinen Archivsprengel, d.h. seine räumliche Zuständigkeit. In einem Stadtarchiv finden sich die Archivalien der städtischen Behörden, in einem Diözesanarchiv diejenigen der kirchlichen Stellen, in einem Staatsarchiv die der Staatsverwaltung, und zwar jeweils für das Gebiet, in dem das Archiv seinen Sitz hat. Das alles gilt aber nur für die Archivalien, die nach der Säkularisation entstanden sind, also für das 19. und 20. Jahrhundert. Für die älteren Archivalien liegen die Dinge viel komplizierter. Die Bestände der säkularisierten Bistümer und Klöster gingen ebenso wie die der Reichsstädte in staatlichen Besitz über, finden sich also in den Staatsarchiven, nicht in den Diözesan- oder Stadtarchiven. Die Archive der mediatisierten Klein- und Kleinststaaten sind nicht selten im Besitz der entsprechenden Familien geblieben, bilden mithin also Privatarchive; diese Privatarchive sind allerdings oft in den Staatsarchiven deponiert. Ganz generell muß mit Ausnahmen jeder Art und sogar mit einzelnen Irrläufern gerechnet werden.

Die heutige Archivlandschaft in Deutschland ist, wie gesagt, in der Säkularisation entstanden, spiegelt also die politische Landschaft des frühen 19. Jahrhunderts wider. Man kann davon ausgehen, daß in jedem damaligen Staat, in jeder preußischen Provinz und jedem bayerischen Kreis ein Staatsarchiv liegt. Da diese Einteilungen in der Regel in den heutigen Regierungsbezirken weiterleben, kann man sagen, daß jeder Regierungsbezirk heute sein Staatsarchiv hat; diejenigen Staatsarchive, die ihren Sitz in der Hauptstadt eines heutigen Bundeslandes haben, heißen gewöhnlich Hauptstaatsarchive. Ansonsten unterliegen die Archive der Kulturhoheit der Länder, die dabei jeweils nach eigenem Geschmack vorgehen. Das Land mit der stärksten Archivzentralisation ist Nordrhein-Westfalen, dasjenige mit der großzügigsten Dezentralisation Niedersachsen. Die angehenden Archivare werden bei uns in zwei Archivschulen ausgebildet: in München für Bayern und das Saarland, in Marburg für die anderen Bundesländer. Über die Entwicklungen in den sog. neuen Bundesländern lassen sich noch keine zuverlässigen Angaben machen.

Ich will Ihnen im folgenden die bayerischen Archivverhältnisse etwas näher schildern. Ursprünglich sollte es im Königreich Bayern nur ein Archiv geben, das als *Allgemeines Reichsarchiv* seinen Sitz in München hatte, den Vorläufer des heutigen *Bayerischen Hauptstaatsarchives*. Dorthin sollten im Laufe der Zeit alle archivwürdigen Urkunden und Literalien aus ganz Bayern abgeliefert werden. Die Außenstellen in den einzelnen Landesteilen wurden in strenger Abhängigkeit gehalten und hießen bezeichnenderweise nicht Archive, sondern *Archivkonservatorien*. Die Zentralisierung begann noch in kurbayerischer Zeit und wurde daher für die altbayerischen Gebiete schärfer durchgeführt als für die fränkischen. Die Ablieferungen nach München dauerten das ganze 19. Jahrhundert über an. Erst 1875 enthielten die Außenstellen einen selbst-

ständigeren Status und wurden in *Kreisarchiv* umbenannt, eine Bezeichnung, die 1921 durch *Staatsarchiv* ersetzt wurde. Das Königreich Bayern war im 19. Jahrhundert in acht Kreise eingeteilt, die nach dem Vorbild der französischen Départements geographische Bezeichnungen trugen: Isarkreis, Oberdonaukreis, Unterdonaukreis, Regenkreis, Rezatkreis, Obermainkreis, Untermainkreis und Rheinkreis. Die ersten sieben davon entsprechen den heutigen Regierungsbezirken Oberbayern, Schwaben, Niederbayern, Oberpfalz, Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken, wobei die Kreis- bzw. Bezirksgrenzen im Laufe der Zeit zum Teil nicht unerheblich geändert worden sind, was zu schwierigen Fragen der Bestandsabgrenzung zwischen den Staatsarchiven führen kann. Der Rheinkreis ist die bayerische Pfalz, die heute zum Bundesland Rheinland-Pfalz gehört. Jeder dieser acht Kreise hat nun sein regionales Staatsarchiv, wobei der Sitz des Archivs nicht mit dem Sitz der Bezirksregierung zusammenfallen muß. Das Archiv für Unterfranken sitzt in Würzburg, für Mittelfranken in Nürnberg, für Oberfranken in Bamberg, für Schwaben in Augsburg, für die Oberpfalz in Amberg, für Niederbayern in Landshut. Das Archiv für Oberbayern sitzt in München, jedoch darf dieses **Staatsarchiv** München nicht mit dem gesamtbayerischen Archiv, dem **Hauptstaatsarchiv** München, verwechselt werden. Für die bayerische Pfalz ist das Staatsarchiv Speyer zuständig, das aber 1945 aus der Reihe der bayerischen Archive ausgeschieden ist. Zu diesen acht Archiven kam 1919 das Archiv in Coburg hinzu, das zunächst Bamberg unterstellt war, seit 1939 aber selbständiges Staatsarchiv ist.

Als Folge der Ablieferungen nach München hat sich eine bestimmte Aufteilung der Bestände zwischen den Regionalarchiven und der Zentrale in München herausgebildet. Dabei ist der Unterschied zwischen *Urkunden* und *Literalien* wichtig; die entsprechenden norddeutschen Ausdrücke sind übrigens *Originale* und *Briefbücher*. Was Urkunden sind, bedarf keiner besonderen Erklärung; Literalien sind schlichtweg alle Archivalien, die keine einzelnen Urkunden sind, also Urbare, Kopialbücher, Register, Amtsbücher, Repertorien usw. Mitunter trennt man noch gebundene Literalien von ungebundenen Akten. Die Aufteilung zwischen dem Hauptstaatsarchiv und den regionalen Archiven ist nun folgende: aus den altbayerischen und dem schwäbischen Archiv wurde nahezu alles Wichtige in die Zentrale abgegeben; zurück blieb nur wenig, meist neuzeitliches Material. Aus den fränkischen Archiven kamen alle Urkunden bis einschließlich zum Jahre 1400 nach München; die Urkunden seit 1401 und die Literalien blieben am Ort. Diese Regelung gilt auch für Speyer; dabei sind die älteren Urkunden nach 1945 keineswegs zurückgegeben worden, sondern befinden sich nach wie vor in München. Eine besondere Erwähnung verdienen die Mainzer Urkunden: sie wurden vor den französischen Revolutionsheeren ins sog. Mainzer Oberstift, d.h. nach Aschaffenburg, in Sicherheit gebracht und kamen von dort ins zuständige Archiv nach Würzburg, wo sie heute noch zu benutzen sind; allerdings mußten auch hier die Urkunden vor 1401 nach München abgegeben werden. (Darüberhinaus finden sich Mainzer Bestände aber auch in Mainz selbst und im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt.) In allerjüngster Zeit wurde ein Teil der alten Urkunden aus München wieder an die regionalen Staatsarchive zu-

rückgegeben, so vor allem die Urkunden der fränkischen und schwäbischen Hochstifte.

Diese nach München abgegebenen Urkunden wurden nun nach dem Pertinenzprinzip in neugebildete Bestände eingeordnet. Unter **Pertinenzprinzip** versteht man eine Einteilung der Archivalien nach ihrem Inhalt, ihrem Betreff. So entstanden in München die Serien der Kloster-Urkunden, Hochstifts-Urkunden, Reichsstadt-Urkunden und Ritterorden-Urkunden. Was sich dieser Einteilung entzog, wurde anhand der Gliederung des Königreichs in Landgerichte, heute Landkreise, in die Serie der Gerichts-Urkunden eingereiht. Das Pertinenzprinzip gilt heute als veraltet, da es zur Zerreiung gewachsener Archivbestände fhrt. Statt dessen wird heute das **Provenienzprinzip** angewandt, welches die Archivalien dort einordnet, wo sie erwachsen sind. Ein Beispiel: wenn die passauische Kanzlei Akten ber das Domstift Freising fhrt, so gehren die entsprechenden Faszikel nach dem Pertinenzprinzip in den Bestand Freising und somit ins Staatsarchiv Mnchen; nach dem Provenienzprinzip gehren sie selbstverstndlich in den Bestand Passau und damit nach Landshut. Die Umstellung vom Pertinenz- aufs Provenienzprinzip fhrt also in Mnchen zu einer nahezu vollstndigen Umsignierung der Bestnde, die im brigen noch keineswegs beendet ist. In den frnkischen Archiven hat das Pertinenzprinzip teils weniger Unheil angerichtet, so in Nrnberg, teils ist es besonders rde durchgefhrt worden, wie in Wrzburg; ber die Verhltnisse in den altbayerischen und schwbischen Archiven bin ich noch nicht ausreichend informiert. Welche berraschungen aber selbst ein altbayerisches Staatsarchiv noch bieten kann, zeigt das Beispiel Landshut: als dort vor einiger Zeit ein groer Archivbrand ausgebrochen war, fand man bei den anschlieenden Aufrumungsarbeiten ganze Serien von Akten, von deren Existenz zuvor niemand etwas gewut hatte. Freilich ist dies ein sehr radikales Mittel der Archivrecherche, von dem im Normalfall eher abzuraten ist.

Das krasse Gegenteil zu einem nach Pertinenzprinzip geordneten Archiv ist das ppstliche Archiv im Vatikan; zu ihm als Abschlu dieses Kapitels einige Bemerkungen. Das **Vatikanische Archiv** wurde 1881 der ffentlichkeit zugnglich gemacht, zu einem Zeitpunkt also, als die freie Benutzung weltlicher Archive noch keineswegs die Regel war. Vorher war das Archiv allerdings geheim, woher es noch heute den Namen *Archivio Segreto Vaticano* (Vatikanisches Geheimarchiv) trgt, und selbst die Publikation von Findbchern seiner Bestnde war mit der Strafe der Exkommunikation bedroht. Leo XIII., der die Archivffnung anordnete, verband damit die Erwartung, da all die phantastischen Vorstellungen, die ber seinen Inhalt bestanden, von selbst aufhren wrden; eine Erwartung, die sich voll besttigt hat. Zur Erschlieung der Bestnde sind alsbald mehrere Institute gegrndet worden, vor allem 1883 das sterreichische Historische Institut in Rom, 1888 das Preusische (spter: Deutsche) Historische Institut und ebenfalls 1888 das Historische Institut der Grresgesellschaft; auerdem widmet sich die seit 1873 bestehende *cole franaise de Rome* dieser Aufgabe, wobei zwischen den Instituten gewisse Absprachen bestehen.

Ein Besuch im Vatikanischen Archiv luft nicht sehr viel anders ab als in einem deutschen Archiv. Allerdings ist das Vatikanische Archiv

rechtlich gesehen ein Privatarchiv; deshalb muß der potentielle Benutzer eine Empfehlung vorweisen, die ein deutscher oder in Deutschland studierender Historiker von dem schon erwähnten Deutschen Historischen Institut in Rom erhält. Dieses Institut berät ihn auch bei der Benutzung des Archivs, eine Beratung, die, wie Sie gleich sehen werden, sehr wichtig ist. Beim ersten Besuch stellt man einen Benutzerantrag wie in einem normalen Archiv; eine Frage nach der Konfession wird dabei übrigens nicht gestellt. Bei dieser Gelegenheit erhält man auch einen Ausweis, mit dem man an den Öffnungstagen des Archivs den Vatikanstaat betreten kann; das Archiv liegt nämlich innerhalb des Vatikanstaates in einem nicht allgemein zugänglichen Teil. Etwas tückisch ist die von der italienischen abweichende Feiertagsregelung.

In der Ordnung des Vatikanischen Archivs spiegelt sich die ungebrochene historische Kontinuität wider. Der Benutzer muß also in gewisser Weise die Entwicklung der Behördengeschichte im Mittelalter und der Neuzeit nachvollziehen, damit er den Bestand findet, der für ihn wichtig ist. Ich kann auf diese Problematik hier nicht näher eingehen, sondern will Ihnen nur die allerwichtigsten Fonds nennen, die für unsere Zwecke in Frage kommen. Für nähere Information finden Sie in der Bibliographie die zwei wichtigsten Archivführer.

Das Vatikanische Archiv ist weitgehend ein Ausstellerarchiv, d.h. es umfaßt unendliche Serien von Registern, aber nur relativ wenige Originalurkunden. Die Privilegien, die die Päpste von Kaiser und Königen usw. erhielten, wurden ursprünglich an wechselnden Orten aufbewahrt, teils in der Confessio Petri im Petersdom, teils im Lateran, teils in einem Turm beim Forum, der unter Innozenz III. abbrannte. Sixtus IV. ließ die wichtigsten Stücke in der Engelsburg niederlegen; diese Sammlung ist heute noch als Fonds erhalten unter dem Titel *Archivum Arcis* (Engelsburgarchiv). Zusammen mit zwei anderen Fonds, den *Instrumenta Miscellanea* (vermischte Urkunden) und dem *Fondo Veneto*, der aus der Nunziatur von Venedig stammt, sind dies aber nicht mehr Urkunden, als etwa das Staatsarchiv Nürnberg besitzt. Allerdings sind darunter recht bedeutende Stücke, z.B. das Original des Wormser Konkordats.

Das Vatikanische Archiv enthält ferner die großen Registerserien, so die in einem früheren Kapitel erwähnten *Registra Supplicatio-num*, 7^{1/2} Tausend Bände, die *Registra Vaticana*, 2000 Bände, und die *Registra Avenonensia*, 350 Bände. Eine Art Fortsetzung dieser Serien im 15. Jahrhundert und der Neuzeit bilden die *Registra Lateranensia*, 2^{1/2} Tausend Bände, *Secretariatus Camerae*, 200 Bände, und *Secretariatus Brevium*, 6000 Bände.

Die Bestände der päpstlichen Finanzverwaltung, der *Camera apostolica*, umfassen in verschiedenen Serien nur etwa 2^{1/2} Tausend Bände, diejenigen der verschiedenen Sekretariate wohl etwa 1^{1/2} Tausend Bände, diejenigen des päpstlichen Gerichtshofes, der *Sacra Romana Rota*, etwa 2^{1/2} Tausend Bände. Sehr umfangreich sind dagegen die neuzeitlichen Bestände der Kongregationen und des Staatssekretariats.

29. KAPITEL: DIE URKUNDEN DER FRANZÖSISCHEN KÖNIGE

Wir haben in den vergangenen Kapiteln mehrfach darauf hingewiesen, wie sich kaiserliche und päpstliche Urkunden gegenseitig beeinflussen. In diesem Kapitel werden wir die dritte Gruppe von Urkunden kennenlernen, deren Einfluß nicht unterschätzt werden darf: diejenigen der französischen Könige.

Die französische Kanzlei ist ein Spätentwickler. Ihre Anfänge im frühen Mittelalter sind mehr als kümmerlich; im Hochmittelalter holt sie auf, und seit dem Spätmittelalter überflügelt sie alle anderen europäischen Kanzleien. Um das Jahr 1500 expediert sie pro Jahr 60 000 Urkunden; selbst die päpstliche Kanzlei kommt um diese Zeit nur auf etwa 20 000 Stück, von der Reichskanzlei ganz zu schweigen. In dieser Entwicklung spiegelt sich sehr anschaulich der Aufstieg des französischen Königtums wider.

Wie die Reichskanzlei geht die französische Königskanzlei auf die Kanzlei der Karolinger zurück. Von den Karolingern ist die äußere Form der Urkunde ebenso übernommen wie der dreigliedrige Aufbau der Kanzlei in Erzkanzler, Kanzler und Notare. Allerdings tritt unter den ersten Kapetingern eine weitgehende Verkümmern von Kanzlei- und Urkundenwesen ein, entsprechend der sehr geringen Machtsphäre jener Könige. Als Erzkanzler fungiert zunächst der Erzbischof von Reims, aber im Laufe des 11. Jahrhunderts verlieren sich die Spuren dieses Amtes, das in Frankreich nie wieder auflebt. Charakteristisch für das 10. und 11. Jahrhundert ist das Vorherrschen der Empfängerausfertigungen, und auch in den wenigen Kanzleiausfertigungen spricht der König oft im Singular, und man hielt es für angebracht und sinnvoll, eine ganze Reihe von Zeugenunterschriften hinzuzufügen.

Im 12. Jahrhundert bahnt sich hier eine Wandlung an. Zur selben Zeit, zu der in der Reichskanzlei die Nennung von Zeugen üblich wird, verschwinden sie in Frankreich, ausgenommen nur die formale Nennung der Inhaber der großen Hofämter. Diese sind, neben dem Kanzler, der Seneschal, der sich um die Speisen kümmert, lateinisch *dapifer*, ihm entspricht in Deutschland der Truchseß; der Bouteiller, lateinisch *buticularius*, zu deutsch der Mundschenk; der Chambrier, lateinisch *camerarius*, der Kämmerer; und der Connétable, zuständig für die Pferde, lateinisch *comes stabuli* oder *constabularius*, der Marschall. Das Amt des Kanzlers wird seit 1185 nicht mehr besetzt; diese Vakanz dauert bis ins 14. Jahrhundert. Da aber eine der wichtigsten Aufgaben des Kanzlers die Obhut über das königliche Siegel war, mußte einer der Notare zum *custos sigilli*, zum Siegelbewahrer, ernannt werden; es versteht sich von selbst, daß in seinen Händen gleichzeitig die faktische Leitung der Kanzlei lag. Der bekannteste dieser Siegelbewahrer, die nicht den Kanzlertitel trugen, war Wilhelm Nogaret, der an dem berühmten-berühmten Attentat von Anagni gegen Bonifaz VIII. beteiligt war.

Betrachten wir nun ein Diplom, wie es sich etwa um das Jahr 1200 darstellt. Es beginnt ohne Chrismon sofort mit der Invocatio: *In nomine sancte et individue trinitatis, amen*. Dieses *Amen* ist eine fran-

zösische Spezialität, die in der Reichskanzlei nicht vorkommt. Nur die *Invocatio* und allenfalls noch der Name des Königs werden in *Elongata* geschrieben; anschließend geht der Schreiber sofort zur normalen Urkundenschrift über, die sich ihrerseits kaum noch von der Buchschrift unterscheidet. Die *Intitulatio* lautet gewöhnlich *Philippus dei gratia Francorum rex*. Stärker hat sich das Eschatokoll verändert: die Datumzeile steht nicht mehr am Schluß der Urkunde, sondern folgt unmittelbar und ohne Absatz auf den Kontext; sie nennt Ort, Inkarnationsjahr und Regierungsjahr. Daran schließt sich unmittelbar die Nennung der Inhaber der vier Hofämter an, und zwar in Form einer fiktiven Zeugenunterschrift: *astantibus in palatio nostro, quorum nomina supposita sunt et signa: signum N. dapiferi, signum N. buticularii, signum N. camerarii, signum N. constabularii* - "wobei folgende Zeugen in unserem Palast anwesend waren, deren Namen und Zeichen hier hinzugesetzt sind: Zeichen des Seneschalls N., Zeichen des Mundschenks N., Zeichen des Kämmerers N., Zeichen des Konnetable N." Signumzeile und Rekognitionszeile sind zu einer Formel zusammengezogen: von der Signumzeile ist nur noch das Monogramm übrig geblieben. Es steht in der Mitte unter dem Text und ist von der Rekognitionszeile eingerahmt. Diese hat unter dem Einfluß der Papstkanzlei die Formel *Data per manus N. cancellarii* - "ausgehändigt durch die Hände des Kanzlers N." angenommen. Seit das Kanzleramt nicht mehr besetzt wird, lautet die Formel *Data vacante cancellaria*.

Neben den Diplomen gibt es seit dem 12. Jahrhundert, ebenfalls unter kurialem Einfluß, eine einfachere Urkundenart, die man französisch *lettres patentes*, deutsch meist Mandate nennt. Ihnen fehlt jegliche *Invocatio*; vielmehr beginnen sie, wie die päpstlichen *litterae*, sofort mit der *Intitulatio*, an die sich eine Adresse im Dativ und eine Grußformel anschließen. Der Gruß lautet in Frankreich nur *Salutem*. Das Eschatokoll besteht nur aus dem Datum und schließt sich ohne Absatz an den Kontext an. Die Schrift der *lettres patentes* ist völlig einheitlich. Nur der Name des Königs, oft auch nur der erste Buchstabe, und eventuell das erste Wort des Kontextes können hervorgehoben werden.

Wie in der päpstlichen Kanzlei haben in Frankreich die *lettres patentes* die Diplome verdrängt. Die letzten Diplome sollen aus dem Jahr 1330 stammen. Die *lettres patentes* lassen sich nach der Art der Besiegelung in drei Kategorien unterteilen, auch dies eine interessante Parallele zur Papstkanzlei. Auf das Siegel selbst komme ich anschließend zu sprechen. Das Siegel - in Frankreich immer ein Wachssiegel - kann mit rot-grünen Seidenfäden oder mit einem Pergamentstreifen angehängt werden, und es kann in grünem oder in gelbem Wachs geprägt werden. Die feierlichste Kategorie, in der französischen Diplomatie "charte", also *carta*, genannt, trägt ein grünes Siegel an Seidenfäden; sie werden damit genauso behandelt wie die Diplome, in denen im 12. Jahrhundert das anhängende Siegel das aufgedrückte verdrängt hat. Bei der mittleren Kategorie ist ein gelbes Siegel mit einem Pergamentstreifen angehängt; im Französischen heißt diese Art "sur double queue" (am doppelten Schwanz), weil beide Enden des Pergamentstreifens durch das Siegel hindurchlaufen. Die einfachste Kategorie trägt ein gelbes Siegel "sur simple queue" (am einfachen Schwanz); hier wird kein gesonderter Pergamentstreifen eingezogen, sondern das Pergament der Urkunde

selbst wird unten von rechts her eingeschnitten, so daß ein schmaler absteigender Streifen entsteht, der naturgemäß nur einmal durch das Siegel läuft.

Die Sprache der Diplome ist stets das Latein. Bei den *lettres patentes* dringt aber allmählich das Französische ein, und zwar bei den einfachen Kategorien früher als bei den feierlicheren. Die älteste französische Urkunde stammt von 1254. Bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts hat sich allerdings das Französische vollständig durchgesetzt.

Im dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts endete die über hundertjährige Vakanz des Kanzleramtes. Seit dieser Zeit wurde dem Siegelbewahrer wieder der Kanzlertitel beigelegt, und zwar mit der Formulierung *cancellarius Francie* oder französisch *chancellor de France*. Die von ihm geleitete Institution ist die *Grande chancellerie de France*. Neben dieser "großen Kanzlei" gab es noch "kleinere Kanzleien", und zwar im 15. Jahrhundert beim Parlament von Paris und den Parlamenten von Toulouse, Bordeaux, Dijon, der Bretagne und von Rouen, im 16. Jahrhundert bei denen der Provence und von Aix. (Am Rande sei daran erinnert, daß die Parlamente im alten Frankreich Gerichtshöfe waren, keine Volksvertretungen). Im 18. Jahrhundert hatten dann alle 12 Parlamente, eine Reihe weiterer Gerichte und eine größere Anzahl von königlichen Behörden ihre Kanzlei. Diesen *petites chancelleries* war mit der *grande chancellerie* gemeinsam, daß sie Urkunden im Namen des Königs ausstellten, jedoch waren sie auf ihren sachlichen oder räumlichen Zuständigkeitsbereich beschränkt. Abgesehen davon unterscheiden sich ihre Produkte äußerlich nicht von denen der großen Kanzlei, zu unterscheiden sind sie nur am Siegel, das nicht das Bild des Königs, sondern das Lilienwappen und eine entsprechende Umschrift zeigt.

Wir beschränken uns im Folgenden auf die *Grande Chancellerie*. Sie besteht zunächst nur aus dem Kanzler und einigen Notaren, die wie in der Reichskanzlei aus der königlichen Kapelle genommen werden. Ihre Zahl läßt sich für das Jahr 1286 mit 10 ermitteln; 1316 sind es 30, 1328 48, 1361 59, 1482 119, 1672 240 und schließlich seit 1727 300. Hinter dieser Entwicklung steht die Umwandlung der Notarsstellen in käufliche Ämter, d.h. der Notar zahlt für den Erwerb seines Postens eine gewisse Summe an den König; die Einnahmen, die er als Notar bezieht, bilden gewissermaßen die Verzinsung der Kaufsumme, so daß sich die ganze Aktion als verdeckte Staatsanleihe entpuppt. Ich komme auf dieses System gegen Ende des Semesters noch ausführlich zurück. Der Titel der Notare wandelt sich im Laufe derselben Zeit von *notarius* über *notarius et secretarius* zu *secretarius*. Gegen Ende des Ancien Régime lautet die offizielle Bezeichnung *secrétaire du roi, maison, couronne de France et de ses finances* – "Sekretär von König, Haus, Krone von Frankreich und seiner Finanzen". Einige dieser *secrétaires du roi* wurden zum speziellen Dienst beim König herangezogen; sie hießen *secrétaires d'état*, "Staatssekretäre", und waren praktisch die Minister der absoluten Monarchie. Die bekanntesten von ihnen sind wohl M. Colbert unter Ludwig XIV. und M. Necker unter Ludwig XVI., kurz vor der Französischen Revolution. Neben den Sekretären besteht die Kanzlei im 18. Jahrhundert noch aus einer ganzen Reihe anderer Beamter bis hin zum Kofferträger und zum Wachserhitzer.

Betrachten wir nun den Geschäftsgang der Grande Chancellerie etwa zu Anfang des 16. Jahrhunderts, so ergibt sich folgendes Bild: der Beurkundungsbefehl geht vom König entweder direkt aus oder von einer Behörde oder Einzelperson, die er dazu bevollmächtigt hat. König und Behörden werden dabei teils von sich aus tätig, teils reagieren sie auf eine vorgelegte Bittschrift. Der König kann seinen Befehl, wenn er will, zu jeder Tages- und Nachtzeit geben; gewöhnlich werden aber die Fälle einer Woche gesammelt und am Samstag entschieden. Mitunter gab der König öffentliche Audienzen für Bittsteller, und zwar mit Vorliebe am Karfreitag. Auf welche Weise der Beurkundungsbefehl erteilt wurde, kann man der Urkunde selbst entnehmen, und zwar einem Vermerk links auf der Plica bzw. unter dem Text; dort heißt es *per regem* "durch den König", *per regem in consilio* "durch den König in seinem Rate", *per regem in requestis* "durch den König in öffentlicher Audienz". Bei delegierter Entscheidungsbefugnis heißt es *per regem ad relationem*. Bei französischen Urkunden lauten die Formeln entsprechend: *par le roy*, *par le roy en son conseil*, *par le roy en ses requestes* usw.

Die Anfertigung des Konzeptes und der Reinschrift ist Sache des *notarius et secretarius*. Die Reinschrift kann er durch einen Gehilfen anfertigen lassen, muß aber auf jeden Fall den erwähnten Vermerk *per regem* etc. anbringen und mit seinem Namen versehen.

Es folgt die *audience du sceau*, die *audientia sigilli*: unter Vorsitz des Kanzlers werden in feierlichem Zeremoniell die Urkunden inhaltlich überprüft und anschließend sofort besiegelt. Der Kanzler hatte aber das Recht, Urkunden zurückzuweisen, wenn er ihren Inhalt für rechtswidrig hielt. Gegebenenfalls mußte dann der König ausdrücklich die Expedition befehlen. Am Tag nach der *audience du sceau* fand eine zweite Sitzung statt, in deren Verlauf die besiegelten Urkunden ausgehändigt und die Gebühren eingezogen wurden.

Das große Siegel der französischen Könige ist seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts stets ein rundes Majestätssiegel: der gekrönte König sitzt auf dem Thron und hält in beiden Händen je ein Szepter, und zwar in der rechten Hand ein langes, in der linken ein kurzes. Das kurze Szepter endet in einer Hand; es ist die sogenannte *main de justice*, die "Hand der Gerechtigkeit", die den König als obersten Richter seines Landes ausweist. Der Reichsapfel, der die Erdkugel bedeutet, steht als Symbol des Universalkaisertums dem französischen König nicht zu. Seit dem späten 12. Jahrhundert wird das große Siegel mit einem Rücksiegel geprägt, welches eine, später drei Lilien aufweist. Urkunden, die die Dauphiné betrafen, wurden nicht mit dem Majestätssiegel, sondern mit einem eigenen, dem *sceau dauphin*, besiegelt; es handelt sich dabei um ein Reitersiegel. Dieses besondere Siegel war bis zum Ende des ancien régime in Gebrauch. Die Siegelstempel bestanden zur Zeit Ludwigs XV. aus Silber und wurden in einem vergoldeten Holzkasten aufbewahrt.

Wir erinnern uns, daß der Kanzler aus dem Siegelbewahrer hervorgegangen ist. Diese Funktion wurde so ernst genommen, daß der Kanzler die Siegelstempel auch dann mit sich führte, wenn er getrennt vom König auf Reisen ging. Dies bedeutete, daß der König die Urkunden entweder dem Kanzler nachsenden mußte oder keine Urkunden

unter seinem großen Siegel ausstellen konnte. Als Ersatz verwandte man vom 14. bis 16. Jahrhundert das Siegel des Châtelet von Paris mit dem Siegel des Parlaments von Paris als Rücksiegel; dies war aber nur möglich, wenn der König sich in Paris aufhielt. Deshalb gab es, ebenfalls seit dem 14. Jahrhundert, ein eigenens *sigillum ordinatum in absentia magni*, ein "Siegel, angeordnet in Abwesenheit des Großen", das sich von diesem im übrigen nur in der Umschrift unterscheidet, also auch ein Majestätssiegel ist.

Zum Abschluß dieses Kapitels möchte ich noch auf eine Urkundenkategorie hinweisen, die nicht in der Kanzlei, weder in der großen noch in einer der kleinen, entstanden ist, die berühmten *lettres de cachet*. Das *cachet* ist das Sekretsiegel der französischen Könige, vergleichbar dem Fischerring der Päpste. Es drückt die besondere persönliche Beteiligung des Königs aus und wird in dieser Bedeutung mitunter neben das große Siegel an *lettres patentes* gehängt. Wichtiger ist seine Verwendung für Schreiben des Königs zu Zwecken der inneren Verwaltung oder auch im Verkehr mit dem Parlament von Paris. Diese Schreiben haben folgende Form: in einer eigenen Zeile steht über dem Text die Formel *de par le roy* "von seiten des Königs". Der Text selbst beginnt mit einer Anrede an den Empfänger und geht dann ohne Floskeln sofort in den Text über. Auch das Datum ist sehr knapp gefaßt. Als Beglaubigungsmittel tragen sie das *cachet* in rotem Wachs, oft die Unterschrift des Königs und stets diejenige des Staatssekretärs. Sie können offen, aber auch verschlossen versandt werden. Berühmt geworden sind *lettres de cachet* dadurch, daß in dieser Form die Haftbefehle für die Einlieferung in die Bastille ausgestellt wurden.

30. KAPITEL: DIE URKUNDEN DER KÖNIGE VON ENGLAND

Die Geschichte Englands beginnt nicht erst mit der Eroberung durch die Normannen im Jahre 1066. Entsprechend beginnt auch die Geschichte der englischen Königsurkunde bereits vor diesem Datum. Schon König Aethelstan (924 – 939) besaß eine Kanzlei; in ihr dominierte, ebenso wie in der Kanzlei Knuts des Großen (1016 – 1035) und Edwards des Bekenners (1042 – 1066), das geistliche Element. Besonders letzterer bevorzugte dabei Ausländer, vor allem Burgunder. Unter Edward taucht auch zum ersten Mal der Kanzlertitel auf; er wird einem gewissen Regenbald beigelegt, der auch noch unter Wilhelm dem Eroberer im Amt blieb. Die Schlacht bei Hastings am 14. Oktober 1066 bedeutet also keine Unterbrechung der Kanzleitradition; vielmehr scheint es so, daß die normannischen Könige die Gewohnheiten ihrer angelsächsischen Vorgänger weitgehend übernommen haben. Dafür spricht auch der Umstand, daß die Herzöge der Normandie offenbar keine Kanzlei besaßen. An ein Vorbild der französischen Königskanzlei ist ohnehin nicht zu denken, da diese sich im 11. Jahrhundert auf dem Tiefpunkt ihrer Entwicklung befand.

Die altenglische Urkunde geht zurück auf die römische Privaturkunde. Dabei ist aber weniger an eine direkte Kontinuität seit der Antike in England zu denken, als vielmehr an eine Vermittlung durch die Mis-

sionstätigkeit Gregors des Großen und die sich anschließenden, überaus engen Beziehungen zwischen England und Rom. Die älteste englische Königsurkunde unterscheidet sich also nicht von Privaturkunden; auch fehlt ihr die rechtliche Sonderstellung der Unscheltbarkeit, die ihr auf dem Kontinent zu eigen wäre. Wie die römische Privaturkunde trägt sie kein Siegel, sondern wird durch eine Reihe eigenhändiger Unterschriften beglaubigt: diejenige des Königs steht dabei selbstverständlich an erster Stelle. Diese Form der Urkunde bezeichnet man als *diploma* oder *charter*.

Neben die *charter* tritt mit fortschreitender Entwicklung der Verwaltung eine zweite Urkundenart, das *writ*. Dieses trägt keine Unterschrift, wird aber statt dessen durch ein Siegel beglaubigt, das in der Art angebracht ist, die wir bei den französischen Urkunden als *sur simple queue* bezeichnet haben, d.h. das Pergamentblatt wird am unteren Ende von rechts her eingeschnitten, so daß ein Streifen absteht, der durch das Siegel laufen kann. Das Gegenstück wäre die Besiegelung *sur double queue*, bei der ein gesonderter Pergamentstreifen durch einen Schlitz in der Urkunde geschoben wird und die beiden Enden des Streifen durch das Siegel laufen. Üblicherweise wird das *writ* zusammengerollt; die Adresse, die jetzt natürlich nicht mehr zu lesen ist, wird noch einmal auf dem Ende der Zunge, die aus dem Siegel unten heraussteht, wiederholt. Im 12. Jahrhundert kommt die unbesiegelte *charter* außer Gebrauch; dafür werden einige Elemente der alten *charter* in das *writ* übernommen, das auf diese Weise zum *charter writ* weiterentwickelt wird.

Die Sprache der angelsächsischen Urkunde ist das Altenglische. Mit der normannischen Eroberung tritt das Latein an seine Stelle, jedoch werden unter Wilhelm dem Eroberer auch noch altenglische Urkunden ausgestellt, ehe die Volkssprache dann für Jahrhunderte aus der englischen Kanzlei verschwindet. Die Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts sind von so lapidarer Kürze, daß ich ausnahmsweise hier eine ganze Urkunde zitieren kann:

***Willem king gret Aylmer biscop 7 Rauf erl 7
ealle mine theines on Northfolc 7 on Suffolc
frendlike.***

***And ic kythe ihu that ic habbe unnen Balde-
wyne abbot withinnen Seint Edmundesbiri to
thene ministres beofte ane meinetera also
frelike on alle thine to habben also Edward
king mine mey him hunnede alder frelikest.
God be mid ihu.***

"Ich, König Wilhelm, grüße Bischof Aylmer, Graf Ralph und alle meine Lehensleute in Norfolk und in Suffolk freundlich. Und ich tue Euch kund, daß ich Baldwin, dem Abt in St. Edmunds Bury, gewährt

habe, in seinem Dienst einen Münzmeister zu haben, und zwar mit genau denselben Rechten, wie Edward, mein Vorgänger, es ihm gnädigst gewährt hatte. Gott sei mit Euch."

Die Kürze dieser Texte führt dazu, daß das Größenverhältnis zwischen Urkunde und Siegel recht grotesk wirken kann: man hat das *writ* geradezu als Siegel mit anhängender Urkunde bezeichnet.

Der Aufbau der lateinischen *writs* ist folgender: Protokoll aus Intitulatio (*Wilhelmus rex Angliae*), Adresse im Dativ, wobei die *Angli* und *Franci* öfters getrennt genannt sind, und dem Gruß (*Salutem*). Der Kontext besteht aus Narratio und Dispositio; die Narratio beginnt gewöhnlich mit *Sciatis*, z.B. *Sciatis me concessisse* (ihr sollt wissen, daß ich gewährt habe). Die Dispositio fährt mit *Quare volo, ut* (deshalb wünsche ich, daß). Die Narratio kann auch fehlen; die Dispositio beginnt dann *Precipio* (ich befehle). Das Eschatokoll beginnt mit der Zeugenreihe, die aber oft nur aus einer Person besteht. Dann folgt noch der Ausstellungsort, z.B. *apud Westmonasterium* (in Westminster). Ein Datum wird nur sehr selten angegeben.

Wir wollen jetzt die Entwicklung der königlichen Kanzlei bis ins Spätmittelalter verfolgen. Dabei müssen wir bedenken, daß die Kanzlei zunächst noch Bestandteil des königlichen Hofes, der *curia regis*, ist. Diesem gehören eine Reihe von weltlichen Baronen sowie eine größere Anzahl von Klerikern an. Im Laufe einer über mehrere Jahrhunderte sich erstreckenden Entwicklung scheiden aus ihm eine Reihe von Ämtern aus, die einen selbständigen Handlungsspielraum gewinnen; die Trennung vom Hof ist spätestens dann vollzogen, wenn die Ämter auch räumlich von ihm geschieden sind und eigene Gebäude beziehen. Nun ist die englische Geschichte charakterisiert durch den Gegensatz zwischen dem König und den Baronen, die die Macht des Königs einzuschränken suchen und schließlich im Parlament ein Gegengewicht zur Krone schaffen. Im Laufe dieses Prozesses geraten auch die großen Ämter, die aus der *curia regis* ausgeschieden sind, unter die baronale Kontrolle, so daß der König sich veranlaßt sieht, ihnen eigene, nur von ihm abhängige, neue Einrichtungen entgegenzusetzen, die dann aber ebenfalls das Schicksal ihrer Vorgänger erleiden. Auf diese Weise ergibt sich eine Vervielfachung und Komplizierung der Staatsverwaltung, die wir am Beispiel der Urkundenausstellung noch exemplarisch werden beobachten können.

Das erste Amt, das aus der *curia regis* ausscheidet, ist das Schatzamt. Wie Sie wissen, haben die normannischen Könige sofort nach der Eroberung Englands ein effektives, zentralisiertes Finanzwesen eingerichtet, dessen Grundlage eine Art Generalreichskataster, das berühmte *Domesday Book*, bildet. Die Finanzverwaltung gipfelt im königlichen Schatzamt, lateinisch *scaccarius*, besser bekannt unter der englischen Bezeichnung *Exchequer*. Der Ausdruck *scaccarius* ist verwandt mit dem Wort Schach; er leitet sich her von den schachbrettförmigen Rechenbrettern, auf denen das Exchequer seine Additionen durchführte. Zweimal im Jahr, an Ostern und an Michaelis (29. September), hatten seine Unterbeamten dort Rechnung zu legen; von diesen Unterbeamten möchte ich nur auf die Verwalter der Grafschaften hinweisen, die lateinisch als *vicecomes*, englisch aber als *Sheriff* be-

zeichnet werden. Das Exchequer ist von Anfang an ortsfest in Westminster, lateinisch *apud Westmonasterium*.

Als zweites Amt scheiden die *Two Benches*, die beiden Bänke, d.h. das königliche Obergericht, aus dem Hof aus; an dritter Stelle dann aber schon die Kanzlei.

An der Spitze der Kanzlei steht der Kanzler, üblicherweise ein Bischof; zur Ausbildung eines Erzkanzleramtes wie auf dem Kontinent ist es in England nicht gekommen. Unter dem Kanzler arbeitet eine größere Anzahl von Klerikern – zur Zeit des Thomas Becket waren es etwa 50 –; wir gehen später noch näher auf sie ein. Aufgabe der Kanzlei ist die Ausstellung aller Urkunden, die unter dem großen Siegel von England ergehen. Dies sind bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts alle Urkunden überhaupt, weil es damals nur dieses eine königliche Siegel gab, aber auch später muß jede Urkunde von einiger Bedeutung dieses Siegel tragen, so alle königlichen Gnadenakte, alle Ernennungen zu irgendetwelchen Ämtern, selbst alle Zahlungsanweisungen an das Exchequer. Das große Siegel ist also, wie man zu sagen pflegt, der *clavis regni*, der Schlüssel des Königreichs; daraus folgt auch, daß die Fälschung des großen Siegels nicht als einfache Fälschung, sondern als Hochverrat bestraft wurde.

Hat die Kanzlei so eine überragende Stellung in der Ausfertigung der Urkunden, so ist ihr selbständiger Entscheidungsspielraum doch sehr begrenzt. Nur bei reinen Routineangelegenheiten, die nach den festliegenden Rechtsregeln des *common law* zu behandeln sind, kann der Kanzler oder ein Kanzleikleriker selbständig entscheiden, ob die Urkunde zu gewähren oder zu versagen ist; für diese Fälle entwickelt sich die Kanzlei später zu einer Art Gerichtshof. Selbständig gewährt die Kanzlei auch beglaubigte Abschriften von Urkunden, die in England *Inspeximus* heißen; auf dem Kontinent sagt man bekanntlich *Vidimus* dazu. In allen andern Fällen aber bedarf die Kanzlei eines ausdrücklichen Beurkundungsbefehls des Königs, dem sie sich auch nicht widersetzen kann.

Der Kanzler ist also in erster Linie Siegelbewahrer, *custos sigilli* oder englisch: *keeper of the seal*. Dies ist so wörtlich zu nehmen, daß er das Siegel stets bei sich trug. 1677 wurde nachts beim Kanzler eingebrochen: der Dieb stahl den Amtsstab des Kanzlers; das Siegel selbst konnte er aber nicht entwenden, weil dieser es unter sein Kopfkissen gelegt hatte. Der Beutel, in dem das Siegel aufbewahrt wurde, wurde geradezu zum Kennzeichen des Kanzlers, das, wenn er sich porträtieren ließ, nicht fehlen durfte. Nur ausnahmsweise, vor allem wenn das Kanzleramt vakant war, bestimmte der König einen anderen Siegelbewahrer. Gelegentlich weigerte sich der Kanzler, bestimmte Urkunden besiegeln zu lassen; der König hatte dann aber die Möglichkeit, sich die Siegelstempel aushändigen und die Besiegelung in seiner Gegenwart vornehmen zu lassen. Dies ist wiederholt geschehen. Allerdings mußte der König damit rechnen, daß ein Parlamentsbeschluß diese Urkunden für kraftlos erklärte – vorausgesetzt, die politische Situation ließ einen solchen Beschluß zu. Als 1688 die glorreiche Revolution ausbrach, ließ sich Jakob II. das Siegel aushändigen und warf es in die Themse, um die Staatsverwaltung zu lähmen.

Unter dem Kanzler arbeiteten, wie gesagt, zahlreiche Kanzleikleriker. Es handelt sich dabei wirklich um Geistliche, denen zudem noch die Ehe verboten war. Das Eheverbot wurde erst unter Heinrich VIII. aufgehoben. Dieser Brauch, in der Verwaltung nur Kleriker zu beschäftigen, spiegelt sich noch im heutigen Wort *clerk* für "Angestellter" wieder. In der Kanzlei sind die Kleriker seit dem 14. Jahrhundert in drei Gruppen eingeteilt: 12 *clerici de prima forma*, 12 *clerici de secunda forma* und 24 *cursiste*. Die Kleriker der ersten Kategorie üben zusammen mit dem Kanzler alle wichtigen Kanzleifunktionen aus: als *praeceptores*, die die Ausstellung der Urkunde anordnen, als *eximatores*, die die fertigen Urkunden überprüfen und zur Besiegelung freigeben, und als *custodes rotulorum*, als Aufseher der Registratur, auf die wir gleich zurückkommen. Außerdem fungieren sie als *clerici parliamenti*, d.h. als Protokollführer bei den Parlamentssitzungen, und haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Ernennung neuer Kollegen. Und weil sie derart vielbeschäftigte Leute sind, haben sie das Recht, bis zu drei Substituten zu beschäftigen, die an ihrer Stelle die Schreibarbeiten übernehmen.

Die Kleriker der zweiten Kategorie dürfen nur einen Substituten anstellen. Ein zweiter wird nur zweien von ihnen zugestanden, die als sog. *clerici corone* speziell die Urkunden schreiben, die den königlichen Haushalt betreffen. Aus der Reihe der Kleriker zweiten Grades wird gewöhnlich auch der *custos hanaperii*, englisch *keeper of the hanaper*, genommen. *Hanaper*, im heutigen Englisch *hamper*, ist eigentlich der Wäschekorb; gemeint ist der Korb, in dem die besiegelten, aber noch nicht ausgehändigten Urkunden aufbewahrt wurden. Neben den Urkunden wurden in diesem Korb auch die eingenommenen Gebühren aufbewahrt, soweit sie noch nicht an das Exchequer abgeliefert waren. Der *keeper of the hanaper* ist also zuständig für die Finanzen der Kanzlei.

Die dritte Kategorie der Kanzleikleriker, die *cursiste*, englisch *cursitors*, schreiben die *writs of course*, also jene Routineurkunden, die die Kanzlei ohne königlichen Befehl selbständig ausstellen darf. Die *cursiste* müssen eigenhändig schreiben; nur jene, die infolge von Krankheit oder Alter dazu nicht in der Lage sind, dürfen einen Substituten anstellen.

Berechnen wir jetzt die Gesamtzahl der Kanzleikleriker, so kommen wir auf 98 Personen: 12 Kleriker des ersten Grades mit je 3, also zusammen 36 Substituten, 12 Kleriker des zweiten Grades mit je einem Substituten und zwei zusätzliche Substituten für die *clerici corone* und 24 *cursiste*. Dazu kommen noch mehrere Registerschreiber, eine Reihe von Kanzleidienern und der *spigurnellus*. Woher dieses Wort kommt, ist unbekannt; seine Aufgabe ist das Anbringen des Siegels an der Urkunde.

Die Kanzleitaxe heißt in England *feodum*, englisch *fee*. Es sei daran erinnert, daß in England die militärischen Leistungen für den Lehnsherrn durch Geldzahlungen abgelöst werden konnten. Bei den Taxen ist zu unterscheiden zwischen dem *feodum magnum* und dem *feodum parvum*, wobei die große Taxe etwa das Achtfache der kleinen beträgt. Welche Taxe zu zahlen ist, hängt vom Inhalt der Urkunde ab, nicht von ihrer Länge. Die *letters of course* kosten etwa die Hälfte des *feodum parvum*.

Abgesehen von der Höhe der Taxen werden die Urkunden im späteren Mittelalter, ähnlich wie in Frankreich, in zwei Gruppen eingeteilt: *charters* und *letters*. Die *charters*, die nichts mehr mit den charters der angelsächsischen Zeit zu tun haben, entsprechen den Diplomen der Reichskanzlei, die, wie Sie sich erinnern, in Frankreich auch *charte* heißen; sie tragen das Siegel an Seidenfäden. Ihre einzige inhaltliche Unterscheidung von den anderen Urkundentypen ist die, daß sie eine längere Zeugenreihe aufweisen, während sonst gar kein Zeuge auftritt oder der König als sein eigener, alleiniger Urkundenzeuge fungiert; die Formel lautet dann *teste me ipso*. Bei den *letters*, französisch *lettres*, gibt es wie in Frankreich drei Kategorien: solche mit dem Siegel an Seidenfäden, solche *sur double queue* und solche *sur simple queue*. Es gibt auch zwei Farben für das Siegel: grünes Wachs, das übrigens mit Grünspan gefärbt wird, und naturfarbendes Wachs, das in den englischen Quellen als weißlich bezeichnet wird. Das große Siegel wird immer doppelseitig geprägt, wobei die beiden Seiten gleich groß sind, was in Frankreich und Deutschland gewöhnlich nicht der Fall ist. Die Vorderseite zeigt ein Majestätssiegel, die Rückseite ein Reitersiegel.

Den Vorgang der Besiegelung hat man sich so vorzustellen: die beiden Siegelstempel, gewöhnlich aus Silber, sind auf einem zangenförmigen Instrument befestigt. Auf jeden der beiden Stempel wird eine dünne Wachsscheibe gelegt, auf die eine Seite außerdem der Siegelfaden bzw. Pergamentstreifen. Die Zange wird geschlossen, die Wachsscheiben kleben zusammen, der Faden läuft durch das Siegel hindurch. Damit dieses Verfahren funktionieren kann, muß das Wachs die richtige Temperatur haben, d.h. es darf weder zu hart noch zu weich sein. Hierfür ist ein eigener Bediensteter, der Wachserhitzer, zuständig, der das Wachs zu diesem Zweck in heißes Wasser legt. Damit sich das Siegel anschließend vom Siegelstempel löst, wird dieser zuvor mit Seifenwasser eingerieben. Noch auf eine Kuriosität sei hier hingewiesen: damit bei den oft sehr kleinen Urkundenformaten das Siegel nicht zu schwer wird, gibt es die Möglichkeit, nur den unteren Teil des Siegelstempels auszuprägen; man muß dann einfach die beiden Wachsscheiben entsprechend kleiner machen. Eine solche Besiegelung nennt man *sub pede sigilli* (unter dem Fuß des Siegels).

Abgesehen von der Art der Besiegelung werden die *letters* noch in offene und verschlossene Urkunden eingeteilt: *letters patent* und *letters close*. Dies bezieht sich aber gar nicht so sehr auf die Art des Versands, sondern man nennt alle Urkunden, die eine allgemeine Adresse haben, *letters patent*, und alle, die sich an eine bestimmte Person richten, *letters close*.

Besondere Sorgfalt verwandte die Kanzlei auf die Registrierung. Sie erfolgte in England nicht in Bänden, sondern in Rollen, englisch *rolls*, lateinisch *rotuli*. Deshalb heißt registrieren in England *irrotulare*. Die *rotuli* wurden gewöhnlich im Londoner Tower aufbewahrt und sind infolgedessen seit der Zeit des Königs Johann Ohneland in sehr großer Vollständigkeit erhalten.

Die Registrierung erfolgt nachgewiesenermaßen anhand der Konzepte. Die Eintragung erfolgt nach Urkundenarten getrennt; die wichtigsten Serien sind: *rotuli cartarum* für die *charters*, *rotuli patentium* für die *letters patent*, *rotuli clausarum* für die *letters close*, *rotuli de par-*

liamento, dann *rotuli Vasconie* bzw. *Francie* für die Angelegenheiten in Frankreich, *rotuli Scotie* für Schottland, schließlich *rotuli liberate*; das sind die Zahlungsanweisungen an das Exchequer, die mit dem Wort *Liberate*, "zahlt aus", zu beginnen pflegen. Hier noch eine philologische Bemerkung, die nicht England allein betrifft, aber recht interessant ist: es war im Mittelalter und der frühen Neuzeit üblich, wichtige Register doppelt führen zu lassen, von einem Schreiber und einem Gegenschreiber. Die entstehenden Register sind, wenn sie in Rollenform geführt werden, entsprechend der *rotulus* und der *contrarotulus* oder auf französisch *rôle* und *contrerôle*. Das Wort *contrerôle* wird schließlich zu *contrôle* zusammengezogen; dies ist unser Wort "Kontrolle".

Wir sagten oben, daß der Kanzler das große Siegel immer mit sich führt. Daraus ergeben sich, wie in Frankreich, Schwierigkeiten, wenn Urkunden an einem Ort ausgestellt werden müssen, an dem der Kanzler sich nicht aufhält. Das Problem taucht regelmäßig auf, wenn das Exchequer seine halbjährlichen Tagungen abhält, und wird so gelöst, daß der Kanzler zwei Schreiber nach Westminster abordnet, die die Urkunden ausstellen. Für die Besiegelung wird gesorgt, indem der Kanzler einen Stellvertreter bestimmt und ihn zunächst mit dem großen Siegel selbst, dann mit einem Duplikat dieses Siegels nach London schickt. Die spätere Entwicklung ist die, daß diese von der Kanzlei abgeordneten Kleriker als Mitglieder des Exchequer gelten, welches so eine eigene Beurkundungsstelle und ein eigenes Siegel erhält. Das Exchequer-Siegel stimmt im Bild mit dem großen Siegel überein, war aber wohl etwas kleiner im Format.

Nur beiläufig erwähne ich, daß es für Irland, für Wales und für das Herzogtum Lancaster eigene kleine Kanzleien gab.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurde auch die Kanzlei in London ortsfest. Es wurde daher üblich, daß der König den Beurkundungsbefehl schriftlich erteilte, wenn er, wie meistens, unterwegs war. Dies war möglich, da er seit etwa 1200 über ein eigenes, vom großen verschiedenes Siegel verfügte, mit dem er die Beurkundungsbefehle beglaubigen konnte. Dieses *sigillum privatum* oder englisch *privy seal* eröffnet die Reihe der "kleinen" Siegel von England. Diese kleinen Siegel werden in der Regel nur einseitig geprägt und weisen als Siegelbild das königliche Wappen auf.

Das *writ* unter dem *sigillum privatum*, mit dem der König den Beurkundungsbefehl erteilte, konnte sich auf diesen Befehl beschränken; es konnte aber auch der Kanzlei den genauen Wortlaut vorschreiben, wie in folgendem Fall, den ich als Beispiel zitieren möchte:

***Edward par la grace de dieu Roy Dengleterre,
Seigneur Dirlaunde, et Ducs Daquitaine, a
nostre cher clerk et foial Maistre Williame de
Grenefeud, nostre Chancelier, saluz.***

***Nous vous mandoms que elonc le purport de
la note que nous vous envoions cy dedenz
en-close facez faire lettres de nostre grant
seal en Latyn, et meismes les lettres faites et
sealees facez bailler au porteur de cestes.
Donne sous nostre prive seal a Thresk le
xxvj. jour Davril lan de nostre regne xxxj.°***

– "Edward, von Gottes Gnaden, König von England, Herr von Irland und Herzog von Aquitanien, unserm lieben Kleriker und Getreuen, Meister William von Grenefeud, unserm Kanzler, Grüße. Wir befehlen Euch, daß Ihr gemäß dem Wortlaut des Konzeptes, das wir Euch hier eingeschlossen schicken, eine Urkunde unter unserm großen Siegel in lateinischer Sprache anfertigen laßt und dieselbe angefertigte und besiegelte Urkunde dem Überbringer dieses Befehls aushändigen laßt. Gegeben unter unserm privy seal in Thresk am 26. Tag des April im 31. Jahr unserer Herrschaft."

Daß diese Urkunde in französischer Sprache abgefaßt ist, darf Sie nicht verwundern, war doch Französisch die Sprache der normannischen Eroberer und der herrschenden Schicht während des ganzen Mittelalters. Das Englische als Urkundensprache kommt erst wieder im 15. Jahrhundert in Gebrauch.

Statt mit der namentlichen Intitulatio können die Urkunden unter dem *privy seal* auch nach Art der französischen *lettres de cachet* formuliert sein. Über dem Text steht dann auf Französisch *Depar le Roy* oder auf Lateinisch *Per Regem* oder auf Englisch *By the Kyng*. Der Text beginnt dann direkt mit der Anrede an den Empfänger. Eine noch kürzere Formulierung eines Beurkundungsbefehls ist die *bill*, lateinisch *billa*. Sie formuliert in objektiver Fassung eine Entscheidung des Königs, z.B. wie folgt:

Dominus Rex concessit Roberto de Snodhull officium marescalcie coram justiciariis de Banco ejusdem domini Regis tenendum ad voluntatem ipsius Regis eodem modo, quo Robertus Poun illud officium tenuit, quam quidem concessionem dominus Rex fecit eidem Roberto ad instanciam domine Regine Anglie, consortis sue.

"Der Herr König hat dem Robert von Snodhull das Amt eines Marschalls der Richter des königlichen Gerichtes verliehen, welches er nach dem Willen desselben Königs auf dieselbe Art und Weise innehaben soll, wie Robert Poun jenes Amt innehatte; diese Verleihung nahm der Herr König auf Bitten der Frau Königin von England, seiner Gemahlin, vor."

Man wird annehmen können, daß eine solche *billa* vom Bittsteller selbst eingereicht wurde, in diesem Fall durch Vermittlung der Königin. Die Genehmigung erfolgte einfach dadurch, daß der König sein *privy seal* anhängte.

Alle diese Beurkundungsbefehle wurden in der Kanzlei sorgfältig aufbewahrt und sind in zahlreichen Exemplaren heute noch vorhanden. Außerdem wurde im Register die Art des Beurkundungsbefehls vermerkt: *per regem*, d.h. der König hat den Beurkundungsbefehl mündlich gegeben; *per breve sub privato sigillo*: durch writ unter dem *privy seal*; *per billam sub privato sigillo*: durch bill unter dem *privy seal*.

Aber auch das *privy seal* entging nicht dem Schicksal des großen Siegels: es wurde von einem eigentlich königlichen Siegel zu einem Siegel des Staates. Dieser Zustand wurde etwa zu Anfang des 14. Jahrhunderts erreicht. Das *privy seal* wurde insbesondere zu einem Siegel des *privy council*, des königlichen Rates. Die Rolle dieses Rates hängt nun ganz von der politische Lage ab: unter einem starken König ist er auf Routinefragen beschränkt, unter einem schwachen König nimmt sein Einfluß zu, und während einer Minderjährigkeit des Königs ist er allmächtig. Eines seiner Mitglieder ist der Bewahrer des *sigillum privatum*, der *keeper of the privy seal*. Unter ihm arbeiten eine Reihe von Klerikern unter einem eigenen Bürochef. Das so entstandene *privy seal office* stellt also ein verkleinertes Abbild der Kanzlei dar. Es führte auch eigene Register, die aber Anfang des 18. Jahrhunderts bei einem Brand in Whitehall weitgehend vernichtet wurden.

Als Ersatz für das *privy seal* wurde nun ein noch geheimeres, nur dem König selbst zur Verfügung stehendes Siegel geschaffen, das *secret seal* oder *signet*. Allerdings erkannte die Kanzlei einen Beurkundungsbefehl unter dem *Signet* nicht an; vielmehr mußte der König durch Urkunde unter dem *Signet* das *privy seal office* beauftragen, einen Beurkundungsbefehl unter *sigillum privatum* auszustellen, auf

Grund dessen dann die Kanzlei die Urkunde unter dem großen Siegel ausstellte. Die Urkunde unter dem Signet stellte eine neue Kategorie von Beamten aus, die königlichen Sekretäre, die vor allem in der Tudor-Zeit bedeutenden Einfluß ausübten. Zusammen mit einigen Klerikern für die konkrete Schreibearbeit bilden sie das *signet office*. Das *signet office* empfängt seine Befehle mündlich vom König. Wenn der König aber aufgrund einer Petition tätig wird, zieht das *signet office* einen schriftlichen Beurkundungsbefehl vor. Der König erteilt ihn, indem er die eingereichte Bittschrift signiert, d.h. er setzt an ihr Kopfende eigenhändig sein Handzeichen, z.B. *K.H.*, für *King Henry*. Es versteht sich von selbst, daß er die Bittschriften zuvor von Beauftragten prüfen und zur Entscheidung über die Genehmigung vorbereiten läßt.

Die Ausstellung einer Urkunde unter dem großen Siegel von England erfordert also, z.B. unter Elisabeth I., folgende Schritte:

1. Einreichung einer Bittschrift und Prüfung derselben;
2. eigenhändige Signierung der Bittschrift durch die Königin;
3. Ausstellung einer Urkunde unter dem *signet* als Beurkundungsbefehl an das *privy seal office*;
4. Ausstellung einer Urkunde unter dem *sigillum privatum* als Beurkundungsbefehl an die Kanzlei;
5. Ausstellung der eigentlichen Urkunde unter dem großen Siegel.

Daß bei jeder dieser Stationen Steuern erhoben und Trinkgelder gefordert wurden, versteht sich von selbst. In der geschilderten Weise verfuhr die englische Kanzlei bis in die Anfangsjahre des 19. Jahrhunderts; dann erst wurden das *signet office* und das *privy seal office* aufgehoben und auch der Gebrauch des großen Siegels eingeschränkt.

31. KAPITEL: DIE URKUNDEN DER KÖNIGE VON SPANIEN

Dieses Kapitel trägt eigentlich eine falsche Überschrift, denn ein Königreich Spanien in dem Sinne, wie wir es heute verstehen, gibt es erst seit 1516; die erste **spanische** Königin war demnach Johanna die Wahnsinnige, die Mutter Karls V. und Witwe Philipps des Schönen von Burgund. Vorher gab es nur verschiedene Königreiche in Spanien, die auch bei den Urkunden durchaus ihre eigenen Wege gingen. Um das zu verstehen, müssen wir uns kurz den Gang der spanischen Geschichte vergegenwärtigen: 711 fiel das Reich der Westgoten in Spanien der islamischen Invasion zum Opfer. In christlicher Hand blieben nur drei Gebiete im äußersten Norden des Landes, nämlich das Königreich Asturien an der Nordwestecke des Subkontinents, das Königreich Pamplona, das von den Basken bewohnt war und schon gegenüber den Westgoten eine unabhängige Stellung bewahrt hatte, und schließlich im Osten die dem Frankenreich zugehörige spanische Mark. Von diesen drei Gebieten geht die christliche Wiedereroberung des islamischen Gebietes aus, die sog. Reconquista, die man sich freilich nicht als ausschließlich religiös motivierten Vorgang vorstellen darf. Sie war eher eine Art beständiger Bürgerkrieg, bei dem die Fronten nicht selten auch quer durch die Religionen liefen; auch der berühmteste spanische

Held der Reconquista, der Cid, hat häufiger auf islamischer als auf christlicher Seite gekämpft.

Die drei Keimzellen der Reconquista haben im Laufe der Zeit aber nicht nur ihr Gebiet erweitert, sondern auch ihre Namen geändert; außerdem kam es zu einer verwirrenden Folge von Teilungen und Wiedervereinigungen, die ich hier keineswegs alle vorführen will. Asturien mit der Hauptstadt Oviedo wurde 910 vorübergehend geteilt. Als Hauptstadt des zweiten Teilreiches fungierte León, das schließlich dem ganzen Reich seinen Namen gab und die Bezeichnung Asturien verdrängte. Zu Asturien bzw. León gehörten zwei Markgrafschaften, die sich im Laufe des 10. Jahrhunderts verselbständigten und schließlich die Qualität eigener Königreiche erlangten: Porto, seit 1139 Königreich Portugal, und Kastilien, das seit 951 unabhängig war. Die spanische Mark wandelt sich zur Grafschaft Barcelona, noch später heißt das Gebiet Katalonien. Katalonien ist seit dem 10. Jahrhundert von Frankreich de facto unabhängig, jedoch ging die Erinnerung an die ehemalige Zuordnung zum Reich Karls des Großen nie ganz verloren und hat noch im 17. Jahrhundert als Waffe Frankreichs gegen Philipp IV. von Spanien gedient. Das Königreich Pamplona ist besser bekannt unter dem Namen Navarra; es erwirbt im 10. Jahrhundert durch Heirat ein Gebiet mit Namen Aragón.

Die wichtigste Gestalt im 11. Jahrhundert ist König Sancho III. von Navarra, der von der Jahrtausendwende bis 1035 regiert hat. Er vereinigt 1029 Kastilien mit Navarra, so daß der überwiegende Teil des christlichen Spaniens unter seiner Herrschaft steht. Testamentarisch verfügt er allerdings eine Teilung seines Reiches unter seine drei Söhne Ferdinand I., Garcia III. und Ramiro I., die in Kastilien, Navarra und Aragón regieren. Von diesen drei Reichen spielt Navarra in Zukunft keine Rolle mehr, es ist an der Reconquista nicht beteiligt. Kastilien wird 1037 mit León vereinigt, Aragón erwirbt 1137 Katalonien, so daß eine Zweigleisigkeit der spanischen Geschichte entsteht mit dem Doppelkönigreich Kastilien und León auf der einen und mit Aragón auf der anderen Seite. Kastilien und León werden dabei 1065 wieder geteilt, 1072 wiedervereinigt, 1157 erneut geteilt und 1230 endgültig vereinigt. 1469 schließlich heirateten Isabella von Kastilien-León und Ferdinand von Aragón, die berühmten katholischen Könige; gemeinsam erobern sie 1492 das letzte islamische Gebiet in Spanien, das Königreich Granada. Daneben existiert während der ganzen Zeit das unabhängige Königreich Portugal, das erst im 16. Jahrhundert auf dem Erbwege an Philipp II. fällt, sich im 17. Jahrhundert unter Philipp IV. aber gewaltsam wieder losreißt.

Angesichts dieser verwickelten und sich fortwährend wandelnden Verhältnisse wird es niemanden verwundern, daß auch im spanischen Urkundenwesen bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts völlige Regellosigkeit herrscht. Danach lassen sich bestimmte feste Gewohnheiten, aber auch charakteristische Unterschiede der einzelnen Reiche beobachten. Allerdings steht die Darstellung vor einer doppelten Schwierigkeit: erstens ist das spanische Urkundenwesen bislang nur unzureichend erforscht, auch in Spanien selbst, und zweitens gelangt die Bibliothek bei der Beschaffung spanischer Literatur an eine gewisse Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Ich kann Ihnen also keine kontinuierliche Darstellung

der Urkunden- und Kanzleigeschichte geben, sondern kann, nach einigen allgemeinen Bemerkungen, nur zwei Inseln vorführen, die gut erforscht sind, nämlich die Verhältnisse unter Alfons VII. von Kastilien (1126 – 1157) und Jayme II. von Aragón (1291 – 1327).

Auch in Spanien gibt es feierliche Diplome, die zunächst die einzige Urkundenform darstellen, bis im Spätmittelalter formal reduzierte, einfachere Formen neben sie treten. Diese Diplome enthalten die uns schon bekannten Urkundenbestandteile wie *Chrismon*, *Invocatio*, *Intitulatio*, *Arenga* usw., aber das Gleiche ist hier nicht unbedingt dasselbe. Die spanischen Urkunden haben, wenn überhaupt, dann nur mittelbar, unter dem Einfluß der karolingischen Königskanzlei gestanden, die das mitteleuropäische Urkundenwesen so nachhaltig geprägt hat. Wieweit westgotische Traditionen nachwirken – das Königreich Asturien sieht sich in gewisser Weise als deren Rechtsnachfolger – muß dahingestellt bleiben. Die älteren spanischen Königsurkunden unterscheiden sich kaum von den Privaturkunden und dürften letztlich auch aus diesen hervorgegangen sein.

Zu den gemeinsamen Kennzeichen gehört, daß nach *Chrismon* und verbaler *Invocatio* sofort die *Arenga* folgt und erst danach die *Intitulatio*. Dies ist in deutschen und französischen Königsurkunden undenkbar, in normannischen Königsurkunden möglich – Sizilien liegt außerhalb des Karolingerreiches –, in Privaturkunden in ganz Europa durchaus üblich. Der König setzt seinem Namen ein *Ego* voran. In spanischsprachigen Urkunden, die vom 13. Jahrhundert an aufkommen, heißt es entsprechend *yo*. Außerdem tritt vor den Namen oft noch der Ehrentitel *dominus*, gern verkürzt zu *domnus*, spanisch *don*. Der Majestätsplural ist nicht üblich. Die Devotionsformel beschränkt sich gewöhnlich auf das schlichte *dei gratia*. Die Datierung, eingeleitet durch *Facta*, spanisch: *fecha*, folgt unmittelbar auf den Kontext. Sie enthält, wie üblich, den Ort, den Tag – zunächst in römischer, vom 13. Jahrhundert an in moderner Datierung – und das Jahr, wobei Regierungsjahre nur bis zum 13. Jahrhundert vorkommen.

Bei der Jahresangabe begegnen wir nun dem größten Kuriosum der spanischen Urkunden überhaupt, denn in Spanien verwendet man eine ganz eigene Jahreszählung. Sie beginnt am 1. Januar 38 vor Christi Geburt oder *ab urbe condita* 716. Die Formulierung lautet ganz einfach *era* mit der Ordinalzahl, also z.B. *era bis millesima quadragesima* für 2002. Die Umrechnung der spanischen *era* in die Inkarnationsjahre geschieht ganz einfach durch Subtraktion von 38; das Jahr 1 n. Chr. ist demnach *era XXXIX*. Der Jahresanfang ist übrigens grundsätzlich der 1. Januar. Die *era* wird erst im Spätmittelalter durch die Inkarnationsjahre mit all ihren Problemen des Jahresanfangs abgelöst. Im 14. und 15. Jahrhundert werden auch Verbote ausgesprochen, aber noch Urkunden der katholischen Könige sind nach der *era* datiert.

Woher diese merkwürdige Zählung der Jahre kommt, ist noch ungeklärt. Die übliche Erklärung sieht in ihrem Anfangstermin das Datum, zu dem Spanien römische Provinz wurde. Isidor von Sevilla leitet das Wort *era* von *es* ab, also vom Geld; der Beginn der *era* sei der Termin, zu dem der Kaiser Augustus erstmals in Spanien eine Steuer ausgeschrieben habe. Gegen diese Deutungen spricht aber der Umstand, daß diese Zeitrechnung erstmals in den 460er Jahren n. Chr.

auftaucht und in der Zeit davor nicht die geringste Spur von ihr zu entdecken ist. Zwei weitere Erklärungen sind erwogen worden: einmal, daß es sich um eine nicht ganz gelungene Berechnung der Geburt Christi handele. Immerhin sind wir in den 460er Jahren noch ein halbes Jahrhundert vor *Dionysius Exiguus*, und auch dieser hat sich bekanntlich um 7 Jahre verrechnet. Die zweite Deutung sieht im Jahr 38 v. Chr. den Anfang eines Osterzyklus', und zwar des 84jährigen Zyklus', der damals im Westen noch gebräuchlich war und erst durch die Autorität des *Dionysius* durch den 532jährigen Zyklus abgelöst wurde. Irgendein Bezug zum antik-römischen Kalender muß bestehen, da sonst der Jahresanfang am 1. Januar nicht zu erklären wäre.

Mit der Datierung endet der Schriftblock. Nun folgen die Beglaubigungen und Zeugenunterschriften, die sehr zahlreich sein können. Den ersten Platz nimmt das Signum des Königs ein. Hier denkt man sofort an das Monogramm der Kaiserurkunde, aber das Signum hat eine andere Herkunft. Es wird zwar von einer erklärenden Beischrift begleitet, die objektiv oder subjektiv gefaßt sein kann, aber es geht nicht auf die Namensunterschrift zurück, sondern auf die Unterfertigung durch ein Kreuz. Die Verwendung des Kreuzes als Beglaubigung kann durchaus im Sinne religiöser Symbolik verstanden werden. Ein oder mehrere Kreuze können eine verbale Unterschrift begleiten, etwa beim *Bene Valete* der älteren Papsturkunden; sie können beim Schreibkundigen aber auch den ganzen Namen vertreten. Das Monogramm Karls des Großen verbindet noch Kreuz und Namen; die späteren Kaisermonogramme enthalten nur noch den Namen. In Spanien ist die Grundform immer das Kreuz, das mit verschiedenartigsten Verzierungen umgeben wird. Wir werden später noch das Signum Alfons VII. kennenlernen.

Die Verwendung des Signum und seine formale Entwicklung ist allerdings in den einzelnen Königreichen unterschiedlich. In Navarra verschwindet es im 12. Jahrhundert überhaupt. In Aragón hält es sich bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts. Dort gibt es die praktische Möglichkeit, die Urkunde eines Vorgängers einfach dadurch zu bestätigen, daß der König sein eigenes Signum hinzufügt. Dies kann auch wiederholt geschehen, so daß manche Urkunden bis zu 5 oder 6 Signa tragen.

Im 12. Jahrhundert wird in Westspanien, also in León und Kastilien, aber auch in Portugal, das Signum zur *Rota*, spanisch: *rueda*, weitergebildet. Eine Rota besteht aus zwei konzentrischen Kreisen, die durch ein Kreuz in vier Quadranten geteilt werden. Der äußere Ring nimmt die Umschrift auf, der Innenraum Symbole oder ebenfalls Schriftzeichen. Der erste, der in Spanien eine Rota verwendet, ist nicht ein König, sondern der Bischof *Diego Gelmírez* von Santiago de Compostela. Er erreichte von den Päpsten die Erhebung seines Bistums zum Erzbistum, eine Politik, die sich vor allem gegen die Ansprüche seines Konkurrenten in Toledo richtete; in diesem Zusammenhang paßt es gut, daß er von den päpstlichen Privilegien die Rota übernahm, nachweislich erstmals 1115. Über ihn, der auch Kanzler von León war, kam die Rota in die Königsurkunden, und zwar bezeichnenderweise eben zuerst im Königreich León, unter König Ferdinand II. Sie nimmt dort allerdings sogleich eine ganz eigentümliche Form an, denn den

Innenraum innerhalb der kreisförmigen Devise: + *SIGNUM FERNANDI LEGIONENSIS REGIS* füllt die Zeichnung eines Löwen:



Unter Alfons IX. (1188 – 1230) kommt es vor, daß der Löwe allein, ohne Umschrift, das Signum bildet:



In Kastilien wird die Rota seit Alfons VIII. (1158 – 1214) verwendet; das Mittelfeld nimmt hier ein einfaches Kreuz ein. Seit 1230 verschwindet die Löwenzeichnung, ein Indiz dafür, daß in dem Doppelkönigreich León und Kastilien nunmehr Kastilien die führende Rolle übernommen hat. Unter Alfons X. (1252 – 1284), jenem Alfons, der sich auch zum römisch-deutschen König wählen ließ, wandelt sich die Rota erneut: ihr Innenraum wird jetzt nach Art eines Wappens quadriert, wobei im 1. und 4. Quadranten ein Kastell (für Kastilien), im 2. und 3. der Löwe von León abgebildet wird. Außerdem werden manchmal die Ruedas farbig ausgeführt, unter Verwendung von Rot, Grün, Gelb, Blau und Gold, wobei teilweise auch die Künstler namentlich bekannt sind.



Schließlich wird unter Alfons X. der Rota ein weiterer Ring hinzugefügt, in dem die Inhaber der beiden obersten Hofämter genannt sind. Eine mit der *rueda* oder, wie man auch sagt, dem *signo rodado*, dem rotaförmigen Zeichen, versehene Urkunde heißt auch *privilegio rodado*. Unter den katholischen Königen gerät diese Form dann in Vergessenheit.

Auf das Signum des Herrschers folgen die Zeugenunterschriften, die aber in der Regel ebensowenig autograph sind wie das Signum des Königs. Es unterschreiben gewöhnlich die Prinzen und Prinzessinnen, die Inhaber der Hofämter, wichtige Geistliche usw. Die Prinzen und Prinzessinnen können ein eigenes Signum haben, die anderen Zeugenunterschriften enden mit *gf* (*confirmo*). Wenn ein Hofamt oder ein Bistum nicht besetzt ist, erscheint es trotzdem in der Zeugenliste, etwa in der Form: *la mayordomia del Rey vaya* (das Haushofmeisteramt des Königs ist vakant). Die Unterschriften werden in mehreren Spalten angeordnet. In Kastilien und León stehen die kastilischen Unterschriften in der linken, die leonesischen in der rechten Spalte. Den Abschluß der Urkunde bildet die Unterschriftenzeile des Notars, also des Schreibers der Urkunde, die auch ein Signum enthalten kann.

Über die spanischen Königssiegel ist nicht so sehr viel bekannt. Sie werden angehängt, und sind Wachs- oder Bleisiegel; Alfons IX. von León beispielsweise verwendet das Bleisiegel ausschließlich für die Bestätigung älterer Urkunden, sonst stets das Wachssiegel. Urkunden mit Bleisiegel heißen in Spanien übrigens *cartas plomadas*. Die beiden Siegeltypen unterscheiden sich auch in der Größe: die Wachssiegel haben einen Durchmesser von etwa 10 cm, die Bleisiegel sind nur halb so groß. Für das Siegelbild wollen wir wieder einen Blick auf die Ver-

hältnisse in Kastilien und León werfen: die Wachssiegel tragen auf der Vorderseite das Wappenbild, also den Löwen in León, das Kastell in Kastilien, und auf der Rückseite ein Reiterbild; Name und Titel sind auf Vorder- und Rückseite verteilt. Beim Bleisiegel sind die Bilder vertauscht. Nach der Wiedervereinigung der Königreiche 1230 trägt das Wachssiegel auf der Vorderseite ein Reiterbild sowie Name **und** Titel von Kastilien, auf der Rückseite das quadrierte Wappen sowie Name **und** Titel von León. Beim Bleisiegel fällt wegen des geringeren Platzes der Reiter ganz weg; die eine Seite zeigt den Löwen mit Name und Titel, die andere das Kastell mit Name und Titel.

Wir wollen jetzt, wie bereits angekündigt, die Verhältnisse unter zwei Herrschern etwas näher betrachten, nämlich unter Alfons VII. von Kastilien und León (1126 – 1157) und unter Jayme, d.h. Jakob, II. von Aragón (1291 – 1327), also unter je einem Vertreter der beiden Teilreiche und je einem Vertreter des hohen und des späten Mittelalters.

Von Alfons VII. erlangte der Erzbischof von Santiago, der uns schon bekannte *Diego Gelmírez*, 1127 ein Kanzleiprivileg, nach dem er (und nicht der König) den Kanzler und das übrige Kanzleipersonal zu bestellen hat. Erster Kanzler wurde 1127 – 1132 auch *Bernaldus*, ein Verwandter des Erzbischofs. Ihm folgte 1134 *Berengar*, 1135 – 1150 *Hugo*, 1153 – 1156 *Johannes Fernandiz* und seit 1156 *magister Petrus*. Wir kennen diese Namen, weil in der Schreiberformel ganz am Ende der Urkunde auch der Kanzler erwähnt wird, z.B. *Adrianus notarius per manum Iohannis Fernandiz cancellarii scripsit*. In die Kanzlerschaft des Hugo fällt ein Ereignis von höchster zeremoniöser Bedeutung, nämlich die Krönung Alfons' VII. zum Kaiser von Spanien 1135. Einen Titel wie *imperator*, *magnus basileus* oder den antiken Kaisernamen *Flavius* haben schon die Könige von **León** im 10. Jahrhundert mitunter geführt; hier mochte die Erinnerung an die Westgoten, die ihr Reich als *imperium* bezeichnet hatten, nachwirken. Der Kaisertitel **kastilischer** Könige, den außer Alfons VII. auch Alfons VI., VIII. und X. führten, dürfte einen anderen Ursprung haben: ihm liegt wohl die spezifisch mittelalterliche Vorstellung zugrunde, daß derjenige ein Kaiser sei, der über mehrere Königreiche herrscht, so etwa Karl der Große über die Franken und die Langobarden, oder die römisch-deutschen Kaiser seit Otto dem Großen über Deutschland, Italien und das Arelat.

Die Urkunden Alfons VII. beginnen, wie üblich, mit Chrismon, Invocatio und Arenga. Dann leitet ein *Eapropter* (deswegen) zur Intitulatio über: *ego Adefonsus Hispanie imperator*. Die Schreibweise des Namens schwankt zwischen *Adefonsus*, *Aldefonsus*, *Alfonsus* oder *Ildefonsus*. An seinen eigenen Namen fügt er gewöhnlich diejenigen der Kaiserin und der Infanten als Mitaussteller an. Dann folgt eine kleine Formel, die in der spanischen Diplomatie als Motivatio bezeichnet wird; *pro amore dei* oder ähnliches. Die gesamte Intitulatio bildet das Subjekt eines Satzes, durch dessen Prädikat der Kaiser erklärt, er stelle jetzt eine Urkunde aus: *facio cartam*; es folgt als Dativ-Objekt der Empfänger *vobis ...*. Da dies etwas kompliziert war, ein Beispiel im Ganzen:

**Eapropter ego domnus Adefonsus
gratia dei Hispanie imperator, una
cum coniuge mea imperatrice domina
Berengaria, pro dei amore et anime
mee et parentum meorum pace et
salute, facio cartam donationis et
confirmationis deo et ecclesie sancti
Cosme et Damiani vobisque domno
Pelagio eiusdem ecclesie priori ...**

**Facta carta donationis in Legione era
millesima centesima sexagesima
quinta et quot quarto nonas Aprilis**

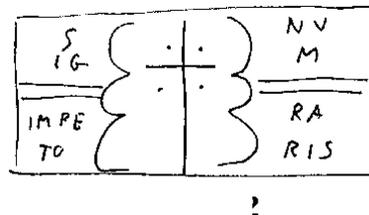
**Adefonso imperatore imperante in
Toleto et Legione, in Galletia et
Castello, in Naia et Saragotia, in
Baetia et Almaria. Comes Barchilonie
tunc temporis vassallus imperatoris.**

"Deshalb stelle ich, Alfons, durch die Gnade Gottes Kaiser von Spanien, gemeinsam mit meiner Gemahlin, der Kaiserin Doña Berengaria, um der Liebe Gottes willen und für den Frieden und das Heil meiner Seele und meiner Eltern, diese Schenkungs- und Bestätigungsurkunde aus für Gott und die Kirche des heiligen Cosmas und Damian und euch, Don Pelagius, Prior dieser Kirche ...".

Dann folgt der Text. Das Datum wird eingeleitet mit *Facta carta*; es folgt der Ort, das Jahr in der era-Zählung und der Tag, der in sehr altertümlicher Weise mit *et quot* angefügt wird, also: *Facta carta donationis in Legione era millesima centesima sexagesima quinta et quot quarto nonas Aprilis*. Herrscherjahre werden nicht angegeben. Die Datierung schließt aber mit einem Ablativus absolutus, der das kaiserliche Herrschaftsgebiet beschreibt und eventuell noch die Namen von Vasallen nennt: *Adefonso imperatore imperante in Toleto et Legione, in Gal-*

*letia et Castello, in Naia et Saragotia, in Baetia et Almaria. Comes Bar-
chilonie tunc temporis vassallus imperatoris.*

Damit ist der Schriftblock abgeschlossen. Das nächste Element bildet die subjektiv gefaßte Begleitformel für das Signum: *Ego Adefon-
sus imperator Hispanie hanc cartam, quam fieri iussi, propria manu ro-
boro.* "Ich, Alfons, Kaiser von Spanien, bekräftige diese Urkunde, die
ich habe ausstellen lassen, mit eigener Hand." In diese Formel kann
noch einmal ein Datierungselement eingefügt werden, nämlich der Hin-
wies auf ein besonderes Ereignis, z.B. *septima septimana post obitum
Berengarie imperatricis* (in der 7. Woche nach dem Tod der Kaiserin
Berengaria) oder *in anno, quo in imperatorem coronatus fui* (in dem
Jahr, in dem ich zum Kaiser gekrönt worden bin). Das Signum Alfons'
VII. hat noch eine eckige Form (die Rota wird erst unter seinem Nach-
folger üblich); das Zentrum ist ein lateinisches Kreuz mit vier Punkten,
umgeben von geschwungenen Linien, der Beischrift *SIGNUM IMPE-
RATORIS*; und das Ganze von einem Kasten umgeben:



Dann folgen Zeugen- und Notarsunterschrift in der beschriebenen Wei-
se.

Im Spätmittelalter wird der formale Aufwand der Urkunden ein-
geschränkt. Gleichzeitig nimmt ihre Zahl zu, und die Kanzleien entwik-
keln sich zu teilweise recht umfänglichen Behörden. Unter Jayme II.
von Aragón steht an der Spitze der Kanzlei nach wie vor ein Kanzler.
Sein erster Kanzler war der berühmte Johann von Procida, einer der
Organisatoren der sizilischen Vesper, auf die wir im nächsten Kapitel
zurückkommen. Ihm folgte von 1295 – 1312 Bischof Raimund von Va-
lencia, der sich auf dem Konzil von Vienne mutig für die Templer ein-
setzte und hochbetagt starb. Sein Nachfolger war von 1314 – 1318 der
12jährige Infant Johannes. Dann kam ein weiterer Bischof Raimund von
Valencia von 1320 – 1325, dessen Faulheit den König zu herber Kritik
veranlaßte, schließlich seit 1325 Bischof Gaston von Huesca. Es bedarf
keiner Begründung, daß sich alle diese Herren wenig um die praktische
Leitung der Kanzlei gekümmert haben. Diese lag vielmehr in der Hand
des Vizekanzlers, oder des Stellvertreters des Vizekanzlers. Ferner gab
es den Siegelbewahrer sowie 22 Schreiber in drei Klassen, die der Kö-
nig in der Kanzleiordnung wie folgt bezeichnet: 12 waren *scrivans de
manament*, 8 *adjudants de la nostra scrivania* und 2 *escrivans secreta-
ris*; ferner gab es einen Schreiber für arabische Schriftstücke.

Die Hauptmasse der spätmittelalterlichen spanischen Urkunden
sind die *cartas*. Sie unterscheiden sich wenig von denen, die zur glei-
chen Zeit in den anderen Kanzleien ausgestellt wurden, etwa derjeni-
gen von Frankreich. Wie dort unterscheidet man zwischen *cartas abier-
tas* = lettres patentes und *mandatos* = mandements. Abweichend ist nur
die Grußformel, die in Spanien *salutem et gratiam*, spanisch *salut y
gracia*, lautet. Bemerkenswert sind noch zwei spezielle Urkundenarten:

albalá und *cédula real*. Bei der *albalá* beginnt der Text mit den Worten *Yo el Rey* ohne Nennung des Namens und fährt sogleich fort *por faser bien y merced a vos*, also: "Ich, der König, um eine Gnade und Belohnung auszuteilen an Euch ..."; dann folgt der Name im Dativ und der restliche Inhalt der Urkunde ohne besondere Formalien. Abgesetzt vom Text steht die eigenhändige Unterschrift des Königs in der Form: *Yo el Rey*, also wieder ohne Namen. Bei der *cédula real*, die der französischen *lettre de cachet* entspricht, ist der Titel *El Rey* in eine eigene Zeile über dem Text gerückt, das *Yo* fällt weg; der Text selbst beginnt mit einer knappen Anrede an den Empfänger (ohne Gruß), am Schluß steht wieder die eigenhändige Unterschrift. Bei Königinnen heißt es analog *La Reyna*. Wenn die katholischen Könige Alfons und Isabella gemeinsam eine *cédula* ausstellen, heißt es: *El Rey y la Reyna*, und es stehen zwei Unterschriften: *Yo el Rey* und *Yo la Reyna*.



32. KAPITEL: DIE URKUNDEN IM KÖNIGREICH NEAPEL/SIZILIEN NACH DEM ENDE DER STAUFER

Als Papst Innozenz IV. 1245 auf dem Konzil von Lyon Kaiser Friedrich II. für abgesetzt erklärte, fügte er ganz zum Schluß noch die kurze Bemerkung an, über das Königreich Sizilien werde er in geeigneter Weise verfügen. Zu einer solchen Verfügung war er berechtigt, weil dieses Königreich noch von den Zeiten der Normannen her vom Papsttum lehensabhängig war. Innozenz ging sogleich auf die Suche nach einem geeigneten Königskandidaten, aber erst einer seiner Nachfolger kam zum Ziele. Es ereignete sich z.B. die Peinlichkeit, daß einer der in Aussicht genommenen Kandidaten, der Sohn des englischen Königs, zusammen mit seinem Vater in die Gefangenschaft der englischen Barone geriet. Die Aufgabe war auch nicht leicht, denn immerhin mußte das Königreich erst von den Staufern erobert werden. Zum Abschluß gelangte man schließlich mit dem jüngeren Bruder König Ludwigs des Heiligen, Karl, Grafen von Anjou, in Sizilien Karl I. Karl setzte sich sowohl gegen den letzten staufischen König von Sizilien, Manfred, als auch gegen den letzten männlichen Staufer überhaupt, Konradin, durch. Das süditalienische Königreich war in Karls Plänen allerdings nur Durchgangsstation auf dem Weg nach Osten, der wohl in der Wiedererrichtung des lateinischen Kaiserreichs von Konstantinopel unter seiner Herrschaft gipfeln sollte. Dazu kam es aber nicht, da 1282 auf Sizilien gegen ihn der Aufstand losbrach, der unter dem Namen "Sizilische Vesper" bekannt geworden ist. Die Sizilianer riefen Peter III. von Aragón als König ins Land, so daß es seitdem in Süditalien zwei Königreiche gab: Neapel auf dem Festland und Sizilien auf der Insel, wobei die festländischen Herrscher aber weiterhin den Titel König von Sizilien führten. Im Laufe der folgenden Zeit kam es durch Heiraten und Erbschaften immer wieder einmal zur Vereinigung der beiden Reiche in

einer Hand; dann sprach man vom Königreich "beider Sizilien". In der Neuzeit war Süditalien ein spanisches Vizekönigreich.

Die Erforschung des süditalienischen Urkundenwesens ließ sich im 19. und frühen 20. Jahrhundert gut an, bis sie durch ein unvorhergesehenes Ereignis ins Stocken geriet. Verfolgen wir zu diesem Zwecke zunächst einmal die Geschichte des königlichen Archivs: es folgte im 13. Jahrhundert, wie im Mittelalter üblich, jeweils dem königlichen Hof. 1269/70 befand sich dieser in Neapel, und dorthin wurden bisher u.a. in Melfi, Canosa und Lucera aufbewahrte Stücke gebracht. 1270 folgte es dem Hof nach Palermo. In diesem Jahr mußte Karl I. seinen Bruder Ludwig den Heiligen auf seinem Kreuzzug nach Tunis begleiten; auch dorthin nahm er das Archiv mit. 1271 finden wir es, wohl etwas weniger vollständig als zuvor, in Trani, 1272 in Neapel, 1274 wird es von Tarent nach Brindisi gebracht. 1275 reist es wieder nach Neapel, wobei wir den Quellen entnehmen können, daß es einen Umfang von 42 *equitate*, also Pferdelastritten, hatte. Die weiteren Stationen übergehe ich. 1284 liegt es in Brindisi, wo ein Inventar aufgenommen wird.

Von 1299 an wird es schließlich in Neapel ortsfest. Es wurde dort in dem Hause aufbewahrt, das ehemals Petrus de Vineia, dem Kanzleichef Kaiser Friedrichs II. gehört hatte und wo 1254 auch Papst Innozenz IV. gestorben war. Im selben Hause befand sich die *sicla*, die königliche Münze; daher wurde es auch *archivium regie sicle* genannt. 1332 zog es nach S. Agostino alla Zecca um, ein Haus, das ihm aber wenig Glück brachte, denn zum einen erlitt es dort starke Wasserschäden, und zum andern wurde das Gebäude 1345 gestürmt und in Brand gesteckt. Immerhin blieben, wie ein Inventar von 1568 zeigt, 436 Bände übrig, davon 51 aus der Zeit Karls I. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren es noch 350, davon 46 von Karl I. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurden die Register neu gebunden; sie umfaßten nunmehr 378 Bände, und nach dieser Zählung werden sie in der jetzt einsetzenden wissenschaftlichen Literatur zitiert.

Die Archivgeschichte ist damit aber noch nicht zu Ende, denn im 2. Weltkrieg ist die gesamte Registerserie untergegangen: sie war aus Neapel in eine Villa auf dem Lande ausgelagert, die am 30. September 1943 in Flammen aufging. Noch während des Krieges wurde eine Rekonstruktion der angiovinischen Register aufgrund der nicht ausgelagerten Repertorien und von Nachrichten in Publikationen und in anderen Archiven in Angriff genommen; das Ergebnis des Rekonstruktionsversuchs ist unter Leitung von Riccardo Filangieri in 39 Bänden von 1957 – 1992 erschienen.

Wir wollen im folgenden einen Blick auf die inhaltliche Gliederung der Register werfen, die sehr kompliziert ist, zugleich aber den Aufbau der königlichen Kurie und gesamten Staatsverwaltung widerspiegelt. Wir haben vier große Serien vor uns: 1. die Register des Kanzlers, in der grundsätzlich alle Urkunden eingetragen wurden, 2. die Register des Kämmersers, seit 1272, 3. die Register der *magistri racionales*, ebenfalls seit 1272. Der Kämmerser ist zuständig für die königlichen Finanzen. Die *magistri racionales* sind ein Kontrollorgan und lassen sich mit unserem Rechnungshof vergleichen; eine solche Kontrolle war unbedingt erforderlich, weil die Steuereinhebung an Privatleute verpachtet war. Die Registrierung beim Kämmerser und bei den *magistri racionales*

erfolgt zusätzlich zur allgemeinen Registrierung im Kanzleiregister, so daß die dort eingetragenen Urkunden zwei oder sogar drei *Registrata*-Vermerke auf der Rückseite der Originale aufweisen. 4. gibt es Register der Generalvikare, d.h. der Reichsverweser, die immer dann eingesetzt wurden, wenn sich der König außer Landes aufhielt; so hat z.B. der spätere Karl II. oft seinen Vater Karl I. vertreten.

Die Kanzleiregister waren in zehn Teilserien untergliedert, die sich teils nach dem Empfänger, teils inhaltlich bestimmen. In den ersten drei Teilserien lernen wir wiederum den Aufbau der Staatsverwaltung kennen. Sie enthalten Mandate, die gerichtet sind a) an die Justiziere. Das Königreich war in 11 Provinzen gegliedert, an deren Spitze jeweils ein Justiziar stand. Die Mandate sind b) adressiert an die Finanzverwaltung. Für sie waren jeweils 2 bis 4 Provinzen in vier größere Gebiete zusammengefaßt, an deren Spitze die *Secreti* standen; neben den *Secreti* gab es mit Spezialaufgaben die *magistri portulani et procuratores* für die Hafenzölle und als Aufsicht über die Lehnsträger und die *magistri salis* für das staatliche Salzmonopol. Die Mandate richten sich c) an den *vicarius Sicilie*, der immer dann amtierte, wenn sich der König auf dem Festland aufhielt, was bei Karl I. fast immer der Fall war. Die nächsten fünf Teilserien sind inhaltlich bestimmt; sie enthalten d) *privilegia*, d.h., wie wir noch sehen werden, Urkunden mit Goldsiegel, z.B. für Belehnungen oder Verträge mit dem Ausland, e) *littere de gracia*: Ernennungen zu staatlichen Ämtern, f) *littere de contemptu*: Strafmandate, g) *matrimonia*: Ehekonsense für Lehensträger und h) *apodixe*: Quittungen. Die letzten beiden Teilserien enthalten die *extravagantes*, also die Urkunden, die sich sonst nirgendwo unterbringen ließen, und zwar, je nach ihrem Empfänger, als i) *extravagantes intra regnum* für Inländer und j) *extravagantes extra regnum* für Ausländer.

Die Register der Finanzbehörden sind bis ca. 1275 alphabetisch nach Empfängern angelegt, dann in derselben Ordnung wie die Kanzleiregister. Letzteres gilt auch für die Register der Generalvikare. Die Sprache der Urkunden ist das Latein; seit 1277 gibt es auch französische Urkunden, die aber nach dem Tode Karls I. selten werden und bis 1300 völlig verschwinden.

Die Originale der Urkunden stellen sich als eine eigenartige Mischung aus französischen und päpstlichen Gebräuchen dar, und teilweise wirken auch noch normannisch-staufische Gewohnheiten nach. An der Spitze der Hierarchie stehen die Privilegien. Sie beginnen nach der Intitulatio mit einer allgemeinen Publikations- und Adressenformel: *Per presens privilegium notum facimus universis tam presentibus quam futuris* – "Durch dieses Privileg machen wir allen, sowohl Gegenwärtigen als auch Zukünftigen, bekannt". Das Eschatokoll enthält eine Zeugenliste und die *Datum per manus*-Formel, die Kanzler und Protonotar oder auch nur einen von beiden nennt. Die Privilegien erhalten, gemäß normannischer Tradition, die insoweit auf byzantinischen Gebrauch zurückgeht, stets ein Goldsiegel – *aurea bulla tipario nostre maiestatis impressa* (goldenes Siegel, das durch den Siegelstempel unserer Majestät geprägt ist) –; die Erwähnung des Siegelstempels ist ebenfalls normannisch. Es hängt an Seidenfäden, die nach päpstlichem Vorbild rotgelb sind. Sein Durchmesser beträgt 40 mm. Die Vorderseite zeigt

den thronenden König, also ein sog. Majestätssiegel, die Rückseite das königliche Wappen.

Die Privilegien sind unter Karl I. aber schon ziemlich selten. Häufiger sind, entsprechend dem allgemeinen Zug zu einfacheren Urkundenformen, die *littere* und *mandata*. Die *littere* (französisch: *lettres patentes*) tragen ebenfalls eine allgemeine Adresse. Man unterscheidet nach päpstlichem Vorbild *littere gratie* mit Siegel an Seidenfäden und *littere iusticie* mit Siegel am Pergamentstreifen. (Die päpstlichen *littere iusticie* tragen, wie Sie sich erinnern, das Siegel an Hanffäden, aber das liegt ganz einfach daran, daß man eine Bleibulle nicht mit Pergamentstreifen anhängen kann; wesentlich ist der Unterschied zur Seide.) Bei den angiovinischen *littere iusticie* wird noch unterschieden zwischen solchen mit dauernder Wirkung – sie tragen das Siegel *sur double queue* – und solchen mit zeitlich begrenzter Wirkung: *sur simple queue*. Das Siegel ist das große Siegel mit einem Durchmesser von 95 mm in rotem Wachs; die Vorderseite ist ein Majestätssiegel, die Rückseite ein Reitersiegel, wobei die Wappenfiguren auf der Roßdecke angebracht sind.

Die *mandata* sind an Einzelpersonen adressiert. Sie sind manchmal *sur double queue*, in der Regel aber *sur simple queue* besiegelt und sie tragen entweder das große Siegel wie die *littere*, teils aber auch das Sekretsiegel; dies ist ein einseitig geprägtes Wappensiegel von 20 mm Durchmesser. Bei Finanzsachen werden beide Siegel angebracht, wobei das Sekretsiegel die linke Position einnimmt.

Schließlich gibt es auch noch verschlossene Urkunden, also *litte-re clause*.

Wenn Karl an Höhergestellte oder Gleichrangige schreibt, also an den Papst, an die Kardinäle, an Könige (vor allem denjenigen von Frankreich), an Fürsten etc., steht die Adresse voran, und die Intitulatio nimmt den zweiten Platz ein. Die Grußformel lautet gewöhnlich: *gratiam suam et bonam voluntatem* oder französisch *sa grace et sa bonne volonte*. Sie kann aber auch variiert werden, etwa in Schreiben an den Papst, in denen die Formel *gratiam suam* weniger angebracht wäre. Interessant sind Schreiben an nicht-christliche Empfänger, etwa an den König von Tunis: hier geht der Urkunde eine ausführliche Invocatio voraus, in der die Trinität besonders hervorgehoben wird, und die Grußformel wird – wie in der päpstlichen Kanzlei in solchen Fällen – durch die Aufforderung zur Konversion ersetzt: *agnitionem veritatis cum timore divini nominis et amore* (Erkenntnis der Wahrheit mit der Furcht und Liebe zum göttlichen Namen).

Betrachten wir nun noch den Königstitel Karls I., ehe wir abschließend einen Blick auf die Datierung der Urkunden werfen. In den allerersten Urkunden Karls, die er noch vor seiner Königserhebung ausgestellt hat, bezeichnet er sich als *Karolus, filius regis Francie, comes Andegavii et Provincie et Forcalquerii* (Karl, Sohn des Königs von Frankreich, Graf von Anjou, der Provence und von Forcalquier). Die Grafschaft Anjou, zu der seit 1100 auch die Grafschaft Maine gehört, ist sein Erbbesitz; sie liegt in Nordfrankreich am Unterlauf der Loire, unmittelbar östlich der Bretagne und südlich der Normandie. Die Provence erwarb Karl 1246 durch Heirat; sie gehörte eigentlich zum Reich jedoch war Friedrich II. damals nicht mehr in der Lage, von Karl die Lehnshul-

digung zu erzwingen. Forcalquier ist gewissermaßen der nördliche Zipfel der Provence. Diese Besitzungen behielt Karl auch als König von Sizilien bei, und sie erscheinen auch weiterhin in seinem Titel. Der sizilische Königstitel erscheint bei Karl gemäß normannischer Tradition als *rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue* (König von Sizilien, des Herzogtums Apulien und des Fürstentums Capua); hierin spiegelt sich das allmähliche Entstehen des normannischen Königreichs wider, das ja aus mehreren ursprünglich selbständigen Gebieten zusammenwuchs. Dazu kommt von 1263 bis 1285, jedoch mit einigen Unterbrechungen, der Titel eines Senators von Rom, aufgrund päpstlicher bzw. stadtrömischer Verleihung. Der ganze Titel lautet also: *Carolus, dei gratia rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue, alme Urbis senator, Andegavii, Provincie et Forcalquerii comes*. Von 1268 bis 1278 fungierte Karl als päpstliche ernannter Reichsvikar für die Toskana und erweiterte entsprechend seinen Titel durch *Romani Imperii in Tuscia vicarius generalis*; hinter dieser Ernennung steckt die Theorie, daß der Papst die kaiserlichen Rechte in Italien wahrnehmen könne, solange es keinen gekrönten Kaiser gibt. 1274 erbt Karl von seinem Schwiegervater die kleine französische Grafschaft Tonnerre und nennt sich seitdem auch *comes Tornodori*. 1277 kaufte Karl dem Titularkönig von Jerusalem seinen Titel ab, den er seitdem in seine eigene Titulatur einfügt, und zwar, wie seinerzeit Friedrich II., noch vor den sizilischen Titel, also an die allererste Stelle. 1278 folgt die letzte Titelerweiterung: Karl erbte das Fürstentum Achaia, also einen der Vasallenstaaten des lateinischen Kaiserreichs von Byzanz, das damals allerdings schon nicht mehr bestand; und zwar trat Karl in die Rechte seines 1277 gestorbenen zweiten Sohnes ein und beerbte als solcher dessen Schwiegervater Wilhelm von Villehardouin. Der vollständige Titel, den Karl I. in seinen letzten Lebensjahren führte, lautet also: *Karolus, dei gratia rex Ierusalem, Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue, alme Urbis senator, princeps Achaie, Andegavie, Provincie, Forcalquerii et Tornodori comes*.

Die Datierung bringt keine Überraschungen: sie nennt den Ort, das Inkarnationsjahr im Weihnachtsstil, den Tag in moderner Zählung, dann die Indiktion, die nach griechischem Brauch am 1. September wechselt, und die Regierungsjahre als König von Jerusalem und Sizilien. Dieses ausführliche Datum tragen aber nur die Privilegien; in den einfacheren Formen ist auch das Datum mehr oder weniger verkürzt. Soviel zu den Urkunden Karls I. Diejenigen Karls II. sehen ungefähr genauso aus. Für die spätere Zeit kann ich Ihnen aufgrund der schlechten Forschungslage nichts Näheres berichten.

33. KAPITEL: DIE PAPSTURKUNDEN SEIT 1378

Das Jahr 1378 markiert den Tiefpunkt in der Geschichte des spätmittelalterlichen Papsttums. In diesem Jahr entstand im Schoße der Kirche selbst, ohne Einwirkung von außen, ein Schisma, das fast 40 Jahre lang andauerte und erst auf dem Konzil von Konstanz beigelegt werden konnte. Verdeutlichen wir uns die Situation: Gregor XI. war 1377 aus

Avignon, wo die Kurie seit dem Anfang des Jahrhunderts residiert hatte, nach Rom zurückgekehrt, aber schon im folgenden Jahr gestorben. Die Neuwahl, die unter tumultuarischen Umständen stattfand, fiel auf den Erzbischof von Bari, der sich Urban VI. nannte. Urban VI. hatte offenbar als Folge seiner Wahl den Verstand verloren; jedenfalls brachte er innerhalb kürzester Zeit die Kardinäle derart gegen sich auf, daß sie die Wahl für ungültig erklärten und mit Clemens (VII.) einen anderen Papst wählten. Die rechtlichen Probleme können hier nicht näher erörtert werden. Da Urban VI. nicht daran dachte, zurückzutreten, war das Schisma da, und da er sich in Italien behaupten konnte, mußte Clemens (VII.) nach Avignon ausweichen. Dort fand er wesentliche Teile der Kurie vor, die noch nicht nach Rom nachgekommen waren, darunter auch den Vizekanzler mit zahlreichen Kanzleibeamten und der gesamten Registratur. So kommt es, daß die avignonesische Obödienz des Schismas die bisherige Kanzleitradition fortführte, während Urban VI. in Rom eine ganz neue Kanzlei aufbauen mußte. Auf der römischen Kanzlei fußt dann allerdings die Kanzlei der Zeit nach dem Schisma, während die Avignoneser Tradition abbricht.



In der äußeren Form der Urkunden und in der Kanzleiorganisation ändert sich kaum etwas. Die Privilegien sind praktisch außer Gebrauch gekommen. Die *litterae* treten weiterhin in den vier Kategorien der Bullen im engeren Sinne, der *litterae cum serico*, der *litterae cum filo canapis* und der *littera clausae* auf. Alle Urkunden beginnen mit Name und Titel des Papstes in der Form *Pius, episcopus, servus servorum dei*. Den zweiten Teil des Protokolls bildet bei den Bullen die Verewigungformel *Ad perpetuam rei memoriam*, bei den übrigen *litterae* die Adresse im Dativ und die Grußformel *Salutem et apostolicam benedictionem*. Von der Ausstattung her unterscheiden sich die Bullen und *litterae cum serico* als feierlichere Typen von den einfacher gestalteten *litterae cum filo canapis* und *litterae clausae*. Der feierliche Typus trägt das Siegel an rot-gelben Seidenfäden. Der Papstname wird in gotischer Majuskel geschrieben, bei den Bullen außerdem der Rest des Protokolls in Elongata. Die Textschrift weist das diplomatische Abkürzungszeichen sowie die zerdehnten *ct-* und *st-*Ligaturen auf. Am Ende des Kontextes stehn, außer bei Ablässen, die mit *Nulli ergo* und *Siquis autem* beginnenden Korroborationsformeln. Bei den einfach ausgestatteten Urkunden fehlt dies alles, sie tragen das Siegel an Hanffäden und unterscheiden sich voneinander nur dadurch, daß bei den *litterae clausae* der Hanffaden zugleich zum Verschuß der Urkunde dient. Eine Neuigkeit bilden nur die sog. **Konsistorialbullen**, eine hybride Form, die den Bullen *ad perpetuam rei memoriam* einige Elemente der alten Privilegien hinzufügt, nämlich die Rota und die Unterschriften von Papst und Kardinälen. Konsistorialbullen sind selten; das älteste Beispiel bildet eine das Königreich Sizilien betreffende Urkunde von 1436, die aber noch einige Unregelmäßigkeiten aufweist; das nächste Stück, bei dem die endgültige Form bereits vorliegt, ist die Verkündung der Kirchenunion mit Byzanz 1439 auf dem Konzil von Florenz.

Für alle *litterae* gilt noch, daß seit Eugen IV., also seit 1431, nicht nur das Pontifikatsjahr, sondern auch das Inkarnationsjahr angegeben wird, und zwar nach dem Florentiner Stil, also mit Jahresanfang am 25. März nach unserem heutigen Jahresanfang.

Zu den bisherigen Urkundentypen, denen vor allem die Besiegelung mit der päpstlichen Bleibulle gemeinsam war, kommen jetzt aber zwei weitere Typen hinzu, die vom bisher Beschriebenen stark abweichen: die **Breven** und die **Motuproprio**. Das Breve hat eine ganz charakteristische äußere Form, die ich zunächst beschreiben möchte. Es wird auf Pergamentstreifen geschrieben, die extrem querrrechteckig sind, d.h. die Breven haben nur wenige, aber sehr lange Zeilen. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind etwa 5 Zeilen die Regel, wobei in jeder Zeile dann aber an die dreißig Wörter stehen. In der letzten Zeile wird, wie bei den *litterae*, Zeilenschluß hergestellt, d.h. die Wörter werden so auf die Zeile verteilt, daß das letzte Wort am rechten Rand steht. Über der ersten Zeile steht aber, auf Mitte gesetzt, die Intitulatio, und zwar in der Form *Bonifatius papa nonus*. Wir haben in den Breven also die einzige Art von Papsturkunden vor uns, in der der regierende Papst sich als *papa* bezeichnet und die Ordnungszahl angibt. Der Text des Breve beginnt mit der Anrede an den Empfänger, und zwar in der Form *venerabilis frater, dilecte fili, carissime in Cristo fili* oder *dilecta in Cristo filia*, also im **Vokativ** unter Verwendung der uns schon bekannten Prädikate. Der Name des Empfängers wird nicht genannt. Dann folgt die Grußformel *salutem et apostolicam benedictionem*. Der Kontext, in der Regel ohne Arenga, ist gewöhnlich knapp und bündig formuliert. Den Abschluß bildet die Datierung: *Datum Rome apud Sanctum-petrum sub annulo piscatoris die quarta mensis Aprilis pontificatus nostri anno decimo* – „Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischer-ring-siegel am 4. Tag des Monats April im 10. Jahr unseres Pontifikats“. Da Sie aufmerksame Zuhörer sind, ist Ihnen bereits aufgefallen, daß sich diese Datierung an zwei Stellen von der in den *litterae* üblichen Formulierung unterscheidet: durch die Siegelankündigung und durch die Art, wie das Tagesdatum angegeben wird.

Die Siegelankündigung lautet gewöhnlich *sub annulo piscatoris* „unter dem Fischerringsiegel“, wobei *annulus* entgegen der klassischen Orthographie mit doppeltem *n* geschrieben wird. Ganz selten findet sich in der Frühzeit auch die poetische Formulierung *sub anulo fluctuantis navicule* „unter dem Ringsiegel des über See fahrenden Bootes“. Das Siegelbild zeigt den hl. Petrus, wie er in einem kleinen Nachen stehend auf dem Meer rudert. Eugen IV. und sein Onkel Gregor XII. benutzten ein Ringsiegel, das die Köpfe der Apostelfürsten Petrus und Paulus zeigt; die Formel lautet *sub anulo nostro secreto* – „unter unserem geheimen Ringsiegel“ oder *sub anulo capitum principum apostolorum* – „unter dem Ringsiegel der Köpfe der Apostelfürsten“. Dieses Siegel wird auf der Außenseite des Breves in rotem Wachs geprägt; sein Durchmesser beträgt etwa 2 cm. Der *anulus piscatoris* ist das persönliche Siegel des Papstes, ähnlich wie das *signet* in England und das *cachet* in Frankreich, und wird in dieser Funktion erstmals 1265 erwähnt; regelmäßige Verwendung fand er aber erst bei den Breven.

Das Tagesdatum wird bei den Breven in moderner Zählung, also nicht auf römische Weise angegeben. Wie bei den *litterae* kommt seit Eugen IV. zum Pontifikatsjahr die Angabe des Inkarnationsjahres hinzu; jedoch wird in den Breven der Circumcisionsstil, d.h. Jahresanfang am 1. Januar, verwendet. Rechts unter dem Text unterschreibt der Sekretär, d.h. ein Skriptor oder Abbeviator, der das besondere Vertrauen des Papstes besitzt und zur Ausfertigung der Breven herangezogen wird. Das fertige Breve wird klein zusammengefaltet, etwa auf ein Format 5 x 10 cm, und mit der Adresse im Dativ versehen; hier steht der Name des Empfängers, der im Innern des Breve nicht genannt wird. Dann wird das Breve verschlossen, indem man mit einem spitzen Instrument zwei kleine Schnitte durch sämtliche Pergamentlagen anbringt; durch diese Schnitte wird ein Pergamentstreifen gezogen, dessen Enden durch das Siegel festgeklebt werden. Das Siegel wird deshalb beim Öffnen des Breve fast immer beschädigt. So kommt es, daß erhaltene Brevensiegel zu den ganz großen Seltenheiten gehören.

Aus der Beschreibung des Breve ging schon hervor, daß es große Ähnlichkeit mit anderen Urkundenformen aufweist, die in den weltlichen Kanzleien der gleichen Zeit üblich sind: dem englischen *writ*, und zwar besonders jener Form, die über den Text den Vermerk *De par le Roy, Per Regem, By the King* trägt, sowie den französischen *lettres de cachet*, den spanischen *cédulas reales*, ferner den Papierbriefen der Reichskanzlei, die ja ebenfalls die Intitulatio gesondert über den Text setzen. Vergleichbare Formen gibt es auch in den kleineren Kanzleien Deutschlands, so in der bayerischen Kanzlei, ferner auch in italienischen Kanzleien, z.B. in Mailand und in Neapel. Diese Urkundenform mit radikal reduziertem Formular und Beglaubigung durch das persönliche Siegel des Herrschers stellt also ein gesamteuropäisches Phänomen dar; eine Ableitung des Breve von einem bestimmten Vorbild, wie sie öfter versucht worden ist, scheint mir methodisch verfehlt, zumal zu jedem einzelnen dieser Typen dann doch wieder Unterschiede festzustellen sind.

Das älteste, im Original erhaltene Breve stammt aus dem Jahre 1390, und zwar von Papst Bonifaz IX., also aus der römischen Obödienz. (In Avignon sind keine Breven ausgestellt worden). Man nimmt aber an, daß schon Bonifaz' IX. Vorgänger, Urban VI., das Breve erfunden hat, und zwar wenige Monate nach seiner Wahl und kurz nach Ausbruch des Schismas, als zahlreiche Kanzleimitglieder unter Mitnahme des Bullenstempels zu Clemens (VII.) übergangen. In der Notsituation habe Urban VI. auf sein persönliches Siegel zur Beglaubigung der Schreiben zurückgegriffen und die einmal entstandene Urkundenform auch nach der Herstellung eines neuen Bullenstempels beibehalten. Entsprechend dem persönlichen Charakter des Fischerringsiegels dienten die Breven zunächst nur für die Verwaltungskorrespondenz im Kirchenstaat und dann auch für politische Schreiben, hauptsächlich in Italien. Jenseits der Alpen tauchen Breven erst später auf; das älteste mir bekannte Beispiel stammt in Kopialüberlieferung von 1431, als Original aus dem Jahr 1443.

Die Breven ergingen naturgemäß *de curia*, d.h. ohne Bezahlung durch den Empfänger; der Papst mußte deshalb seinen Sekretären eine anderweitige Einnahmequelle erschließen, zumal sich unter ihnen

auch verheiratete Laien befanden, die nicht durch Pfründen zu versorgen waren. Zur Zahlung eines regelmäßigen Gehaltes war die apostolische Kammer nicht in der Lage. Man griff deshalb zu dem Ausweg, den Sekretären die Anfertigung des Konzepts und den Bezug der Konzepttaxe für gewisse Routineurkunden zu reservieren, die nach feststehendem Formular ausgestellt wurden, dabei aber hoch taxiert waren, so daß geringem Arbeitsaufwand hohe Einnahmen gegenüberstanden; es handelt sich dabei um bestimmte Indulte, die im 15. Jahrhundert sehr in Mode waren: die Erlaubnis, einen Tragaltar zu benutzen; die Erlaubnis, die Messe vor Tagesanbruch zu feiern; die Erlaubnis, dies an einem Ort zu tun, der dem Interdikt unterliegt; die Erlaubnis, während der Fastenzeit Butter zu essen; die Erlaubnis, sich einen Beichtvater frei zu wählen; und schließlich alle Arten von Ablässen. Später trat als weitere, sehr lukrative Einnahmequelle die sog. *expeditio per cameram* hinzu, auf die wir im übernächsten Kapitel noch zurückkommen.

Im Laufe der Zeit gingen die Sekretäre dazu über, auch solche Urkunden als Breve auszustellen, die von einem Petenten impetrieren oder, auf deutsch, von einem Bittsteller beantragt wurden. Diese *brevia communia* (im Gegensatz zu den *brevia de curia*) erfreuten sich bald so großer Beliebtheit, daß um 1500 etwa ein Zehntel aller Papsturkunden als *breve commune* ausgestellt wurden. Besonders praktisch war die Form des *breve supplicatione introclusa*. Das Breve dient hier gewissermaßen nur noch als Briefumschlag: die vom Bittsteller eingereichte und vom Papst genehmigte Original-Supplik wird in ein Breve eingelegt, das folgenden stereotypen Text hat: *Mittimus vobis supplicationem presentibus introclusam manu nostra signatam volumusque et vobis committimus ac mandamus, ut vos ad illius executionem procedatis iuxta eius continentiam et signaturam* – „Wir schicken euch diesem Breve beiliegend eine von unserer Hand signierte Supplik und wollen und beauftragen euch und befehlen, daß ihr zu ihrer Ausführung schreitet gemäß ihrem Inhalt und unserer Signatur.“

Die Breven wurden auch registriert, jedoch ist ungewiß, seit wann dies regelmäßig geschah, und Register aus der Zeit vor dem *sacco di Roma* (1527) sind nur fragmentarisch erhalten. Etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts trat unter den Sekretären eine Differenzierung ein: ein Sekretär besorgt die wichtigen politischen Geschäfte, während die anderen Sekretäre auf die Routineangelegenheiten beschränkt wurden. Diese Routine-Sekretäre nennt man später *secretarii apostolici*. Der eine Sekretär heißt *secretarius domesticus* (Haussekretär) oder *secretarius secretus* (Geheimsekretär); aus ihm entwickelt sich im Laufe der Zeit über mehrere Zwischenstufen der Staatssekretär und das Staatssekretariat, das ja heute noch besteht.

Die Breven sind auch paläographisch interessant, denn sie sind die einzigen Papsturkunden, in denen sich die humanistische Schrift durchsetzt. Die humanistische Schrift ist bekanntlich zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Florenz erfunden worden, nachdem frühere Versuche durch Petrarca und in Padua unbefriedigend verlaufen waren. Sie ist eine Wiederaufnahme der karolingischen Minuskel für die kleinen Buchstaben und der Capitalis für die Auszeichnungsschrift. Neben dieser Schrift für literarische Codices entstand aber auch eine humanistische Dokumentarschrift, deren Geschichte aber erst teilweise er-

forscht ist. Im Gegensatz zur literarischen Schrift gibt es hier eine längere Übergangszeit, in der hybride Schriftformen vorherrschen. Grob gesagt um die Jahrhundertmitte hat sich eine leicht rechtsgeneigte, elegante Schrift herausgebildet, die man am besten als *Cancellaresca italica* bezeichnet; diese Schrift ist das Vorbild sowohl unserer eigenen Handschrift als auch des heutigen Kursivdrucks. Sie läßt sich in Florenz in den 20er Jahren, an der Kurie unter Eugen IV. (1431 – 1447) nachweisen, jedoch nur in den Breven. Hierbei kommen zwei Gründe zusammen: die Kurie hielt sich unter Eugen IV. längere Zeit gerade in Florenz auf, unter anderem wegen des dort tagenden Konzils, und die Sekretäre Eugens IV. waren überwiegend bekannte Humanisten, so Poggio Bracciolini, Flavio Biondo und andere mehr. Ein dritter möglicher Grund, der Einfluß von Venedig, ist noch nicht abzuschätzen; immerhin stammte Eugen IV. aus Venedig und schrieb selbst eine einigermaßen humanistische Handschrift, aber die Entwicklung der Dokumentarschrift in Venedig und Umgebung ist noch nicht ausreichend erforscht. Seit Pius II. hat sich die *Cancellaresca italica* als Schrift der Breven definitiv durchgesetzt; die Intitulatio wird in Capitalis ausgeführt. Die humanistische Schrift ist somit, neben der Form der Intitulatio, der Anrede im Vokativ, dem modernen Tagesdatum und der Besiegelung mit dem Fischerring, eines der wesentlichen Kennzeichen des Breve, die *litterae* behalten dagegen bis 1878 die gotische Schrift bei.

Eine Variante des Breve ist das **Motu proprio**. Es beginnt stets mit der Formel *Motu proprio et ex certa scientia* – „aus eigenem Antrieb und aufgrund sicherer Kenntnis“, und ist die Urkundenart, die im Zweifel allen andern Urkunden vorgeht. Sie wird nicht sehr häufig gewährt. Äußerlich entspricht das Motu proprio dem Breve; jedoch fehlt das Siegel, dafür unterschreibt der Papst unter Verwendung des Wortes *Placet*.

34. KAPITEL: KARDINALSURKUNDEN

Im Spätmittelalter ist allgemein das Phänomen zu beobachten, daß nicht mehr nur die Herrscher selbst Urkunden ausstellen, sondern daß dies auch die nachgeordneten Behörden im eigenen Namen tun, so etwa neben dem König auch das Hofgericht, neben dem Bischof der Offizial usw. In ähnlicher Weise stellen auch die Einrichtungen der päpstlichen Kurie eigene Urkunden aus. Da an der Spitze dieser Behörden in der Regel Kardinäle stehn, kann man zusammenfassend von Kardinalsurkunden sprechen. Kardinäle als Urkundenaussteller treten aber noch in drei anderen Funktionen auf: 1. wenn das Kardinalskollegium als Körperschaft Urkunden ausstellt; 2. wenn einzelne Kardinäle als päpstliche Legaten unterwegs sind; 3. die sog. auswärtigen Kardinäle, d.h. wenn Ortsbischöfe den Kardinalrang erhalten haben, ohne deshalb an der Kurie zu residieren. Die Urkunden dieser dritten Gruppe sind in diesem Kapitel nicht zu betrachten, da sie völlig den lokalen Bischofsurkunden entsprechen.

Die Urkunden der Kurienkardinäle, also etwa des Kardinalkammerers oder des Kardinalgroßpönitentiars, ahmen in gewisser Weise die päpstlichen *litterae* nach. Die differenzierten Vorschriften über die

Ausstattung finden allerdings keine Anwendung; auch findet sich häufiger die humanistische Schrift. Als Grußformel ist *Salutem in domino* am beliebtesten. In der Datierung ist die Angabe des Pontifikatsjahres des jeweiligen Papstes vorgeschrieben, also z.B. *pontificatus sanctissimi domini nostri domini Pauli pape secundi anno septimo* – „im 7. Jahr des Pontifikats unseres allerheiligsten Herrn, des Herrn Papstes Paul II.“ für 1471. Meist wird auch das Inkarnationsjahr angegeben, wobei sich die apostolische Kammer des Weihnachtsstils bedient, im Gegensatz zum Annunziationsstil der Kanzlei und zum Circumcisionsstil der Sekretäre. Das Siegel lautet entweder auf das Amt als solches oder auf den Kardinal als Amtsinhaber. Es ist in der Regel ein Spitzovalsiegel, das einen Heiligen darstellt, und wird mit Hanffäden oder auch Pergamentstreifen angehängt; Seidenfäden kommen nach meinen Beobachtungen nicht vor.

In ganz ähnlicher Weise lassen sich auch die Urkunden der Kardinallegaten beschreiben, nur daß hier die Nachahmung der Papsturkunden vielleicht noch etwas weiter geht. In seinem Legationsbezirk war der Legat ja praktisch so etwas wie ein mobiler Papst. Viele Legaten führten eine förmliche Kanzlei mit sich, die mit Supplikensignatur, Register, Taxen usw. die apostolische Kanzlei kopierte, wenn auch in verkleinertem Maßstab. Mitunter wurden geradezu Mitglieder der päpstlichen Kanzlei in die Legatenkanzlei abgeordnet. Der Legat konnte sich, wenn er wollte, im Rahmen seiner Zuständigkeit der päpstlichen Signaturformel *Fiat, ut petitur* bedienen, und er pflegte nach Art des Vizekanzlers auf den rechten Rand der Urkunde seinen Namensbuchstaben zu setzen.

Schließlich stellten die in Rom anwesenden Kardinäle auch als Gremium Urkunden aus. Von rechtlichem Belang konnte dies während der Sedisvakanz sein, vor allem in jenen Zeiten, in denen die Papstwahl nicht in Form eines Konklaves durchgeführt wurde. So gibt es z.B. aus der langen Sedisvakanz, die der Wahl Cölestins V. im Jahre 1294 vorausging, eine Serie von Schreiben der Kardinäle in politischen Angelegenheiten. Formal unterscheiden sich die Urkunden wenig von dem gleich zu besprechenden interessanteren Typus des 15. Jahrhunderts, generell ist aber zu beachten, daß bei Urkunden, die sich an Könige oder den Kaiser richten, der Name des Adressaten voransteht und erst an zweiter Stelle die Intitulatio folgt. Ein auch historisch wichtiges Beispiel ist das Schreiben, mit dem die Kardinäle dem eben erwähnten Cölestin V. seine Wahl mitteilten:



Die eindrucksvollsten Urkunden, die die Kurie je ausgestellt hat, sind aber die Sammelablässe der Kardinäle. Es geht dabei darum, daß die Kardinäle – meist in Ergänzung zu einer päpstlichen Ablassgewährung – ihrerseits einen kleinen Ablass, z.B. 40 Tage, gewähren und darüber eine ziemlich pompöse Urkunde ausstellen. Diese Urkunden wurden als Reklameplakate verwendet und an der Kirchentüre angeschlagen oder auch in Prozession durch die Straßen getragen.



An einigen Exemplaren sind noch die Schlaufen erhalten, mit denen sie aufgehängt wurden, oder die Spuren der rostigen Nägel, mit denen man sie angeheftet hat. Aussteller der Urkunden sind die Kardinäle als Kollegium, die Intitulatio führt aber alle gerade anwesenden Mitglieder des Kollegiums einzeln auf, und zwar in hierarchischer Reihenfolge, d.h. zuerst die Kardinalbischöfe, dann die Kardinalpriester und dann die Kardinaldiakone; innerhalb der einzelnen *ordines* ist offenbar das Dienstalder eingehalten. Etwas verwirrend wirkt noch, daß die Bezeichnung *episcopi*, *presbiteri* und *diaconi* jeweils am Schluß der Personenreihe steht, so, wie das im *stilus curiae* für eine Angabe vorgeschrieben ist, die sich auf mehrere Personen bezieht. Entsprechend erscheint der Ausdruck *cardinales* erst ganz am Ende der Intitulatio. Zur Verdeutlichung ein Beispiel von 1488:

RODERICUS Portuen., Oliverius Sabinen., Marcus Penestrin., Julianus Ostien., Johannes Albanen. episcopi, Johannes tituli sancte Praxedis, Johannesmichael tituli sancti Marcelli, Georgius tituli sancte Marie in Transtiberim presbiteri, Raphael sancti Georgii ad Velum aureum et Johannes sancte Marie in Aquirio diaconi miseratione divina Sacrosancte Romane Ecclesie cardinales.



Aussteller sind also die Kardinalbischöfe von Porto, Sabina, Palestrina, Ostia und Albano, die Kardinalpriester von S. Prassede, S. Marcello, S. Maria in Trastevere und die Kardinaldiakone von S. Giorgio in Velabro und von S. Maria in Aquirio. Das Wort *tituli* erscheint nur bei den Kardinalpriestern; das ist korrekt, denn nur ihre Kirchen gehen auf eine altrömische Pfarrei, einen *titulus*, zurück. Die Zahl der ausstellenden Kardinäle kann übrigens wesentlich höher sein, da das Kolleg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und vor allem im 16. Jahrhundert an Umfang zunimmt; berühmt ist etwa der Kardinalsschub von 1516, als Leo X. auf einen Schlag 31 neue Kardinäle kreierte. Es folgen allgemeine Adresse und Grußformel, die stets wie folgt lauten: *Univeris et singulis Christifidelibus presentes litteras inspecturis, salutem in domino sempiternam* – „Allen und jedem Christgläubigen, die diese Urkunde ansehen werden, ewiges Heil im Herrn.“

Arenga und Kontext folgen einigen wenigen festliegenden Formularen, die sich an den päpstlichen Ablaßurkunden orientieren. Am Schluß des Kontextes finden wir, was an der Kurie selten ist, eine Korroborationsformel mit Siegelankündigung: *In quorum omnium et singulorum premissorum fidem et testimonium litteras nostras huiusmodi fieri nostrorumque solitorum sigillorum iussimus et fecimus appensione communiri.* – „Zum glaubwürdigen Zeugnis aller und jeder vorerwähnten Dinge haben wir diese unsere Urkunde ausstellen und durch Anhängung unserer üblichen Siegel bekräftigen lassen.“ Sodann das Datum: *Dat. Rome in domibus nostris sub anno a nativitate domini millesimoquadringsesimooctagesimooctavo die vero vicesimaseptima mensis Maii pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri*

domini Innocentii divina providencia pape octavi anno quarto. – „Gegeben zu Rom in unseren Residenzen unter dem Jahr der Geburt des Herrn 1488, am 27. Tag des Monats Mai, im vierten Jahr des Pontifikates des allerheiligsten Vaters in Christus und unseres Herrn, des Herrn Innozenz VIII., durch göttliche Vorsehung Papstes.“

An der Plika hängt dann, wie angekündigt, die ganze Serie der Kardinalssiegel, und zwar in der Regel von links nach rechts in genau derselben Reihenfolge wie in der Intitulatio; die Plätze sind mitunter beschriftet, d.h. auf der Plika sind Vermerke angebracht, wo welches Siegel anzubringen ist. Verwendet werden ziemlich dünne Hanffäden. Die Kardinalssiegel sind recht große Spitzovalsiegel, die in rotem Wachs geprägt und durch Blechkapseln geschützt werden. Sie zeigen stets Heiligenfiguren, oft mit Architekturteilen; mitunter sind sie geradezu wie ein spätgotischer Altar gestaltet. In zunehmendem Maße ist der Einfluß der Renaissancekunst zu spüren, sowohl in der Darstellung als auch in der Schrift der Siegellegende, also im Wechsel von gotischer Minuskel zur Capitalis. Leider sind die Kardinalssiegel von den Kunsthistorikern bisher völlig vernachlässigt worden.

Die beschriebenen Ablaßurkunden kommen etwa in dem halben Jahrhundert vor der Reformation vor, also unter Sixtus IV., Innozenz VIII., Alexander VI., Julius II. und Leo X.; Hadrian VI. hat sie offenbar abgeschafft. Sie haben aber einen interessanten Vorläufer in avignonesischer Zeit, nur sind es dort nicht die Kardinäle, die sie ausstellen, sondern Gruppen von Bischöfen, die gerade an der Kurie anwesend sind. Bischöfe im Exil, die z.B. im Streit zwischen Johannes XXII. und Ludwig dem Bayern oder zwischen den Päpsten und den norditalienischen Staaten aus ihrem Bistum hatten weichen müssen und dann an der Kurie Zuflucht suchten, gab es damals genug. Manche dieser Bischöfe scheinen aus den Gebühreneinnahmen für diese Urkunden geradezu ihren Lebensunterhalt bestritten zu haben. Bei einigen von ihnen kann man aber gar nicht genau feststellen, wo ihr Bistum wirklich lag, und es erscheint manchmal doch fraglich, ob der Betreffende wirklich ein Bischof war. Äußerlich sind diese avignoneser Stücke wenig ansprechend; die römischen Exemplare des 15. Jahrhundert stehen ästhetisch auf weitaus höherem Niveau.

Für beide Gruppen gilt – und das soll den Abschluß dieses Kapitels bilden –, daß sie mitunter farbig verziert wurden. Diese Verzierungen werden nicht von der Kanzlei veranlaßt, sondern vom Empfänger vorgenommen. Wie er das machen ließ, war seine Sache, aber es gibt weithin überstimmende Gewohnheiten, die darauf beruhen dürften, daß in Rom dafür spezialisierte Künstler ihre Dienste anboten. Leider läßt uns auch für diese Frage die Kunstgeschichte völlig im Stich. Wir können den Vorgang recht gut verfolgen, weil in einigen Fällen die Verzierung geplant war, aber dann aus irgendeinem Grunde unterblieben ist. Formal entsprechen die Sammelablässe den päpstlichen *litterae cum serico*, d.h. der gesamte Papstnamen wird in geschwärtzter gotischer Majuskel geschrieben. (Die Rolle des Papstnamens übernimmt hier der Name des 1. Kardinals, in unserem Beispiel also *Rodericus*.) Technisch geht das so vor sich, daß der Urkundenschreiber nur die Umrißlinien der Buchstaben zeichnet und ein Gehilfe von ihm sie später mit dem Pinsel mit schwarzer Farbe ausfüllt. Im 16. und 17. Jahrhundert mußte

der Petent diesen Gehilfen übrigens gesondert entlohnen. Es lag also nahe, diese Majuskeln nicht schwarz, sondern farbig, z.B. abwechselnd rot und blau, ausfüllen zu lassen. Mitunter unterblieb dann, wie schon gesagt, beides, so daß bis heute die nackten Umrißlinien stehengeblieben sind. Aufwendiger verzieren läßt sich die Initiale; gewöhnlich erhält sie ein medaillonsartiges Pendant in der rechten oberen Ecke der Urkunde, und ein zweites Medaillons wird in die Mitte über den Text gesetzt. Diese drei Stellen werden durch Miniaturen verziert, deren eine in der Regel das Wappen des regierenden Papstes zeigt, während die anderen Heiligendarstellungen vorweisen, die sich auf das Patrozinium der begünstigten Kirche beziehen. Und dann kann man noch die linken, oberen und rechten Ränder der Urkunde mit Blumenranken und dergleichen bemalen.

35. KAPITEL: KONZILSURKUNDEN

Die Beschlüsse der Kirchenversammlungen werden gewöhnlich von demjenigen publiziert, der die Versammlung einberufen und geleitet hat. Das war bei den Konzilien der alten Kirche der Kaiser in Byzanz, bei den hochmittelalterlichen und neuzeitlichen Konzilien der römische Papst. Gemäß der Lehre von der *plenitudo potestatis* des Papstes erscheinen die Konzilsbeschlüsse geradezu als Entscheidungen des Papstes, die er lediglich „mit Zustimmung des heiligen Konzils“ – *sacro approbante concilio* getroffen hat. Bei den spätmittelalterlichen Konzilien war die Lage eine andere. Sie sahen eine ihrer Hauptaufgaben ja in der Beseitigung des Schismas, durch das sich seit 1378 mehrere rivalisierende Päpste gegenüberstanden. Eine Publikation der Konzilsbeschlüsse durch den Papst – welcher hätte es denn sein sollen? – war also nicht möglich, und die Konzilien haben deshalb Urkunden im eigenen Namen ausgestellt. Dabei verfuhr das Konzil von Pisa 1409 sehr zurückhaltend: sobald es mit der Wahl Alexanders (V.) das Schisma beseitigt zu haben glaubte, stellte es die eigene Urkundenproduktion ein. Das Konzil von Konstanz verfuhr im Prinzip genauso und stellte keine eigenen Urkunden mehr aus, als 1417 Martin V. sein Amt angetreten hatte. Aber nach der Absetzung bzw. Resignation Johannes' (XXIII.), Gregors XII. und Benedikts (XIII.) ergab sich von 1415 – 1417 eine Periode der Sedisvakanz, in der das Konzil nicht nur eigene Dekrete publizierte, sondern auch die laufende Kirchenregierung übernahm. In dieser Zeit stellte es eine ganze Reihe von Urkunden auch zu Routineangelegenheiten aus und hat sich deshalb auch ein eigenes Siegel geschaffen.

Die Ausstellung förmlicher Konzilsurkunden war aber nicht nur eine notwendige, sondern auch eine erwünschte Maßnahme. Sie bildete nämlich auch die Konsequenz aus der Theorie des Konziliarismus', d.h. jener Lehrmeinung, die das allgemeine Konzil über den Papst stellt. Dahinter steckt die Korporationstheorie, nach der das Haupt einer Korporation an die Beschlüsse ihrer Mitglieder gebunden ist, gemäß dem Grundsatz: *quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari* – „was alle betrifft, muß auch von allen gebilligt werden“. Der Konziliarismus bot

natürlich auch einen Ausweg aus dem Schisma, denn er bildete eine mögliche Begründung dafür, über den Papst zu Gericht zu sitzen. Dies zeigte sich beim nächsten Konzil des 15. Jahrhunderts, demjenigen von Basel 1431 – 1449, das schließlich so weit ging, den allgemein anerkannten Papst Eugen IV. wegen seiner mangelnden Bereitschaft zur Kirchenreform abzusetzen und einen anderen Papst an seiner Statt zu wählen. Das Basler Konzil hat von Anfang an Urkunden im eigenen Namen ausgestellt und ein eigenes Siegel geführt; es hat die volle Regierungsgewalt des Papstes auch in Routinefragen für sich in Anspruch genommen und eine förmliche Gegenkurie aufgebaut, zu der selbstverständlich auch eine Konzilskanzlei gehörte.

Die Konzilsurkunden folgten genau dem päpstlichen Vorbild, soweit dies möglich war, d.h. es gibt Bullen, *litterae cum serico*, *litterae cum filo canapis* usw. Nur bei den inneren Merkmalen waren einige Änderungen teils erforderlich, teils erwünscht. In Pisa und Konstanz wurde dabei noch experimentiert, in Basel wurde größere Gleichmäßigkeit erreicht, weshalb ich im Folgenden die dortigen Verhältnisse schildere. Von den Papsturkunden abweichen mußte selbstverständlich die Intitulatio. Der Titel des Konzils lautete *Sacrosancta generalis synodus Basiliensis* – „Hochheilige allgemeine Synode zu Basel“. (Beiläufig sei bemerkt, daß das aus dem Griechischen stammende Wort *synodus* ein Femininum ist, obwohl es zur O-Deklination gehört, aber im Griechischen geht das.) Das Wort *Sacrosancta* übernimmt dabei die Rolle des Papstnamens, wird also in den *litterae cum serico* in gotischer Majuskel geschrieben.

Die Intitulatio ist mit diesen vier Wörtern aber noch nicht zu Ende, sondern das Konzil fügt noch zwei Formeln hinzu, die für sein Selbstverständnis höchst charakteristisch sind: *in spiritu sancto legitime congregata* – „im Heiligen Geist rechtmäßig versammelt“ – und *universalem ecclesiam representans* – „die gesamte Kirche repräsentierend“. In der anschließenden Adresse sind Änderungen bei den ehrenden Bezeichnungen erforderlich: statt der väterlichen Anrede des Papstes *dilectus filius* – „geliebter Sohn“ heißt es jetzt *dilectus ecclesie filius* – „geliebter Sohn der Kirche“; auch die Bischöfe sind nicht mehr die *venerabiles fratres* – die „ehrwürdigen Brüder“ des Papstes, sondern nur noch *venerabiles* – „ehrwürdig“. In der Grußformel kann es natürlich nicht heißen *Salutem et apostolicam benedictionem* – „Gruß und apostolischen Segen“; das Konzil entbietet vielmehr *Salutem et omnipotentis dei benedictionem* – „Gruß und den Segen des allmächtigen Gottes“. Das ist durchaus als Übertrumpfung gedacht, wie eine zeitgenössische Quelle ausdrücklich erklärt. Analog wird in den Korroborationsformeln nicht der Zorn der Apostel Petrus und Paulus angedroht, sondern derjenige der allgemeinen Kirche. Im Datum hat das Pontifikatsjahr des Papstes keinen Platz; statt dessen wird das Inkarnationsjahr genannt, und zwar nach Weihnachtsstil, also mit Jahreswechsel am 25. Dezember.

Alle diese redaktionellen Änderungen, so interessant oder amüsant sie sein mögen, machen technisch keine Schwierigkeiten. Probleme gibt es aber mit der Ausstattung der Bullen. Die Bullen beginnen, wie Sie sich erinnern, mit der päpstlichen Intitulatio, gefolgt von der Verewigungsformel; im Falle Martins V. also: *Martinus, episcopus, ser-*

vus servorum dei. Ad perpetuam rei memoriam. Diese 9 Wörter werden in Elongata bzw. gotischer Majuskel ausgeführt und nehmen die 1. Zeile der Urkunde ein. Bei den Konzilsbullenn lautet die entsprechende Formel aber: *Sacrosancta generalis synodus Basiliensis, in spiritu sancto legitime congregata, universalem ecclesiam representans. Ad perpetuam rei memoriam.* Diese 16 zum Teil recht langen Wörter lassen sich nun beim besten Willen nicht in eine Zeile pressen, und schon gar nicht in Elongata und gotischer Majuskel. Tatsächlich ist kein Fall einer Konzilsbulle bekannt, bei der die päpstlichen Ausstattungsregeln eingehalten sind. Einige Schreiber machen Kompromisse, indem sie etwa nur das *Sacrosancta* und die Verewigungsformel in Elongata schreiben, die meisten aber resignieren von vornherein und bringen überhaupt keine Verzierungen an; die Bulle sieht dann also aus wie eine *littera cum filo canapis*. Konzilsbullenn sind übrigens recht häufig, da alle Konzilsdekretenn in dieser Form ausgestellt wurden, und zwar in recht hohen Stückzahlen.

Betrachten wir jetzt noch das Konzilssiegel. Wie erwähnt, hat erstmals das Konzil von Konstanz ein eigenes Siegel nach dem Vorbild der päpstlichen Bleibulle geführt. Mit diesem hat es den Apostelstempel gemeinsam; der Namensstempel zeigt die gekreuzten Schlüssel innerhalb einer kreisförmigen Legende mit dem Titel des Konzils. Beim Konzil von Basel ist dieser Namensstempel auf päpstliche Weise gestaltet, also kein Symbol, sondern nur der Titel des Konzils in vier Zeilen. Die andere Seite ersetzt aber, wie in den Korroborationsformeln, die Apostel durch die universale Kirche: über einer vielköpfigen Versammlung kirchlicher Würdenträger, womit wohl das Konzil selbst gemeint ist, erscheint in den Wolken der segnende Christus, der den Heiligen Geist in Gestalt einer Taube herabsendet.

Beide Konzilien von Konstanz und Basel haben auch Wachssiegel geführt, und zwar beide offenbar noch früher als die Bleibulle. Das Basler Siegel zeigt die Konzilsszene wie auf dem Bullenstempel, aber umgeben von einer kreisförmigen Legende mit dem Konzilstitel. Mit dem Wachssiegel haben die Konzilien Briefe besiegelt, die auf Papier geschrieben wurden. Die Wachssiegel haben also nichts zu tun mit dem päpstlichen Fischerringsiegel und den Breven; Urkunden dieser Art haben die Konzilien nicht ausgestellt.

Wie oben schon erwähnt, hat das Konzil von Basel durch Absetzung und Neuwahl eines Papstes das Schisma erneuert. Dadurch hat es sein Ansehen in der Christenheit verspielt und zugleich die Theorie des Konziliarismus' diskreditiert. Letzterer verkam dadurch zur politischen Waffe, derer sich die Staaten gegenüber dem Papsttum bedienten. Vor allem der französische König drohte wiederholt mit der Einberufung eines Konzils, machte 1511 diese Drohung auch wahr und berief ein Konzil nach Pisa ein. Julius II. antwortete darauf mit der Einberufung des 5. Laterankonzils. Die Pisaner Versammlung war eigentlich mehr die Karrikatur eines Konzils, da fast niemand an ihr teilnahm, aber sie hat auch Urkunden ausgestellt und sich sowohl ein Wachs- als auch ein Bleisiegel angeschafft. Alles folgt durchaus dem Basler Modell, nur der Bildstempel des Bleisiegel zeigt nicht die Konzilsversammlung, sondern allein die Taube des Heiligen Geistes.

Das 5. Laterankonzil, das Konzil von Trient und 1. Vatikanische Konzil sind selbstverständlich dem Basler Vorbild nicht gefolgt. Interessant ist die Form, in der die Dekrete des 2. Vatikanischen Konzils publiziert wurden: die Urkunden beginnen: *Paulus, episcopus, servus servorum dei, una cum sacrosancti concilii patribus, ad perpetuam rei memoriam* - „Paulus, Bischof, Diener der Diener Gottes, gemeinsam mit den Vätern des hochheiligen Konzils, zu ewigem Gedächtnis“. Papst und Konzil erscheinen also als gemeinsame und gleichberechtigte Aussteller.

36. KAPITEL: DIE APOSTOLISCHE KANZLEI SEIT 1378

In diesem Kapitel will ich zunächst Aufbau und Struktur der päpstlichen Kanzlei seit dem 15. Jahrhundert und anschließend ihre Funktionsweise schildern, also das, was man den Geschäftsgang nennt.

Zunächst also zur Struktur: seit Sixtus IV. (1471 – 1484) werden nahezu alle Stellen in der Kanzlei in **käufliche Ämter** umgewandelt. Das hat einen sehr kuriosen Hintergrund und hängt damit zusammen, daß vom 15. Jahrhundert an die traditionellen Einnahmen der Kurie aus der Gesamtkirche stark zurückgingen, während gleichzeitig ihr Finanzbedarf stieg. Bekanntlich verbietet das kanonische Recht, Geld gegen Zinsen auszuleihen. Daß dies im Italien des 15. Jahrhundert schon längst obsolet war, sei dahingestellt; der Papst mußte sich jedenfalls daran halten. Da er aber dennoch auf Kredite nicht verzichten konnte, wollte er Renaissancepaläste bauen und Kriege führen, mußte er sich auf andere Weise behelfen: schon immer war es üblich, sich beim Papst für die Übertragung eines Kanzleipostens durch ein Geschenk zu bedanken. Im Laufe der Zeit ergab es sich, daß das Geschenk bereits der Bitte um Übertragung des Amtes beigefügt wurde; der Papst konnte die Bitte dann schlecht ablehnen. Nach einem mißglückten Versuch unter Pius II. wurde der Vorgang unter Sixtus IV. in ein System gebracht. Der Bewerber kauft das Amt vom Papst für eine ein für allemal festgesetzte Summe; so kostet um 1500 ein Skriptorenamt 2000 duc., ein Abreviator 1100 duc., ein Sekretär 3000 duc. usw. Als Gegenleistung erhielt der Käufer die Einnahmen, die mit dem Amt verbunden waren, bei den Skriptoren z.B. die Skriptorentaxe; diese Einnahmen bildeten also gewissermaßen die Verzinsung des Kaufpreises. Als durchschnittlicher Zinsfuß gilt im 16. Jahrhundert 10,5%.

Der Amtsinhaber hat das Recht, sein Amt weiterzuverkaufen. Dabei wird die Rechtsfiktion aufgestellt, der Verkäufer resigniere sein Amt an den Papst, und dieser verleihe es an den Käufer. Der Preis kann in diesem Fall frei ausgehandelt werden; der Papst erhält nur eine Resignationsgebühr, die, je nach Amt, 50 oder 100 duc. beträgt. Eine Ausnahme ist allerdings zu beachten: wenn der Inhaber eines Amtes stirbt, ohne sein Amt verkauft zu haben, fällt es an den Papst zurück, der es dann auf eigene Rechnung wieder verkaufen konnte. Einen solchen Fall nennt man eine Vakanz *per obitum* (durch den Tod), den Verkauf unter Privatleuten eine Vakanz *per resignationem*. Ein Verkauf unter Privatleuten wird übrigens ungültig, wenn der Verkäufer binnen 20

Tagen nach dem Verkauf stirbt; dies ist bei plötzlichen Krankheiten oder gewaltsamen Todesfällen, die im Rom des 15. und 16. Jahrhunderts gar nicht so selten sind, durchaus von Bedeutung; ich habe nachgewiesen, daß in der Zeit von 1471 - 1527 von 2200 Kanzleibediensteten 14 ermordet oder hingerichtet wurden, also etwa jeder 150. Bei ungültigem Verkauf tritt Vakanz *per obitum* ein, und der finanzielle Vorteil liegt beim Papst.

Die käuflichen und verkäuflichen Ämter, lateinisch ***officia venalia vacabilia***, waren also praktisch Staatsanleihen oder Aktien, ihre Einnahmen die Dividende, die Resignationsgebühr die Börsenumsatzsteuer. Entsprechend können die Ämter auch verpfändet oder versteigert werden. Eine Zeit lang gab es sogar Investmentfonds, die sog. *societates officiorum*, in denen sich mehrere Personen zusammaten, um Ämter zu erwerben; als Geldgeber waren hier auch Frauen zugelassen. Wie bei der Börse war es wichtig, die Ämter entsprechend auszustatten, damit sie sich auf dem Markt unterbringen ließen. So erlebte Pius II. 1463/4 einen Reinfluss, als Abreviatorenstellen unverkäuflich blieben; umgekehrt wurde 1487 das Kolleg der apostolischen Sekretäre um 25% überzeichnet, so daß der Papst zu den geplanten 24 Stellen 6 zusätzliche verkaufen konnte. Zur Ausstattung eines Amtes gehörten neben angemessenen Einnahmen auch immaterielle Vorteile, wie das Recht auf einen Tragaltar, die Exemption von der Gerichtsbarkeit des Ortsbischofs usw.; ferner Privilegien beim Pfründenerwerb und nicht zuletzt, bei mehrfach besetzten Ämtern, die Kollegialverfassung.

Ein **Kollegium** hat das Recht, seine dienstlichen Angelegenheiten selbständig zu regeln und seine Finanzen in eigener Verantwortung zu verwalten. Alle Mitglieder eines Kollegs sind gleichberechtigt; sie wählen aus ihrer Mitte eine Reihe von Funktionären für die Ordnung ihrer dienstlichen Aufgaben, insbesondere für die Verteilung der Arbeit und die Einnahme der Taxen. Von den Einnahmen werden zunächst die gemeinsamen Ausgaben bestritten, z.B. die Gehälter der Funktionäre, der Rest wird gleichmäßig verteilt. Vor allem aber wacht das Kollegium darüber, daß die festgelegte Höchstzahl von Planstellen nicht überschritten wird, denn dies würde ja die Einnahmen der einzelnen Kollegmitglieder verringern. Gegen Verstöße dagegen, selbst durch den Papst, legt das Kolleg energischsten Protest ein, gewöhnlich mit Erfolg, denn unbeschadet aller *plenitudo potestatis* muß der Papst auf seine Kreditwürdigkeit bedacht sein. Das Kolleg ist außerdem auch religiöse Bruderschaft (*confraternitas*) und besitzt als solche einen eigenen Kaplan und eine Kapelle oder Kirche; beim Begräbnis eines Mitglieds muß das gesamte Kolleg anwesend sein.

Die gesamte Geschichte der Kurie seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist nun gekennzeichnet durch eine ständige Ausweitung der Ämterkäuflichkeit und eine kontinuierliche Neugründung von Kollegien. Die Skriptoren waren schon seit 1445 kollegial organisiert. Pius II. machte 1463/4, wie schon gesagt, einen mißglückten Versuch, ein Abreviatorenkolleg zu gründen. Seit Sixtus IV. aber, der zuvor General des Franziskanerordens war, wurde das System konsequent ausgebaut. Bald waren alle bestehenden Ämter in käufliche umgewandelt, wobei die Zahl der Planstellen oft beträchtlich erhöht wurde; tatsächlich arbeiten mußten dann immer nur einige wenige Kollegmitglieder, die

dafür aber eigens entlohnt wurden. Dann wurden neue Ämter erfunden, so die Sollizitatoren, also Anwälte, die im Kurienjargon bezeichnenderweise „Janitscharen“ genannt wurden, die *collectores taxe plumbi* („Einsammler der Bullentaxe“), die *notarii Romane curie* und die *scriptores archivii Romane curie*, schließlich die *presidentes annone et mercium* („Aufseher über Zoll und Markt“). Ist bei diesen Ämtern noch irgendeine Art von Funktion zu erkennen, so ist das bei den folgenden beim besten Willen nicht mehr möglich: *cubicularii* („Hausgenossen“), *scutiferi* („Schildknappen“), *milites Sancti Petri* und *milites Sancti Pauli*.

Welchen Eindruck diese skandalösen Zustände außerhalb Roms machten, können Sie beispielsweise in den Gravamina des Wormser Reichstags von 1495 nachlesen, wo ausdrücklich die Abschaffung dieser überflüssigen Kollegien gefordert wird. Es bedarf kaum des Hinweises, daß alle diese Kollegien aus den normalen Taxen nicht zu bezahlen waren. Vielmehr mußten neue Taxen eingeführt werden. Da dies aber als anrühlich galt, mußte der Papst den Kollegien Anteile an den Erträgen der Apostolischen Kammer, besonders an den Annaten und Servitien, als Einnahmen zuweisen. (Wer vom Papst eine Pfründe erhält, muß die Hälfte der ersten Jahreseinnahme nach Rom abführen; man nennt dies bei einfachen Pfründen Annaten, bei Bischöfen und Äbten Servitien.) Der finanzielle Spielraum des Papstes wurde dadurch immer enger, und immer häufiger sah er sich gezwungen, neue Kollegien zu gründen. Nachdem die Annaten und Servitien erschöpft waren, griff man auf Verbrauchssteuern im Kirchenstaat zurück, der unter dem immer stärkeren Steuerdruck zusehends verarmte. Das System des Ämterkaufs, das übrigens von vielen weltlichen Herrschern, vor allem in Frankreich, übernommen wurde, erwies sich somit als finanzpolitische Torheit ersten Ranges: zwar brachte der Erstverkauf eine größere Summe Geldes auf einmal in die Kasse, aber die Folgekosten waren so groß, daß der kurzfristige Vorteil schnell zunichte gemacht war. Einmal in Gang gebracht, war die Maschinerie dann nicht mehr anzuhalten und drehte sich immer schneller. So kommt es, daß Kurie und Kirchenstaat während der ganzen Neuzeit am Rande des Staatsbankrotts entlanglavierten. So gesehen, war das Ende des Kirchenstaates 1871 ein ausgesprochener Glücksfall für Papst, Kurie und Kirche.

Wir kommen zum zweiten Teil des Kapitels, zum Geschäftsgang. Zunächst ist festzuhalten, daß der Bittsteller die Auswahl hat zwischen drei Urkundenarten und fünf Expeditionswegen. Die Wahl liegt ganz bei ihm, jedoch muß er bedenken, daß die Expeditionskosten unterschiedlich hoch sind und daß sich nicht alle Materien für die billigeren Wege eignen. Die drei Urkundenarten sind: a) die Urkunden unter dem Bleisiegel, also *litterae* und Bullen; b) die Breven; und c) die *sola signatura* gültigen Suppliken (dazu gleich noch mehr). Für die Bleisiegelurkunden gibt es drei verschiedene Expeditionswegen, nämlich a) *per cancellariam*, b) *per cameram*, c) *per viam correctoris*. Zusammen mit den beiden anderen Urkundenarten gibt das die fünf Möglichkeiten, von denen ich gesprochen habe.

Von Ausnahmen abgesehen, beginnt die Expedition jeder Papsturkunde mit der Einreichung einer Bittschrift, einer Supplik. Diese ist nach den Regeln des *stilus curiae* abzufassen. Sie wird den Referendaren zur Prüfung übergeben; diese legen sie dem Papst zur Ent-

scheidung vor, der sie schriftlich genehmigt. Diese Signatur des Papstes erfolgt durch die Formel *Fiat, ut petitur* – „es geschehe, wie erbeten“; hinter die Formel setzt der Papst den Anfangsbuchstaben seines Taufnamens, z.B. Pius II. ein E für *Enea Silvio*. Bestimmte weniger wichtige Sachen darf auch der Vizekanzler signieren; er verwendet die Formel *Concessum, ut petitur* – „genehmigt, wie erbeten“. Außerdem kann der oberste der Referendare, der später meist ein Kardinal ist, anstelle des Papstes signieren; dies geschah das erste Mal während einer schweren Krankheit Eugens IV., um den Papst von der Schreiberarbeit zu entlasten, und wurde später beibehalten. Die Formel lautet: *Concessum, ut petitur, in presentia domini nostri pape* – „genehmigt, wie erbeten, in Anwesenheit unseres Herrn Papstes“. Am Schluß der Supplik kann man Sonderwünsche für den Expeditionsweg vorbringen, z.B. die Bitte um ein Breve, ggf. *supplicatione introclusa*. Man kann aber auch folgende Formel setzen: *et quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat absque alia litterarum expeditione* – „daß die bloße Signatur der vorliegenden Supplik ausreichend sei ohne weitere Expedition einer Urkunde“. Gemeint ist damit, daß die signierte Supplik als Urkundenersatz dient und auf die Ausstellung einer förmlichen Urkunde unter dem Bleisiegel oder als Breve verzichtet wird. Die Kostenersparnis ist dabei beträchtlich, aber diese Klausel wird nur dann gewährt, wenn Rechte Dritter nicht berührt sind und auch sonst Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

Die signierte Supplik wird anschließend sofort mit dem laufenden Datum versehen. Dies ist Aufgabe des Datars. Dieser Datar darf nicht mit dem Datar in der älteren Papstkanzlei verwechselt werden, der dort die feierlichen Privilegien aushändigte und in der *datum per manus*-Formel genannt ist. Das auf die Supplik gesetzte Datum wird später als Datum der Urkunde übernommen. Es ist von erheblicher juristischer Bedeutung, weil es z.B. vorkommen kann, daß die Kurie mehreren Bewerbern dieselbe Pfründe zuweist; dann gilt die Regel *prior in data, prior in iure* – „früher im Datum, besser im Recht“.

Aus dem Datar und seinen Gehilfen entwickelt sich später die Behörde der Datarie. Die Datarie ist in der Neuzeit ziemlich berüchtigt, weil der Datar die sog. *compositiones* aushandelt und einzieht. Eine *compositio* ist eine Zahlung, durch die sich der Bittsteller für eine vom Papst gewährte Gnade bedankt. Da über die *compositio* erst nach der Genehmigung der Supplik durch den Papst gesprochen wird, handelt es sich formal nicht um Simonie; allerdings gibt der Datar erst nach Eingang der Zahlung die Supplik zur weiteren Expedition frei. Die signierte und datierte Supplik wird dann noch ins Supplikenregister abgeschrieben, damit man ggf. durch Textvergleich Fälschungen entlarven kann.

Der weitere Verlauf entspricht dann ungefähr dem, was wir schon aus dem 25. Kapitel kennen: aufgrund der Supplik fertigen die Abbiatori ein Konzept an, die sog. Minute; aufgrund der Minute erstellt ein Skriptor die Reinschrift, für die Reskribendar und Komputator die Taxe festlegen. Diese Taxe muß sofort bezahlt werden, ebenso die Abbiatorentaxe; außerdem werden jetzt aber all die Zahlungen fällig, die die neugegründeten Kollegien vom Bittsteller erwarten. Z.B. verlangen die Sollizitatoren 5 % der Annaten; diese 5 % müssen jetzt sofort

erlegt werden, andernfalls wird die Urkunde nicht weiterexpediert. Diese Praxis ist eine schwere Belastung für die Pfründenbewerber, da normalerweise Zahlungsfristen von mindestens einem halben Jahr eingeräumt wurden. Im weiteren Verlauf der Expedition folgt die *prima visio*, d.h. der Vergleich zwischen Konzept und Reinschrift, und die *iudicatura*, der inhaltliche Vergleich der Urkunde mit der Supplik, beides durch die Abbreviatoren. Die *iudicatura* ist das Vorrecht der zwölf erfahrensten Abbreviatoren, die als *parcus maior* den übrigen Kollegmitgliedern, dem *parcus minor*, gegenübergestellt werden. Richtschnur für die Beurteilung bei der Judikatur sind die päpstlichen Kanzleiregeln (*regulae cancellariae*). Nach bestandener Judikatur gibt der Kanzleileiter, der Vizekanzler, die Urkunde zur Besiegelung frei. In der Bullaria ist die dritte Taxe fällig. Es folgt die Eintragung ins Register, die jetzt obligatorisch ist und für die die vierte Taxe zu zahlen ist.

Nun kann es passieren, daß die Urkunde bei der Judikatur beanstandet wird; die Genehmigungspraxis der Suppliken ist nämlich großzügiger als der Maßstab der Kanzleiregeln. Um in diesem Fall dennoch seine Urkunde zu erhalten, empfiehlt sich eine sog. *expeditio per cameram*. Dazu wendet man sich an einen päpstlichen Sekretär; dieser schreibt auf die Rückseite der Urkunde eine kurze Zusammenfassung, das sog. *summarium*, und trägt dem Papst selbst den Fall vor. Der Papst ist an die Kanzleiregeln natürlich nicht gebunden, sondern kann von ihnen dispensieren. Wenn er zustimmt, setzt der Sekretär seine Unterschrift an eine charakteristische Stelle auf der Urkunde, nämlich rechts unter der Plica; aufgrund dieser Unterschrift wird die Urkunde dann auch ohne den Besiegelungsbefehl des Vizekanzlers mit der Bleibulle versehen. Der Vorgang heißt *expeditio per cameram*, weil die Entscheidung nicht in der Kanzlei, sondern in den Privatgemächern des Papstes, seiner *camera*, fällt. Der Sekretär erwartet für seine Mühe eine zusätzliche Taxe in der üblichen Höhe, die sog. *taxa quinta* oder *taxa secretariorum*. Obwohl die *expeditio per cameram* also völlig legal ist, galt sie dennoch als *odiosus*, als anrühlich und wurde beispielsweise von den Konzilien von Konstanz und Basel bekämpft.

Für geringere Urkunden ist statt der *expeditio per cancellariam* oder gar *per cameram* die wesentlich kostengünstigere *expeditio per viam correctoris* zu erwägen. Sie empfiehlt sich vor allem für die päpstlichen Delegationsreskripte. Darunter versteht man folgendes: auf an den Papst gerichtete Appellation hin beauftragt dieser einen oder mehrere Richter am Ort, den Fall zu untersuchen und an seiner Statt zu entscheiden; dies ist viel praktischer, als den Prozeß an der Kurie, etwa vor der Rota, zu führen, schon aus verkehrstechnischen Gründen. Eine Supplik wird bei der *expeditio per viam correctoris* nicht eingereicht; vielmehr wendet man sich an einen der Prokuratoren der Audientia, die wir ebenfalls schon kennengelernt haben. Der Prokurator betreut die Urkunde; die Genehmigung erfolgt durch den Korrektor, ansonsten sind die Vorgänge aber nicht ganz durchsichtig. Wichtig ist die Verlesung in der Audientia publica bzw., während der Sommerferien, das Aushängen an den Türen von St. Peter.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die *de curia* ergehenden Urkunden, also jene Stücke, die der Papst selbst veranlaßt, natürlich keinen dieser bürokratischen Wege gehen mußten, sondern

unter den Augen des Papstes durch einen *abbreviator de curia* konzipiert und einen *scriptor de curia* reingeschrieben wurden. Mitunter wurde dieser Weg gnadenhalber auch Bittstellern eröffnet; es scheint, daß sich vor allem die Jesuiten dieser Möglichkeit zu bedienen wußten.

37. KAPITEL: ARENKA, CURSUS, STILUS CURIAE

Die Arenga ist eine allgemeine, redensartige Begründung für die Gewährung der Urkunde; sie bildet die Überleitung vom Protokoll zum Kontext und wird in der Systematik der Urkundenteile bald zu diesem, bald zu jenem gezählt; so von Erben und Boshof zum Kontext, von A. von Brandt zum Protokoll. Die Herkunft des Wortes ist dunkel; überwiegend findet man die Ableitung vom englischen *harangue* – “Ansprache“, und noch heute heißt das Plädoyer vor Gericht im Italienischen *aringa*. Die Arenga ist für den Rechtsinhalt der Urkunde unwichtig; vielmehr liegt ihr Wert in der besonderen Feierlichkeit, die sie der Urkunde verleiht, wie ja auch die äußere Ausstattung der Urkunde und ihre öffentliche Verkündung – häufig während der heiligen Messe nach dem Evangelium – diesem Zweck diene. Sie ist also weniger rechts- als vielmehr geistesgeschichtlich interessant.

Wie vieles im Urkundenwesen geht auch die Arenga auf die spätantike Kaiserkanzlei zurück. Im *Proömium*, so der antike Ausdruck, legt der Imperator in ausführlicher, oft schwülstiger Sprache seine Motive dar, wenn er seine Untertanen durch einen neuen Erlaß beglückt. Mehr noch als das dient das Proömium aber dazu, den Menschen die überirdischen Tugenden ihres Kaisers – *clementia, iustitia, pietas* – vor Augen zu führen, Tugenden, von denen, da der vergöttlichte Kaiser ja das Zentrum des Weltalls bildet, das Wohlergehen jedes einzelnen seiner Untertanen ebenso unmittelbar abhängt wie die Wohlfahrt des Staates insgesamt. Er ist der Vater seines Volkes, die Sonne, deren Strahlen alles erleuchten, usw.

Mit der Verchristlichung des Römischen Reiches rückt der Kaiser zwar auf den zweiten Platz in der Weltordnung, aber er steht immer noch so hoch über dem gewöhnlichen Volk und reicht so weit in die sakrale Sphäre hinein, daß die alten Vorstellungen fast unverändert fortleben konnten. Wie eng die Verbindung mit der Gottheit gesehen wurde, zeigt z.B. das Proömium Justinians zur Publikation des *Corpus Iuris Civilis*: „Mit Gott regieren wir unser Reich, das uns von der himmlischen Majestät übergeben ist; glücklich führen wir die Kriege zu Ende, verschönern den Frieden und erhalten den Bestand unseres Staates“ – *Deo auctore nostrum gubernantes imperium, quod nobis a caelesti maiestate traditum est, et bella feliciter peragimus et pacem decoramus et statum rei publicae sustentamus.*

Für die germanischen Könige eignen sich dieselben Vorstellungen, da sie in idealer Weise den Gedanken des Königsheils ausdrücken. Wie die Tugenden des antiken Kaisers hat auch das germanische Königsheil ganz konkrete Folgen; so garantiert es den Sieg in der Schlacht und sichert eine reichliche Ernte. Und weil der König so eine Oase der Ruhe im Sturm der Zeit darstellt, ist es nur konsequent, ihn

als ruhig oder heiter zu bezeichnen, lateinisch *serenus* oder als Steigerungsform *serenissimus*. Daher kommt es, daß wir während des ganzen Mittelalters Arengen finden, in denen die Majestät des Herrschers gepriesen und seine Sorge für die Untertanen hervorgehoben wird.

Auch die päpstlichen Arengen beruhen auf den antiken Mustern, jedoch wird hier, zumindest in der früheren Zeit, weniger die Würde der Institution als die Pflicht des Amtes in den Vordergrund gestellt. Später kommen dann allerdings Arengen auf, die den Primat Petri und die *plenitudo potestatis* des Papstes betonen.

Gelegentlich wachsen sich die Arengen, durchaus im Sinne ihrer ursprünglichen Funktion, zu förmlichen Predigten aus, die vorzugsweise Bibelzitate enthalten. Ein schönes Beispiel hierfür ist die Einleitung der Goldenen Bulle Karls IV.: „Jedes Reich, das in sich selbst uneins ist, wird untergehn; denn seine Fürsten machen sich zu Gefährten der Diebe, da der Herr in ihrer Mitte den Geist der Verwirrung ausgießt, so daß sie am Mittag wie im Dunkeln herumtappen, und er ihre Leuchter wegrückt, so daß sie Blinde sind und Führer von Blinden; und die in Finsternis gehen, stoßen an, und die blinden Geistes sind, begehen Untaten, die auf Zwietracht beruhen. Sag, Hochmut, wie hättest du in Luzifer die Herrschaft erlangt, wäre nicht die Zwietracht dein Helfer gewesen? Sag, neidischer Satan, wie hättest du Adam aus dem Paradies getrieben, hättest du ihn nicht vom Gehorsam abgebracht? Sag, Unzucht, wie hättest du Troja zerstört, hättest du nicht Helena von ihrem Mann getrennt?“ – *Omne regnum in se ipso divisum desolabitur; nam principes eius facti sunt socii furum, ob quod dominus miscuit in medio eorum spiritum vertiginis, ut palent in meridie sicut in tenebris, et candela bra eorum movit de loco suo, ut ceci sint et duces cecorum; et qui ambulant in tenebris, offendunt et ceci mente scelera perpetrant, que in divisione contingunt. Dic, superbia, quomodo in Lucifero regnasses, si divisionem auxiliatricem non habuisses? Dic, Sathan invidie, quomodo Adam de paradiso eiecisses, nisi eum ab obediencia divisisses? Dic, luxuria, quomodo Troyam destruxisses, nisi Helenam a viro suo divisisses?*

Ein wesentlicher Unterschied besteht aber zwischen den antiken Proömien und den mittelalterlichen Arengen: das antike Proömium ist für jede Urkunde neu und anders formuliert, während im Mittelalter feststehende Texte verwendet werden. Die antike Kaiserkanzlei hätte es als Armutszeugnis angesehen, zwei Stücke mit derselben Formulierung herauszugeben; im Mittelalter bevorzugte man dagegen gewohnte und überkommene Worte, denn gutes Recht ist altes Recht, und Neuerungen sind im Stil genauso verpönt wie in der Sache.

Neben diesen pathetischen Herrschaftsarengen gibt es zwei bescheidenere Gruppen von Arengen, die auch für Aussteller geringeren Standes in Frage kamen. Die erste Gruppe sind die Lohnarengen, die bei einer Schenkung an die Kirche angebracht waren. Ein Beispiel aus den *Formulae Marculfi* aus der Karolingerzeit: *Si aliquid de rebus nostris locis sanctorum vel in substancia pauperum conferimus, hoc nobis procul dubium in aeternam beatitudinem retribuere confidemus.* – „Wenn wir etwas von unserem Besitz den Orten der Heiligen oder zum Unterhalt der Armen übertragen, dann vertrauen wir darauf, daß dies zweifellos zu unserer ewigen Seligkeit beiträgt.“

Die zweite Gruppe kreist um die Vergänglichkeit alles Irdischen. Neben reinen vanitas-Gedanken spielt hier auch die Überzeugung eine Rolle, daß das Weltende vor der Tür stehe: *Mundi terminum ruinis crebriscentibus adpropinquantem indicia certa manifestantur.* – „Daß das Ende der Welt bevorsteht, zeigen sichere Anzeichen, wie ja auch die Ruinen immer häufiger werden.“ Von diesem Gedanken ist nur noch ein Schritt bis zur Feststellung, daß auch die Bosheit der Menschen ständig wachse. Sehr viel häufiger ist aber nicht von der Bosheit der Menschen in den Arengen die Rede, sondern von ihrer Vergeßlichkeit: *Sicut moriuntur homines, ita pretereunt facta eorum. Unde necesse est, ut, quod successorum oblivione deleri potest, per litteram suscitetur et vivat.* – „Wie die Menschen sterben, so vergehen auch ihre Taten. Daher ist es erforderlich, daß das, was durch die Vergeßlichkeit der Nachfolger zugrunde gehen kann, durch die Schrift wieder aufersteht und lebendig wird.“

Die Verwendung von Arengen beschränkt sich nicht auf lateinische Urkunden. Auch deutsche besitzen solche, wenn auch viel seltener, und diese Tradition dauert bis in die Neuzeit fort, wovon folgendes Beispiel aus einer Kaiserurkunde von 1798 Zeugnis ablegen soll: *Wiewohl wir geneigt seynd, allen und jeglichen Unsern und des heiligen römischen Reichs Unterthanen Unsere kaiserliche Gnad und Mildigkeit mitzuthemen, so ist doch Unser kaiserliches Gemüth mehr willig und geneigt, die Personen, so die Weltüppigkeit zurückgelegt und Gott dem allmächtigen in einem geistlichen Leben fleißig dienen, bey Fried, Ruhe und Gemach zu erhalten, und sie mit Unsern kaiserlichen Gnaden zu versehen.*

Wenn Sie sich all diese Fragen näher informieren wollen, verweise ich Sie auf die Arbeit von Fichtenau, wobei ich meinen männlichen Zuhörern besonders die Lektüre von S. 66 oben empfehle.

Häufig in den Arengen, aber auch sonst in den Urkunden, wird eine Spezialität des mittelalterlichen Lateins angewandt, auf die wir jetzt kurz eingehen wollen, der *cursus* oder rhythmische Satzschluß. Man versteht darunter eine bestimmte Folge von betonten und unbetonten Silben am Ende eines Satzes oder einer Formel. Man unterscheidet drei Hauptformen: den *cursus planus*, den *cursus tardus* und den *cursus velox*. Ich gebe Ihnen jetzt die Silbenfolgen anhand von Beispielen, die sämtlich aus dem Protokoll der Goldenen Bulle stammen.

Der ***cursus planus*** ist fünfsilbig:

˘ ˘ ˘ ˘ ˘
X X X X X

duces cecorum; dignitate potimur; divisione contingunt.

Der ***cursus tardus*** ist sechssilbig:

˘ ˘ ˘ ˘ ˘ ˘
X X X X X X

rei memoriam; esse dinoscitur; ruine subiceres.

Der ***cursus velox***, der beliebteste *cursus*, ist siebensilbig:

˘ ˘ ˘ ˘ ˘ ˘ ˘
X X X X X X X

prelia concitasses; scelere vomuisti; obediencia divisisses.

Wichtig ist, daß die Wortgrenze zwischen den beiden Füßen des *cursus* eingehalten wird; ansonsten können auch einsilbige Wörter verwendet werden, z.B. als *cursus planus*: merum et mixtum.

Regelrechter Reim, wie er in der mittellateinischen Literatur sehr beliebt ist, kommt in Urkunden fast gar nicht vor.

Abschließend noch einige wenige Bemerkungen über den **stilus curiae**. Man versteht darunter die streng vorgeschriebenen Formulierungen, die in der päpstlichen Kanzlei angewendet werden. Gewisse Stilvorschriften gibt es in allen Kanzleien, aber nirgends sind sie so streng und werden so rigoros durchgesetzt wie an der Kurie. Einige dieser Vorschriften haben wir schon kennengelernt; ich meine die nach dem Stand abgestuften Anreden: *venerabilis frater* für Bischöfe, *carissimus in Cristo filius* für Könige und Kaiser, *dilectus filius* für andere Männer, *dilecta in Cristo filia* für Frauen und gar keine Anrede für Juden und Exkommunizierte. Ein Irrtum bei dieser Anrede muß auf der Urkunde korrigiert werden und führt unter Umständen zur Reskribierung der ganzen Urkunden.

Aber nicht nur die von der Kanzlei ausgestellten Urkunden müssen dem *stilus curiae* gehorchen, sondern auch die Bittschriften, die an den Papst gerichtet werden, müssen seinen Regeln entsprechen, andernfalls werden sie nicht angenommen. So ist z.B. der Papst zu Beginn der Supplik mit *Beatissime pater* – „Heiligster Vater“ anzureden. Innerhalb des Textes lautet die vorgeschriebene Formel *sanctitas vestra* – „eure Heiligkeit“, und diese Formel ist stets als s.v. abzukürzen, wobei für das s die runde Form zu schreiben ist, nicht die lange. Der Bittsteller bezeichnet sich selbst als *devotus orator* bzw. *devota oratrix* – „demütiger Bittsteller“, ggf., besonders bei Kardinälen, auch als *humilis creatura* – „unterwürfiges Geschöpf“. Auch der übrige Text folgt festgelegten Formulierungen und nimmt den Text der späteren Urkunde so weitgehend vorweg, daß bei der Anfertigung des Konzeptes in der Kanzlei eigentlich nur noch die zweite Person durch die erste ersetzt werden muß.

38. KAPITEL: BESCHREIBSTOFFE III: PAPIER, TINTE, SCHREIBGERÄT

Papierurkunden galten mindestens bis ins 18., teilweise sogar bis ins 20. Jahrhundert hinein als nicht ganz vollwertig. Auch aus diesem Grunde habe ich das Kapitel über das Papier so spät innerhalb des Zyklus' plaziert. Es kommt aber hinzu, daß bis ins 14. Jahrhundert Papier, wenn es überhaupt verfügbar war, noch so teuer war, daß niemand es dem Pergament vorzog. Bei der Identifizierung von Papier muß man außerdem vorsichtig sein: optisch ist es nämlich kaum vom Pergament zu unterscheiden, jedenfalls dann nicht, wenn es sich bei beiden um gute Qualitäten handelt. Man muß dann die Finger zu Hilfe nehmen, denn Papier faßt sich ganz anders an als Pergament.

Aber beginnen wir am Anfang: das Papier gilt als chinesische Erfindung, und zwar soll das erste Papier ein Herr namens T'sai Lun im Jahre 105 n. Chr. hergestellt haben. Das stimmt so nicht ganz, denn es

ist Papier ausgegraben worden, daß zweieinhalb Jahrhunderte älter ist. Wahrscheinlich war T'sai Lun der erste, der Papier zum Schreiben verwendet hat; dafür spricht, daß das älteste beschriebene Papier, das in einem Turm in der Großen Mauer gefunden wurde, von 137 n. Chr. stammt. Die Herstellung des Papiers bleibt bis ins 8. Jahrhundert ein chinesisches Geheimnis; nur nach Japan ist es schon früher über Korea gelangt. Der älteste japanische Papierhersteller soll ein Priester Doncho, 610, gewesen sein. Das älteste erhaltene Papier aus Japan ist ein Blockbuch, das 765 auf Befehl des Kaiser Shôtokû angefertigt wurde. Nach Westen gelangte das Papier, als 751 in der Schlacht am Thalas in Samarkand einige Papierhersteller in Gefangenschaft gerieten. In Bagdad ist es unter dem Kalifen Mansur (754 – 775) nachweisbar, in Kairo und Damaskus im 10. Jahrhundert. Die erste europäische Papiermühle stand in Játiva (Xativa) bei Valencia; sie nahm noch im 11. Jahrhundert ihren Betrieb auf. Um 1100 gelangte das Papier nach Sizilien, und im Jahre 1276 nahm die berühmte Papiermühle in Fabriano in der Mark Ancona ihren Betrieb auf; sie ist berühmt, weil dort 1282 das Wasserzeichen erfunden wurde. In Frankreich beginnt die Papierherstellung 1338 in Troyes, in Deutschland 1389/90 in Nürnberg durch Ulman Stromer. Es folgen 1393/94 Ravensburg, 1411 Marly in der Schweiz, 1415 Landshut, 1420 Lübeck, 1428 Gennep am Niederrhein, 1431 Lüneburg, 1433 Basel, 1445/7 Metz, 1460 Augsburg, 1473 Danzig; die Aufzählung ist nicht vollständig. Bis zum Jahre 1600 entstehen in Deutschland 218 Papiermühlen, davon etwa jede vierte in Bayern.

Die älteste deutsche Papierhandschrift ist das sog. Briefbuch des Albert Behaim, der von 1245 – 1260 Passauer Domdekan war. Es ist auf spanischem Papier geschrieben, und da Behaim ein fanatischer Parteigänger Innozenz' IV. war und sich von 1244 – 1250 bei ihm in Lyon aufhielt, ist anzunehmen, daß er es dort erworben hat.

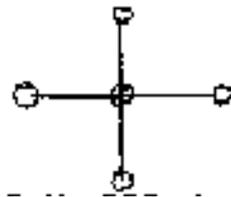
Wie wird nun Papier hergestellt? Grundstoff ist ein wässriger Faserbrei, wobei als Fasern Baumrinde, Hanf, Flachs, aber auch Lumpen und unbrauchbar gewordene Fischernetze dienen können. Diese Grundstoffe haben den Vorteil, daß sie entweder Abfälle sind oder von selbst wachsen, also nicht, wie beim Pergament, mühsam gefüttert werden müssen. Für die Haltbarkeit des Papiers ist der Unterschied wichtig, ob das Material Holz enthält, ob es sich also um holzhaltiges oder holzfreies Papier handelt. Holzhaltiges Papier vergilbt sehr schnell und wird dann unlesbar; dies ist besonders bei den Akten der unmittelbaren Nachkriegszeit ein schwieriges und bis jetzt noch nicht gelöstes Problem.

Das Rohmaterial, also Lumpen oder, wie man auch sagt, Haldern, wird in Kalkwasser gelegt, wo es durch Faulen mürbe wird, oder auch mit Kalk gekocht, und anschließend durch Mahlwerke zerkleinert; daher der Ausdruck „Papiermühle“. Nach etwa 12 Stunden entsteht ein Brei; wenn das Papier besonders weiß werden soll, muß ein Bleichmittel zugesetzt werden. Aus diesem Brei wird das Papier geschöpft. Dazu dient ein viereckiger, rechtwinkliger Holzrahmen, der mit einem Sieb aus Bambusfäden bespannt ist, die ihrerseits durch Seide oder Tierhaare verbunden sind. Diesen Schöpfrahmen muß man in die Bütte mit dem Brei seitwärts eintauchen und waagrecht hochheben: der Brei bleibt auf dem Sieb liegen, das Wasser läuft ab. Dann schüttelt man

den Rahmen; dadurch verfilzen die Fasern untereinander, so daß man das Blatt auf ein Tuch oder ein Brett stürzen und das Bambusgeflecht abrollen kann. Wenn auf diese Weise ein Stoß Papier zusammengekommen ist, preßt man ihn aus und trocknet dann die Blätter einzeln in der Sonne. Man kann sie aber auch gegen eine geheizte Gipswand bürsten.

Dies ist das chinesische Verfahren. In Europa und wahrscheinlich schon in Arabien hat man den bambusbespannten Holzrahmen durch eine Drahtform ersetzt. Das geschöpfte Blatt wird hier auf einen Filz gepreßt, und die Blätter werden so gestapelt, daß immer abwechselnd ein Blatt und ein Filz kommt. Sobald 181 Bogen zwischen 182 Filzen liegen, ist ein Pauscht entstanden. Er wird gepreßt, und anschließend hängt man die Blätter auf dem Dachboden auf Wäscheleinen auf und trocknet sie im Wind.

Was dabei herauskommt, ist das sog. Fließpapier, das der *carta fluens* beim Pergament entspricht. Damit die Tinte nicht verläuft, werden die Bogen jetzt durch verdünnten Leim gezogen, erneut gepreßt und getrocknet, wobei übrigens für arabisches Papier pflanzlicher, für europäisches tierischer Leim verwendet wird. Diese Prozedur wiederholt man. Dann muß man das Blatt noch glätten, und zwar entweder durch Reiben mit einem Achatstein oder durch Schlagen mit einem eisernen Hammer. Die Drähte des Schöpfesiebes sind auf dem Papier in Form von Rippen und Stegen sichtbar. Wenn man einige Drähte in besonderer Weise formt, entsteht das Wasserzeichen, das zur Datierung des Papiers dienen kann. Das älteste Wasserzeichen stammt aus Fabriano 1282: ein Kreuz mit fünf Kreisen.



Das berühmteste Wasserzeichen ist wohl das aus Landshut 1415; es zeigt einen gekrönten Mohren.



Besonders beliebt sind Ochsenköpfe in vielfältigen Variationen. Im Laufe der Zeit nützt sich das Schöpfsieb ab, wobei sich auch das Wasserzeichen allmählich verändert. Wenn man zwei zeitlich weiter entfernte Zustände eines Schöpfsiebes bzw. Wasserzeichens vergleicht, kann man glauben, es handele sich um zwei verschiedene Siebe. In jüngster Zeit hat man aber mit Erfolg versucht, diese Veränderungen durch Computersimulation nachzuvollziehen.

Papyrus, Pergament und Papier werden aber erst dann zur Urkunde, wenn sie beschrieben werden. Dazu brauchen wir ein Schreibgerät und Tinte.

Bei den Tinten sind vier Sorten zu unterscheiden: 1. Tinten aus Sepia; 2. rußhaltige Tinten, 3. Tinten aus Metall-Gallussäure-Verbindungen und 4. Tinten aus Dornen.

Tinte aus Sepia, d.h. dem Sekret der Tintenfische, schwankt in der Farbe zwischen braunen und graubraunen Tönen. Sie ist aber nicht sehr geeignet, da sie in ihrer natürlichen Konzentration zum Schreiben zu dünn und außerdem nicht lichtbeständig ist.

Rußhaltige Tinten gibt es schon seit dem 3. Jahrtausend v. Chr. Sie bestehen aus in Wasser aufgelöstem Ruß, dem aber noch ein Bindemittel wie Gummi, Öl oder Fischleim zugesetzt werden muß. Rußtinten bleiben tiefschwarz, sind aber feuchtigkeitsempfindlich.

Tinten aus Metall-Gallussäure-Verbindungen sind seit dem 3. Jh. n. Chr. in Gebrauch. Sie bestehen aus metallischen Salzen und Gerbstoffen, z.B. dem Extrakt von Galläpfeln; Galläpfel sind ein Auswuchs an jungen Eichen, der durch den Einstich der Schlupfwespe hervorgerufen wird. Als weitere Bestandteile enthalten diese Tinten ein Bindemittel (Gummi oder Honig) sowie Lösungsmittel, normalerweise Wasser, aber auch Wein

oder Essig. Diese Tinten sind, im Gegensatz zu den Rußtinten, wasserfest, aber sie bleichen leicht aus. Außerdem sind sie verantwortlich für den sog. Tintenfraß: die Säurebestandteile greifen den Beschreibstoff an, so daß im Extremfall dort, wo früher Tinte war, heute nur noch ein Loch vorhanden ist.

Ein recht kurios wirkendes Rezept ist dasjenige für die Herstellung der Dornentinte. Es findet im Traktat *De diversis artibus* des Priesters Theophilus im 38. Kapitel: im April oder Mai schneidet man Holz von Dornsträuchern, z.B. Weißdorn, und läßt dieses zwei bis vier Wochen liegen, bis es angetrocknet ist. Dann beklopft man es mit einem hölzernen Hammer; dadurch springt die Rinde ab. Diese Rinde wirft man in ein Faß voll Wasser und wartet eine Woche ab. Während dieser Zeit saugt das Wasser den Saft aus der Rinde. Dieses Rindenwasser wird jetzt mehrmals gekocht, dabei gegen Ende mit Wein versetzt, bis es schließlich eine Haut zieht. Dann stellt man den Topf in die Sonne; nach einiger Zeit trennt sich die Flüssigkeit in roten Satz, der nach unten sinkt, und dunkle Tinte. Die Tinte gießt man in einen Pergamentsack und hängt den Sack in die Sonne. Dort trocknet die Tinte völlig ein und ergibt eine lackartige Masse. Wenn man schreiben will, bricht man davon ein Stückchen ab und löst es in warmem Wein auf. Die entstehende Tinte hat rotbraune Färbung, die je nach den verwendeten Dornen und dem verwendeten Wein heller oder dunkler ist. Diese Tinte

ist wasserfest und lichtecht; allerdings ist ihre Herstellung langwierig und von der Jahreszeit abhängig. Sie ist vom sechsten bis zum dreizehnten Jahrhundert in Gebrauch.

Neben diesen normalen Tinten waren im Mittelalter auch farbige Tinten als Auszeichnungsschriften üblich. Insbesondere Überschriften sowie in Registern die den Stücken vorangestellten Adressen wurden gerne mit roter Tinte geschrieben. Diesen Vorgang nennt man *rubrizieren*; die rote Eintragung heißt *rubrica*; davon ist unser Wort „Rubrik“ abgeleitet. Rote Tinte wird entweder mit Mennige hergestellt – dies ergibt eine ziegelrote Tinte –, oder mit Zinnober für dunkelrote Tinte.

Etwas besonderes ist die Purpurtinte. Ihre Verwendung ist in Byzanz kaiserliches Privileg, dessen Mißachtung als Majestätsverbrechen mit dem Tode bestraft wurde. Der Saft der Purpurschnecke ist zunächst wasserklar und färbt sich erst unter dem Einfluß des Sonnenlichtes über hellgelb, hellgrün, dunkelgrün und braun bis zu violetten Tönen. Es ist allerdings noch nicht endgültig geklärt, ob die Purpurtinte tatsächlich aus dem Saft der Purpurschnecke oder nicht doch aus anderen Stoffen hergestellt wurde.

Noch wertvoller ist schließlich die Goldtinte, die vor allem für farbige Beschreibstoffe in Betracht kommt, z.B. für die schon erwähnten Purpururkunden. Bei Goldtinten ist vor allem ein geeignetes Bindemittel wichtig. Da Gold auch im Mittelalter schon sehr teuer war, gibt es neben echten Goldtinten, die also wirklich Gold enthalten, auch Goldersatztinten, die nur den Anschein des Goldes erwecken sollen. Für die Herstellung von Goldtinten ist eine große Zahl von Rezepten erhalten, wobei für die Goldersatztinten zum Teil so abenteuerliche Stoffe wie Schildkrötengalle vorgeschrieben ist. Die Rezepte sind aber durchaus ernst zu nehmen und erweisen sich bei der praktischen Erprobung als sehr wohl realisierbar. Soviel zur Tinte.

Als Schreibgerät dient entweder das Schreibrohr, *calamus*, oder, weit häufiger, die Schreibfeder, *penna*. Als beste Schreibfedern gelten Gänsefedern, und zwar die dritte bis fünfte Armschwinge. Zum Schreiben muß die Feder vorne in bestimmter Weise zugeschnitten werden. Wie dies geschieht und welchen Einfluß es auf die Buchstabenformen hat, ist ein in der Paläographie viel diskutiertes Thema, das uns hier aber nicht zu grämen braucht. Die frisch zugeschnittene Feder muß man erst ein wenig einschreiben, ehe man den Text einer Reinschrift beginnt; diese Federproben, *probationes pennae*, sind gelegentlich erhalten und lassen manch interessanten Rückschluß zu. Zur Ausrüstung des Schreibers gehören also die Feder, das Messer zum Zuschneiden der Feder, das Tintenhorn und ein Stäbchen, um die Tinte umzurühren, damit sich unten kein dicker Satz bildet. Im Winter muß man aufpassen, daß die Tinte nicht einfriert; deshalb hatten die Schreiber in den Klöstern das Recht, sich im *calefactorium*, dem einzigen geheizten Raum, aufzuhalten. Ein anderes Verfahren besteht darin, der Tinte Branntwein zuzusetzen. Ich möchte den Schreibern nicht zu nahe treten: aber ob der Branntwein immer nur in der Tinte gelandet ist? Außerdem muß man die Tinte gegen die Mäuse schützen; zu diesem Zweck setzt man ihr Wermutwasser oder Grünspan zu. Abschließend weise ich noch darauf hin, daß es auch im Mittelalter schon Bleistifte gab, die aber nur

für die Linierung der Urkunde verwendet wurden, nicht aber für die eigentliche Schrift.

39. KAPITEL: DIE KAISERURKUNDEN SEIT DEM INTERREGNUM

Für die Zeit seit dem Interregnum stehen wir, im Vergleich zur früh- und hochmittelalterlichen Epoche, vor einer gewandelten Quellen- und Forschungslage. Nicht mehr der Mangel, sondern die Fülle der Quellen bildet das eigentliche Problem. Das Münchner Hauptstaatsarchiv verwahrt für die Regierung **eines** Herrschers, Ludwigs des Bayern, ebenso viele Originale wie für alle seine Vorgänger seit Karl dem Großen, nämlich ungefähr anderthalb Tausend. Für Karl IV. sind insgesamt über 7000, für Sigismund über 12000 Stücke bekannt. Diese Urkundenmengen entziehen sich nun auch einer systematischen Edition und Registrierung. Die Diplomata-Serie der Monumenta wird mit dem Jahre 1250, d.h. mit dem Tode Friedrichs II., spätestens aber mit demjenigen Konradins, enden, und auch bis dahin ist noch viel Zeit. Die Regesta Imperii reichen, wie Sie sich aus dem vorigen Semester erinnern, in unterschiedlicher Zuverlässigkeit bis zu Albrecht II. Die Urkunden Friedrichs III. haben sich aber bisher jeder einigermaßen vollständigen Erfassung entzogen; die Regesten von Chmel sind ganz lückenhaft, das Projekt von Heinrich Koller hat gerade erst begonnen. Und bei alledem ist die Reichskanzlei nur ein sehr kümmerliches Gewächs, wenn wir sie mit der englischen, der französischen oder auch der päpstlichen Kanzlei vergleichen. Auch die Kanzlei zeigt also, daß der Ausbau des modernen Staates in Deutschland nicht auf der Ebene des Reiches, sondern in den Territorien erfolgte, ein Umstand, dem wir durch die zwei Spezialkapitel Rechnung getragen haben. Auf der anderen Seite ist eine Internationalisierung des Urkundenwesens zu beobachten. Wir haben in den vergangenen Kapiteln wiederholt auf die gegenseitige Beeinflussung von Reichskanzlei, französischer und päpstlicher Kanzlei hingewiesen; im jetzt zu behandelnden Zeitraum kommt noch hinzu, daß Karl IV. und Wenzel zugleich böhmischer König, Sigismund außerdem noch König von Ungarn war. Wenigstens die ersten beiden haben zwischen böhmischer und deutscher Kanzlei nicht unterschieden, sondern die Angelegenheiten beider Reiche durch eine einheitliche Kanzlei erledigen lassen.

Betrachten wir zunächst die äußere Form der Urkunden. Unter den unmittelbaren Nachfolgern und Gegenkönigen Friedrichs II. ändert sich zunächst nur wenig. Besonders die Gegenkönige mußten ja zeigen, daß sie echte Könige seien, und dazu gehörte auch die kanzleimäßige Ausstattung der Urkunden. So hat z.B. Heinrich Raspe wenige Tage nach seiner Wahl ein feierliches Diplom mit Goldbulle ausgestellt. Das von Wilhelm von Holland gebrauchte Monogramm erinnert allerdings peinlich an eine päpstliche Rota. Dann setzt sich aber die Tendenz zur Vereinfachung der Form durch. Die schon unter den Staufern aufgetretene Mandatform wird allgemein herrschend, und nur noch wenige Stücke besonderer Wichtigkeit bewahren Elemente der Diplome wie Invokation, Signumzeile mit Monogramm oder Rekognition. Wenn

dabei manchmal noch die verlängerte Schrift gebraucht wird, wirkt dies ausgesprochen nostalgisch. Vor allem wird die Urkunde in einem Zug durchgeschrieben; allenfalls die Rekognitionszeile wird, wo sie vorhanden ist, ein wenig abgesetzt.

Eine besondere Erwähnung verdienen die sog. Prunkurkunden Ludwigs des Bayern. Bei diesen Urkunden, die meist unter der Goldbulle ergehen, ist der Herrschernamen oder die ganze erste Zeile besonders künstlerisch ausgestattet; der Schreiber, oder besser gesagt Zeichner, dieser Auszeichnungsschrift war der Notar Leonhard von München. Am bekanntesten ist wohl die Urkunde von 1337 für den Hochmeister des Deutschen Ordens, in der dieser mit Litauen belehnt wird. Die Initiale, das *L* von *Ludowicus*, ist so ausgestattet, daß sie die Belehnungsszene zeigt: der Kaiser bildet den Schaft des *L*, während als Querbalken der Hochmeister vor ihm kniet.



Oft sind die Buchstaben auch so gestaltet, daß sie weiße Aussparungen auf gefärbtem und verziertem Hintergrund bilden. Vergleichbares ist in der späteren Zeit nicht mehr erreicht worden; es gibt aber ähnlich ausgestattete Urkunden aus der gleichzeitigen französischen Kanzlei.

Aber zurück zu den einfachen Urkunden: wenn auch das Monogramm, das seinen Charakter als Unterschriftersatz ohnehin schon längst verloren hatte, in der Regel wegfiel, so treten doch neue Formen der eigenhändigen Beteiligung des Herrschers am Beurkundungsgeschäft auf. Karl IV. unterfertigt einige Male mit dem Wort *aprobamus*. Friedrich III. pflegte bei wichtigen Urkunden in das große Majestätssiegel zusätzlich sein privates Ringssiegel, das „heimliche vingerlinzeichen“, aufzudrücken. Seit Maximilian I. kommen dann Unterschriften vor, die später in Wien die Regel werden. Diese Unterschriften stehen links unter dem Text, wobei den Habsburgern besondere kalligraphische Fähigkeiten nicht bescheinigt werden können. Die Unterschrift Karls V. sah etwa so aus:

Wenn nach dem Tode des Kaisers noch ununterschiedene Stücke zu expedieren waren, bediente man sich eines Stempels. Dasselbe Verfahren erwog man, als sich unter Rudolf II., der sehr ungenügend unterschrieb, schließlich ein Rückstau von an die 2000 Urkunden gebildet hatte.

Früher als die regelmäßige Unterschrift taucht der Relatorenvermerk auf, dem wir schon in der französischen und ungarischen Kanzlei begegnet sind, und zwar bereits unter Karl IV.: *per dominum regem*

bzw. *imperatorem* - „durch den Herrn König bzw. Kaiser“, oder *per dominum cancellarium* - „durch den Herrn Kanzler“ oder auch den Namen eines anderen Vertrauensmanns. Die Formel *per dominum regem* wird seit etwa 1370 ersetzt durch *ad mandatum domini regis* bzw. *imperatoris*. Dazu kommt dann noch differenzierend *proprium* oder *in consilio*, je nachdem, ob der König oder Kaiser selbständig oder auf Vorschlag des Rates entschieden hat. Im 16. Jahrhundert wird man noch vornehmer und ersetzte das Wort *imperator* durch *sacra caesarea maiestas* - „geheiligte kaiserliche Majestät“. Unter Karl V., der ja auch noch spanischer König - *rex catholicus* - war, ergab sich dann z.B. folgende Formel: *ad mandatum sacrae caesareae et catholicae maiestatis proprium* - „auf unmittelbaren Befehl der geheiligten kaiserlichen und katholischen Majestät“. Unter diesem Vermerk steht gewöhnlich noch ein Name, der des zuständigen Beamten in der Reichskanzlei.

Auf der Rückseite der Urkunden steht das Registraturzeichen in



der Form , später mit Zusatz des Namens des Registrators. Reichsregister lassen sich erstmals unter Heinrich VII. (1308 - 1313) nachweisen. Aus der Regierung Ludwigs des Bayern (1314 - 1347) sind zwei Register erhalten, das sog. ältere Register von 1314/5 und das sog. jüngere Register von 1330/2. Für beide Register gilt als Einteilungsprinzip eine Gliederung in drei Abteilungen: *Registrata Bawarie*, d.h. Angelegenheiten, die Ludwigs bayerisches Herzogtum betreffen; *Registrata regni*, d.h. Reichssachen; und *Preces primarie*. Durch solche *preces primarie* oder *erste Bitten* kann der König die Übertragung einer Pfründe an eine von ihm bezeichnete Person in jedem Stift des Reiches verlangen; er darf dieses Recht während seiner Regierung in jedem Stift aber nur einmal ausüben.

Auch die Register der Zeit nach Ludwig dem Bayern sind inhaltlich gegliedert; daneben kann aber auch die Sprache (Deutsch oder Latein) und die Art der Besiegelung (Majestäts- oder Sekretsiegel) als Kriterium dienen. Eine einigermaßen vollständige Registerserie ist erst seit König Ruprecht von der Pfalz (1400 - 1410) erhalten. Später, so unter Maximilian I., kam es auch vor, daß anstelle der Registrierung die Konzepte zu Bänden zusammengebunden wurden.

Wir kommen damit zum Siegel. Seit dem Interregnum führen die deutschen Könige und Kaiser gewöhnlich mindestens zwei Siegel: ein Majestätssiegel und ein Sekretsiegel. Der Typus des Majestätssiegels steht fest, jedoch wird der Thron seit dem Kaisersiegel Heinrichs VII. (1313) von Wappentieren flankiert. Bei Heinrich VII. sind dies zwei Löwen, bei Ludwig dem Bayern zwei ausgesprochen schnittige Adler. Bei diesen Adlern bleibt es dann, jedoch werden ihnen die Wappenschilder der verschiedenen Reiche des jeweiligen Herrschers zu halten gegeben. Bei Karl V. sind sie durch zwei Säulen ersetzt - „*plus ultra*“. Friedrich III. und Karl V. sitzen unter einem Baldachin, der bei Friedrich noch völlig gotisch, bei Karl schon recht renaissancehaft gestaltet ist; dasselbe gilt auch für die Schrift. Seit der Kaiserzeit Ludwigs des Bayern erhält das Majestätssiegel ein Rücksiegel; dieses zeigt den Reichsadler und erreicht seit Sigismund die Größe der Vorderseite. Mit dem Beginn der Neuzeit wird das Majestätssiegel durch ein reines Wappensiegel

zurückgedrängt; in der Neuzeit wird auch das bisherige naturfarbene Wachs durch rotes Wachs ersetzt. Schon immer in rotem Wachs wurde das Sekretsiegel geprägt, ebenfalls ein Wappensiegel, aber von kleinerem Format.

Auch die Goldbulle ist weiterhin in Gebrauch; sie zeigt als Vorderseite ein Majestätssiegel, als Rückseite die *AVREA ROMA* mit dem im Stauferkapitel schon erwähnten Vers *Roma caput mundi regit orbis frena rotundi*. Bemerkenswert ist die realistische Darstellung auf der Bulle Ludwigs des Bayern: in einer Blickrichtung von Norden her erkennt man das Pantheon, die Trajanssäule, das Kolosseum und den Lateran sowie, auf der anderen Tiberseite, die Engelsburg und Alt-St. Peter; die Darstellungen auf den Bullen der anderen Kaiser sind schematisch. Seit Maximilian I. tritt an die Stelle der *Aurea Roma* der Doppeladler.

Majestätssiegel und Sekretsiegel können nun sowohl angehängt als auch rückwärts aufgedrückt werden; das rückwärts aufgedrückte Siegel kann dabei zum Verschluss der Urkunde dienen. Das angehängte Siegel kann mit Seidenfäden oder dem Pergamentstreifen angehängt werden. Es ergeben sich also sehr viele Varianten, ohne daß es bisher gelungen wäre, für ihre Anwendung Regeln herauszufinden; vielmehr dürfte die Wahl der Ausstattung Sache des Petenten gewesen sein, da hiervon auch die Höhe der Gebühren abhing.

Es sei hier noch ganz kurz auf eine Urkundenform hingewiesen, die man wohl am ehesten als Briefe bezeichnen kann. Nach dem Vorbild der französischen Schreiben *de par le roy* wird die Intitulatio in eine eigene Zeile in die Mitte über den Text gesetzt. Den Anfang macht ein Stück von Ludwig dem Bayern aus dem Jahre 1336; hier steht über dem Text *Von uns dem Kaiser*. Üblicherweise wird aber statt dieser unpersönlichen Fassung die förmliche Intitulatio gesetzt, z.B. *Maximilian, von gots gnaden Romischer kunig, zu allenn zeiten merer des reichs etc.*; der Text wird wegen der relativen Länge meist in zwei Zeilen aufgeteilt, aber er steht, und das ist wesentlich, gesondert über dem Text. Diese Briefe sind in der Regel auf Papier, nicht mehr auf Pergament geschrieben.

Wir müssen nun etwas ausführlicher auf die deutschsprachigen Urkunden eingehen. Die älteste deutsche Königsurkunde stammt noch aus der Stauferzeit; es ist ein Mandat Konrads IV. von 1240. Dies ist aber ein Einzelfall. Häufiger kommt das Deutsche erst seit Rudolf von Habsburg vor. Unter Ludwig dem Bayern hat sein Anteil bereits etwa die Hälfte erreicht, und unter Friedrich III. geraten die lateinischen Urkunden ins Hintertreffen. Welche Sprache gewählt wird, hängt hauptsächlich vom Empfänger ab: für geistliche Empfänger wird das Lateinische häufiger angewandt als für weltliche, für Ausländer bleibt es die Regel. Im Inland lassen sich für die Zeit Ludwigs des Bayern folgende Anteile deutscher Urkunden ermitteln: für Empfänger in Bayern ca. 80 %, für solche in Schwaben und Ostfranken 55 %, im mitteldeutschen Sprachraum 25 % und im Niederdeutschen gar keine; es spielte also eine wesentliche Rolle, ob der Empfänger in der Lage war, bairischen Dialekt zu verstehen.

Wir kommen damit zu der Frage, welche Rolle die kaiserliche Kanzlei bei der Ausbildung der neuhochdeutschen Schriftsprache ge-

spielt hat. Da dies keine germanistische Vorlesung ist, sondern eine historische, kann ich die Probleme nur andeuten, nicht aber lösen. Die beiden wichtigsten Stationen auf dem Wege zu einer neuhochdeutschen Kanzleisprache sind die Prager Kanzlei Karls IV. und die Kanzlei Maximilians I.

Karl IV. ist bekanntlich als Gegenkönig zu Ludwig dem Bayern an die Macht gekommen. Daraus ergab sich von selbst ein Gegensatz der beiden Kanzleien, der noch dadurch verstärkt wurde, daß in Prag ein anderer deutscher Dialekt gesprochen wurde als in München, nämlich das Ostmitteldeutsche, das sich sehr nachhaltig vom Bairischen unterscheidet. Die Prager Kanzleisprache wies außerdem schon allein deshalb mehr überregionale Züge auf, weil das dortige Deutsch ja vor einem nicht-deutschen Sprachhintergrund gesprochen wurde. Als wichtiges Vorbild gilt weiterhin die Nürnberger Sprache, wobei daran erinnert sei, daß Nürnberg zu den Lieblingsaufenthalten Karls IV. gehörte. Die kaiserliche Autorität sorgte dann auch für Verbreitung dieser Sprache, deren Dialektfärbung einigermaßen die Mitte zwischen Oberdeutsch und Niederdeutsch hielt. Unter Ludwig dem Bayern war das anders. Wie wir soeben gesehen haben, mußte sich seine Kanzlei für niederdeutsche Empfänger des Lateinischen bedienen. Die historische Kontinuität der Kanzleitradition führt dann zur Maximilianischen Kanzlei, deren Sprache schon unter den Zeitgenossen höchstes Ansehen genoß. Zu den Bewunderern der Maximilianischen Kanzleisprache gehörte auch Luther; sein berühmtes Zitat: *Ich rede nach sächsischen Canzeley, welcher nachfolgen alle Fürsten und Könige in Deutschland*, fährt nämlich, was weitgehend unbekannt ist, etwas später wie folgt fort: *Kaiser Maximilian, und Kurf. Friedrich, H. zu Sachsen etc. haben im römischen Reich die deutschen Sprachen also in eine gewisse Sprache gezogen.*

Betrachten wir jetzt eine deutsche Urkunde näher, so lautet das erste Wort gewöhnlich *Wir*; das analoge *Nos* in lateinischen Stücken ist dagegen recht selten. Es folgt innerhalb der Intitulatio der Name *Ludowich*, dann der Titel *von Gotes Genaden Römischer cheyser*, dann die Übersetzung von „semper augustus“ zu *allen ziten merer des riches*. Bei Karl IV. kommt hinzu *und könig zu Beheim*, bei Sigismund wird es noch länger, und bei den Habsburgern wird die ganze Liste der verschiedenen Besitzungen aufgezählt, aus denen sich ihr Staat zusammensetzt. Die Intitulatio Ferdinands III. lautet also beispielsweise: *Wir Ferdinand der Dritte, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slawonien etc. König, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Brabant, Steier, Kärnten, Krain, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Luxemburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Württemberg und Teck, Fürst zu Schwaben, Graf zu Habsburg, Tirol, Kiburg und Görz, Landgraf im Elsaß, Markgraf des heiligen römischen Reiches, zu Burgau und Ober- und Nieder-Lausitz, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau und zu Salins*. Der mit der Intitulatio begonnene Satz wird dann meist mit einer Publikationsformel weitergeführt, etwa *bekennen öffentlich an diesem brieue vnd thun kundt allermeniglich*. Dann schließt sich mit **daß** sofort die Narratio an, die also einen Nebensatz ersten Grades bildet. Die Narratio kann aber ihrerseits mit einem Nebensatz beginnen, der dem-

nach zweiten Grades ist; in diesem Fall fällt das **daß** weg, und es entsteht ein scheinbarer Anakoluth. Die deutschen Sätze können, wie die lateinischen, sehr lang und verschachtelt sein, und man kann den Stoßseufzer des preußischen Königs Friedrich Wilhelm I., des Soldatenkönigs, schon verstehen, er sei „mit Reichshofrats-Stylo traktiert worden, daß ihm Hören und Sehen verging.“ Am Schluß der Urkunden findet sich oft die Androhung einer Geldstrafe, die z.B. unter Ludwig dem Bayern zwischen 3 Pfund Pfennigen und 10 000 Pfund Gold schwankt; letzteres entspricht nach derzeitigem Kurs etwa 170 Millionen Mark. Der Abschluß bildet eine Formel wie *mit vrkundt dis briefs* oder ähnlich. Dann folgt das Datum, das gerne als Relativsatz an diese Formel angehängt wird, also *mit vrkundt dis briefs, der geben ist* usw. Das Tagesdatum wird in deutschen Urkunden fast immer nach dem Festkalender ausgedrückt. Dabei kommen recht poetische Formulierungen vor, z.B. *am Donnerstag nach dem Sonntag, da man in der heiligen kirchen singet Circumdederunt me gemitus mortis* (das ist übrigens das heutige Datum), oder *an Mathie im winter, der das eis bricht* (25. Februar), oder *an unser lieben Frauentag würtzweihe* (15. August), oder *an sant Peterstag, als er gesetzt wart auf den stul ze Rome* (22. Februar) usw. Bemerkenswert ist noch die umständliche Formulierung des Inkarnationsjahrs: *da man zalt nach Cristi unsers lieben hern geburt neunzehnhundert jar und darnach im siebenundneunzigsten jare*

Die Mandate und Briefe formulieren ganz genauso, nur tritt an die Stelle der Publikationsformel die Adresse mit dem Gruß, und zwar, anders als im Latein, in Form eines ordentlichen Satzes: *entbieten vnsern vnd des heiligen reichs lieben getrewen N. N. vnser gnade vnd alles gut*. Bei den Briefen folgt dann meist noch einmal eine kurze Anrede im Vokativ: *Lieben getrewen*.

Wir wollen nun als letzten Teil dieses Kapitels die Geschichte der Reichskanzlei in der Neuzeit bis zum Ende des alten Reiches kurz skizzieren: unter Maximilian I. gelangte, erstmals seit der Zeit Heinrichs II., der Erzkanzler, d.h. der Erzbischof von Mainz, wieder zu direktem Einfluß auf die Reichskanzlei. Ihm wurde das Recht zugestanden, im Falle seiner Anwesenheit am kaiserlichen Hofe die Kanzlei selbst zu leiten und für die Dauer seiner Abwesenheit einen Stellvertreter, den Reichsvizekanzler, selbst zu ernennen. Berthold von Henneberg hat diese Rechte von 1494 bis 1502 auch tatsächlich in Person ausgeübt. Unter Karl V. konnte sich der Mainzer gegenüber dem spanischen Großkanzler Gattinara nicht recht behaupten, aber nach Karls Abdankung lebten seine Rechte wieder auf und wurde 1559 in einer förmlichen Kanzleiordnung verbrieft. Die Reichskanzlei war neben ihrer Funktion in der Reichspolitik auch Expeditionsbehörde des Reichshofrates, jenes obersten Gerichtes, das der Kaiser als Gegenstück zum ständisch beherrschten Reichskammergericht eingerichtet hatte. Der Reichsvizekanzler war also zugleich Reichshofkanzler und die von ihm geleitete Behörde also die Reichsvizehofkanzlei. Wenn der Reichsvizehofkanzler vertreten werden mußte, geschah dies durch einen sog. Amtsverwalter, der demnach den lapidaren Titel eines *Reichsvizehofkanzlei-amtsverwalters* führte. Da der Vizekanzler außerdem noch dem geheimen Rat angehörte, war er einer der wichtigsten Berater des Kaisers; daß unter diesen Umständen von einer selbständigen Ernennung des

Vizekanzlers durch den Mainzer Erzbischof keine Rede sein konnte und daß dieser Punkt zu ständigen Auseinandersetzungen führte, bedarf keiner besonderen Begründung. Einen schweren Schlag erlitt die Reichskanzlei, als Ferdinand II. 1620 neben ihr eine eigene österreichische Hofkanzlei mit stark expansiver Tendenz errichtete. Die so gerufte Kanzlei bestand dennoch weiter, wurde unter Josef II. noch einmal „vernünftig“ reformiert, dann aber zusammen mit den anderen Reichsbehörden am 6. August 1806 aufgehoben.

Die Reichsvizehofkanzlei bestand aus zwei Abteilungen, der lateinischen und der deutschen Expedition. Diese Einteilung beruht aber nicht so sehr auf der Sprache der Urkunden, sondern auf ihrem Empfängerkreis: die deutsche Expedition war zuständig für alle Empfänger, die innerhalb der zehn Reichskreise wohnten, die lateinische für Empfänger außerhalb derselben, vor allem also in Italien, und überhaupt für die diplomatische Korrespondenz. Es konnten also durchaus deutsche Urkunden in der lateinischen und lateinische in der deutschen Expedition ausgestellt werden. In jeder der beiden Expeditionen arbeiteten Sekretäre, später auch Referendare genannt; ihre Aufgabe war das Konzipieren der Urkunden, die sie dann auf den Originalen auch unterschreiben mußten. Ferner führten sie das Protokoll im Reichshofrat und im geheimen Rat. Schließlich bewahrten sie das kaiserliche Sekretsiegel, während sich das große Siegel in der Obhut des Vizekanzlers befand.

Seit 1617 besaß die Reichskanzlei einen sog. Protonotar; seine Aufgabe war die Bearbeitung des Einlaufs und die Bereitstellung der Akten für den Reichshofrat.

Das Taxamt in der Reichskanzlei bestand aus dem Taxator, der die gesamten Finanzen der Kanzlei verwaltete, und zwei weiteren Beamten zu seiner Kontrolle und Entlastung, dem Taxgegenschreiber und dem Taxamtsadjunkten. Der Taxator war seit 1652 in der Regel zugleich mainzischer Resident am Kaiserhof.

Die Registratur bestand aus zwei Abteilungen entsprechend den beiden Expeditionen. Im übrigen war die Registratur berüchtigt für ihre langsame und unzuverlässige Arbeitsweise.

Die Zahl der Schreiber oder Kanzlisten betrug 1559 17, 1658 15, 1720 nur noch 10. Daneben gab es den Expeditor, der über die Kanzlisten die Aufsicht führte, zwei Kanzleidiener und den Kanzleiheizer; letzterer fungierte auch als Wachserhitzer. Schließlich wurden 1707 noch die Ämter eines Wappeninspektors und eines Wappenmalers eingeführt, die bei der Ausfertigung der Adelspatente in Aktion traten.

Mit der Disziplin in der Kanzlei stand es nicht zum Besten. Die Kanzleistunden, vormittags von 9 - 12, nachmittags von 2 - 4, wurden oft nicht eingehalten. Von einem Schreiber wird 1589 berichtet, daß er, wenn er Geld habe, 14 Tage „continue im lueder gelegen“ und in der Kanzlei nicht gesehen worden sei. Auch daß der Hausmeister des Kanzleigebäudes das Recht des Weinausschanks hatte, war der Disziplin wohl nicht eben förderlich. Dabei muß man freilich auch beachten, daß die Kanzlei aus ihren Taxen zwar zu Zeiten gute Einnahmen hatte, die es dem Erzkanzler erlaubten, beträchtliche Gewinne zu entnehmen, daß sie aber normalerweise, vor allem im Kriege, kaum in der Lage war, auch nur regelmäßig die Gehälter zu zahlen. Besonders in diesen

Zeiten waren die Kanzlisten dann auf die „Verehrungen“ der Parteien dringend angewiesen.

40. KAPITEL: DIE JÜNGEREN PRIVATURKUNDEN

Wir haben im vergangenen Semester gesehen, wie das aus der römischen Antike überkommene System der Privaturkunden, vor allem die rechtskonstitutive Carta, die durch die Handschrift des Ausstellers beglaubigt war - wie also diese Privaturkunden im fränkischen Reich allmählich außer Gebrauch kamen, wie sie zur *notitia testium* herabsanken, wie die Urkundenausstellung schließlich überhaupt unterblieb und nur noch die Eintragung ins Traditionsbuch vorgenommen wurde. Im Laufe des 11. Jahrhunderts machte sich dann aber doch wieder das Bedürfnis nach wirklichen Urkunden auch für private Aussteller geltend. Da die individuelle Handschrift als Beglaubigungsmittel nicht mehr in Frage kam und auch die karolingischen Gerichts- und Grafenschaftsschreiber schon längst ausgestorben waren, griff man zunächst zu einem recht eigenwilligen Aushilfsmittel, dem **Chirograph**. Für eine chirographierte Urkunde lassen die Parteien den vereinbarten Text zweimal untereinander auf ein Pergamentblatt schreiben; zwischen die beiden Texte wird das in großen Buchstaben das Wort *CHIROGRAPHUM* geschrieben. Dann teilt man die Urkunde in zwei Teile, und zwar legt man den Schnitt genau mitten durch dieses Wort „Chirographum“. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Urkunde müssen dann beide Parteien ihr Exemplar vorweisen, und durch Aneinanderlegen läßt sich feststellen, ob auch wirklich die Originale beigebracht wurden.



Sonderlich sicher ist das Chirographum aber nicht. Deshalb geriet es schnell außer Gebrauch, als im 11. Jahrhundert auch Personen geringeren Standes als Kaiser, Könige oder Päpste Siegel zu führen begannen. Das älteste bekannte Siegel eines Herzogs ist dasjenige Heinrichs VII. von Bayern aus dem Jahre 1045. Es zeigt die stehende Figur des Fürsten; später führen die Fürsten gewöhnlich Reitersiegel. Siegel des niederen Adels und von einzelnen Bürgern gibt es seit dem 13. Jahrhundert, gewöhnlich als Wappensiegel. Ganze Städte dagegen führen schon wesentlich früher Siegel; das älteste Beispiel ist Köln von 1149. Die städtischen Siegel zeigen gewöhnlich eine Stadtarchitektur oder das Bild des Stadtheiligen; beides kann auch kombiniert werden. Im geistlichen Bereich führen die Bischöfe schon sehr früh Siegel, regelmäßig im 10. Jahrhundert, etwas später auch die Domkapitel, Äbte, Klöster usw. Die Bischofssiegel sind zu Anfang Portraitsiegel, seit ca. 1100 durchweg Thronsigel, d.h. sie zeigen den Bischof *in pontificalibus*, also mit Mitra und Stab. Die Kapitel bevorzugen das Bild des Heiligen, dem die Domkirche geweiht ist.

Zum Format sei noch angemerkt, daß die Siegel der Bischöfe und Äbte meist spitzoval, alle anderen meist rund sind. Mit Hilfe dieser Siegel wurden im späteren Mittelalter nun Unmengen von Privaturkunden ausgestellt, die zunächst die Königs- und Papsturkunden nachahmen, im Spätmittelalter aber besonders stark der allgemeinen Tendenz zur Vereinfachung unterliegen.

Aber auch wer kein Siegel führte, konnte im Spätmittelalter Privaturkunden ausstellen. Dazu gab es drei Wege: erstens konnte man die Urkunde im eigenen Namen abfassen und dann einen Zeugen, der ein Siegel führte, um Beglaubigung bitten; er wurde dadurch zum Siegelbittzeugen. Zweitens konnte man den Rechtsakt von vornherein durch jemanden oder eine Stelle beurkunden lassen, die ein Siegel führte. Bei einer solchen Besiegelung in fremder Sache mußte man aber darauf achten, daß die siegelnde Stelle ein sog. **authentisches Siegel** führte, damit die Beurkundung als beweiskräftig angesehen wurde. Welche Siegel authentisch seien, darüber führten die mittelalterlichen Juristen und Kanonisten unendliche Diskussionen, ohne sich jedoch definitiv einigen zu können. Authentisch waren neben den Siegeln von Papst, Kaiser und König auf jeden Fall die der Fürsten und im geistlichen Bereich die der Bischöfe; die Bischöfe ließen sich dabei gewöhnlich durch den Vorsteher ihres geistlichen Gerichtes, den Offizial, vertreten. Die Bürger schlossen ihre Geschäfte gerne vor dem städtischen Rat ab, der sie dann beurkundete und zur größeren Sicherheit in die städtischen Bücher eintrug. In Böhmen fungierten in ähnlicher Weise die Bücher der Landtafeln, in Polen die sog. Grodbücher. In Ungarn erlangten bestimmte geistliche Körperschaften, die sog. glaubwürdigen Orte (*loca credibilia*), ein Monopol für die Beurkundung privater Rechtsgeschäfte, das im Prinzip bis ins 19. Jahrhundert in Kraft blieb.

Als dritte Möglichkeit stand dem Privatmann die Betrauung eines öffentlichen Notars frei. Mit diesen *notarii publici* oder *tabelliones*, im zeitgenössischen Deutsch meist *offen schreiber*, wollen wir uns im weiteren Verlauf dieses Kapitels befassen.

Die Tradition, Urkunden durch öffentliche Schreiber ausstellen zu lassen, war in Italien seit der Antike niemals ganz abgerissen; ich erinnere an die *scrinarii* in Rom und die *curiales* in Neapel. Im 13. Jahrhundert nahm die Institution neuen Aufschwung, und zwar vor allem in Bologna, wo als Lehrer der Notarskunst und als Verfasser weitverbreiteter Lehrbücher *Rainer von Perugia*, dann *Salathiel* und schließlich der berühmteste aller Notare, *Rolandino dei Passagieri*, wirkten. Das rechtliche Charakteristikum der von einem Notar ausgestellten Urkunde, des Notariatsinstrumentes, ist sein öffentlicher Glaube, d.h. es steht in seiner Glaubwürdigkeit der unscheltbaren Königs- und der Papsturkunde gleich. Die Herkunft aus der antiken Urkunde wird dadurch deutlich, daß es keines Siegels bedarf, sondern daß die bekannte Handschrift des Notars als Beglaubigungsmittel ausreicht. Natürlich steht es den Parteien frei, zusätzlich ihr Siegel an die Urkunde zu hängen, was vor allem nördlich der Alpen geschieht, aber erforderlich ist das nicht.

Von Italien aus verbreitet sich das Notariatsinstrument nach Nordeuropa. Wie das geschah, ist umstritten; es gibt im wesentlichen drei Theorien. Die erste besagt, daß deutsche Studenten das Notariat aus Italien mitgebracht und in Deutschland verbreitet haben; dagegen

wird vorgebracht, daß im entscheidenden Zeitpunkt, im späten 13. und im 14. Jahrhundert die Zahl deutscher Studenten in Italien dafür noch viel zu gering gewesen sei. Die zweite Theorie besagt, daß das Notariat auf dem Wege über Südtirol nach Norden vorgedrungen sei; dagegen wird vorgebracht, daß gerade die Gebiete unmittelbar nördlich Südtirols der Notariatsurkunde besonders hartnäckigen Widerstand geleistet hätten. Die dritte Theorie beruft sich auf die kirchliche Gesetzgebung, die als Protokollführer bei den geistlichen Gerichten förmliche Notare vorschrieb. Jedenfalls war die Zahl der Notare im 15. Jahrhundert dann schon so groß, daß erhebliche Mißstände auftraten und Kaiser Friedrich III. sich 1485 veranlaßt sah, den Bischof von Seckau mit einer Überprüfung aller Notare im Reich zu beauftragen. Unter Kaiser Maximilian I. wurde dann 1512 eine regelrechte Reichsnotariatsordnung erlassen.

Die Ernennung oder, wie man sagt, Kreierung von Notaren war kaiserliches Vorrecht; folglich haben auch die Päpste Notare ernannt. Entsprechend gibt es *notarii imperiali auctoritate* und *notarii apostolica auctoritate*. Manche Notare haben sich von Papst **und** Kaiser ernennen lassen; sie sind *notarii apostolica et imperiali auctoritatibus*. Die Ernennung erfolgte durch eine Urkunde und eine förmliche Investitur mit Feder und Tintenfaß. Die Notarsernennungen waren eine ergiebige Einnahmequelle; Karl IV. und besonders Friedrich III. haben auf diese Weise ihre Italienfahrten finanziert.

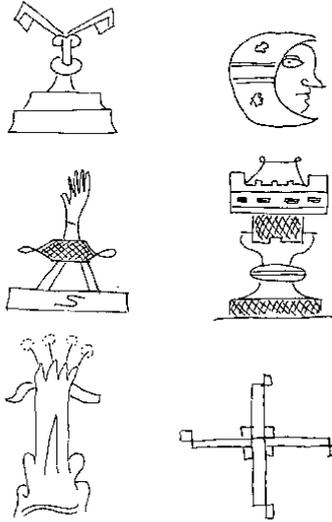
Gewöhnlich ernannten Kaiser und Papst die Notare aber nicht selbst, sondern delegierten ihre Befugnis auf die sog. Pfalzgrafen, *comes palatini*. Diese Pfalzgrafen darf man nicht mit den Pfalzgrafen des frühen Mittelalters verwechseln; zur Karolingerzeit ist der Pfalzgraf der oberste Urteilsfinder am Königsgericht, unter den Ottonen der Vertreter des Königs bei den Stammesherrzögen. Die Pfalzgrafen, mit denen wir es in diesem Kapitel zu tun haben, sind weit weniger bedeutsam; zum Unterschied nennt man sie auch Hofpfalzgrafen. Zu den Rechten dieser Pfalzgrafen gehörte neben der Notarskreierung auch die Legitimierung unehelicher Kinder, die Verleihung akademischer Grade und die Dichterkrönung. Die Befugnis des Pfalzgrafen und die darüber ausgestellte Urkunde bezeichnet man als *Komitiv*. Da die Komitive zu den teuersten Urkunden gehören, war der Inhaber geneigt, die Investition durch zahlreiche Verleihungen rentabel zu machen; daß dies weder der Qualität der Notare noch ihrem Ansehen förderlich war, bedarf keiner Erläuterung. Man unterscheidet noch das große und das kleine Komitiv; das große umfaßt alle der aufgezählten Befugnisse und außerdem das Recht, seinerseits Unterpfalzgrafen zu ernennen, das kleine Komitiv enthält nur einen Teil der Befugnisse. Es bleibt schließlich noch festzuhalten, daß der Pfalzgraf die genannten Rechte nicht auf sich selbst anwenden darf, d.h. er kann zwar Hunderte von Notaren kreieren, darf selbst aber kein einziges Notariatsinstrument ausstellen.

Die Ausstellung eines solchen Instruments erfolgt in drei Abschnitten. Der erste Abschnitt ist die Verhandlung der Parteien vor dem Notar, der alle erforderlichen Einzelheiten erfragt und sich darüber Aufzeichnungen macht. Ein Hilfsmittel hierbei ist z.B. die Regel der sieben W: Wer? Wem? Was? Wie? Wann? Wo? Warum? Dann fertigt der Notar ein ausführliches Konzept an, das von den Parteien gebilligt werden

muß, die sog. *Imbreviatur*. Dies ausführliche Konzept ist notwendig, denn die Reinschrift, das eigentliche Notariatsinstrument, darf keinerlei Rasuren aufweisen. Die Imbreviaturen muß der Notar aufbewahren, sei es als Einzelblätter, sei es als Eintragung in einem Register, denn aufgrund der Imbreviatur kann ein neues Instrument ausgestellt werden, falls das erste Original verloren geht, und dies kann sogar noch nach dem Tode des Notars durch einen anderen Notar geschehen.

Wie sieht nun ein Notariatsinstrument aus? Es ist manches anders als bei einer Siegelurkunde; vor allem aber müssen wir mit unendlichen, oft mit größter Pedanterie ausgeklügelten Formeln rechnen. Ich möchte Ihnen nur eine ganz kurze Stilprobe geben: gegen Ende der Urkunde berichtet der Notar gewöhnlich darüber, die Parteien hätten ihn gebeten, ein Notariatsinstrument auszustellen, lateinisch *publicum instrumentum conficere*. Da mit der Bitte aber auch mehrere Ausfertigungen gemeint sein können, z.B. für jede Partei eine, schreibt der Notar für die eben erwähnte Formel: *unum aut plura publicum vel publica instrumentum seu instrumenta conficere*.

Üblicherweise beginnt das Instrument mit einer Invokation: *In nomine domini, amen* oder so ähnlich. Dann folgt eine Datierung in größter Ausführlichkeit: *Anno a nativitate eiusdem* - „Im Jahr nach der Geburt desselben“, nämlich Herrn, usw., mit Angabe von Inkarnationsjahr, Indiktion (zu deutsch: Römerzinszahl) und den Regierungsjahren von Papst und Kaiser. Während des Schismas datiert man gelegentlich sicherheitshalber nach beiden Päpsten. Beim Tag wird zusätzlich der Wochentag und häufig auch die Stunde angegeben. Dann folgt die Schilderung des Rechtsvorgangs, wobei insbesondere die Anwesenheit der Parteien und ihre Bitte an den Notar, die sog. *Rogatio*, hervorgehoben wird. Den Schluß bildet noch einmal eine Datierung, die aber gewöhnlich auf die Anfangsdatierung zurückverweist: *Acta sunt hec prope Pataviam in domo universitatis in auditorio ducentesimo sexto anno, indictione, regno, pontificatu, mense, die et hora, quibus supra* - „Geschehen ist dies bei Passau im Universitätsgebäude im Hörsaal 206 in Jahr, Indiktion, Regierungsjahr, Monat, Tag und Stunde, wie oben angegeben.“ Nach der Nennung der Zeugen folgt die Unterfertigung des Notars in Form eines längeren Satzes, der gewöhnlich mit *Et ego* beginnt; in diesem Satz versichert der Notar, daß er der gesamten Rechtshandlung beigewohnt und daß sich alles wirklich so abgespielt habe, wie zuvor geschildert. Links neben diesen Satz zeichnet der Notar sein eigentliches Erkennungszeichen, sein Signet. Ich zeige Ihnen jetzt einige Beispiele solcher Signete:



Der Phantasie sind, wie man sieht, keine Grenzen gesetzt. Das einmal gewählte Zeichen darf der Notar allerdings sein Leben lang nicht mehr ändern.

Die Notare, als vom Kaiser oder in seiner Vollmacht kreiert, können im ganzen Reich tätig werden, die vom Papst kreierten sogar in der ganzen Christenheit. Da dies den Städten und der erstarkenden Landesherrschaft natürlich ein Dorn im Auge war, beginnen schon früh die Versuche, die Tätigkeit des Notars zusätzlich von einer lokalen Tätigkeitserlaubnis oder Immatrikulierung abhängig zu machen. Vor allem in Italien wird die Aufnahmeprüfung durch die Notarskollegen wichtig.

41. KAPITEL: DIE PAPSTURKUNDEN DER NEUZEIT

In diesem Kapitel, das zugleich den Abschluß des gesamten Zyklus' bildet, wollen wir uns mit zwei Fragen der neuzeitlichen Papsturkunden befassen, nämlich der Entwicklung der Schrift der Urkunden unter dem Bleisiegel und den Reformen der jüngsten Zeit, d.h. unter Pius X. und Paul VI. Wir können uns auf diese zwei Aspekte beschränken, weil die apostolische Kanzlei in der Zeit vom 16. - 19. Jahrhundert nahezu völlig erstarrt. Eine Entwicklung findet im Bereich der Sekretariate, vor allem des Staatssekretariates, das sich jetzt ausbildet, statt, aber diese Entwicklung betrifft nur die Organisation, nicht die Urkunden. Deren Formen sind weiterhin Bullen und Konsistorialbullen, *litterae cum serico* und *cum filo canapis*, Suppliken, die *sola signatura* gültig sein können, Breven und Motuproprio. Eine gewisse Bewegung findet sich noch bei den Breven, die nun manchmal auch offen ausgestellt werden (*brevia aperta*) und sogar die Verewigungsformel der Bullen *AD PERPETUAM REI MEMORIAM* tragen können; mitunter werden Breven statt auf Pergament auf Papier geschrieben und statt mit dem päpstlichen Fischerringesiegel mit dem Siegel des Kardinalstaatssekretärs besiegelt, solche Urkunden nennt man *litterae latinae*.

Die Bleisiegelurkunden, deren Zahl gegenüber den Breven übrigens stark zurückgeht, sind einzig durch die eigenwillige Entwicklung

ihrer Schrift bemerkenswert. Die äußere Form dieser Urkunden erreicht ihren ästhetischen Höhepunkt unter Nicolaus V. in der Mitte des 15. Jahrhunderts: klaren Buchstabenformen der Kontextschrift stehen wohlproportionierte Auszeichnungsschriften und geschmackvolle Verzierungen gegenüber. Aber schon bald beginnt der Niedergang, vor allem in Form manieristischer Verzerrung. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts setzt die Wandlung zur berüchtigten Bullenschrift der Neuzeit, der *scrittura bollatica* oder *littera Sancti Petri* ein; diese Schrift war schließlich so schwer zu lesen, daß den Urkunden seit dem 18. Jahrhundert stets eine beglaubigte Kopie in normaler Schrift beigegeben wurde. Ich kann hier nur die wichtigsten Phänomene dieser Schrift skizzieren; wenn Sie sich näher für diese Absonderlichkeit interessieren, verweise ich Sie auf meinen Aufsatz darüber. Hier also nur ein paar kurze Bemerkungen darüber: seit Innozenz III., also seit ca. 1200, waren Abkürzungen in den Papsturkunden nahezu völlig verpönt, und die wenigen, die zulässig waren, wurden mit vollkommener Regelmäßigkeit angewandt. Seit ca. 1550 ändert sich dies: in immer stärker zunehmendem Maße werden Abkürzungen verwandt, und zwar Abkürzungen, die sonst nirgendwo in der lateinischen Schrift üblich sind. Das System ist dabei keineswegs willkürlich, nur sehr ungewohnt: es handelt sich um Kontraktionskürzungen, d.h. in der Mitte des Wortes wird ein geschlossener Buchstabenblock ausgelassen, Anfang und Ende des Wortes bleiben erhalten. Die Kürzung erfolgt stets so, daß an der Nahtstelle ein Hiatus entsteht, eine Buchstabenfolge, die im Lateinischen so unmöglich ist; z.B. *condnis* für *condicionis*, *dispoo* für *dispositio*, *beneij* für *beneficij*. Als Abkürzungszeichen dient der waagerechte Strich über dem Wort, jedoch erachten es die Schreiber bald nicht mehr für nötig, ihn zu setzen. Die Schrift basiert auf der gotischen Bastarda des späten 15. Jahrhunderts, d.h. einer formalisierten Kursive, bei der die Schlingen ihre ursprüngliche Funktion verloren haben und nur noch ein dekoratives Element darstellen. Die kleinen Buchstaben m, n und u sind in isoliert stehende Schaftreihen aufgelöst. Diese Schäfte werden jetzt, bei gleichzeitig zunehmender Strichdicke, verdreht und schließlich in zwei übereinanderstehende Punkte zerteilt. Auch andere Buchstaben erleiden seltsame Geschicke, wofür ich Ihnen als Beispiel das e vorführen will:

1550	c	
1630	c	c
1670	c	c
1700		c
1730	o	o
1760		o
1800)	
1850		>

Insgesamt entfernt sich das Schriftbild im Laufe der Zeit so weit vom normalen Aussehen unserer Schrift, daß man mitunter nicht latei-

nische, sondern hebräische oder arabische Buchstaben vor sich zu haben glaubt.



Eine der ersten Regierungsmaßnahmen Papst Leos XIII. war 1878 die Abschaffung dieser Schrift, die er dabei historisch unrichtig als *character teutonicus* bezeichnete. An ihre Stelle trat eine zwar gut lesbare, aber ästhetisch kaum befriedigende normale Schreibschrift.



Seither wird auch rote Tinte verwendet, und es sind farbige Verzierungen möglich. Weniger glücklich waren die Veränderungen beim Siegel: das Bleisiegel wurde auf ganz wenige, besonders wichtige Urkunden beschränkt und für die übrigen durch einen - *horribile dictu!* - Farbstempel ersetzt; Ähnliches war übrigens schon 1842 für das Fischerringsiegel geschehen.

1908 führte Papst Pius X. durch die Bulle „*Sapienti consilio*“ eine durchgreifende Kanzleireform durch. Unter anderem wurde der Titel „Vizekanzler“ durch „Kanzler“ ersetzt, an die Stelle der Abbreviatoren traten wieder, wie ein Dreivierteljahrtausend zuvor, die Notare. 1967 hob Paul VI. die Datarie auf und übertrug ihre Funktionen dem Staatssekretariat. Am 27.2.1973 schließlich überführte Paul VI. schließlich auch die Kanzlei ins Staatssekretariat; der Kanzlertitel wurde abgeschafft.

Blicken wir zum *Abschluß* noch einmal zurück: wir haben im Verlaufe dieser drei Semester über drei Jahrtausende betrachtet, davon tausend Jahre einigermaßen intensiv. Ich habe Ihnen eine Fülle von *Détails* vortragen; aber ich hoffe, daß es mir gelungen ist, auch die übergreifenden Zusammenhänge deutlich zu machen. Wenn mir das gelungen ist, dann haben Sie gesehen, wie konservativ das Urkundenwesen ist; wie einmal eingeführte Formen jahrhundertlang beibehalten werden. Sie haben aber auch gesehen, wie jeder Wandel der allgemeinen Politik auf direktem Wege auch die Urkunden verändert, so daß sich ihr Erscheinungsbild als subtiler Spiegel der Weltgeschichte erweist. Die Vielfalt der Erscheinungen wird uns dabei auch zur Vorsicht mahnen bei der Frage, die am Anfang unserer Überlegungen stand, nämlich der Kunst, bei den Urkunden zwischen echt und falsch zu unterscheiden, der *ars discernendi verum ac falsum*.

Ergänzung vom 2012
(aus dem "Multiloquium" für den Studiengang "Historische kulturwissenschaften"):

Die Sprache der Urkunden – verbale und non-verbale Kommunikation

M. D. u. H.,
in der letzten Woche hat Herr Kraus über die Sprache der historischen Quellen berichtet. Ich setze dieses Thema heute fort, allerdings mit einer Erweiterung und einer Einschränkung. Die Einschränkung: ich spreche nur über die Urkunden. Die Erweiterung: ich beziehe neben der verbalen auch die nicht-verbale Kommunikation mit ein, also die optischen, akustischen und haptischen Aspekte. Sie werden aber sehen, daß der Übergang zwischen diesen beiden Aspekte durchaus fließend ist.

Beginnen möchte ich mit einer Szene aus dem Jahr 1102, in deren Mittelpunkt eine Urkunde Papst Paschalis' II. steht. Zum besseren Verständnis darf ich vorausschicken, daß solche Urkunden auf Pergament geschrieben wurden. Pergament wird aus Tierhäuten hergestellt – vorzugsweise aus Schafshäuten –, die unter Spannung getrocknet und von Fleisch und Haaren gereinigt werden:



Als Siegel dient das päpstliche Bleisiegel, das an Hanf- oder Seidenfäden angehängt wird. Hier ein Beispiel aus dem 12. Jahrhundert mit Vorder- und Rückseite:



Das Design hat sich übrigens bis heute nicht geändert:



1102 erhält also Erzbischof Anselm von Canterbury ein Schreiben des Papst, der ihn auffordert, den englischen König für exkommuniziert zu erklären, falls dieser sich noch einmal in die Besetzung eines

Bischofsstuhles einmischen sollte; es geht dabei also um die englische Variante des Investiturstreites. Bei der Verlesung dieser Urkunde vor König Heinrich I. kam es zu einem Eclat, denn – und jetzt zitiere ich den zeitgenössischen Bericht des Mönches Eadmer in seiner *Historia novorum in Anglia* – "die Bischöfe, die den Brief aus Rom gebracht hatten, fügten hinzu, sie hätten in Rom vom Papst selbst etwas anderes gehört, als in dem Brief stand. Und befragt, was der Papst denn gesagt habe, erklärten sie, der Papst lasse ganz einfach durch sie dem König mitteilen, solange er sich sonst anständig benehme, wolle er die Bischofseinzusetzungen des Königs zulassen und ihn nicht exkommunizieren." Die Bischöfe waren im Auftrag des Königs in Rom, aber zu der Gesandtschaft gehörten auch noch einige Mönche, und diese widersprachen der Darstellung der Bischöfe aufs heftigste. "Und daraus entstand in der Versammlung ein heftiger Streit der Parteien: die einen erklärten die Interpretationsversuche für unzulässig; man müsse nämlich der mit dem Siegel des Papstes versehenen Urkunde ohne weiteres glauben. Die Gegenpartei erklärte aber, man solle eher den Worten von drei Bischöfen glauben als Schafshäuten, die mit schwarzer Farbe verkleckst und mit einem Bleiklumpen beschwert seien". Die Gemüter erhitzen sich weiter, und die Mönche führen zugunsten der Urkunde an, daß auch die Heilige Schrift auf Pergament geschrieben sei. Schließlich einigt man sich darauf, erneut eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken, um den wahren Willen des Papstes zu erfahren.

Das ist nun doch eine Auffassung von Sprache und ein Umgang mit Texten, die uns heute eher fremd geworden sind. Wir halten es lieber mit dem Dictum aus Goethes Faust (?): "Denn was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen." Aber es erinnert uns daran, daß eine Urkunde eben nicht nur einen Wortlaut hat, sondern auch eine nicht-verbale Existenz, die ihre eigenständigen Wirkungen ausübt. Mit beidem wollen wir uns im Folgenden befassen, und wir werden sehen, daß der Übergang durchaus fließend sein kann.

Aber beginnen wir ganz ordentlich mit einer Definition. Die Urkundenlehre oder Diplomatie erklärt die Urkunde wie folgt: sie ist

- eine Aufzeichnung über Vorgänge rechtlicher Art,
- die unter Beachtung gewisser Formen erfolgt und
- mit einer Beglaubigung versehen ist.

Darüber hinaus hat die Diplomatie ein ganzes System von Fachbegriffen entwickelt, mit denen ich Sie aber weitgehend verschonen will. Wenn Sie sich dafür näher interessieren, empfehle ich Ihnen meine Vorlesung "Urkundenlehre"; vergleichen Sie dazu meine Internetseite und das entsprechende Kapitel in meinem Online-Tutorium zu den Historischen Hilfswissenschaften (aus Copyrightgründen [!] nicht mehr online).

Wir beginnen heute statt langer Theorie lieber gleich mit einem praktischen Beispiel:



Ich lese Ihnen den Text vor – oder möchte jemand von Ihnen das übernehmen? –: *Innocentius episcopus servus servorum dei, universis Christianifidelibus presentes litteras inspecturis, salutem et apostolicam bene-*

dictionem. Romanorum gesta pontificum salutem presertim animarum concernentia, super quibus illorum superveniente obitu littere apostolice confecte non fuerint, recenseri iustum reputamus et rationi consonum, ut illa universis Christifidelibus innotescant. ...

Oder lieber gleich auf deutsch, aber bitte hören Sie aufmerksam zu, die Sätze können etwas länger sein:

"Innozenz (VIII.), Bischof, Diener der Diener Gottes, allen Christgläubigen, die diese Urkunde anschauen werden, Gruß und apostolischen Segen. Die Entscheidungen der römischen Oberhirten, insbesondere wenn sie das Seelenheil betreffen, über die wegen ihres dazwischen gekommenen Todes die Urkunde nicht ausgestellt worden konnte, sollen – so erachten wir das für gerecht und vernunftgemäß – dennoch allen Christgläubigen bekannt werden.

Als also unser Vorgänger glücklichen Angedenkens Papst Sixtus IV. erfahren hatte, daß das Kloster der seligen Jungfrau Maria in Vornbach, Benediktinerordens, in der Diözese Passau, das einst aufwendig und mit wunderbaren Gebäuden errichtet wurde, in seinen Strukturen und Gebäuden aufgrund deren Alters in sich zusammengestürzt ist und eine völlige Ruine zu werden droht, so daß es einer dringenden Reparatur bedarf, wozu die Mittel desselben Klosters aber nicht ausreichen, sondern die Mithilfe der Christgläubigen offenkundig höchst willkommen ist,

hat derselbe Vorgänger Sixtus gewünscht, daß besagte Strukturen und Gebäude angemessen repariert und nach der Reparatur instand gehalten würden und daß diese Klosterkirche angemessen in Ehren gehalten und die Christgläubigen um so lieber in demütiger Absicht dort zusammenströmen und zur Reparatur, Bewahrung und Instandhaltung um so bereitwilliger ihre helfende Hand ausstrecken, und damit sie ebendort durch das Geschenk der himmlischen Gnade beglückt werden, –

deshalb hat also (unser Vorgänger Papst Sixtus) im Vertrauen auf die Erbarmung des allmächtigen Gottes und der seligen Apostel Petrus und Paulus allen und jedem Christgläubigen beiderlei Geschlechts, die (ihre Sünden) wahrhaft bereut und gebeichtet haben, wenn sie Jahr für Jahr an Mariae Lichtmeß und den anderen Festen derselben seligen Jungfrau Maria von der ersten Vesper bis zur zweiten Vesper besagter Feiertage die erwähnte Kirche demütig besuchen und für die Reparatur, Bewahrung und Instandhaltung ihre helfende Hand ausstrecken, für jeden dieser Feiertage 15 Jahre und ebenso viele Quadragenen der ihnen auferlegten Sündenstrafe gnadenvoll im Herrn erlassen,

und zwar tat er dies unter dem Datum des 11. März seines 7. Pontifikatsjahres, und er legte fest, daß, falls anderweitig den Besuchern der Kirche, die zu dem vorgenannten Zweck ihre helfende Hand ausstrecken oder dort Almosen spenden oder sonst irgendwie ein anderer Ablass auf Dauer oder für einen noch nicht abgelaufenen Zeitraum durch ihn gewährt worden sei und darüber die Urkunde noch nicht ausgestellt wurde, diese Gewährung keine Rechtsgültigkeit mehr besitzen solle.

Damit aber niemand an dieser Gewährung und Begnadung deshalb, weil wegen des dazwischen gekommenen Todes des besagten

Vorgängers Sixtus die Urkunde nicht ausgestellt wurde, zweifeln kann, wollen wir und ordnen aus apostolischer Vollmacht an, daß die Ablassgewährung und der Wille ebendieses Vorgängers Sixtus trotzdem von besagtem Tag 11. März an ihre Wirksamkeit entfalten soll, als ob jene Urkunde desselben Sixtus, unseres Vorgängers, unter diesem Datum wirklich ausgestellt worden wäre und daß die jetzige Urkunde zum Beweis der Ablassgewährung und des Willens des Vorgängers Sixtus überall anerkannt werden und es keines weiteren Hilfsmittels zum Beweis bedürfen soll.

Diese gegenwärtige Urkunde soll für ewige zukünftige Zeiten gelten.

Gegeben zu Rom bei Sankt Peter im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1484 am 12. September im 1. Jahr unseres Pontifikates."

Es handelt sich also um eine Ablassurkunde, die den Gläubigen die Möglichkeit eröffnet, durch tatkräftige Hilfe beim Bau der Kirche (ersatzweise durch Geldzahlung) die eigenen Sündenstrafen abzutragen. Der Fall wird hier sprachlich und auch juristisch dadurch kompliziert, daß der Papst nach der Genehmigung des Ablasses, aber vor der Ausstellung der Urkunde gestorben ist und man sich deshalb erneut an seinen Nachfolger wenden mußte. Es ist auch sonst etwas getrickst worden, wodurch die Sache am Ende unerwartet teuer wurde, aber das zu erläutern würde hier zu weit führen.

Ein solches Angebot zugunsten des eigenen Seelenheiles muß der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden; wie das geschieht, werden wir im zweiten Teil der Vorlesung betrachten.

Zunächst wollen wir uns aber mit der Textsorte Urkunde etwas näher befassen. Jede Urkunde besteht aus drei Abschnitten: einem formalen Eingangsteil, einem Mittelteil, der den eigentlichen rechtlichen Inhalt festlegt, und einem wiederum formalen Schlußteil. Diese drei Teile nennt die Urkundenlehre Protokoll, Kontext und Eschatokoll. Sie sehen, beiläufig bemerkt, daß die Urkundenlehre das Wort "Kontext" in einem anderen Sinne gebraucht als etwa die Literatur- und Sprachwissenschaft, aber die urkundliche Bedeutung ist die ältere und ursprüngliche.

Das Protokoll beginnt gewöhnlich mit einer Anrufung Gottes. Dann folgen Name und Titel des Ausstellers, sodann Name und Titel des Empfängers und abschließend ein Gruß- und Segenswunsch oder auch eine Verewigungformel, die die dauernde Gültigkeit der Urkunde betont.

In diesem durchaus förmlichen Teil der Urkunde lassen sich mitunter interessante Beobachtungen machen. Vielleicht ist Ihnen aufgefallen, daß sich der Papst nicht als solcher bezeichnete, sondern als "Diener der Diener Gottes" – eine bei manchen Päpsten durchaus angebrachte Mahnung zur Demut. Die Formel hat aber einen ganz anderen Ursprung: sie wurde eingeführt von Papst Gregor dem Großen, der um das Jahr 600 regierte und sich der gefährlichen Konkurrenz des Patriarchen von Konstantinopel ausgesetzt sah. Dieser nannte sich "ökumenischer Patriarch"; ökumenisch ist hier im Sinne von weltweit oder allumfassend zu verstehen. So ein Titel ließ sich seitens des Papstes nicht überbieten, deshalb verfiel Gregor der Große auf die Idee, ihn durch den Ausdruck höchster Demut (Diener der Diener Gottes) zu

übertrumpfen. Das ist gleichzeitig eine Anspielung auf den heiligen Paulus, der sich in seinen Briefen ähnlich nennt, und verweist damit auf dem Umstand, daß sich die römische Kirche als einzige Kirche der Welt auf die Gründung durch **zwei** Apostel, Petrus und Paulus, zurückführen kann.

Jede Person, die der Papst als Empfänger anführt, erhält eine ehrende Bezeichnung. Ein Bischof heißt *venerabilis frater* (ehrwürdiger Bruder), jeder andere männliche Christ *dilectus filius* (geliebter Sohn), jede Christin *dilecta in Christo filia* (geliebte Tochter in Christus). Diese Formulierungen sind reine Routine; man darf daraus nicht etwa auf ein besonderes Vertrauens- oder gar Verwandtschaftsverhältnis des Papstes zu dem Adressaten schließen, wie dies in der populären Literatur nicht selten geschieht.

Spannend wird es, wenn diese Bezeichnungen fehlen, denn das bedeutet: der Adressat ist exkommuniziert. Er erhält dann auch nicht → *salutem et apostolicam benedictionem* (Gruß und Segen), sondern die Mahnung zu Buße und Umkehr: *spiritum consilii sanioris* (den Geist besserer Einsicht). Nicht begrüßt und nicht tituliert werden auch Juden und Heiden – päpstliche Urkunden für Juden sind im Kirchenstaat durchaus üblich –; ihnen wird statt des Grußes der Übertritt zum Christentum empfohlen: *viam veritatis agnoscere et agnitam custodire* (den Weg der Wahrheit erkennen und am Erkannten festhalten). Ob der zweite Teil der Formel den konvertierten Juden die Neigung unterstellt, zu ihrem alten Glauben zurückzukehren, lasse ich dahingestellt; die Frage führt jetzt auch zu weit.

Kommen wir zum Kontext: er beginnt mit einer allgemeinen – man sagt gerne: redensartlichen – Begründung für die Ausstellung der Urkunde, der sog. Arenga. Der Inhalt dieser Arengen reicht von pompöser Selbstdarstellung über die Betonung der Dienstpflichten, das Lob des Adressaten und den Verweis auf dessen Leistungen bis hinab zur Feststellung, daß die Menschen nun einmal vergeßlich seien und man die Entscheidungen deshalb besser schriftlich niederlegt. Manchmal wird für eine wichtige Urkunde eigens eine Arenga komponiert. So ergeht sich die Arenga der Heiratsurkunde Kaiser Ottos II. mit Theophanu in tief sinnigen Betrachtungen über das Wesen der Ehe. Die Arenga der Goldenen Bulle von 1356, die immerhin bis 1806 das Grundgesetz des Deutschen Reiches war, beginnt wie folgt:

Omne regnum in se ipso divisum desolabitur; nam principes eius facti sunt socii furum, ob quod dominus miscuit in medio eorum spiritum vertiginis, ut palent in meridie sicut in tenebris, et candelabra eorum movit de loco suo, ut ceci sint et duces cecorum – "Jedes Reich, das in sich selbst uneins ist, wird untergehn; denn seine Fürsten machen sich zu Gefährten der Diebe, da der Herr in ihrer Mitte den Geist der Verwirrung ausgießt, so daß sie am Mittag wie im Dunkeln herumtappen, und er ihre Leuchter wegrückt, so daß sie Blinde sind und Führer von Blinden; und die in Finsternis gehen, stoßen an, und die blinden Geistes sind, begehen Untaten, die auf Zwietracht beruhen. Sag, Hochmut, wie hättest du in Luzifer die Herrschaft erlangt, wäre nicht die Zwietracht dein Helfer gewesen? Sag, neidischer Satan, wie hättest du Adam aus dem Paradies getrieben, hättest du ihn nicht vom Gehorsam abge-

bracht? Sag, Unzucht, wie hättest du Troja zerstört, hättest du nicht Helena von ihrem Mann getrennt?" usw.

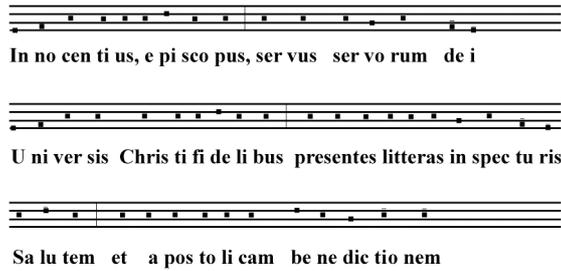
Gewöhnlich bedient man sich aber traditioneller Textbausteine, die geistesgeschichtlich interessant sein können, oft aber auch routinemäßig abgeschrieben werden und manchmal überhaupt nicht passen. Der erfahrene Urkundenleser springt deshalb sofort auf den 2. Teil des Kontextes, die Narratio. Sie berichtet über die Vorgeschichte der Urkunde und leitet über zum dritten Teil, der Dispositio, der Entscheidung des Ausstellers, womit wir beim eigentlichen Rechtsinhalt des Textes angekommen sind.

Es folgt noch ein vierter Teil, die Corroboratio: hier wird alles angeführt, was dazu dienen soll, daß die Urkunde auch tatsächlich durchgeführt wird und in Kraft bleibt. Dazu gehört die Aufzählung der Zeugen und die Androhung von Strafen bzw. die Verheißung von Belohnungen (beides im Diesseits und im Jenseits). Auch dabei kann man interessante Beobachtungen machen. Sie erinnern sich vielleicht, daß die eingangs zitierte Urkunde des Papstes **keine** Zeugen aufzählte. Der Papst hat das nicht nötig, sein Wort ist für sich allein glaubwürdig und verbindlich. Auch in den deutschen Königsurkunden gibt es im Frühmittelalter keine Zeugen, aber von der Stauferzeit an wird ihre Nennung üblich. In Frankreich ist es umgekehrt: dort finden wir im frühen Mittelalter Zeugenlisten, die aber vom 13. Jahrhundert an verschwinden. Das zeigt sehr deutlich die veränderte Machtstellung der Herrscher in ihrem Land, also den Niedergang der Königsmacht in Deutschland und ihr Erstarren in Frankreich.

Das Eschatokoll schließlich besteht aus dem Datum und der Beglaubigung. Die Beglaubigung ist in der Regel das Siegel, nur seltener und erst seit dem Spätmittelalter auch eine Unterschrift, und auch diese gewöhnlich zusätzlich zum Siegel.

So viel als Schnupperkurs zur Urkundenlehre. Wir wollen jetzt zur Praxis übergehen. Ich habe vorhin schon angedeutet, daß die Urkunde, die sich jemand mit hohem Kostenaufwand besorgt hat – gehen Sie umgerechnet ruhig von fünf- bis sechsstelligen Euro-Beträgen aus – ; daß diese Urkunde also nicht ungelesen im Archiv verschwindet, sondern daß sie den Betroffenen und Begünstigten verkündet werden muß.

Das geschieht am besten während des Gottesdienstes an einem Sonntag oder Feiertag. Dieser Gottesdienst wird dabei nach der Epistel unterbrochen, und dann wird die Urkunde vorgezeigt und vorgetragen. Das gilt gleichermaßen für weltliche wie für geistliche Urkunden, aber bleiben wir bei unserem Beispiel einer Ablassurkunde. Sie wird aber nicht einfach verlesen, sondern sie wird gesungen. Das geht ganz einfach, denn der Text folgt den Vorschriften des *cursus*, d.h. in den Sinneinschnitten sind gewisse phonetische Regeln eingehalten, und diese Regeln sind dieselben wie bei den Gebeten oder den Psalmen. Das könnte dann etwa folgendermaßen geklungen haben:



Wir dürfen weiterhin unterstellen, daß nach dem Gottesdienst die Zuhörer nach vorne strömten, um die Urkunde näher zu betrachten und möglichst auch anzufassen. Zweifellos erhoffte man bereits von der Berührung der päpstlichen Urkunde heilsame Wirkungen. Beiläufig bemerkt: wenn die bloße Urkunde heilsame Wirkungen auslöst, kann man umgekehrt eine kraftlose oder mißliebige Urkunde auch bestrafen; ich komme am Ende der Vorlesung auf diesen Aspekt zurück.

Sie werden einwenden: was nützt die ganze Zeremonie? Die Zuhörer verstehen den lateinischen Text doch gar nicht! Ich antworte: das macht nichts, das ist normal. Die Gläubigen sind daran gewöhnt, im Gottesdienst lateinische Texte zu hören, die sie inhaltlich nicht verstehen. Auch viele mittelalterliche Priester haben im Gottesdienst Texte vorgetragen, die sie inhaltlich kaum begriffen; das gilt nachweislich sogar für Bischöfe. Bischof Meinwerk von Paderborn wurde wegen seiner mangelnden Lateinkenntnisse von Kaiser Heinrich II. öffentlich bloßgestellt, wie in seiner eigenen Vita überliefert ist. Der Kaiser habe, so wird dort berichtet, seinen Hofkaplan das Meßbuch des Bischofs manipulieren lassen: an der Stelle, wo Gott *pro tuis famulis et famulabus* (für deine Diener und Dienerinnen) angerufen wird, habe dieser das *fa* ausradiert, und der Bischof habe tags darauf unbeirrt vor dem ganzen Hof gesungen: *pro tuis mulis et mulabus* (für deine Maulesel und Mauleselinnen). Meinwerk erwies sich übrigens aus völlig humorlos und ließ zur Rache den Kaplan verprügeln.

Seitens des Volkes war das Hören inhaltlich unverständener Texte normal. Die gesamte katholische Liturgie erfolgte bis 1964 in lateinischer Sprache, und gerade die einfachen Gläubigen hat das nicht gestört. Die alleinige Ausnahme bildete das Fronleichnamsfest mit seiner öffentlichen Prozession. An diesem Tag wurden alle Texte auf deutsch vorgetragen, damit auch die staunend am Straßenrand zuschauenden Ketzer alles mitbekamen. Die Umstellung auf die deutsche Liturgiesprache wurde von vielen Katholiken sogar als Profanierung des Heiligen empfunden, als Anbiederung an den verkopften Glauben der Protestanten.

Das Wesentliche beim Vortrag der Urkunde – um darauf zurückzukommen – ist der akustisch eindrucksvolle feierliche Vorgang, und wenigstens die Namen der Heiligenfeste, an denen der Ablass zu gewinnen war, waren ja allgemein verständlich. Daß all das in protestantischen Ohren befremdlich klingt, ist mir sehr wohl bewußt; aber es ließe sich darauf hinweisen, daß auch die Lutherbibel im 16. Jahrhundert im niederdeutschen Sprachgebiet weitgehend unverständlich war.

Wir können aber noch einen Schritt weiter gehen: die Texte der Urkunden sind so kompliziert, daß sie auch der Lateinkundige beim

bloßen Hören nicht verstehen kann. Spätestens beim zweiten Nebensatz dritten Grades innerhalb des vierten Ablativus absolutus verliert auch er den Faden. Die päpstliche Kanzlei achtet deshalb darauf, daß wenigstens der Anfang des Textes rhetorisch wirksam und leicht verständlich ist. *Romanorum pontificum consueta clementia* (die gewohnte Güte der römischen Bischöfe), *Gratie divine premium* (der Lohn der göttlichen Gnade), *Vite ac morum honestas* (das ehrbare Verhalten in Leben und Sitten), *Nobilitas generis* (der Adel der Herkunft), *Quoniam ut ait apostolus* (so hat schon der Apostel gesagt) – all das versteht man auch mit geringen Lateinkenntnissen.

Auch bei historisch und politisch wichtigen Stücken wird diese Methode angewandt: *Unam sanctam* (die Bulle Bonifaz' VIII. über den Vorrang der päpstlichen Gewalt), *Letentur celi* ("es jubeln die Himmel": die Wiedervereinigung der lateinischen mit der griechischen Kirche auf dem Konzil von Florenz), schließlich *Exurge domine* ("erhebe dich, Herr": der Brandbrief gegen Luther). Ich bin mir allerdings nicht ganz sicher, ob nicht der einfache Dorfpfarrer bei *Unam sanctam* die Einführung eines neuen Heiligenfestes vermutet hat. Und ob die Aufforderung *Exurge domine* wirklich an den Herrn der Heerscharen gerichtet war, und nicht eher an den Herrn Erzbischof von Mainz, der endlich etwas unternehmen sollte, muß dahingestellt bleiben.

Besonders reizvoll ist das folgende Beispiel, wie ein solches populäres Mißverständnis vorausgesehen, wenn nicht sogar von vornherein bewußt mit eingeplant wurde. Ich meine die Kreuzzugsbulle Pius' II. von 1458, kurz nach dem Fall Konstantinopels 1453. Sie beginnt mit den Worten *Vocavit nos pius deus* – "Uns rief der getreue Gott" usw. Diesem Kreuzzugaufwurf folgten zwar nur sehr wenige Fürsten, dafür aber ganze Horden mittelloser und ungebildeter Leute. Und diese Leute verstanden, wie die Quellen ausdrücklich berichten, den Beginn der Bulle anders, als ich soeben übersetzt habe: *Vocavit nos Pius* – "Uns rief Pius", nämlich: Papst Pius II.

Bisher haben wir uns mit dem verbalen Aspekt der Urkunde befaßt, wenn auch mit gelegentlich uneigentlichem Textverständnis. Gehen wir jetzt zu nonverbalen Aspekten über. Jeder, der sich nur ein wenig für Geschichte interessiert, hat dieses Zeichen schon einmal gesehen:



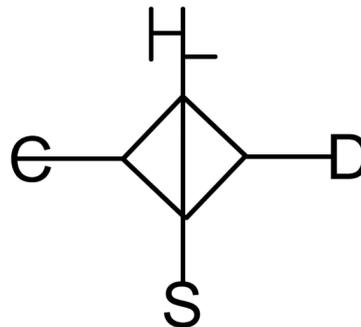
Das ist – überflüssig, es zu betonen – das Monogramm Karls des Großen. Hier sehen Sie es im Rahmen der Urkunde links unten:

Die Kommunikation mit Hilfe des Zeichens funktioniert also über 1200 Jahre hinweg, und dabei schadet es auch nichts, daß speziell diese Abbildung von einer Fälschung stammt.

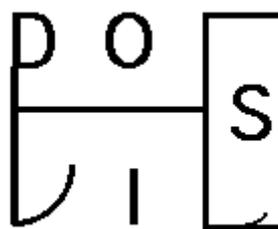
Das Monogramm ist seit der Zeit Karls des Großen zentrales Zeichen der Königs- und Kaiserurkunden und bedeutet bis in die Ottonenzeit auch, daß der Herrscher eigenhändig an der Ausstellung der Urkunde beteiligt war. Man kann aber nicht sagen, daß Karls Monogramm aus den Buchstaben seines Namens zusammengesetzt ist, sondern die Grundform ist das Kreuz – das heilbringende Zeichen des Kreuzes –, an das die Buchstaben angehängt bzw. eingefügt sind: die Konsonanten an den Kreuzarmen, die Vokale in der Mitte.



Das Monogramm für Karls Nachfolger, Ludwig den Frommen, oder lateinisch *Hludovicus*, konnte entsprechend so aussehen:

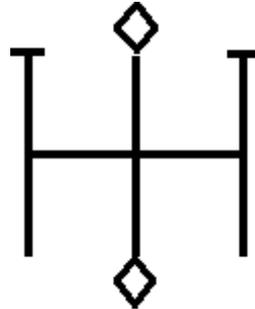


So sieht es aber nicht aus, sondern Ludwig wählt folgende Gestalt, die sich deutlich vom väterlichen Vorbild unterscheidet:



Das persönliche Verhältnis zwischen Karl und Ludwig war bekanntlich nicht das beste, und so können wir vermuten, daß Ludwig diese abweichende Form nicht zufällig gewählt hat. Auf einer dieser beiden Varianten beruhen dann alle späteren Monogramme in allen Nachfolgestaaten des Karolingerreichs.

Auch das Monogramm Ottos des Großen stellt sich in diese Reihe:



Seine Gestalt ist ganz eigentümlich. Es wirkt auf den ersten Blick wie eine Nachahmung des Karlsmonogramms, was von Otto – beziehungsweise von seinen Beratern; Otto konnte, als er König wurde, noch nicht lesen und schreiben, sondern hat dies erst unter dem Einfluß seiner zweiten Frau gelernt – was also von Otto zweifellos beabsichtigt war; auf den zweiten Blick erkennt man aber, daß die Ähnlichkeit künstlich herbeigeführt ist, gewissermaßen ein sächsischer Name in fränkischer Verkleidung – also ganz ähnlich, wie Otto zu seiner Krönung in Aachen in fränkischer Tracht erschien.

Es gibt noch weitere Zeichen auf den Königsurkunden, so das Rekognitionszeichen und das Eigenhändigkeitszeichen, ebenso auf den feierlichsten päpstlichen Urkunden Rota, Monogramm und Komma, wie etwa auf dieser Papsturkunde des 11. Jahrhunderts:



Alle diese Zeichen wirken auch auf **den** Betrachter, der den Text nicht lesen und/oder die lateinische Sprache nicht verstehen kann.

Aber schon allein durch ein geschickt gestaltetes Layout kann der Anblick der Urkunde prachtvoll und eindrucksvoll werden, wie etwa bei dieser Urkunde Kaiser Ludwigs des Bayern von der Hand des Notars Leonhard von München:



Und noch ein Beispiel desselben Herrschers:



Die Praxis der Negativbuchstaben gibt es auch in französischen Königsurkunden der gleichen Zeit, aber nirgends so schön und sorgfältig wie hier. Dazu kommen noch die Szenen, die Leonhard von München in die Initiale hineinzeichnet:



Hier ist der Inhalt der Urkunde, nämlich die Belehnung des Herzogs von Pommern mit seinem Fahnlehen, noch einmal bildlich in der Initiale dargestellt.

Man kann aber noch einen Schritt weitergehen und auch noch die Farbe ins Spiel bringen. Zwar nicht bei den Papst- und den Kaiserurkunden, die immer nur schwarz-weiß sind, aber bei den Ablaßurkunden der Kardinäle. Wie der Papst haben auch die Kardinäle und die einfachen Bischöfe das Recht, auf den Gnadenschatz der Kirche zuzugreifen und Ablässe zu verleihen, und zwar entweder einzeln oder auch als Gruppe. Diese Urkunden sind nun wirklich eindrucksvoll und werden von vornherein so präpariert, daß der Empfänger sie farbig ausmalen lassen kann:



Sie sehen oben in der Mitte → die *vera icon*, das Schweiß Tuch der Veronika, das ja beinahe ein graphisches Symbol für den Ablaß darstellt. Links ist die Muttergottes mit dem Kinde abgebildet →, rechts der heilige Laurentius →. Die begünstigte Kirche ist St. Lorenz in Nürnberg. Am unteren Rand hängen nebeneinander die Siegel der Kardinäle.

Diese Prachtstücke wurden nun ganz bewußt als Reklameplakate verwendet. Sie wurden an der Kirchentüre angeschlagen. An einigen Urkunden sind noch die Schlaufen zum Aufhängen erhalten oder die Rostspuren der Nägel zu sehen:



Und sie werden in Prozession durch die Straßen getragen:



Damit sind wir in der Reformation angelangt. Es wäre ein reizvoller Gedanke, daß Martin Luther seine 95 Thesen vielleicht direkt neben einer solchen Ablaßurkunde angeschlagen hat – sofern er sie überhaupt öffentlich angeschlagen hat, was ja bekanntlich unsicher ist.

Und jetzt kann ich auch mein Versprechen vom Anfang des Vortrags einlösen und zeigen, wie man eine Urkunde bestrafen kann. Entweder, indem man sie dem öffentlichen Spott aussetzt: das geschah an Fastnacht 1532 in Nürnberg, als ein Narr in einem Kostüm auftrat, das ganz aus päpstlichen Urkunden zusammengesetzt war. Oder, indem man sie verbrennt. Letzteres hat bekanntlich Luther getan und so der Urkunde das Schicksal bereitet, das einige seiner Gegner ihm selbst zgedacht hatten. Auch so kann man mit Hilfe einer Urkunde nonverbal kommunizieren.